

Zedler-Extrakt

28

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Acht und Zwanzigster Band, Pi - Pq.

Halle und Leipzig 1741

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 17. Januar 2024

Inhalt

Einleitung	5
Abkürzungen der Vorlage	6
Spalten- und Seitenzählung	9
[Anrede]	10
[Widmung]	11
Pietisten	17
Pietisten (Anti-)	36
Pietisterey	36
Pietistin	36
Pitschier	37
<i>PLACE</i>	37
<i>PLAGIARIUS</i>	37
<i>PLAGIARIUS LITTERARIUS</i>	37
<i>PLAN</i>	39
Plancke	39
<i>PLANE</i>	40
Plane-Herd	41
Planen	41
Planet	41
Planetens (eccentrische Ort des)	50
Planetens (geocentrischer Ort des)	50
Planetens (heliocentrischer Ort des)	50
Planetenspiel	50
Platz	51
Platz (haltbarer)	51
Platz (Handels-)	51
Platz (irregulärer)	51
Platz (Lärmen-)	52
Platz (Muster-)	52
Platz (Parade-)	52
Platz (regulärer)	52
Platz (Richt-)	52
Platz (Sammel-)	52
Platz (Waffen-)	52
Platzbüchse	52
Platzeborn	52

Platzeisen	52
Platzen	52
<i>PLEBS</i>	52
Pöbel	55
Pöbel-Volck	55
<i>POENA BANNI</i>	56
<i>POENA CAPITALIS</i>	56
<i>POENA NON CAPITALIS</i>	56
<i>POENA INDIGNATIONIS</i>	56
Poesie	57
Poesie der Deutschen	65
Poete	65
Poete (gekrönter)	67
Poeten-Crantz	68
<i>POLEMICA METHODUS</i>	68
<i>POLEMICA SCRIPTA</i>	68
<i>POLEMICA THEOLOGIA NATURALIS</i>	68
<i>POLEMICUM CONSECTARIUM</i>	68
<i>POLEMICUS STYLUS</i>	68
Polemische Demonstration	69
Polemische Ingenia	69
Polemische Methode	69
Polemische Schreibart	69
Polemische Schriften	69
Polemische Theologie	69
Polemische natürliche Theologie	90
<i>POLEMOSCOPIUM</i>	90
Polen	91
Polen (Groß-)	96
Polen (Klein)	96
Polen (Magnaten in)	96
Police	97
<i>POLICE DE CHARGEMENT</i>	110
St. Policetus	110
Policey	110
Policey-Gesetze	110
Policey-Sachen	111

Politick	112
Politick (Personal-)	114
Politickenkruth	114
Politickenwater	114
Politicus	114
Politie	115
Politis (Ambr. Cathar. von)	115
Politische Adel	115
Politischer oder Monathlicher Anrichter	115
Politische Erdbeschreibung	116
Politische Freyheit	116
Politische Geographie	116
Politische Klugheit zu leben	116
Politischer Monat	116
Politische Muse	116
Politische Musick	116
Politische Religion	116
Politische Sätze	116
Politische Studien	116
Politische Wahrscheinlichkeit	116
<i>POLYANDRA</i>	117
<i>POLYANDRIA</i>	118
Polyandrie	118
Polygamie	118
Pommern	132
<i>PONTIFICES</i>	144
<i>POST</i>	145
Postille	149
Postillen-Reuter	149
Postillion	150
Postirung	150
Postmeister	150
Potzdam	151
Potzdamer	151

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

Botanische Bezeichnungen

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
Pi-	1-1168	18-601	
	1469-1532	601-633	Spaltenzählung in Vorlage falsch statt 1169-1232
	1233-1468	634-751	
	1469-1532	752-783	Spaltenzählung in Vorlage doppelt
-P. Q.	1533-1958	784-996	

[Anrede]

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-

Gräflichen Excellenz,

HERRN

Joseph Anton Gabaleon

Des Heil. Röm. Reichs Grafen von

Wackerbarth-Salmur,

Erb-Herrn auf Zabeltitz etc.

Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Hochbetrautem Cabinets-Ministern, wie auch des Königl. Pohnischen Cron- und Sächsischen Chur-Printzens Hoheit Hochverordnetem Ober-Hofmeistern etc.

Der Orden des Weissen Adlers, St. Mauritii, St. Lazari und St. Januarii Rittern,

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

[Widmung]

Hochgebohrner

Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz vortrefflichste Vollkommenheiten haben Ihnen die preißwürdigsten Verdienste um das Chur-Haus Sachsen zuwege gebracht, deren Andencken zu keiner Zeit verlöschen wird. Dieselben haben alle Dero Leibes-und Gemüths-Kräfte, und wie herrlich sind diese nicht?

der Erhöhung des Allerdurchlauchtigsten **Friedrich Augusts** auf den Polnischen Thron, gleichsam aufgeopffert, und auch die anscheinlichste Lebens-Gefahr nicht gescheuet. Hier erfuhr man neue und die erwünschtesten Proben davon, wovon Jederman zum voraus schon sattsam überzeuget war, was vor eine unbefleckte Treue gegen den Grossen Churfürsten zu Sachsen Dero Heldenmüthige Brust bewohne, und welche eine tieffe Einsicht und kluge Vorsicht sich in Dero erlauchten Seele vereinbahret. Wie nun selbst die Polen Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz damahlige höchstseelige Beschäftigungen besonders zu rühmen haben, da solche nicht ein wenig dazu beygetragen, daß sie in Friede und Ruhe den Scepter des Kronen-würdigsten Monarchens küssen: also können hinwiederum die Sachsen noch aus einem andern wichtigen Grunde Dero unsterbliche Verdienste nicht genugsam erhöhen. Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz sind es, welchen des Höchstweisesten Königs Majestät unter Höchst-Deroselben vortrefflichsten Ministern vor den würdigsten erkannt, dem die Ober-Aufsicht Sr. Königl. Hoheit, des Chur-Printzens von Sachsen, anvertrauet werden könnte. Dieses ist das prächtigste Zeugniß, welches ein Regent von den erkannten gantz unschätzbaren Gaben und Meriten eines Seiner Staats-Ministern, geben kan, wenn Er Ihm die Erziehung Seines Nachfolgers in dem Regiment, überlässet. Noch mehr hat die unendliche Menge auserlesener Gemüths-Seltenheiten in Ew. Hoch-Reichs-

Gräfl. Excellenz, der höchstglückliche Erfolg bekräftiget. Denn obwohl der Durchlauchtigste Christian Friedrich Leopold den Grund und das innere Wesen aller Fürstlichen Tugenden von einem nie sattsam gepriesenen Paar Allerdurchlauchtigster Eltern, gleichsam mit der Geburt geerbet; ob wohl, sage ich, diese hohe Tugenden durch das Anschauen und die Nachahmung der vollkommensten Muster vergrössert und verherrlicht worden sind: so hat doch Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz weiseste Direction auch einen grossen Theil daran, daß Se. Königl. Hoheit mit den reichsten und kostbarsten Gütern aller Fürstlichen Vollkommenheit ausgezieret sind. Die Wahrheit bezeuget, daß in dem ungemeynen Chur-Printzen von Sachsen alle diejenigen Eigenschafften, die man sich nur von einem Printzen wünschen kan, der dereinsten gantze Länder mit Verwunderungs-würdiger Weisheit und mit gleichem Glücke regieren soll, ihren festen Sitz gefasset. Neapolis, Rom, Venedig, und wohin nur der theureste Sächsische Chur-Printz von Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz ist begleitet worden, sind durch Dero Hohen Gegenwart von alle dem und einem noch weit mehreren auf das allerbündigste überführet worden, was ihnen bisher nur durch das lobende Gerüchte von Dero seltenen Vortrefflichkeiten und Verehrungs-würdigen Verdiensten war zu Ohren gekommen.

Dieser helleuchtende Glantz unzehlicher Vollkommenheiten in Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz, hatte auch den

gantz unvergleichlichen Helden und wahrhaftig grossen Staats-Minister, den Hochseeligen Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Wackerbarth, so sehr eingenommen, daß Er bey Sich völlig überzeuget war, es sey Niemand würdiger, Niemand geschickter, als Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz nur allein, Seinen Hohen Namen, der doch so schon durch die wichtigsten Thaten berühmt genug und unvergänglich war, noch mehr zu verherrlichen und zu verewigen.

Unter die Vortrefflichkeiten Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz, die Dero Ruhm über die Sterne erheben, verdient auch diese mit gezählet zu werden, daß Hoch-Dieselben so wohl ein erleuchteter Kenner als ein mächtiger Beförderer gründlicher Gelehrsamkeit seynd. Es haben auf Dero Liebe und Neigung zu dem Wachsthum und Flor aller nützlichen Künste und Wissenschaften die Musen schon vorlängst aufmercksame Augen gerichtet. Wie nun selbige die schuldige Verehrung preißwürdigster Helden und Staats-Männer niemals aus dem Gedächtniß lassen: also haben am allermeisten Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz durchdringender Verstand, himmlische Tugenden, und Dero sich gantz besonders ausnehmendes holdes Wesen ihre Verwunderungs- und Devotions-volle Attention bishero unterhalten.

Vornemlich haben Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz Vollkommenheiten die hiesigen Musen in religiösestem Respecte bewundert und Dieselben als ein hellglänzendes Schutz-Gestirn der Künste und Wissenschaften in submissester Unter-

terthänigkeit verehret. Sie wünschten, daß ihre Beredsamkeit nicht zu schwach und ihre Feder nicht zu stumpff seyn möchte, des beydes um Pohlen als Sachsen unsterblich verdienten Grossen Grafens von Wackerbarth -Salmur rühmlichste Thaten und höchsten Verdienste auch nur einiger massen enttwerffen zu können. Deren ungedultiges Verlangen, denen Pflichten der demüthigsten Danckbarkeit völlige Gnüge zu leisten, ist mit Worten so wenig auszudrucken, als so unmöglich sie sich die Berwerckstellung vorstellen; noch weniger bin ich fähig derselben süsseste Regungen über Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz höchstes Wohl nachdrücklich genug zu beschreiben. Zu einiger Bezeigung ihrer und meiner unterthänigsten Ehrerbietung erkühne ich mich den Acht und Zwanzigsten Band dieses Grossen Universal-Lexicons, mit dessen Ausarbeitung sie bishero beschäftigt gewesen sind, als ein öffentliches Zeugniß, vor Dero hocheleuchtete Augen in tieffester Unterthänigkeit darzulegen. Das Werck selbst zielel auf eine allgemeine Bequemlichkeit des gantzen Deutschen Erdbodens und überhaupt auf die Aufnahme der Geschichte, Künste und Wissenschaften ab, als die insgesamt darinnen vorgetragen werden sollen, insofern sie bishero sind excoliret worden. Was nun von diesen Absichten nicht erreicht worden, dasselbe werden Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz, Dero höchsten Einsicht nach, nicht so wohl der Nachlässigkeit der daran arbeitenden Musen, als vielmehr der menschlichen Unvollkommenheit zuzuschreiben Gnädigst geruhen. Indessen, dafern Dieselben diesen Band einer Gnädigen Aufnahme würdigen solten, so wird dieser ihr Eifer dadurch täglich verdoppelt werden.

Ich werde dagegen das Allerhöchste Wesen um Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz unaufhörliches Hohes Glück und Höchsterwünschtes Wohlseyn bis in Dero spätestes Alter, mit inbrünstigem Flehen anzuruffen, keinen Augenblick unterlassen. Und es ist kein Zweifel, die Göttliche Vorsehung habe bereits nach Ihrem ewigen Rathschlusse Dieselben zu einem beständigen Seegen gesetzt, damit das getreue Sachsenland noch sehr lange Zeit die eclatanteste Früchte von Dero Göttlich mitgetheilten seltenen Eigenschafften und Fähigkeiten unausgesetzt einernnden könne. In diesem zuversichtlichen Vertrauen werde ich ersterben, als

Hochgebohrner

Reichs-Graf,

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz,

Meines Gnädigsten Grafen und Herrn,

Leipzig
in der Oster-Messe 1741.

unterhänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler

...

PIETISTAE ...

Pietisten, Pietistae, werden eigentlich alle diejenigen alten und neuen *Fanatici* genennet, welche den Schein eines gottseligen Wesens ha-

S. 72

Pietisten

110

ben, dessen Krafft aber verläggen, wie sie schon Paulus beschrieben und dafür gewarnet hat, 2 Tim. *III*, 5.

Denn ob sie gleich von der Pietät den Namen führen, so haben sie doch nichts weniger, als die That, indem sie vielmehr unter dem Schein der Gottseligkeit allerley Gottlosigkeit in Lehr und Leben ausüben. Diese Beschaffenheit eines Menschen heisset die **Pietisterey** oder der **Pietismus**.

Daß es Pietisten gebe, ist wohl ausser allen Zweifel, indessen kan man der Theologischen Facultät zu Rostock Beantwortung der Frage: Ob die Pietisterey eine Fabel sey? davon mit mehrerm nachlesen. Will man sich einen deutlichen Begriff von den Pietisten selbst machen, so hat man auf folgende Punkte zu merken:

- 1) Daß mit dem Worte **Pietiste** behutsam zu verfahren sey, damit man nicht, wie es öfters versehen worden, sich versündige, Böses und Gutes zugleich verdamme, und mit dem Namen der Pietisten auch diejenigen rechtschaffenen Männer, so wohl Gottesgelehrte als andere, schimpffweise belege, welche das böse Leben vieler Menschen sehen, und dessen Verbesserung nicht allein ernstlich wünschen, sondern auch mit wohlmeynenden Vorschlägen und guten Exempeln Hand daran legen, im übrigen aber die Reinigkeit der Evangelischen Lehre, in ihrer Ordnung und Beschaffenheit, ungekränckt lassen, auch vor thörichten Fragen und Meynungen einen Abscheu haben und bezeugen, und nebst dem ihre eigene böse Affecten durch die Gnade Gottes zu dämpfen wissen.
- 2) Daß dieses Wort, **Pietiste**, von allen denjenigen, zum Unterscheid von andern, so ihnen widerstanden, und man **Anti-Pietisten** zu nennen pfleget, insgemein ist gebraucht worden, welche einen Eifer von sich merken lassen, die wahre Gottseligkeit, nicht nur in Worten sondern auch im Herten und nach der That, zu befördern, die vermeynten Hindernisse aber derselben aus dem Wege zu räumen, und hingegen die Mittel, zu solcher zu gelangen, etwas besser ihrem Bedüncken nach zu zeigen, als insgemein von Gottesgelehrten zu geschehen pflege; (worzu sie die *Collegia pietatis*, oder Privat-Übungen zur Gottseligkeit ausser den Predigten und öffentlichen Betstunden, als gar sonderbar beförderlich, recommendirten,) dabey aber etliche, mit einem übereilten Eifer, **theils** vieles vor ärgerlich, und als bey der Gottseligkeit hinderlich ausgegeben, und schlechterdings verworffen, so doch gar wohl in behöriger Masse und Beschränkung stehen bleiben können; **theils** einen bitterm Haß gegen diejenigen, so in ihr Vorhaben nicht so gleich einwilligen wollen, gefasset, und denselben in unangenehme Ausbrüche verfallen lassen; **theils** an der Lehre der Evangelischen Kirche selbst, wie sie in den Symbolischen Büchern enthalten ist, gar vieles ausgesetzt, welches sie einer Verbesserung oder Abschaffung nöthig erachtet; **theils** diejenigen bald entschuldiget, bald vertheidiget, so

sich auch in groben Irrthümern vergangen, wenn selbige nur ihre Parthey gehalten; da man hingegen den oben so genannten Anti-Pietisten auch offtmals gar geringe Dinge hoch aufgenommen, und zum übelsten gedeutet; **theils**, was so heftig an den

S. 73

111

Pietisten

Gegnern vorher getadelt worden, hernach selbst mit weit mehrerm Exceß gethan, und also die zeitherige Unbedachtsamkeit zur Gnüge an den Tag geleet, wodurch gleichwohl soviel Lermens erregt worden, worinnen man gleich anfangs des Streits eine behörige Behutsamkeit hatte anwenden sollen; **theils** allerhand neue und wunderliche, auch längst vorworfene Meynungen, so wohl von den Alten erborget, als vor sich ersonnen, und dieselben gar heftig, als klare Wahrheiten, vertheidiget; **theils** unter dem angenommenen Schein einer vorgebenden Pietät und äusserlichen Erbarkeit, die Meynung eines ohninteressirten Absehens von sich machen wollen, da doch die Heftigkeit der herrschenden Affecten sich allenthalben verrathen, und zugleich dieses bemercken lassen, daß man selbst noch nicht einmal den Anfang ober den untersten Grad der ohngeheuchelten, und die unordentlichen Affecten bezwingenden Pietät, besitze, wovon man doch andere unterrichten wollen. Die nun also in dem ganzen oder mehresten Begriff solcher Eigenschafften waren, hieß man *Pietisten*.

- 3) Daß der Unterscheid, welchen **Hiob Ludolff** gemacht hat, in seiner historischen Schaubühne des 17 Jahrhunderts, zwischen Pietisten; (wie sie ietzo beschrieben worden) und **Pietätisten**, (so die Beförderung der wahren Gottseligkeit sich in behöriger Ordnung und Klugheit haben angelegen seyn lassen,) wohl zu mercken sey.
- 4) Daß das *primum principium falsum* in dem ganzen also genannten *Pietismo* und den Anhängern desselbigen, ohnfehlbar hierinne bestanden, daß man den Willen des Menschen zuförderst, und hernach den Verstand, wider die natürliche, und bey jedwedem Menschen sichtbare Ordnung, verbessert wissen, oder noch deutlicher zu reden, ein frommes Leben, ohne vorhergehende gründliche, förmliche, und hinlängliche Lehre und Unterricht, machen wollen, und jenes nothwendiger als diese erachtet.
- 5) Daß diejenigen, so man Pietisten genennet, die Lehre von der Natur (oder den Kräften der gesunden Vernunft, so weit dieselben aus der reinen Philosophie erkannt und gebraucht werden) und der Gnade (oder heiligen Krafft Gottes, so allein aus dem geoffenbarten Worte Gottes erkennt und genossen wird, nicht recht zu unterscheiden gewust, und also ein Gemenge unter einander gemacht; oder doch, weil sie selbst aus dem einmal gefaßten Vorurtheile sich nicht loßwickeln können, sehr dunckel und verworren hiervon geschrieben: durch diesen gewißlich nicht geringen Haupt-Fehler aber zu vielen falschen Schlüssen verleitet worden, die man aber dennoch als göttliche Wahrheiten zu vertheidigen fortgefahren, um das Ansehen eines begangenen Irrthums nicht zu haben. Welches, wiewol ohne die Pietisten zu nennen, **Thomasius** zu Halle, in seinen *Cautelis circa Praecognita Jurisprudentialiae, P. I. p. 337. §. 26. und p. 335. u. f. not. g. und h* sehr heilsamlich angemercket hat.
- 6) Daß einige der Pietisten, als man vermuthend ist, zu einem Hauptzweck ihres ganzen Unternehmens gehabt, endlich dahin zu gelangen, daß man in der Gesellschaft aller und jeder Religionen sich

behelffen und selig werden könne, ohne zu einer gewissen Secte sich zu bekennen, wenn man nur ein

S. 73

Pietisten

112

frommes Leben führete, dabey aber die Freyheit hätte, in beliebigen Meynungen von den Glaubens- und Lehr-Puncten zu stehen, und auch dergleichen Freyheit andern zu gönnen; mithin also alle Religionen neben sich zu dulden, und zwar, wie die Redensart ist, in Liebe, und als Stille im Lande, ohne daß man nöthige Ursache hätte, die Richtigkeit der Lehr-Puncte so gar ernstlich und ohnnachgeblich zu vertheidigen, indem doch dieses alles nur zuletzt auf Meynungen hinaus lieffe.

- 7) Daß sie, um die intendirte Reformation einzurichten, verschiedene Mittel angewendet, ohne reife Überlegung, ob, und warum dieselben, und ob auch allenthalben, practicable seyn könnten, oder nicht? ob selbige ohne alle Temperatur anzuwenden? oder ob man einiges nicht etwan dulden könnte? in Hoffnung, daß bey besserer Einsicht das übrige desto leichter könne gehoben werden? desgleichen: ob sie nicht wider sich selbst verfehlten, und eben das, ob schon unter einem andern Namen, begiengen, was sie an andern so hefftig tadelten? Welcher Fehler dem gantzen grossen Schaden zugefüget, und viele vernünfftige Leute von denen sonst etwan redlichen Absichten der verständigen so genannten Pietisten sehr abgezogen hat.

Es waren aber die in Vorschlag gebrachten, und so bald, iedoch ohne Verschulden D. **Speners**, von einem *Extremo* aufs andere fallenden, Mittel ohngefehr folgende:

- 1) *Collegia privatae Pietatis*, auf Universitäten und in Schulen, auch sonst in Privat-Häusern anzustellen, dabey man sich im Bibellesen und erklären, auch singen, beten (nicht aus Büchern, sondern aus dem Kopffe) und dergleichen sonst Gott nicht mißfälligen Übungen, von üppigen Dingen abzuzühen, und auf die wahre Gottseligkeit nach und nach zu appliciren suchte. Wobey anfangs nur Studenten und Schüler, sodann aber auch andere Leute, zugelassen wurden.
- 2) Besondere Betstunden, in gleichem Absehen, mit oder ohne Directorio, zu halten.
- 3) Die unter der Hand beygebrachte Meynung, daß man aus solchen *Collegiis privatae pietatis*, und Bibel-Conferenzen, weit mehr lernen, und in der Pietät sich erbauen könne, als aus Anhörungen der ordentlichen Predigten in den Tempeln, (wie man sie nach heydnischer Art verhaßt nennete, an statt Kirchen,) so ohnedem nur ein äusserliches, in den menschlichen Kirchen-Ordnungen anbefohlenen, und also gesetzliches Werck wären, daran Gott schlechten Gefallen hätte: zumal weil viel Ceremonien dabey vorgiengen, die den Menschen mehr aus das äusserliche als innerliche führten, auch in Volkreichen Kirchen-Versammlungen es an Gelegenheit zu Ärgernissen und Hindernissen der Aufmercksamkeit nicht mangelte. Woraus denn eine Verachtung des ordentlichen Gottesdienstes bey vielen, zumal im Anfang dieses Lermens, entstund, so daß man die ordentlichen Prediger und ihre Arbeit gar gering schätzete, öffentlich und heimlich durchzog, hingegen den andern Lehrern anhieng, und ihre Predigten, Reden, Vermahnungen und Rathschläge, mit ungläublicher Aufmercksamkeit und Gehorsam annahm; besonders, als

diese zum Theil Staat davon machten, daß sie geschickt seyen, ohne alle vorhergehende Meditation auf die Cantzel zu steigen, und zu predigen. Denn so rede, wie sie zugleich vorgaben, der Geist Gottes aus dem Prediger; da hingegen derselbe Menschen-Worte und Künsteleyen vortrage, wenn er, nach der Leipziger oder anderer Methode, predige.

- 4) Die erwiesene Kaltsinnigkeit gegen die Gebet-Bücher und gewöhnlichen Lieder, mit Vermelden, daß es besser sey, aus reinem Sinn und Herten zu beten, auch sich selbst Lieder zu machen. Woraus die Verachtung gegen dergleichen Meditationes entstund, dagegen aber der Häupter der Pietisten ihre Gebete und Lieder mit vieler Begierde angenommen und gebraucht, auch über alle andere erhoben wurden. Also daß man etwas abschaffete, und eben dasselbe, obwohl in anderer Gestalt, davor wieder annahm.
- 5) Man fieng an allmählig die Grundfesten der Evangelisch-Lutherischen Kirche gleichsam zu untergraben, nemlich, die Hochachtung gegen die Symbolischen Bücher derselben in eine Geringschätzung, und endlich in einen Haß, solchergestalt zu verwandeln, daß man zweifelte,
 - a) an ihrer Richtigkeit in allen Stücken, indem sie von scandalösen Leuten, und aus ungöttlichen Absichten, verfertigt, auch mit verschiedenen Fehlern angefüllet wären;
 - b) An ihrer Verbindlichkeit, daß es unrecht wäre, jemanden zu Annehmung derselben, und der in ihnen enthaltenen Lehren, vermittelst eines Eides zu verbinden;
 - c) An ihrer Ubereinstimmung mit dem göttlichen geschriebenen Worte;
 - d) An ihrer Nothwendigkeit, indem die erste Kirche, welche billig das Modell aller andern Kirchen wäre, davon gar nichts gewust, auch in Gottes Wort davon nichts befohlen, mithin das gantze Werck eine Menschen-Erfindung sey, zu einem unchristlichen und unerträglichen Gewissens-Zwang.

Welches alles mit scheinbaren Ursachen aus der Historie bemäntelt werden wollen, um also, wenn die Mauer weggenommen, so dann das Thor der rechten Religions- und Gewissens-Freyheit zu eröffnen.

- 6) Man pflegte die in Druck gegebene Erklärungen Evangelischer, und anderer Biblischen Texte in Latein- und Deutscher Sprache, kurtz, die *Commentarios* und sogenannten Postillen, durchzuzühen, als unnütze und schädliche Bücher am Erkänntniß der Wahrheit, als welche man (so zwar in gewisser Masse nicht unrecht geredet, jedoch so schlechterdings und ohne allen Unterscheid nicht anzunehmen ist) durch eigenes Nachsinnen und Forschen in der Schrift, erlangen müsse. Da doch indessen eine sehr grosse Menge solcher Commentarien und Postillen, auch eintzele Predigten, von denen so titulirten Pietisten selbst in Druck gegeben worden.
- 7) Man verwarff schlechterdings als sehr schädliche und gefährliche Bücher, auch diejenigen Bücher, darinne die Lehren des Christlichen Glaubens, nach dem Grunde der heiligen Schrift, in eine gewisse Ordnung, und unter gewisse Capitel (zu desto deutlicherem Begriff) verfasst sind, und man insgemein *Systemata Theologica* nennet; an deren statt man

- 8) lauter solche Bücher, die *ad Theologiam practicam, sive asceticam, und mysticam* gehören.

S. 74

Pietisten

114

-
- aufs beste, und doch auch ohne Unterscheid und Beurtheilung, recommendirte; und also, wie obgedacht, den Willen zwar zu verbessern, dabey aber den Verstand in lauter Dunkelheit, oder confusen Concepten, bleiben lassen wolte. Obschon, dem ohngeacht, nach der Hand, und als man diese Vergehung gemercket, derselben, vermittelst Herausgebung sothaniger *Systemata Theologorum* in Latein und Deutscher Sprache, wiewohl unter andern Titeln, Pietistischer Seits abgeholfen werden wollen.
- 9) Man addressirte sich hierbey hauptsächlich an das, was in der Lutherischen Kirche annoch üblich ist, und tadelte dasselbe hefftig, ohne alle weitere Ausnahme, als was in der Apostolischen Kirche beobachtet worden, auch sonst ohne behörige Vorsicht und Erklärung. Da doch alles äusserliche ihres eigenen Gottesdienstes nicht weniger ceremoniös als arbeitsam war.
- 10) Man examinirte, nebst obigen, auch sehr scharff, was Mitteldinge, oder *Adiaphora*, genennet werden; man trieb aber diese Materie biß auf eine entsetzliche Höhe an andern Leuten der Evangelischen Kirche, sich selbst hingegen hielte man, wo nicht alles, iedoch vieles, auch manchmal die schlimmsten Affecten, unter mancherley Prätexten, zu gute, und fehlete also selbst in eben diesem, was man an andern tadelte.
- 11) Man lehrete fleißig von Selbst-Verläugnung, demüthiger Nachfolge Christi, wahrer Hertzens-Busse, Gedult in Creutz, Verachtung des Irrdischen, und dergleichen schönen Tugenden; da man doch an sich selbst mit unzähllichen Exempeln von Unmäßigung der Affecten, Geld- und Ehrgeitz, Eigenliebe, Stoltz, Verachtung anderer ohne genugsame Ursache, im Zorn, Ungedult, Leichtgläubigkeit, unbedachtsamen Übereilungen, Rachsucht etc das Gegentheil an den Tag legete, inzwischen aber diese Laster insgesamt durch Schein-Heiligkeit, oder sophistische Verdrehungen, zu bemänteln suchte.
- 12) Man vermeynete die Kirche auf ihrer Vollkommenheit zu sehen, wenn sie nach Apostolischer Art eingerichtet würde: ohne hinzuzufügen, daß die Evangelische Kirche die uralte und richtige Lehre Christi und seiner Apostel annoch biß dato habe; obwohl, das Leben der Christen anlangend, viel Mängel erscheinen; von welcherley Mängeln aber die Christen zu den Zeiten der Apostel gar nicht alle mit einander befreyet, sondern mit vielen bösen Buben untermenget waren. Ja sie selbst wüsten mit allen ihren Concepten von Vollkommenheit nichts als Unvollkommenheiten, und offft gar grobe Mängel, darzustellen. Indessen nennete man sie dahero auch **Perfectionisten**.
- 13) Man trieb die Lesung der heiligen Schrift fleißig, iedoch so, daß **Luthers** Übersetzung da und dort corrigiret wurde; wiewohl insgemein ohne sonderliche Noth, und in solchen Puncten, die die Seligkeit der Menschen am wenigsten angehen, als in welchen sie ohne Ausnahme unverbesserlich ist.
- 14) Man recommendirte bestens, nebst der heiligen Schrift, auch ein innerliches Licht, ohne welches ein Mensch kein wahrer Christ seyn könnte.

Dieses nun desto eigentlicher zu fassen, so war

15) nöthig, **Jacob Böhmens, Valen-**

S. 75

115

Pietisten

tin Weigels, Michael Molinos, Christian Hohburgs, und anderer solcher Leute Schrifften, die man in der Evangelischen Kirche vor *Fanaticos* zu halten schon längst im Gebrauch gehabt, bekannt zu machen, wieder neu aufzulegen, und überall zu fleißiger Lesung zu recommendiren.

Hierbey 16) hielt man vor ein nicht unbeqvemes Mittel zu seyn, wenn man behauptete, daß Gott den wahren Frommen auf diese und jene Art, Erscheinungen, Entzückungen, Prophetische Ausdrücke, und dergleichen, wiederfahren lasse, um dadurch den Meynungen, die man gerne stabiliret wissen wolte, die aber sonst keinen Beyfall funden, eine göttliche Autorität zu verschaffen. Wiewohl nur im Anfange des *Pietismi* von solchen Sachen gehöret worden; da sie indessen, welches doch nachdencklich ist, seit mehr als einigen Jahren nicht mehr haben erfolgen wollen.

17) Man nennete die Evangelische Kirche ungeseheuet ein Babel, aus welchem die Frommen ausgehen müsten; ohne die rechte Erklärung zu geben, was eigentlich Babel heisse, und wie ferne sich die-Sache, so mit dem Wort Babel bezeichnet wird, auf die Evangelische Kirche allein, nach behörigen Umständen, appliciren lasse.

18) Man tractirte sehr verächtlich das Studium der Philosophie, und anderer schönen, auch dabey nützlichen Wissenschaften, um allein die Leute auf die heilige Schrift zu weisen; ohne bey diesem Satz die nöthige Anmerkung zu geben, daß dieses erst ein vernünftiger Gottesdienst, besonders in *moralibus* werde, wenn man vorhero (nebst anzuruffender göttlicher Gnade um kräftigen Beystand) mittelst der gesunden Vernunft und Sitten-Lehre, auch rechten Gebrauch der von Gott der menschlichen Gesellschaft zu gute ertheilten Wissenschaften, den Verstand zu erst, hernach auch den Willen, von den anklebenden Vorurtheilen reiniget, und alsdenn ohne Verweilen mit Ernst das Studium der Pietät in Theorie und Praxi angreiffet und treibet, zumahl, wo jemand ein Lehrer seyn will.

19) Man sahe die *Responsa* der Gottesgelehrten (ausser so ferne dieselben mit den Pietisten einstimmig waren) als Menschen-Tand und irrige Meynungen an, und man verwarff sie auch in solcher Qualität. Da doch sie selbst unzählich viel solche Consilia mündlich und schriftlich von sich stellten, und auch in den Druck öffentlich kommen liessen.

20) Man recommendirte die Kirchen-Historie; welche aber zu keinen andern Zweck dienen muste, als die von der Evangelischen Kirche verworfene Irrthümer, so alte als neue, zu vertheidigen, und zu rechtfertigen; hingegen aber die meisten Lehr-Sätze und Verfassungen der Evangelischen Kirche, und ihrer Lehrer Conduite, aufs bitterste zu verunglimpfen, ohne vor die handgreifliche Partheylichkeit, und geflissentliche Verfälschung der Historie, roth zu werden, oder sich der öfters gantz gezwungenen Applicationen auf den Evangelischen Kirchen-Staat zu schämen.

21) Man gab sich allein vor Orthodox im Lehr und Leben aus; da ihr Gegentheil ohne Unterscheid heissen musten die Pseudoortho-

doxi, Orthodoxisten, Sau-Orthodoxi etc. ihr Thun aber die Sau-Orthodoxie, und dergleichen. Und

S. 75

Pietisten

116

gleichwohl sahe man dort an verschiedenen, so öffentlich Parthey machten, einen grossen Unflath von Heucheley, ärgerlichen Lehren, äusserlicher Wort-Pietät, aber dabey sehr groben, stoltzen, eigensinnigen, und sehr übel anständigen Sitten.

- 22) Man recommendirte das ehelose Leben, als ein Gott sonderlich wohlgefälliges Werck; gleichwohl aber heyrathete man selbst, man zeugete fleißig Kinder, und dennoch schwatzete man bey dem allen ein Hauffen süsse Anmerckungen von der Trefflichkeit der Paradiesischen Ehe vor.
- 23) Man stellte die Lehre vom *Chiliasmo subtili*, oder dem künftigen tausendjährigen Reiche, nicht als ein *Problema*, sondern als eine solche Sache, vor, ohne deren Überzeugung ein Mensch kein wahrer Christ seyn könnte, zumahl, da nunmehr dieselbe Zeit, wie auch der Untergang Babels, bereits angebrochen wäre, oder doch nächstens bevorstünde. Daher so viel wunderliche und fast alle Jahre veränderte Apocalyptische Rechnungen zu dem Ende heraus kamen, auch einsten gar, dem Vernehmen nach, Staffetten abgeschicket wurden, von dem anbrechenden Tage des tausendjährigen Reiches Nachricht zu geben; welches alles aber die Erwartung der Zeit selbst widerlegte.
- 24) Man bemühet sich auch grossen Herren diese neue Lehren, und das äusserliche der Pietät angenehm zu machen, ohne zu erwegen, daß grossen Herren oftmahls etwas gefalle, aus einem besondern politischen Interesse, u. daß die Heucheley dennoch endlich sich selbst entdecke.

Und so mehr 8) daß, unter dem Namen der Pietisten, allerhand seltsame, paradoxe, und vor die Kirche so gefährlich, als ärgerlich geachtete Meynungen, wenn sie nur den Schein gehabt, als ob sie zur Besserung des Lebens dienen könnten, vertheidiget, wenigstens der *Dissensus* von selbigen niemahls, oder doch gar selten, bezeuget worden, auch die dergleichen unternommen, bey ihrer Parthey Schutz gefunden. Dahingegen andere, so wider solche Meinungen geschrieben, sich auf eine harte Art gar oft tractirt gesehen.

- 9) Daß, welches wohl zu mercken, ein grosser Unterscheid zu machen sey, zwischen den Häuptern des so genannten *Pietismi*, (wie sie insgemein davor sind gehalten worden,) und den andern Anhängern; oder noch deutlicher, zwischen den **klugen und einfältigen Pietisten**.

Also, 10) daß die letztern durch ihre Unbesonnenheit, Heucheley, Einbildung von sich selbst, und daher entstehende Hartnäckigkeit, auch interessirte Absichten, und andere üble Conduite, iedoch alles unter dem Verwand der Pietät, mehr verderbet, als die ersten gut gemacht, oder auf eine geschickte und practicable Art einzurichten gesinnet gewesen.

- 11) Daß, durch diesen Haupt-Fehler, da man die Leute, so sich zu Beförderung des *Studii pietatis* anheischig gemacht, oder sich zu denen gemeinlich so genannten Pietisten (wohl gesinneten Beförderern der wahren Pietät) bekennet, nicht vorher wohl geprüft, noch gewarnet, sondern sie in ihren fortlauffenden Thorheiten vertheidiget, (zum wenigsten eine Zeitlang, bis ihre üble Conduite

keine Defension weiter verstatten wollen) der gehabten guten Absicht ein gros-

S. 76

117

Pietisten

ser Stoß geschehen, und mithin die gehofften Früchte verderbet worden; wozu kommen ist,

- 12) daß die Gegner der Pietisten gnugsam beglaubte Nachrichten erlanget, von der genauen Freundschaft und Correspondenz, die mit den Qväckern und Mennonisten in Engelland, Holland, ingleichen mit der so genannten Philadelphischen Gesellschaft (welche aus Qväckern und andern dergleichen singulären Leuten bestehet, deren Urheberin auch die bekannte Engelländerin, **Jeanne Leade** ist) gepflogen; und auch von den Allmosen, die bey diesen Leuten zu einen andern kostbaren Anstalten in Deutschland, gesammelt worden. Wodurch ein grosser Verdacht und Abscheu gegen sie entstanden, und nicht wenig gutes erstickt worden; zumahl, als man hierbey dennoch von göttlichen auf ausserordentliche Weise zugesendeten Erhaltungs-Mitteln viel Werck und Rühmens gemacht; welches sich doch mit obigen *Collectionibus* nicht allezeit reimen wollen, als von denen in öffentlichen Lob-Schriften nichts gemeldet wird.
- 13) Daß einige angemercket, es sey die Absicht der Pietisten mit der Intention und Lehre des **la Badie** in der Reformirten Kirche ziemlich übereinkommen.
- 14) Daß etliche von den so genannten Pietisten, welche am meisten auf die Aristotelische und Scholastische Philosophie ereifert sich bezeigten, in der That gantz klar bewiesen, daß sie die mancherley Sophistereyen weit besser verstünden, und auch scheinbarer zu appliciren wüsten, als man nimmermehr aus **Aristotelis** Philosophie lernen kan.
- 15) Daß sie unter sich selbst nicht einig waren, und wenn sie über ihre Meynung sich entzweiten, einander viel unverständiges aufzurücken pflegten, wodurch denn, nach der Gegner Meynung, das Geheimniß allmählig entdeckt, und sie selbst ein wahres Babel zu seyn erachtet worden, in welchem, so viel Köpffe, so viel Sinne, ausser in den Puncten, wo sie noch bey der lautern Evangelischen Lehre blieben; Wobey aber doch nicht zu läugnen,
- 16)[1] daß in währendem Streit, von etlichen der Pietisten, auf eine moderate und vernünftige Art geschrieben, und hierinnen von etlichen ihrer Gegner es gar sehr versehen, auch ihnen zuweilen was zur Ungebühr aufgeleget worden, da indessen auch unter ihrer Parthey die zum theil so gar unartigen Lehr-Sätze und Meynungen mögen Anlaß hierzu gegeben haben. Gewiß ist, daß man einander manchmahl nicht recht verstehen wollen, oder nicht können.
- 17) Daß nunmehr dieser Streit ziemlich in Ruhe stehe, nachdem man da und dort angefangen hat, von den vorher gefaßten, und öftters ohne Noth gar hartnäckig vertheidigten Concepten allmählig abzugehen, oder sich doch auf eine gehörige Art zu erklären. Obschon andere nur dißimuliren, und ehe man sichs versiehet, auf solche Einfälle gerathen, darüber man billig erstaunet. Siehe den Artikel **Pietisterey**.

[1] Bearb.: korr. aus: 15)

Es zeigt die Kirchen-Historie, daß ie und allewege rechtschaffene Theologen darüber geseuffzet, daß, ohngeacht **Luther** bey der Evangelischen Religion ein grosses durch göttliche Gnade gethan, dennoch

an den meisten Evangelischen Christen wenig Besserung des Lebens zu

S. 76

Pietisten

117

spühren wäre. Man fand hiervan, nebst andern Ursachen, auch Schuld zu habenden Mangel auf etlichen Universitäten, da diejenigen *Studiosi* besonders so in Zukunfft andere zum wahren Erkenntniß von dem Wesen, Willen, und Wohlthaten GOTTES anführen sollen, konnten unterrichtet, und bey Zeiten geübet werden. Nicht weniger, daß die obrigkeitliche Policy- und Kirchen-Ordnungen schwerlich hinlangen könnten, das thätige Christenthum bey denen Unterthanen zu würcken.

Dahero thaten **Theophilus Großgebauer**, und **Heinrich Müller**, beyde Prediger zu Rostock, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, sehr schöne Vorschläge, denen zwar von etlichen widersprochen wurde, bey vielen aber fanden sie Eindruck, unter andern auch bey **Philipp Jacob Spenern**, welcher hierauf seine Einstimmung mit jenen beyden, und andern Gottesgelehrten bezeugte, nebst seinem hertzlichen Verlangen nach der Besserung des Christenthums im Leben, und Ausrottung des gemeinen Vorurtheils, da man sich einbildet zur Seligkeit der Seele genung zu haben, daß man sich nur zur Evangelischen Kirche bekenne, und die Ceremonien derselben mitmache.

Er that auch zu dem Ende einen Versuch durch Anstellung eines wöchentlichen *Collegii pietatis*; so er zu Franckfurt am Mayn, als Senior der dasigen Kirche, zu halten anfieng, wobey sich iederman nach Belieben einfand und so wohl durch Vorlesung geistreicher Bücher, als der heiligen Schrifft, auf eine geschickte Art erbaute.

Es gefiel auch andern Gottesgelehrten, ausserhalb Franckfurt, dieses dermaßen wohl, daß sie es ihres Ortes nachahmeten; wiewohl sich zu Darmstadt der erste Widerspruch gegen den dasigen Hof-Diaconum, **Joh. Wincklern**, ereignete, indem sich diesem Winncklerischen Collegio der damalige Ober-Hof-Prediger und Superintendent zu Darmstadt, **D. Balthasar Mentzer**, widersetzte, also daß nachgehends über die Frage: Ob solche *Collegia pietatis* zu billigen wären, oder nicht? in Schrifften zu streiten der Anfang gemacht worden.

Wobey die vernünftigste und fast von allen Gottesgelehrten approbirte Meynung dahin gieng, daß man sie allerdings billigen, und nicht verwerffen solle, iedoch mit dem Bedinge, daß sothanige Collegia mit Vorbewust iedes Orts hoher Obrigkeit, auch des Kirchen-Ministerii, und unter Direction eines von der Obrigkeit ausdrücklich hierzu verordneten und verständigen Mannes, auch mit möglichster Vermeidung alles Mißbrauchs gehalten würden,

Indem nun dieses vorgieng, auch dieses Spenerische Collegium in mehrern Ruff kam, so gab er selbst 1677 ein Sendschreiben an einen ausländischen Gottesgelehrten von dieser Materie heraus, und eröffnete dabey ferner seine Gedancken in besagtem Büchelgen, dessen Titel war: *Pia Desideria*, oder hertzliches Verlangen nach Gottgefälliger Besserung der wahren Evangelischen Kirche, und zeugete in demselben

- 1) daß, was das Leben anbelanget, in allen Ständen der Evangelischen Kirche, auch auf Schulen und Universitäten, nicht zwar ein allgemeiner, iedoch grosser Mangel wäre, der eine Verbesserung bedürffte;
- 2) daß man

deswegen die Hoffnung der Verbesserung nicht sogleich wegwerfen müste, sondern es wäre billig zu glauben, daß GOTT eine bessere Zeit und Zustand der Kirche schicken könnte; dabey er behauptete, die allgemeine Bekehrung der Juden, und den grossen Fall des Antichrists, vor dem Ende der Welt,

Endlich 3) wisse er etliche Mittel, durch welche er vermeynte, daß das thätige Christenthum unter den Lutheranern könnte wieder verbessert werden; Darunter auch insonderheit die bessere Ausübung des geistlichen Priesterthums, die fleißige Übung im Bibellesen, die Enthaltung vom unnützen disputiren und überflüssigen philosophischen und philologischen *Studiis*, die Recommendation etlicher Schrifften von *Theologis practicis* und *mysticis etc.* angeführet wurden.

Man mercke aber aus dieser Erzählung, daß in derselben der wahre Haupt-Grund der vornehmsten Lehren enthalten sey, worüber unter dem Nahmen des *Pietismi*, folgens zuerst gestritten worden, ob schon bey zehen Jahren hernach.

Indessen funden diese *Pia Desideria* damahls grossen Beyfall von trefflichen Gottesgelehrten, ohne was ein Diaconus in Nordhausen in Thüringen, **Johann Conrad Dilefeld**, in einem Tractätgen: *Theosophia Horbio-Speneriana*, 1679 darwider einwendete, und besonders über die Frage: Ob ein Unwiedergebohrner, oder Gottloser, auch könne ein *Theologus* wahrhaftig seyn? dergleichen Erinnerungen auch **Joh. Conrad Schneider**, Diaconus zu Halberstadt, machte, über die Fragen: ob man sagen könne; Ich bin Christus? ob ein Wiedergebohrner sündige?, denn **D. Spener** 1678 antwortete, und sich erklärte. Dagegen gab **Spener** seine deutliche Erklärung in dem 1680 edirten Büchlein: Die allgemeine Gottesgelahrheit aller gläubigen Christen und rechtschaffenen Theologen, heraus, so, daß iederman mit ihm zufrieden war.

Indem nun hierauf derselbe nach Dreßden, als Ober-Hof-Prediger, 1686 beruffen ward, so stellte er nicht allein daselbst in seinem und nachgehends in der Churf. Frau Wittben Hause wöchentlich öffentliche Catechismus-Übungen an, sondern verschaffete auch, daß diese Übungen im gantzen Churfürstenthum Sachsen fleißig an Sonntagen von den Predigern getrieben wurden. Und als er auch etwan in Erfahrung mochte gebracht haben, daß auf den Chur-Sächsischen Universtitäten die *Exegesis librorum biblicorum* denen *Studiosis theologiae* nicht allzufleißig angewiesen werden solten, so veranlassete er selbst, wie etliche meynen, daß etliche *Studiosi* in Leipzig 1686 zusammen traten, und sich des Sonntags in dem *Studio exegetico* vor sich übeten.

Als aber die Zahl der Interessenten sich vermehret, traten sie in ein förmliches Collegium zusammen, dem sie den Titel: *Collegii Philo-Biblico-Practici* gaben, und hierinne der von **D. Spenern** vorgeschriebenen Methode folgten. Dabey sie den damahligen ausserordentlichen Professor der Gottesgelahrheit, **D. Valentin Alberti**, um die Direction ersuchten, die er auch willig auf sich nahm, und eine Zeitlang fortführete. Wie denn auch ein ieder Student die Freyheit hatte, diesen Conferentzien beyzuwohnen, und die Meditationen der Glieder des Collegii anzuhören.

Unter denenselben befanden sich *M. Johann Caspar Schade*, *M. August Hermann Francke*, *M. Andreas Achilles*, *M. Andreas Friedel* (durch dessen seltsame und sehr bedenkliche Conduite in einem vornehmen Hause zu Dreßden, allwo er sich nachgehends 1691 bis 1694 aufgehalten, der Haß gegen die Pietisten nicht weig vermehret ward) ingleichen *Heinrich Julius Ehlers*, und *N. Zießler*, und viel andere mehr; alles Leute von fast verschiedenem Humeur, Gelehrsamkeit, Verstande und Aufführung.

Wobey der Fehler sogleich vorkam, daß iederman ohne Unterscheid, und vorhergegangene genugsame Prüfungen der nöthigen Prudenz und Geschicklichkeit, zugelassen, weggesendet und recommendiret ward.

Indessen stellte *M. Schade* seine besondern Übungen mit etlichen Studenten, auch ohne behutsam genommene Unterscheidung bey diesem Wercken, auf dem Pauliner-Collegio an, und mochte die Moral etwas zu scharff tractiren, auch bey Gelegenheit eine und die andere Erinnerung geben, von den unzulänglichen Übungen in *Collegiis homileticis*, *Logicis*, und *Metaphysicis*, wobey er es aber versahe, daß er von dieser Materie allzu general und nicht behutsam genug, in Betrachtung des damahligen Zustandes der Professoren zu Leipzig, und seiner Zuhörer redete, wiewohl im Anfang niemand sonderlich darauf Acht hatte.

Als er nun, und andere in solchen Übungen fortführen, auch mittler Zeit obbemeldter *M. Francke* 1689 dem *Collegio Philo-Biblico* beytrat, als er vorhero ein paar Monathe bey Spenern in Dreßden[1] sich aufgehalten hatte, fast eben zu der Zeit auch *M. Paul Antoni* von seiner mit Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen gethanen grossen Reise zurück kommen war, so hielten diese nicht allein öffentlich und *privatim* verschiedene erbauliche Collegia, (und zwar der letzte sonderlich über die *Praejudicia Papismi*, aus dem Evangelio Johannis, und über die *Ideam boni Pastoris*, aus der 1 Epistel Pauli an Timotheum) denen eine grosse Menge damahliger Studenten von allen Facultäten frey zuhörete; sondern es hatte zugleich auch das obbemeldte *Collegium Philo-Biblicum* annoch seinen Fortgang; so geschahe es auch, daß, indem diese *Magistri Legentes* ein grosses Aufsehen von sich machten, weil sie das *Studium Biblicum* so fleissig excolirten, den kurtzen Weg, (zumahl vor arme Studenten) die *Studia Theologica* auf der Universität zu absolviren, zeigen wolten, und also vorgaben, man solle nur ein frommes Leben führen, die Bibel fleißig lesen, im übrigen aber mit *Collegiis homileticis* und *Philosophicis* nicht allzu lange aufhalten, ingleichen, weil sie immer von dem *Studio pietatis* redeten, und hierzu vermahneten, daß also iederman auf das Werck ein wachsames Auge hatte.

Wozu kam, daß an die Professoren, und andere Leute, die aus Neugierigkeit Nachfrage hielten, von den Studenten, so den *Lectionibus* beygewohnt hatten, theils aus Arglist, theils aus Einfalt, theils aus unrechtem Hören, allerhand seltsame Nachrichten gebracht wurden. Noch kam hierzu, daß einige Studenten, die nun einen Vorsatz gefasset hatten, fromm zu werden, an sich den unvernünftigen, und vor die gantze sonst gute Sache

[1] Bearb.: korr. aus: Dreßdern

sehr gefährlichen Stoltz erkennen liessen, daß sie auf einmal besser seyn wolten, als die andern etwa noch frey und liederlich lebenden Studenten, deren Gesellschaft sie auf einmal vermeideten, auch sich hiernächst allerhand ungewöhnliche Minen, und wunderliche Einfälle in Kleidungen, angewöhneten, dabey aber immer von der Pietät redeten, und jenen allerhand Lebens-Regeln vorschreiben wolten, hierdurch aber dieser ihrer Verspottung sich unterwerffen musten, und unter der Hand **Pietisten** genennet wurden; ohne daß man sagen kan, wer diesen Namen, der aber gewiß aus obigem Ursprung kam, zuerst aufgebracht hatte; allermassen er einige Zeit vorher, ehe **Feller** das bekannte Carmen machte, ob schon beydes im Jahre 1689 geschahe, bereits in Leipzig erschollen war.

Ferner kam hinzu, daß etliche aus diesem Collegio in einigen Bürgers-Häusern Betstunden zu halten anfiengen, und wohl auch etliche Reden gegen die Predigten des ordentlichen Kirchen-Ministerii sich mochten haben zur Unzeit entfahren lassen; da immittelst sie, und andere ihres gleichen, ein Hauffen Worte machten, von Verachtung des Zeitlichen, Verläugnung sein selbst etc. ohne daß sie weder selbst einen rechten Begriff von diesen sonst schönen und heilsamen Lehren hatten, noch auch die behörige Vorsicht in sonst unschädlichen Dingen brauchten, sondern zu *extremis* riethen, und eilten.

Dahero denn etliche Studenten ihre spitzen Hals-Tücher verbrenneten, die Peruqven wegwarfen, die *Systemata* und *Compendia Theologica* um ein geringes Geld verkaufften oder verschenckten, die *Collegia Manuscripta* der Professoren verbrenneten, oder sonst an unreine Örter brachten etc. auch von diesen thörichten Handeln noch darzu viel Rühmens bey den Professoren selbst und andern machten; ohne daß vormeldte **M. Francke** und **Schade** hiervon etwas gewust, vielweniger daß sie den Rath darzu gegeben hätten.

Gleichwol, weil man erfuhr, daß diese Leute obige Collegia zu besuchen pflegten, auch nebst dem die ordentlichen Collegia der *Professorum Theologiae* und *Philosophiae* anfiengen gar sparsam besucht zu werden, vielmehr eine grosse Menge Studenten den Schad- und Franckischen umsonst angestellten Collegiis beywohnete; so entstund hierüber allerhand Verdacht wider jene.

Indem nun dieses so nach und nach vorgieng, so starb ein *Studiosus Theologiae*, Namens **Martin Born**, von Belgrad aus Pommern, 1689, welcher jetztbenannte Collegia fleissig besucht hatte. Dem hielt der Pastor zu St. Thomas in Leipzig, **D. Joh. Benedict Carpzov**, die Leichen-Predigt, und brauchte unter andern diese Worte, wie man sich insgemein damit trug: „Es sey nicht genug, *Studiosos Theologiae* fromm zu machen, sondern sie müsten zuvor gelehrt seyn, ehe sie fromm würden,“

Welche Worte folgend, als sehr anstößig, von jener Parthey angenommen werden wolten. Wie man sie dann auch hin und wieder in Schriften also angeführet findet. Aber eigentlich lauteten sie also: „Ist es demnach die Glaubens-Lehre, die in allen Predigten oben

an stehen, erkläret, und aus dem Grunde erwiesen werden muß; und darnach folget erst *Doctrina morum*, die Lebens- und Sitten-Lehre, welche sich auf der Glaubenslehre gründet. Wahr ist es, das *Studium pietatis*, der Fleiß der Gottseligkeit, soll und muß getrieben werden,

aber nicht allein, auch nicht zuerst, sondern es gehet die Wahrheit der heilsamen Glaubens-Lehre vor, sie muß zum Grunde geleyet seyn, so flüßet denn auch ferner hieraus der Fleiß der Gottseligkeit und eines heiligen Wandels“.

Und als **Joachim Feller**, der sich aus guter Intention dieser so genannten Pietisten schriftlich und mündlich auch mit annahm, dem verstorbenen *Studioso* **Born** zu Ehren ein Carmen machte, in welches er diese Worte zum Anfang setzte:

Es ist jetzt Stadt bekannt der Nam der Pietisten.
Was ist ein Pietist? der GOTTes Wort studiert,
Und nach demselben auch ein heilig Leben führt etc.

So breitete sich der Name **Pietist**, (welcher vorher nur so heimlich herum geschlichen war) nicht allein in der Stadt Leipzig, sondern auch überall auf einmal aus, und kam also die Meynung unter das Volck, zumal auswärts, als ob in Leipzig eine besondere Secte wäre, so man **Pietisten** nennete. Ja man nennete Schimpfweise, jedoch mit einem unverantwortlichen Mißbrauche, jedermann, auch von Bürger-Stands Frauen und Manns-Personen, wenn sie nur Mine machten, daß sie fromm leben, und sich unnützer Gesellschaften und ärgerlicher Dinge enthalten wolten, damals Pietisten.

Hiemit nun bekam dieses Werck eine gantz andere Gestalt; und weil die Zahl der theils arglistigen, theils tummen, Zuhörer des **M. Francken** und **M. Schaden**, sich eher vermehrte, als verminderte, so mußten sie endlich alles schuld haben, und ward eine formale Inquisition angestellt, als **M. Francke** und **M. Schade** sich selbst bey dem Decano der Theologischen Facultät anmeldeten, und um genaue Untersuchung bathen, ob von ihnen etwas irriges in ihren Collegiis wäre vorgetragen worden.

Das geschahe 1689. Man befand sie unschuldig, zumal **M. Francken**, besage des publicirten Protocolls. Weil aber dieser sich in dem mit ihm vorgenommenen Proceß gravirt befand, so schrieb er eine Apologie darwider, und steiffete sich hierbey auf ein *Responsum Juris*, so ihm in dieser Sache **D. Christian Thomasius** aufsetzte, welcher eben damals mit den Gottesgelehrten in Leipzig, **D. Carpzov**, **D. Alberti**, und **D. August Pfeiffern**, allerhand Verdrüßlichkeiten hatte, weil er die Philosophie auf eine gantz andere Art lehrete, als man zeithero gewohnt war, auch aus den ihm beywohnenden Ursachen, keinen Gefallen an dem wider die so genannte Pietisten angestellten Proceß zu haben bezeugete, hierdurch aber in einen schweren Verdacht bey den Gottesgelehrten verfiel.

Indessen wurde **M. Francken** und **M. Schaden** verboten, Theologische Collegia ferner zu halten, (da indessen **M. Antoni** seine

S. 79

123

Pietisten

Lectiones fortsetzte, bis er zur Superintendentur nach Rochlitz 1690 beruffen ward), welche aber gleichwol der erstere, unter dem Philosophischen Namen eines *Collegii de Affectibus*, über **Jacob Thomasii Tabulas Ehticas etc.** fortsetzte, bis er 1691 nach Lübeck verreisete, und kurtz darauf nach Erfurt zum Diaconat bey den Augustinern beruffen ward.

M. Schade aber continuirte vorher dennoch nicht allein das oftbenannte unter **D. Alberti** Präsidio stehende *Collegium Philo-Biblico-Practicum*, sondern auch, wie vorhin, die Neben-Collegia *Pietatis* mit Studenten und Bürgern zu halten, worzu er den Beruff aus der Be-

schaffenheit des geistlichen Priesterthums zu legitimiren vermeynte, worinne es ihm verschiedene andere folgend nachthaten.

Ingleichen geschahe, daß etliche Bürger von selbst zusammen giengen, und dergleichen Conferenzen hielten, auch Studenten aus jenen Collegiis darzu nahmen, woraus allerhand üble Reden und Verwirrungen entstunden.

Indem nun dieses ausgemacht war, so zertrennete **D. Alberti**, ehe man sich dessen versahe, das *Collegium Philo-Biblicum* auf einmal, mit einer kurtzen Rede, des ohngefähigen Inhalts, daß er Bedencken trüge, dasselbige furohin in seinem Hause, und unter seiner Direction fortsetzen zu lassen. Darüber ward das Aufsehen allenthalben sehr groß, und das Geschrey inner- und ausserhalb Leipzig noch grösser.

Bey dieser Unruhe nun sahe **M. Schade**, daß wenig mehr zu thun wäre, und bekam bald hierauf eine Vocation nach Berlin. Wiewol er die *Collegia Pietatis* daselbst wieder anfieng, aber wegen des Beicht-Wesens viel Unlust bekam, und als er nicht lange hernach starb, von **D. Spenern**, in der gehaltenen Leichen-Predigt, nicht eben in allen Stücken seines Eyfers entschuldiget ward.

Aber die Studenten, seine, und **M. Franckens**, Zuhörer, breiteten sofort, sich allenthalben aus, und suchten an vielen Orten die Pietät, auf den Schlag, wie sie es in Leipzig angefangen hatten, auszubreiten; funden auch an manchen Orten Beyfall, an manchen aber grossen Widerspruch. Hingegen waren etliche vornehme Gottesgelehrte, die sonderlich mit **D. Spenern**, der bald darauf nach Berlin beruffen ward, Freundschaft hielten, und auch persuadiret seyn mochten, als habe man zu Leipzig in dieser Sache zu viel gethan, eben solche *Collegia pietatis privata* anzustellen bedacht.

Mithin aber gieng der Lermen in Schriften heftig an, und wurde fast gantz Deutschland darüber rege gemacht, sonderlich als die tummen so genannten Pietisten von nichts als Babel, und dem Ausgehen aus Babel, redeten, auch zu dem Ende eine Schrift ausflügen liessen, (die aber niemals gedruckt worden, und von welcher **M. Friedel** Verfasser seyn sollte,) in welcher enthalten war, wie sie sich an einen besondern Ort retiriren und also eine eigene reine Gemeinde anstellen mithin auch von allen andern Seelen absondern wolten.

Das erste tadelte **D. Spener** in öffentlichen Schriften gar sehr, und wolte, wie es auch billig war, durchaus nicht leiden, daß man die Evangelische Kirche mit Babel ver-

S. 79

Pietisten

124

gleichen sollte. Das andere aber machte den Schein einer offenbaren Trennung, so die Pietisten intendiren solten.

Immittelst kamen, wie oberwehnet, **D. Spener**, **M. Francke**, **M. Antoni**, **M. Schade**, **M. Achilles** etc. aus den Chur-Sächsischen Landen weg, in verschiedene Bedienungen, und wurde es zu Leipzig etwas stille. Aber bey der Theologischen Facultät lieffen viel Schreiben und *Consultationes* ein, von dem durch die Leipziger Magister und Studenten sich an gar vielen Orten ausbreitenden *Pietismo*, zumal da auch in dem Hamburgischen Kirchen-Ministerio zwischen **D. Johann Friedrich Mayer**, Pastor zu Sanct Jacob, und seinen Beyständen, eines, und **Joh. Wincklern**, **D. Abraham Hinckelmann**, und **Joh. Heinrich Horbius**, andern theils, als guten Freunden **D. Speners**, welche gleichfalls *Collegia Pietatis* zu halten angefangen hatten, ein schrecklicher Lerm entstund, indem **D. Mayer** vortrug, daß, wegen

gegenwärtiger Pietisten-Neurungen, die *Ministeriales* zu Hamburg sich von neuen durch einen Religions-Eyd, besonders zu Festhaltung der Symbolischen Bücher, und Verabscheuung aller neuer Theologischen Lehr-Sätze, verbinden solten.

In diesen Streit wurden sehr viel Gottesgelehrte, auch ausserhalb Hamburg, und **D. Spener** selbst, verwickelt. Das schlimmste war hierbey, daß auch einige qvækkerisch gesinnte, Böhmisten, und dergleichen wunderliche Leute sich dieser Gelegenheit bedieneten, und auch vor sich solche Collegia in Hamburg etc. hielten, vor welches alles die Pietisten insgemein hin die Schuld tragen musten, sonderlich als sie sich **D. Mayern** widersetzten, und viel lose Schriften von den tummen und sonst interebirten Pietisten wider ihn herausgegeben wurden; wogegen aber **D. Spener** sein Mißfallen öffentlich bezeugete.

Es ward zwar der Streit 1691 vom dasigen Magistrat beygelegt; aber mit den auswärtigen Gottesgelehrten gieng es immer fort, und wurde von neuen in Hamburg selbst erreget, als **Horbius** des **Petri Poirets** Tractat von Auferziehung der Kinder, ins Deutsche übersetzt, unter dem Tittel: **Klugheit der Gerechten**, in Hamburg drucken liesse, und austheilte, sich aber damit entschuldigen wolte, er hätte^[1] nicht gewusst, daß der vor einen *Fanaticum* geachtete **Peter Poiret** Verfasser davon wäre.

[1] Bearb.: korr. aus: hätte

Das Lermen wurde hierüber erschrecklich groß, und **Horbius** musste endlich aus Hamburg weichen; wie er denn auch bald hierauf in solchem Exilio verstarb. **Poiret** selbst, (der seine Religion vor sich hatte, welches vor die Pietisten, die sein Buch recommendiret hatten, und defendirten, einen üblen Verdacht gab,) ward mit in den Streit eingeflochten; Nicht weniger auch **D. Caspar Sagittarius**, und **D. Joach. Justus Breithaupt**, als welcher, nebst **M. Francken**, die Gottesfurcht ernstlich trieb, aber, weil dieser, als wäre er ein Haupt der Pietisten, von da und dort her verhasst gemacht wurde, auch die nichts nützen Händel von Offenbarungen und Entzückungen, etlicher Weibes-Personen, wogegen man sich etwa nicht genugsam erklären mochte, dazu kamen; so

S. 80

125

Pietisten

trennete sich die Stadt in zwey Partheyen, und er musste endlich weichen. **Breithaupt** aber begab sich nicht lange hierauf nach Halle.

Um eben diese Zeit kamen zu Wolffenbüttel drey vornehme Gottesgelehrte, **Barthol. Maier**, **Justus Lüders**, und **Heinrich George Neuß**, in Verdacht des *Pietismi*, weil sie sich einem Fürstlichen Edict wider den insgemein benannten *Pietismum*, nicht so schlechthin hatten unterwerffen wollen; dahero sie in ihren Bedienungen einige Änderung leiden musten.

Da hingegen zu Gießen, **D. Joh. Heinrich Majus**, und **D. Bilefeld**, durch ein Landes-Fürstl. Patent völlig entschuldiget wurden, wegen ihrer gehaltenen *Collegiorum pietatis*; als immittelst auch zu Gotha der General-Superint. **Heinrich Fergen**, nebst etlichen andern (darunter **M. Hieronymus Wigleben**, Con-Rector am dasigen Gymnasio, vor sich und etliche andere *Studiosos*, eine Confeßion aufsetzte, so gedruckt ward) auch folgender Zeit der Rector des Fürstl. Gymnasii, **M. Gottfried Vockerodt**, in diese Händel verwickelt sahen; auch zugleich die Stadt Eisenach von gewissen Leuten, die ihre Connexion mit den sogenannten tummen Pietisten zu haben beschuldiget und überwiesen wurden, auch etliche nicht wohl verantwortliche Dinge vornehmen mochten, geplaget ward; so geschah ferner, daß **D. Joh.**

Wilh. Petersen, Superint. zu Lüneburg, und dessen Eheliebste, Frau **Joh. Eleonora**, gebohrne von und zu Merlau, den *Chiliasmum*, oder das tausendjährige Reich öffentlich statuirten, auch den Leuten diese Lehre, als einen sonderlichen Glaubens-Artickel aufdringen wolten, und einen Handel mit der Fräulein, des Geschlechts von der **Asseburg**, anfiengen, welcher gewiß der guten Intention **D. Speners** (welche nur unter dem Namen des *Pietismi* so ärgerlich und feindlich verhasst worden war) einen recht tödtlichen Stoß gab. Denn diese Fräulein sollte Offenbahrungen, oder, wie man es auch sonst nennete, Überzeugungen haben, und von dem ihr erscheinenden JESu die Gewißheit des tausendjährigen Reichs bezeugen etc.

Endlich lief hierbey dem gemeinen, jedoch annoch zweifelhaftten, Vorgeben nach, mancherley Betrug mit unter, zu grossem Betrübniß redlicher Gemüther. Weil nun hierbey die von **D. Spenern** schon vorlängst behauptete Hoffnung besserer Zeiten auf den *Chiliasmum* **D. Petersens** appliciret ward, auch etliche tumme Pietisten die sich selbst also betitelten, denselben defendirten, zum Schutz **D. Petersens**; so musten dessen auch die Unschuldigen entgelten, mithin kam die Affectio zu den Offenbahrungen, und die Lehre vom tausendjährigen Reiche (bey welcher sich auch **M. Andreas Stübel**, damahls Con- Rector an der Thomas-Schule zu Leipzig, ein sonst gelehrter Mann, viel zu schaffen machte) den Pietisten mit einander auf einmahl zu Schulden.

So versahe man es in diesem Stücke, zumahl, als **D. Petersen** der sogenannten Pietisten ihre Freundschaft suchte, und auch erhalte, nachdem er seines Amtes gänzlich entsetzet worden. Und hierzu kamen die begeisterten Mägde oder Weibes-Personen zu Quedlinburg, Erfurth, und Halberstadt (da bey der ersten, **M. Sprögel**, Hof-Diaconus, bey der andern **M. Francke**, und bey der dritten **Andreas**[1] **Achil-**

[1] Bearb.: korr. aus: Andeeas

S. 80

Pietisten

126

les, interessiret wurden) welche, um eben diese Zeit, auch Offenbahrungen von GOtt wolten gehabt haben, und auch theils von obigen Männern, aus schädlicher Übereilung, defendiret wurden.

Das machte die Pietisten noch mehr verhasst, weil man das gantze Werck vor ein quackerisches Wesen ansahe, und die Pietisten schon vorhin, wegen Correspondentz mit den Qväckern, in Verdacht hielte. Und hier verderbten die so genannten tummen Pietisten wiederum alles, indem sie hiernächst auch gar lästerliche Reden wider den Gebrauch des Beichtstuhls, oder des Binde- und Löse Schlüssels, auch des heiligen Abendmahls, führten, und hierinn alles nach ihrem Begriff und Eigensinn eingerichtet haben, hingegen an keine Kirchen-Ordnung gebunden seyn wolten.

Dahingegen **D. Spener** von solcherley Offenbarungen behutsam redete, und jetzt erwehnte Ausschweifungen mißbilligte. Nichts destoweniger ward derselbe von jedermann vor den Patron und Urheber des *Pietismi* gehalten, und kriegte dahero auch gewaltig viel mit vielen Gottesgelehrten, darunter **D. Valentin Alberti** zu Leipzig, **D. Aug. Pfeiffer** zu Lübeck, und **D. Joh. Friedrich Mayer** zu Hamburg, die vornehmsten waren, zu streiten, besonders über die Punkte, von der Vollkommenheit der Christen, von Hoffnung besserer Zeiten, und dem tausendjährigen Reiche; von **Jacob Böhmens** Schrifften, von den Symbolischen Glaubens-Büchern, und der Obligation gegen dieselbe, u. s. w. Denen er allen vor sich genugsame Satisfaction gab.

Es hätten solchemnach andere tumme Leute von der Spenerischen Parthey wohl indessen schweigen können, die aber jenen auch recht-schaffenen Männern, sonderlich **D. Mayern**, durch liederliche Char- teqven viel Verdruß machten, und mithin das fernere Gute erstickten. Das muste also **D. Spener**, und mit ihm, sonder sein Verschulden, alle so genannten Pietisten entgelten.

Nicht lange nach diesem, nemlich 1694, wurde von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und nachmahls Königl. Maj. in Preußen, **Friedrich III**, die Universität zu Halle, im Hertzogthum Magdeburg, eingeweihet; und weil daselbsthin etliche Männer, die in dieser Pieti- sten-Historie einen sonderlichen Ruhm vor andern hatten, namentlich, **D. Christian Thomasius, D. Breithaupt, Lic. Antoni, M. Francke**, als ordentliche Professores, auf **D. Speners**, wie man vorgab, vorgän- gige Recommendation, beruffen und bestellet wurden; so ward nun- mehro durch ein allgemeines Vorurtheil feste gesetzt, daß zu Halle der eigentliche Sitz, Auffenthalt, Seminarium, und Retirade der Pieti- sten wäre.

Wie viel aber dieses Vorurtheil der sonst guten Absicht geschadet habe, ist nicht zu sagen: Denn es entstund so bald ein Streit zwischen **D. Joh Wilh. Bayern, Theol. Prof. Prim.** und **D. Thomasio**, von we- gen der Schrifften des **Poiret**, welche dieser gegen jenen vertheidigte. Die Kirchen-Diener in Halle hatten es mit **D. Breithaupten** und **M. Francken** zu thun, und währte dieser Unwillen eine geraume Zeit, biß er endlich, auf erfolgte höchster Landes-Obrigkeit Commißionen gestillet worden.

Mittler Zeit gab **D. Samuel Schellwig**, Pastor zu Dantzig,

S. 81
127

Pietisten

ein Buch heraus, 1695, so er *Itinerarium Antipietisticum* betitelte, und viel Dinge von den Pietisten erzehlete, die gar nicht fein lauteten, auch in gewissen Umständen eben nicht unter die Unwahrheiten gesetzt werden durfften, jedoch auch in vielen Stücken auf einseitigen Erzäh- lungen und Ungewißheiten beruheten. Dieses Buch reizete die tum- men Pietisten, bey denen nichts weniger als reine Absichten zur Got- tesfurcht waren, zu lauter Excessen an, welche in die schädlichsten Pasquille ausbrachen und allenthalben grosse Verbitterung machten. Dagegen aber **D. Spener, D. Rechenberg**, und andere vernünftige Männer, ihre Nothdurfft erinnerten.

Es vermehrte sich aber dieser Handel, als in eben diesem 1695 Jahre **M. Francke** seine *Observationes biblicas* heraus gab, in welchen er Luthers Bibel-Übersetzungen zu verbessern unternahm, nach gesche- hener reiffen Überlegung aber von selbst davon wieder abgieng, in- dessen hierdurch den Haß gegen die Pietisten vergrösserte.

In eben diesem Jahre aber beschuldigte die gantze Theologische Fa- cultät zu Wittenberg **D. Spenern**, er sey in verschiedenen Punkten von Gottes Wort und den Symbolischen Büchern der Evangelischen Kir- che, sonderlich der *Fomulae Concordiae*, abgegangen; dagegen er sich aber nach Möglichkeit und Nothdurfft verantwortet, und nicht ge- statten wollen, daß man ihm allein, oder andern verständigen Män- nern, die Thorheiten und Vergehungen etlicher unbesonnenen Leute, die es mit ihm zu halten vorgaben, auch sonst unter dem Namen der Pietät sich verlieffen, aufbürden solle.

Indem aber, bey Aufrichtung der Universität zu Halle, die meisten der dasigen Professoren sich vorgesetzt hatten, eine Freyheit im *raison- niren*, und zwar in allen Facultäten, zu behaupten, ins besondere aber

oftt erwehnter **Thomasius**, und nach ihm auch **D. Joh. Sam. Strycke**, und andere mehr allerhand Materien vortrugen, so zwar ins *Jus Ecclesiasticum* gehörten, jedoch gantz anders, als die bißherige Praxis in der Evangelischen Kirche gewesen, vorgetragen wurden, auch hierzu die Theologische Facultät zu Halle stille schwieg, zum wenigsten eine öffentliche widrige Meynung nicht bezeugete, (ausser was **D. Breithaupt** in einer Disputation *de Haeresi*, gegen **Thomasium** gethan, und nebst dem auch von allerhand Mittel-Dingen, und Kirchen-Ceremonien gantz ungemeyne *Paradoxa* zum Vorschein kamen; nicht weniger in den *Observationibus ad rem literariam*, und Anmerckungen, so in etlichen Theilen nach und nach zu Halle gedruckt wurden, viele Sachen sich sehen liessen, die eine sonderliche und gefährliche Neuerung in der Evangelischen Religion und deren Verfassung, mit sich zu führen schienen; etliche dergleichen bedenkliche Schrifften aber in der von **M. Francken** angestellten Waisenhauses-Druckerey ausgefertigt wurden, und was dergleichen mehr; so gieng das streiten wieder von neuen an; welches einen starcken Zusatz bekam, als ein ungenannter Autor, den man auch vor einen Pietisten hielte, und den hernach **Thomasius** selbst in einer Disputation, *Vindiciae Juris Majestatici circa sacra*, betitelt, widerlegte, gewisse Vorschläge heraus gab, auf was Art die Lutherische mit der Reformirten Kirche könnte ver-

S. 81

Pietisten

128

einiget werden.

Indem aber auch dieses den Hauptzweck der so genannten Pietisten verrathen sollte, so ward zwar damahls nicht viel mehr davon geredet, biß nach etlichen Jahren sich ein Pastor zu Magdeburg, **Joh. Joseph Winckler** (wiewohl er nicht selbst der wahre Autor war,) mit einem also titulirten *Arcano regio* anmeldete. und seine Vorschläge zu solcher Vereinigung entdeckte, dabey aber das Versehen unter andern machte, daß er, mit Verachtung aller andern Lutherischen Universitäten, einen gar ungewöhnlichen Ruhm von Gottseligkeit der Universität zu Halle beylegte. Welches freylich so schlechterdings den andern nicht gefallen konnte, und also ein neues *Gravamen* wider die Pietisten an die Hand gab; welches aber doch im Effect so viel Ärgerniß nicht machte, weil es bald abgethan ward, als vorher geschahe, da **M. Gottfried Arnolds** also genannte unpartheyische Kirchen- und Ketzer-Historie heraus kam.

Bey währenden diesen Streitigkeiten aber stellte sich noch etwas neues ein, nemlich das ewige Evangelium der allgemeinen Wiederbringung aller Dinge, vor welches Buches Vefsasser obbemeldter **D. Petersen** gehalten wird. Wogegen sich zwar verschiedene setzten, unter denen aber den größten Ruhm **Ferdinand Helffreich Lichtscheid**, Prediger zu Zeitz, nachgehends Doctor der Gottesgelahrheit und Probst zu Berlin, hatte. Indem er aber selbst eine besondere Meynung hierbey hegete, so fand er selbst verschiedenen Widerspruch.

Aus dieser Streitigkeit aber entstund eine neue in Leipzig, zwischen den beyden Gottesgelehrten **D. Adam Rechenberg**, und **D. Thomas Ittig**, über dem *Termino Gratiae*. Wiewohl der Ursprung dieses Streits etwas eigentlicher von einem Anhänger der Pietisten, **M. Joh. Georg Böse**, weyland Diacono zu Sorau in der Nieder-Lausitz, herzuholen ist, der in einer besondern Schrifft behauptete, daß GOTT jedwedem Menschen in seinem geheimen Rathe eine gewisse Gnaden-Zeit bestimmet habe, innerhalb welcher derselbe, wenn durch die angebotene Gnaden-Mittel er sich bekehren lasse, könne selig werden, nach deren

Verflüssung aber, und wenn er in Unbußfertigkeit verharre, sey keine Gnade vor ihn mehr zu hoffen. Das nennete er *Terminus salutis peremptorium*.

Indem aber eben diese Lehre in etlichen Schrifften zu Wittenberg aus **Speners** Büchern heraus gezogen, und verworffen worden, so nahm sich dessen Eydam, obbemeldter **D. Rechenberg**, der Sache an, und vertheidigte obigen Satz, unter gewissen Beschränckungen; da hingegen **D. Ittig** behauptete. Gott lasse seine Gnadenthür allen, auch den ruchlosesten Sündern, biß an ihr Lebens-Ende offen, ohne seiner Gnade ein Ziel zu setzen. Über welche Materie mit fast ungläublichen Schrifften gestritten worden.

Bey allen diesen währenden Streitigkeiten aber fieng **D. Valentin Ernst Löscher** an, 1701 und ferner, in Gesellschaft etlicher gelehrten Männer, so titulte unschuldige Nachrichten von allerhand Alten und Neuen Theologischen Sachen, heraus zu geben, in denen alle Schrifften deren, so man Pietisten nennete, oder davor ansahe, unter vielen andern recensiret, auch in gewisser Maße beurtheilet und widerlegt wurden. Da es denn zumahl

S. 82

129

Pietisten

denen Gottesgelehrten zu Halle nicht gefallen wolte, daß ihnen alle Lehr-Sätze **Thomasii, Strycken** des jüngern, **Arnolds, Dippels**, und andere mehr, zugeeignet werden wollen. Hierüber nun erregte sich ein grosser Streit, bis endlich **Joachim Lange** sich der Hallenser und anderer so genannten Pietisten überhaupt annahm, um *ex professo* die oberwehnten unschuldigen Nachrichten von Jahren zu Jahren zu widerlegen, mithin die gemeine Sache derselben zu vertheidigen; welche Zwistigkeit aber mit dem ersten *Decennio* des 18 Jahrhunderts aufgehört.

Von allen aber, welche bißher öfters tumme Pietisten genennet, und von ihnen gesagt worden, daß sie der guten Intention des **D. Speners**, und anderer klugen Männer, gar sehr waren hinderlich gewesen, ist ohne allen Zweifel **Christian Democritus**, oder, wie sein rechter Name ist, **J. C. Dippel**, vor den irraisonablesten, tummesten und bey nahe rasenden Menschen zu achten, indem er selbst gestehet, er sey geraume Zeit ein Pietiste gewesen, aber dabey in seinen Schrifften wider die Gegen-Parthey oder Orthodoxen, einen so heßlichen Unflath von eigenen Meynungen in der Theologie, Vernunftlehre, und Moral, zusammen geschwemmet hat, daß man davor erschrecken muß. Gewiß ist, daß auch dieser Mensch dem *Pietismo* oder *Studio Pietatis* recht tödliche Stöße gegeben.

Das letzte Aufsehen machte ein Sporer-Geselle, **Johann George Rosenbach**, der eine neue Reformation zu Sinne nahm, und die Geschicklichkeit hatte, an verschiedenen Orten über Vermuthen Beyfall zu finden. Man hielt ihn insgemein auch vor einen Pietisten, und glaubte dabey, daß ihm ein Student von Halle seine Schrifften, in denen hoch-bedenckliche Dinge vorkamen, hatte gefertigen helfen, welches den Argwohn noch mehr bestärckete, zumal er sich auch in seinen Schrifften auf **M. Francken, Arnolden** und **Dippeln**, namentlich berief, und sie theure Gottes-Männer nennete, andere Gottesgelehrte hingegen gar niedrig tractirte. Allein da er sich nach Halle selber verfügte, wiesen ihn die dasigen Gottesgelehrten zur Demuth und Bescheidenheit an, und mochten also mit seinem Thun wenig zu schaffen haben. Welches auch sehr wohl gethan war. Denn er ist endlich, dem

Vernehmen nach, in lauter Irrthümer und Thorheiten gerathen, und ein rechter *Fanaticus* worden.

Indessen hatte die Reichs-Stadt Heilbronn, und in derselben der wohlverdiente Pastor, M. **Johann Philipp Storr**, mit diesem Rosenbach und seinen Anhängern, etlichen Studenten, ihre grosse Noth, sowohl als folgendes auch noch mehr Örter, allwo er sich angemeldet hatte. Als nun 1705 zu Bremen die Pietisten durch ein Edict des Magistrats daselbst verjaget wurden, u. 1706 desgleichen im Hertzogthum Würtemberg, durch ein Hochfürstliches Mandat; also ließ sich in ietzbemeldetem Jahre zu Straßburg eine besondere Pietistische Brüderschafft merken, von welcher der dasige Evangelische Kirchen-Convent einen historischen Bericht erstattet hat.

Etwas härter schiene in eben diesem Jahre der Angriff zu seyn, welchen bey Gelegenheit des Schwedischen Einfalls

S. 82

Pieto

130

in die Chur-Sächsische Lande, **D. Johann Friedrich Mayer** that, wider die Hallischen Gottesgelehrten; die es aber nicht auf sich kommen lassen wolten, daß aller Schwärmer und Gotteslästerer, (darunter auch die Rotte, bey welcher der von **Dippeln** selbst, in seinem Wegweiser zum verlohrenen Licht und Recht, p. 214. sogenannte Pietiste, **Johann George Appenfeller**, intereßiret war. Bes. die Unschuldigen Nachrichten 1706, p. 217. 351. und 1707, p. 411. u. f.) ihre Boßheiten und Lehrsätze ihnen, als angegebenen Häuptern oder Directoren des *Pietismi*, zum wenigsten als solchen, die dergleichen mit Stillschweigen paßiren liessen, zur Last geleet würden; und also sich schriftlich verantworteten, auch höchlich beseuffzeten, daß obige Schand-Rotte, die unter sich eine *abominable Trinitaet* ausgeheckt hatte, unter dem Namen *novae et abominanda Trinitatis Pietistarum*, von erwehntem **D. Mayern** gerüget worden.

Wie denn Professor **Francke** deswegen eine Schrifft gegen **D. Mayern** aufgesetzt, und seine, auch seiner Herren Kollegen, Verabscheuung vor aller Welt Augen dargeleget hat; ob wohl oft ernannter **Dippel** der Theologischen Hallischen Facultät dessen gar schlechten Danck gewust hat, besage seiner bald hierauf heraus gegebenen bitteren Chartequ, darinnen er denen Hallensern viel Heucheley, Abfall vom ersten Glauben, Menschen-Furcht etc. ohne Scheu und Scham vorwirfft.

Immittelst ist das letzte Edict, so wider die unter dem Schein der Pietät einschleichenden Schwarm-Geister und *Fanaticos* heraus kommen, dasjenige, so Se. Hochfürstl. Durchl. **Carl Wilhelm**, Fürst zu Anhalt-Zerbst, 1709 in Dero Landen haben publiciren lassen.

Junckers Kirchen-Historie p. 879. u. ff.

Pietisten (Anti-) siehe Pietisten.

Pietisterey, Pietismus, ist derjenige Zustand eines Menschen, da er sich äusserlich fromm stellet, in der That aber und innerlich nichts weniger als der wahren Frömmigkeit ergeben ist. Die in einem solchen Zustande sich befinden, werden **Pietisten** genennet, von denen und ihrer Geschichte bereits im vorhergehenden ein besonderer Artickel zu finden.

Pietistin, oder Betschwester.

Ist ein fromm-vermeyntes und scheinheiliges Frauenzimmer so der sogenannten Pietisterey anhänget, die heimlichen Zusammenkünffte

fleißig mit besucht, und durch Annehmung allerhand äusserlicher demüthiger und erbarmenswürdiger Geberden sich durch ihre quackerischen Lehren von andern unterscheidet.

Pieto ...

S. 83 ... S. 294

S. 295

555

Pitschier

Pitschen [Ende von Sp. 554] ...

Pitschier, siehe **Petschafft**, im *XXVII* Bande, p. 1149.

Pitschier-Ring ...

...

S. 296 ... S. 309

S. 310

585

Placcus

...

Placcus (Andreas) ...

PLACE, siehe **Marckt**, im *XIX* Bande p. 1279.

Sonst bedeutet dieses Wort auch jeden Platz (s. den Artickel: **Platz**) Raum und Ort; ingleichen eine Vestung und Stadt.

Offtermals wird es auch für die Flanque genommen, wie aus einigen nach und nach folgenden Artickeln zu ersehen seyn wird.

Place (Claudius de la) ...

...

S. 311 ... S. 322

S. 323

PLAGIARIUS LITTERARIUS

612

...

...

PLAGIARIIS (AD L. FLAV. DE) ...

PLAGIARIUS, siehe **Menschen-Dieb**, im *XX* Bande p. 748.

PLAGIARIUS, **Plagiator**, oder **Plagiosus Magister**, wird auch in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schriftstellern derjenige genannt, welcher einen andern schläget oder verwundet. Als z. E. unvernünfftige Schulmeister ihre Schüler, u. s. w.

PLAGIARIUS LITTERARIUS, der **gelehrte Dieb**, wird unter den Gelehrten derjenige geheissen, der eines andern Sachen ausschreibet, und vor seine eigene Arbeit ausgiebet, anbey aber den rechten Autorem, woraus er seine Nachrichten und Künste gezogen, nicht nennet. Und diese Gewohnheit heißt **Plagium Litterarium**, der **gelehrte Diebstahl**. Vom *Plagio* und *Plagiariis* hat **Jacob Thomasius** am ausführlichsten geschrieben.

Doch ist kein Zweiffel, daß sein *Catalogus Plagiariorum* sehr vermehret werden könnte, nachdem der gelehrten Diebe immer mehr und mehr werden.

Johann Conr. Schwartz. *Liber unus de Plagio litterario*.

(1706 *cum Praefatione Buddei* in 8) ist moralisch und besteht aus 16 Capiteln.

- In dem ersten wird der Ursprung und unterschiedene Gebrauch der Worte *Plagium* und *Plagiarius* untersucht;
- in dem andern von den unterschiedenen Gattungen dieses Lasters;
- in dem dritten von dem Ursprunge desselben, sofern es von einem verderbten Willen herrühret;
- im vierdten, sofern es dem Verstande;
- und im fünfften insofern es dem verderbten Willen und Verstande zugleich zuzuschreiben ist, gehandelt;
- im sechsten zeigt der Verfasser die unterschiedenen Grade der Schändlichkeit des *Plagii*;
- im siebenden wird das *Plagium* gegen andere Laster gehalten und abgemessen, auch gewiesen, wie dessen Schändlichkeit vergrößert werde;
- im achten wird erwogen, welcherley Art gelehrte Leuten von Natur *Plagiarii* sind;
- das neunte lehret die Streiche und Finten erkennen, deren sich die *Plagiarii* bedienen, damit andere ihren Diebstahl nicht mercken sollen;
- das zehende giebet Mittel und Wege an die Hand, wie man darhinter kommen und solche Diebstähle entdecken könne;
- das eilfte handelt von der Pflicht dessen, der einem andern des *Plagii* beschuldiget;
- das zwölffte von den Vertheidigern des *Plagii* und der *Plagiatorum*;
- das dreyzehende von den *Arbitris Plagii*;
- das vierzehende von den Strafen der *Plagiatorum*;
- das funfzehende von dem Nutzen, die die Erkenntniß der *Plagiatorum* mit sich führet;
- und das sechzehende thut Vorschläge, wie man diesem Laster steuern und es ausrotten könnte.

Stolle in der Historie der Gelahrheit *p. 57* wirffet die Frage auf, ob man nicht auch diejenigen eines *Plagii* beschuldigen könne, welche eines andern *Dictata* oder Schrifften ohne seine Einwilligung drucken lassen? Er hält zwar dafür, daß man sie von solcher Beschuldigung loß zählen könne, insofern sie gleichwohl solche Arbeit ihnen nicht schlechterdings zuschreiben; von aller Sünde aber weiß er sie doch nicht alle schlechterdings frey zu sprechen.

Wie nun aber überhaupt das *Plagium* ein schändliches Laster ist, also kan es auch allerdings, wenn zumahl von dem hierunter beleidigten Theile Klage erhoben wird, von der Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände bestrafft werden. Ein mehreres hiervon siehe in **Jacob Thomasens** *Diss. de Plag. Liter. Speckhans* Cent. 1. qu. 8. **Mengerings** *Scrutin. Consc. c. 12. n. 93. und 99. **Bartold.** Vertheidigung der Kunstliebenden. **Ahasv. Fritschens** *Diss. de Vitiis Erudit. u. a.**

...

...

Plampe ...

PLAN heisset bey denen Frantzosen der Grund-Riß von einer Sache.

Also bedeutet dieses Wort in der Bau-Kunst den Grund von einem Gebäude; in der Fortification den Grund einer Festung; in der Perspectiv den Grund zu einem Körper, den man perspectivisch zeichnen soll; u. s. w. siehe **Grund-Riß**, im *XI Bande*, p. 1141 u. ff. ingleichen **Riß**. So ist auch im moralischen z. E. der **Friedens-Plan** nichts anders als das Project oder der Entwurff oder der Grund zu den Friedens-Artikeln, Lat. *Prima lineamenta conditionum pacis*.

Plan, Plana, ein Städtlein in dem Pilßner-Kreyß in Böhmen, an den Ober-Pfältzischen Gräntzen, ist wegen der daselbst befindlichen reichen Silber-Bergwercke, berühmt, und gehört einer Gräflichen Familie. **Zeiler**. *topogr. Bohem.* p. 53. **Balbin**. *miscell. dec. 1. l. 1. c. 17. p. 49. l. 3. c. 4. §. 1. p. 27. et l. 3. c. 7. §. 3. p. 76.* **Vogten**, ietztl. Böhm. p. 115. **Albini** Meißn. [1] *Berg. Chron.* p. 68, 138.

[1] Bearb.: korr. aus: Meißn.

Plan (Christoph Ignatz Planer von) siehe **Planer von Plan**.

Plana ...

...

...

...

Planck (Johann George von) ...

Plancke, Schaal-Wand, Planca, nennet man diejenige bretere Wand, womit ein gewisser Raum, als ein Hof-Garten, und so weiter, eingeschlossen und wider allen schädlichen Anlauf verwahret wird.

Es bestehet dieselbe aus starcken eingegrabenen Säulen von eichenem Holtze, daran die Breter auf verschiedene Art geschlagen, oder befestiget werden. Denn man nagelt entweder die Breter stoßweise von unten, bis oben an in einer Flucht gehend und zwar jedes mit sechs Nägeln an die Säulen, weil jedes mal eine davon in die Mitte des Bretes zu stehen kömmt; oder man macht in der Mitte der Säulen, und zwar an den Seiten, die einander entgegen stehen, einen Faltz, schübt die Breter, welche in diesem Falle nur drey Ellen lang seyn müssen, über einander dahin ein und verbindet die Säulen zuoberst mit einem sauber abgeputzten Simse, der sich in bedürfendem Falle abnehmen lässet. Denn wenn z. E. die Breter eingetrocknet, wird gedachter Sims abgehoben, worauf man die Breter wieder dichte zusammen treibet, und den obern Raum, der an der rechten Höhe, noch fehlet, mit einem neuen Brete ausfüllet.

Zu dieser so wohl, als zu der ersten Art der Plancken, werden für eine gantze Bretlänge zwey Säulen gerechnet, ohne diejenige Säule, von der man anfähet.

Oder man hat noch eine Art die Plancken aufzusetzen, da man nemlich die aufgerichteten Säulen zweymal verriegelt, von dem Boden bis an den untersten Riegel, schlägt man die Breter stoßweise und nach der Flucht an die Säulen, weshalb zwischen dieselben in die Mitte noch kleine eigene Stempel gesetzt werden müssen; von dem untersten Riegel aber, bis oben hinaus kommen die Breter ihrer Länge nach in die Höhe zu stehen, so daß ein Bret zwey Nutzen giebt, und werden die obern Enden wohl noch spitzig zu-

S. 327

619

Plancken

geschnitten; doch seyn die zwey vorhergehende dieser letztern billig vorzuzühen.

Die Breter werden theils nur gefüget, wie bey der andern Art, theils aber bald aus gantzen, bald auf halben Spund ausgezogen, und entweder gehobelt oder rauch gelassen. Insgemein pfleget man gerne zu der untersten Reihe, welche auf den Erdboden zu stehen kömmt, wegen besserer Beständigkeit eichene Pfosten zu nehmen, und richtet sich im übrigen mit der Höhe der Plancke, nach dem Orte, wo sie hin zu stehen kömmt; doch kan sie niemahls weniger, denn drey Ellen genommen werden.

Plancken (Batterie-) ...

...

S. 327

Planenherd

620

...

...

PLAN D'UNE PLACE (LEVER LE) ...

PLANE, siehe *Acer*, im *I Bande*, p. 289. Ingleichen *Platanus*.

Plane.

In einigen Städten nennet man diejenigen ledigen Plätze, so keine Gasse ausmachen, **Planen**; vornemlich aber nennen die Kramer, welche eine offene Bude auf dem Marckte aufschlagen, das Regentuch, so sie an statt des Daches darüber zu decken pflegen, eine **Plane**: Daher die Redensart entstanden seyn mag, daß man das offene und beschlossene also ausspricht: **Weder unter der Plane noch in der Herberge**.

Womit die einheimischen Kramerhandwercker sich wider die auswärtigen verwarren; wie denn die Rieme zu Zeit verordnet bekommen haben, daß kein Fremder nicht befugt seyn soll, einige Stücken Arbeit, weder unter der Plane noch in der Herberge zu verkaufen.

Es haben aber solche Planen diesen Mißbrauch, daß sie, wenn sie vor die Kramgewölber und Läden gehänget werden, eine Blendung verursachen, daß man die Farben nicht recht erkennen kan, und die Käufer betrogen werden; daher sind sie im R. A. zu Franckf. 1577. *Tit. XXI. §. 6. fol. 859* abgeschafft.

Im R. A. 1577. *Tit. 21. §. 6. fol. 859* werden es **Plauen** genennet, daß man denken muß, sie müssen von der blauen Farbe, daraus sie gemeinlich gefärbet zu seyn pflegen, den Namen bekommen haben.

Plane-Herd, siehe **Planenherd**.

Planen, sind auf Bergwercken Tücher von grobem Zwillich, darauf der Schlammgraben abgeläutert, und aus demselben die Schlichfässer gewaschen wird, die obere Plane wird dreymal abgeflaut, ehe es einmal auf der andern geschiehet. **Berginform. Part. II. f. 70. Berward. Phraseol. Metall. f. 25. Bergbausp. Lib. IV. c. 12. §. 20.** und *post. Indic. Lit. P. Jungh. P.*

Planen (Leopold Graf von) ...

...

Sp. 621

S. 328

Planes

622

...

...

Planesia ...

Planet, oder **Irrstern**, **Erro**, **Planeta**, ist ein solcher Stern, oder grosser, runder Welt-Cörper, der an sich selbst finster, und seine eigne und gantz ordentliche Bewegung von Abend gegen Morgen um die Erde, oder vielmehr um die Sonne hat, ob er gleich dem Schein nach, sehr unordentlich läufft, bisweilen gerade vor sich, bisweilen hinter sich gehet, auch zu mancher Zeit gar stille stehet.

Dergleichen sind Saturnus, Jupiter, Mars, die Erde, Venus, Mercurius, der Mond und die Monden des Saturn, und Jupiters. Heut zu Tage zählt man derselben sechzehn, welche man theilet in **planetas PRIMARIOS** oder **Haupt-Planeten**, deren sechs sind, als Saturnus, Jupiter, Mars, die Erde, Venus und Mercurius, die allein um die Sonne von Abend gegen Morgen lauffen, und in **planetas SECUNDARIOS** oder **Neben-Planeten**, deren zehn sind, der Mond um unsere Erde, vier kleine Planeten um den Jovem, und fünff dergleichen um den Saturnum, die zu gleicher Zeit um diese Haupt-Planeten mit derselben um die Sonne bewegt werden.

Die Benennung der Planeten ist aus den alten poetischen Fabeln genommen, und damit auf die sothanen Sternen beygelegte Eigenschafften und Würckungen gesehen worden. Einige Neulinge, so mit solchen Namen nicht zufrieden, haben sie von den Metallen, als den **Bley-Stern**, ꝑ den **Zinn-Stern** benennen wollen, aber schlechten Beyfall gefunden.

Sonst pflegen andere die Planeten in **alte** und **neue** abzuthailen. Der alten sind sieben, als die bekannte sechs Haupt-Planeten mit einem Neben-Planeten, dem Mond, die übrigen neun Neben-Planeten sind die neune, welche erst zu den neuern Zeiten bekannt worden.

Denn die vier Jovialische hat **Simon Marius** zuerst im Jahr 1600 und kurtz darauf **Galiläus de Galiläis** im Jahr 1610 bald nach Erfindung der Tuborum, mit einem Holländischen Tubo von wenig Schuhen angemercket, die dieser letztere, zu Ehren seines Groß-Hertzogs Cosmi de Medices, *Sidera Medicaea* genennet.

Einen, als den vierten in der Ordnung von den fünff Neben-Planeten des Saturni hat 1655 **Hugenius** und die vier andern **Caßini**, und zwar den fünfften 1671, den dritten 1672 und die 2 erstern, oder nächsten bey dem Saturno 1684 entdeckt, welchem er den Namen *Siderum Ludoviciorum*, zu Ehren seines Königs gegeben.

Der Ordnung nach steht Mercurius in dem nächsten und kleinsten Kreis bey der Sonne, nach welchem die Venus,

S. 329
623

Planet

die Erde mit ihrem Mond, der Mars, Jupiter mit vier und Saturnus mit fünf Neben-Planeten stehen.

Nach **Keplers** und anderer Astronomorum Anmerckungen geschieht die Bewegung dieser Planeten in Ellipnischen oder [1] oblangen Cirkel-Linien von Abend gegen Morgen nach Ordnung der zwölf Zeichen, so sonst der *motus secundus*, oder die andere Bewegung genennet wird, da denn auch zu gleicher Zeit aller Planeten Bewegung mit um ihr Centrum geschiehet, und also die tägliche Umdrehung und ihre *axem* den *motum primum*, oder die erste Bewegung verursacht, nach welcher es scheint, als wenn sich der Himmel, mit allen Sternen innerhalb 24 Stunden einmahl herum drehete.

[1] Bearb.: korr. aus: der

Die Zeit in welcher alle Planeten, ihre besondern Kreise absolviren, ist nach ihrer verschiedenen Grösse und Abstand von der Sonnen unterschiedlich, wie in den besondern Artickeln von einem ieden Haupt-Planeten angemercket worden.

Es wird von einem ieden Planeten-Kreis die Sonnen-Strasse an zweyen Orten durchschnitten, welche man *nodos* nennet. Denn da ist *nodus* derjenige Punct, in welchem die Strasse eines Planeten die Sonnen-Strasse zu durchschneiden scheint, und in der That durchschneiden würde, wenn solche Strassen von gleicher Grösse wären. Diese Puncte sind nicht beständig; sondern verschieben sich nach und nach rückwärts, daß sie erst nach Verlauff gewisser Zeit an den vorigen Ort wieder eintreffen.

Die Sonne stehet nicht vollkommen in dem Centro der planetischen Kreise; den Abstand des Centri der planetischen Kreise von der Sonnen Centro nennet man in der Astronomie die Eccentrität; und dahero sind die Distantzen der Planeten von der Sonnen nicht jederzeit einerley, sondern werden entweder immer grösser, wenn sie von den *periheliis* zu den *apheliis* kommen; oder immer kleiner wenn sie von den *apheliis* wieder zu den *periheliis* lauffen. Die Linie, welche aus dem *perihelio* in das *aphelium*, durch den Mittel-Punct der Sonnen gezogen wird, heist *linea absidum*.

Die Bewegung der Planeten ist nicht allezeit gleich, sondern es gehen dieselben gegen ihre *perihelia* immer geschwinder; gegen die *aphelia* immer langsamer, welche Ungleichheit von der Sonne herkömmt.

Von des **Villemot** *nouveau systeme ou nouvelle explication du mouvement des planètes*, so 1707 heraus kommen, lese man das **journal des sçavans** 1707 Septemb. p. 564. In **Bernards** *nouvelles de la republique des lettres* 1704 Mart. pag. 321. kommt für **Hartsöckers** *raison nouvelle du mouvement elliptique des planetes dans leurs orbes*. In **Thümmigii** *meletematibus varii et rarioris argumenti* pag. 104. befindet sich eine Dissertation *de propagatione luminis in systemate planetario*.

Es ist vermuthlich, daß in den Planeten Berge sind. **De la Hire** hat im Jahr 1700 durch ein sechzehenschuhiges Fern in der Venus grössere Berge als im Monden observiret. Die Venus sahe dreymahl so groß aus, als der Mond mit blossen Augen. Weil man die Berge nicht observiren kan, als wenn der Planete nicht völlig erleuchtet ist. oder durch

ihren Schatten, den sie werffen; Saturnus aber und Jupiter stets volles Licht haben, Mercurius meistens unter den Sonnen-Strahlen lieget und sich wenig observiren lässet, Mars auch nur unterweilen ein wenig von seinem verfinsterten Theile zeigt; über dieses alle Planeten von der Erde sehr weit weg sind: so gehet es auch nicht wohl an, daß man in den übrigen Planeten Berge entdecken kan. Unterdesen da diese Planeten insgesamt eben solche Körper sind, wie der Mond, und einer von ihnen, die Venus, noch grössere Berge als der Mond hat; so ist wahrscheinlich, daß es auch in den übrigen nicht an Bergen fehlen werde.

So ist auch um die Planeten eine veränderliche Luft, wie solches **Wolff** von der Würckung der Natur §. 146. von dem Mars, Jupiter und Saturnus darthut; man lese auch die besondern Artickel vom jedem Planeten.

Da nun also so wohl die Haupt-Planeten als auch die Neben-Planeten, die Trabanten des Jupiters und Saturnus, alle insgesamt finstere und undurchsichtige Körper sind, die von der Sonnen ihr Licht haben; da sie mit einer Luft umgeben sind, darinnen Dünste aufsteigen und sich in Wolcken zusammen zühen; da sie Berge haben und also aus festem Lande, dabey aber auch aus Wasser bestehen: so ist klar, daß sie alle insgesamt unserer Erde ähnlich sind und also mit ihr zu einer Art der Körper anhören.

Weil demnach gewiß ist, daß die Planeten insgesamt nichts anders als Erd-Kugeln sind; wir aber sehen, daß unsere Erde mit Kräutern und Bäumen ausgezieret und von Thieren und Menschen bewohnt sind: so haben wir keine Ursache, warum wir zweiffeln wollen, daß nicht auch die Planeten insgesamt mit Kräutern und Bäumen ausgezieret und von Menschen und Thieren bewohnt sind.

Denn wir sind in allen Dingen so zu urtheilen gewöhnet, daß was wir in einem Dinge von einer gewissen Art antreffen, wir auch dieses einem jeden andern Dinge von eben der Art zueignen. Wer einen Hund aufgeschnitten und gesehen, wie er innwendig beschaffen ist, der zweiffelt[1] nicht im geringsten daran, daß nicht auch andere Hunde eben so inwendig beschaffen seyn. Gleichwohl ist es immer noch eine streitige Frage gewesen, ob alle Planeten wie die Erde von lebendigen Thieren bewohnt sind?

[1] Bearb.: korr. aus: zweiffet

In der Haupt-Sache, daß sie bewohnt wären, kommen nicht sehr viele von den ältern und neuern überein, ob sie schon in einigen Neben-Umständen von einander unterschieden sind, von denen wir vorher eine kurtze historische Nachricht geben wollen, ehe wir zur Sachen selbst kommen.

Unter den alten heydnischen Philosophis sind ihrer viele auf diese Gedancken kommen, von denen **Fabricius** in *bibliotheca graeca lib. 1. cap. 20, §. 8. 9.* ein Verzeichnis gemacht, nebst dem man **Gassendum** in *physica sect. 1. lib. 1. cap. 2.* lesen kan.

Der erste soll **Orpheus** gewesen seyn, welchen nicht nur Pythagoras mit seinen Anhängern gefolget, sondern es haben auch noch die meisten, als **Anaximander, Anaximenes, Anaxagoras, Aristarchus, Archelaus, Xenophanes, Democritus, Heraclitus, Leucippus, Epicurus, Plato**, nebst mehrern solches statuirt.

Von den Juden sind auch verschiedene, sonderlich

die Cabbalisten, auch andere von dieser Hypothesi nicht abgeneigt, wie aus **Buxtorfs** *Lexic. Talmud. p. 1620.* und **Wagenseils** *Sota p. 221. 1163.* zu ersehen

Von den Kirchenlehrern rechnet man hieher den **Origenem** und **Athanasium**. Von jenem zeuget **Hieronymus** *lib. 2. contra Rufin.*, daß er gelehrt *mundos innumerabiles aeternis sibi seculis succedentes*, welches aber auf die Stoische Lehre hinaus kommt, wie **Thomasius** *de stoica mundi exustione §. 17.* angemercket, und in *dissert. 17. 18. 19.* weiter ausgeführet, so eigentlich hieher nicht gehöret, wenn die Rede von den Inwohnern der Planeten ist.

Von diesem führt man seine Worte *lib. I. contra gentes tom. I. opp. p. 43.* an, da er sagt, es folge nicht, weil ein Schöpffer sey, so sey auch nur eine Welt, indem GOTT auch noch andere Welten habe erschaffen können, welche Worte gleichfalls noch nicht anzeigen, daß er geglaubt, die andern Planeten wären eben so wie unsere Erde bewohnt.

Bey dem **Augustino** in dem Buch: *ad Quod vult Deum cap. 77.* wird diese Lehre als eine Ketzerey angesehen.

In den mittlern Zeiten, da in den Schulen bloß die Aristotelische Philosophie bekannt war, hörte man davon nichts, bis **Nicolaus Copernicus** wieder Anlaß gegeben, der Sache nachzudencken, und genauer zu untersuchen, da denn ihrer sehr viel die vorige Meynung von neuen ergriffen, davon wir die vornehmsten durchgehen wollen.

Es gehöret dahin **Jordanus Brunus**, welcher in seiner Schrift *de innumerabilibus, immenso et infigurabili, seu de universo et mundis*, die zugleich mit einer andern *de monade, numero et figura* zu Franckfurt 1591 in 8 heraus kommen, statuirt, daß die Erde ein Planete sey; daß alle Planeten ihre Inwohner hätten, daß der Sonnen und der bewohnten Welten eine unzählbare Anzahl wäre, und daß die Welt unermeßlich sey und kein Ende habe. Man findet in **Heumanns** *actis philosoph. P. III. p. 501.* und *P. V. p. 868.* einen Auszug von diesen Büchern.

Ausser diesen haben **Tycho Brache**, **Thomas Campanella**, **Gvilielmus Gilbertus**, **Cartesius**, **Keppler**, **Galiläus**, und unter den neusten die größten Mathematici und Philosophi, als **Isaac Newton**, **Thomas Burnet**, **Whiston**, **Nicholson**, **Bälius**, **Lockius**, nebst andern diese Meynung angenommen; ja **Richard Bentley** hat kein Bedencken getragen, selbige in den Predigten wider die Atheisten zu vertheidigen.

Eine der vornehmsten Schriften, die hierüber herauskommen, ist, **Christian Hugenii** *κοσμοθεορος sive de terris coelestibus earumque ornatu conjecturae*, Haag 1698, welches Buch nicht nur 1704 wieder Lateinisch gedruckt, sondern auch durch einen, Namens **Dufour**, ins Frantzösische, wie nicht weniger ins Holländische, und durch **Wurtzelbauer**, ins Deutsche unter dem Titel: *Weltbetrachtende Muthmassungen von den himmlischen Erd-Kugeln und deren Schmuck*, übersetzt worden; der Auctor aber, der ein Holländischer Mathematicus gewesen, ist schon 1695 mit Tode abgegangen.

Dieser hat sich unter den neuern Mathematicis die größte Mühe gegeben, die Vielheit der bewohnten Welten scheinbar zu machen. Er erinnert zum

voraus sehr wohl, daß er von keiner Gewißheit rede, sondern daß die Sache nur auf eine Wahrscheinlichkeit beruhe. Weil er den größten

Beweis aus des Copernici Planeten-Ordnung genommen, so erklärt er dieses System, und zeigt, wie die andern Planeten der Erden gleich wären, welches die Sache selbst sehr wahrscheinlich mache.

Und weil aus den Pflanzten und Thieren die grösste Weisheit des Schöpfers hervor leuchte, so würden die Planeten unserer Erden an Schönheit viel nachgeben müssen, wenn sie so grosse Wüsteneien wären. Er hält vor wahrscheinlich, daß die Gewächse und Thiere eben so aufgiengen, ernähret und fortgepflanzt würden, als wie bey uns, und daß es vernünftige Thiere in den Planeten gebe. Wolte man die Grösse solcher lebendigen Geschöpfe, die in den übrigen Planeten gebohren würden, nach Beschaffenheit und Grösse ihrer Welt-Kugeln abmessen, daß z. E. die Thiere in dem Jupiter und Saturno zehnen, oder funfzehnen mal grösser wären, als die unsrigen, so wäre dieses eben nichts ungerichtetes.

Weil die Vernunft dem Menschen fürnehmlich zu dem Ende gegeben sey, daß er sie in der Erkenntniß der Wercke Gottes und allerhand Wissenschaften brauche, so behauptet der Auctor, daß die Inwohner der Planeten nicht allein die Gestirne betrachteten; sondern auch andere Wissenschaften trieben. Doch will er dieses von dem Mond und den Gefährten der andern Planeten, die einerley Natur mit unserm Mond hätten, nicht behaupten, weil man keinen von solcher Art Planeten in der Nähe beschauen könne.

Einen accuraten Auszug findet man in den *actis eruditor.* 1698. p. 448, welcher in den aufgefangenen Briefen *tom. I. epist. 16. pag. 129.* in das Deutsche gebracht, und von **Heumann** den *actis philosoph. part. 5. p. 908.* einverleibet worden.

Ausser dem haben wir auch des **Fontanelle** *dialogues sur la pluralité des mondes*, die auch von dem **Tschirnhausen** in die Deutsche Sprache unter dem Titel: Gespräch von mehr als einer Welt, übersetzt worden, Leipzig 1698; worauf Herr **Gottschee** 1726 eine neue Deutsche Version mit Anmerkungen ediret, die 1738 mit einer neuen Zugabe vermehret worden ist.

Im Jahr 1711 kam heraus: *pictura mundi* oder eigentliche Vorstellung des grossen Welt-Gebäudes, bestehend in vielen Sonnen und bewohnten Welt-Cörpern oder Planeten, vernünftig geschlossen von **Hareneo Gierbrand**, welche Schrift 1713 unter dem Titel: *majestas macrocosmi* mit Beyfügung des wahren Namens des Auctoris **Andreas Ehrenberger** gedruckt worden, und bald darauf noch einen andern Titel: *curiöse und wohlgegründete Gedancken, von mehr als einer bewohnten Welt*, bekommen.

Dieser Auctor geht zwar darinnen von des **Hugenii** Vorgeben ab, daß er nicht mit demselben die Beschaffenheit der Einwohner in den Planeten, so eigentlich bestimmen und ausrechnen will; er geht aber in seinen Muthmassungen noch weiter, und leget auch der unzählbaren Menge der Fix-Sterne neue Planeten bey, welche mit Einwohnern angefüllt wären, und mit unserer Erden einige Verwandschaft hätten.

In dem ersten Theil führet er die Bewegungs-Gründe an, welche sehr wahr-

S. 331

627

Planet

scheinlich machten, daß noch mehr Welt-Kugeln als unsere bewohnte Erde zu finden seyn, welche folgende sind:

1) Beziehet er sich auf den Unterscheid der Fix-Sternen und Planeten, deren jene ihr eigenes; dieser aber nur ein entlehntes und von ihnen

mitgetheiltes Licht besässen; wären nun alle Sterne bloß dazu erschaffen, daß sie ihr Licht die Menschen solten genießen lassen, so könnte man keine eintzige scheinbare Ursache dieses Unterscheidens finden; wären sie aber zu etwas anders, als zu blossen Lichtern bestimmt, so könnte man aus denen in denselben befindlichen Bergen, Thälern und dergleichen, gar leicht auf einige Einwohner in denselben schlüssen, welches er hernach aus aller Planeten gleicher Beschaffenheit, gleicher Lage und Bewegung weiter darthut;

- 2) setzt er aus der Mathematicorum Zeugniß als gewiß voraus, daß wie die Erde bey Nacht von dem Mond und andern Planeten ein Licht überkomme, also auch im Gegentheil die Planeten von derjenigen Seite der Erden, auf welcher sie von der Sonnen angeschiene werde, ein gleichmäßiges Licht genießen. Weil nun die Erde dieses Lichts zum Nutzen ihrer Einwohner bedürftig wäre, so könnte man *a pari* schlüssen, daß die andern Planeten solches Licht auch vor ihre Einwohner erhielten;
- 3) Sey Jupiter und Saturnus sehr viel grösser, als die Erde, daher nicht zu glauben, daß GOTT so grosse Körper zu wüsten Einöden, die eintzige kleine Erde aber zu Bewegung der Menschen und Thiere bestimmt habe, zumal da nach **Copernici** Meynung die Erde auch ein Planet sey;
- 4) Weil GOTT denen Planeten Zeiten, Jahre, Tage und Nächte gegeben, welche allerdings vernünftige Creaturen, die deren gebrauchen können, zu präsupponiren schienen.

Nach diesen allgemeinen Beweisthümern, geht er jedweden Planeten insonderheit durch, und in dem andern Theil ist er bemühet, auf diejenigen Schriftstellen zu antworten, welche dieser Meynung entgegen zu seyn scheinen,

im Jahr 1721 hat **Johann Jacob Schudt** zwey Bücher *de probabilitate mundorum pluralitate* ediret. In dem ersten gründet er diese Wahrscheinlichkeit auf drey Umstände, auf die fast allgemeine Übereinstimmung der Gelehrten, auf die unterschiedne Beschaffenheit der himmlischen Körper, und auf die Übereinstimmung der übrigen Planeten mit der Erden. In dem andern untersucht er die drey Fragen; ob diese Meynung mit der heiligen Schrift und mit der Mosaischen Erzählung der Schöpfung übereinkomme? ob darinnen Thiere könnten gezeuget und ernähret werden, und was die Inwohner für ein Gewerbetrieben?

Noch weiter hat **Johann Wilckius** *Copernicum defensum* in Englischer Sprache geschrieben, welches Buch nicht nur Frantzösisch, sondern auch Deutsch von dem Herrn **Doppelmayer** übersetzt worden, worinnen er ausführlich von den Einwohnern des Monds gehandelt.

In **Zimmermanns** *exercitat. theor. Copernico-caelestium p. 141.* befindet sich ein Gespräch *inter terricolam et lunicolam duce Morpheo habitum* und ausser den schon angeführten sind dieser Meynung noch **Grew** in *cosmologia sacra lib. 3. cap. 8.* **Georg Christ. Eimmartus** in *ichnographia nova contemplationum de sole*; **Rhapson** in

S. 331

Planet

628

demonstrat. de Deo epist. 10. p. 153. **Wolf** in seinen Anfangs-Gründen der Astronomie, nebst vielen andern.

Andala in *exercitationibus academicis in philosophiam primam et naturalem p. 417.* u. ff. suchet hingegen diese Meynung zu widerlegen.

Die Sache selbst betreffend, so setzt man billig voraus, daß man diese Meynung als eine Wahrscheinlichkeit tractire; auch nur überhaupt bey der Bewohnung bleibe, ohne genau zu untersuchen, wie diese Einwohner beschaffen, und was sie vor Wissenschaft treiben.

Aus dem, was wir bereits berühret, ist zu ersehen, daß man sonderlich zwey Beweis-Gründe anführet, davon der eine von der Beschaffenheit der Planeten, der andere von der Weisheit GOTTes, mit der es stritte, wenn diese Körper wüste Einöden wären, hergenommen, welche schon hinlänglich, eine Wahrscheinlichkeit zu machen.

Da nun ein jeder Planet zu dem Ende gemachet worden, daß er Thieren und Menschen eine bequeme Wohnung abgeben kan; so ist ein jeder unter ihnen ein Schauplatz der göttlichen Weisheit, Macht, Güte und übrigen Vollkommenheiten GOTTes, und wird also überall die Haupt-Absicht, warum GOTT die Welt gemacht, erhalten. Und hieraus erhellet zur Gnüge, daß die Lehre der heutigen Sternkundigen von den Einwohnern der Planeten, der Ehre GOTTes sehr verträglich sey.

Das Licht der Planeten, auch selbst des Mondes, ist über die Massen schwach. Denn, wenn es gleich durch die vortreflichsten Brenn-Gläser und Brenn-Spiegel aufgefangen, und auf die Kugel eines Wetter-Glases geworffen wird; so geschiehet doch dadurch nicht die geringste Veränderung in dem *Spiritu*, er bleibet vielmehr unbeweglich stehen.

Es ist sich auch nicht zu verwundern, daß es von schlechter Würckung ist. Denn es ist blos ein reflectirtes Licht, welches durch die Reflexion sehr zerstreuet und dadurch geschwächet wird. Wer dieses deutlicher begreifen will, der bedencke, wie schwach das Sonnen-Licht wird, ehe es von der Sonne bis in den Planeten kommet, und wie viel dieses geschwächte Licht noch von neuem geschwächet wird, indem es von den Planeten bis auf die Erde gebracht wird.

Dabey aber muß man nicht vergessen, daß auch von dunckeln Körpern, dergleichen die Planeten sind, nicht alles Licht zurücke geworffen wird, das darauf fället. Derowegen bleibet es dabey, daß die Planeten durch ihr Licht auf dem Erdboden keine merckliche Veränderungen hervorbringen können.

Ausser dem Lichte aber kommet keine Kraft von den Planeten auf die Erde herunter. Denn die Kraft der körperlichen Dinge kan nicht von der Bewegung abgesondert werden: Bewegung aber kan nicht ohne Materie seyn. Und von den Planeten kommet keine Materie auf die Erde herunter. Wer dergleichen behauptete, würde etwas setzen, was er nicht beweisen könnte, ein Verständiger hingegen vor die lange Weile nicht zugeben wird. Und demach bleibet kein Grund übrig, den der Einfluß der Planeten in den Erdboden vor sich hätte.

Die Alten haben vieles von der Planeten Würckung in die irrdischen Körper und Geschöpfe gehalten, daher sie nicht nur einem jeden sein gewisses Haus am Himmel ausgemacht, darinnen sein Einfluß am kräftigsten: ja die Reiche

S. 332

629

Planet

und Länder, die Jahre und endlich gar die Tag- und Nacht-Stunden unter ihre Herrschafft vertheilet, und vermeynet, daß diese Theile des Erdbodens und der Zeit, durch der Planeten Hülffe einmahl mehr als das andere anzurichten vermögend wären, woraus das sogenannte **Planeten-Lesen**, davon ein besonderer Artickel handelt, Nativität-Stellen, Wetter prognosticiren, u. a. m. entstanden, ja man hat auch jeglichem unter denenselben seine Kräuter, Pflantzen, Steine, Metalle

und andere leblose Creaturen, nicht weniger auch seine Thiere, ja auch gewisse Glieder und Theile des menschlichen Leibes selbst zugeeignet, davon mit mehrerem in den Apologischen Büchern gedacht wird. Man siehet also leicht daß dergleichen bloß zu der Zeit erdichtet worden, da man die Ähnlichkeit der Planeten mit der Erde nicht verstanden. Nachdem man nehmlich sich aus einem irrigen Wahne überredet, als wenn die Fixsterne zu den beständigen Witterungen und den gewöhnlichen Veränderungen in den vier Jahrs-Zeiten das ihre beyträgen; so hat sich nicht wohl anders schlüssen lassen, als daß auch der Unterscheid der veränderlichen Witterungen von den Sternen herkommen müsse. Weil nun die Fixsterne ihren Stand gegen einander nicht ändern, aber wohl die Planeten; so hat man in jenen keinen Grund finden können, und dannenhero zu diesen seine Zuflucht nehmen müssen.

Unerachtet nun aber das Licht der Planeten so gar schwach ist, daß auch die nächsten nichts merckliches dadurch in einem andern ausrichten können; so ist doch dasselbige gnung bey nächtlicher Weile ihn helle zu erleuchten. Wir sehen es an dem Mond, der zu Nacht sehr helle scheint, auch wenn er nicht voll wird.

Was aber der Mond thut unserer Erde, und in Ansehung ihrer sich von ihm erweisen lässet, das müssen auch die Jupiters-Monden dem Jupiter und die Saturnus-Monden dem Saturnus leisten, und sich in Ansehung des Jupiters und Saturnus von beyden erweisen lassen. Ja überhaupt muß von einem jedweden Planeten, der dem andern nahe ist, gelten, was von dem Mond in Ansehung der Erde wahr ist.

Denn nicht allein die Monden des Jupiters und Saturnus, sondern auch alle übrige Planeten, werden von der Sonne erleuchtet, wie unser Mond, und werffen ihr Licht in andere zurücke, wie der Mond seines auf unsere Erde wirfft. Denn da das Licht des Saturnus, der am weitesten von uns weg ist, biß auf unsere Erde kommet, massen wir ihn sonst nicht sehen könnten; so muß es vielmehr biß in die Planeten gehen, die ihm näher sind. Und dieser Schluß gilt auch in den übrigen ähnlichen Fällen.

Ja da wir durch Fern-Gläser die Saturnus- und Jupiters-Monden sehen können, und also von ihnen ein zwar schwaches, aber doch einiges Licht biß zu uns herunter kommet; so muß, da das Licht in einer so grossen Weite gar sehr abnimmet, von ihnen ein weit stärkeres in dem Saturnus und Jupiter reflectiret werden. Ja daß in diesem Planeten das Licht ihrer Monden gar mercklich seyn müsse, lässet sich daraus erkennen, weil sie ihnen sehr nahe sind. Ja wir

S. 332

Planet

630

finden auch auf unserer Erde, daß Venus, wenn sie der Erde nahe ist, die Sachen so starck erleuchtet, daß sie einen Schatten werffen; wie denn **Wolff** von den Absichten der natürlichen Dinge § 70. aus eigner Erfahrung beobachtet, daß[1] der Post-Wagen mit den Pferden von ihrem Lichte einen Schatten geworffen, nicht anders, als wenn der Mond einige Tage nach dem Neu-Mond sich wieder sehen lässet.

Ferner hat gelobter Herr **Wolff** erfahren, daß, da er viele Jahre seine Schlaff-Kammer gegen Mittag gehabt, zu Mitternacht, da Winters-Zeit Jupiter in den Mittags-Circul kommen, dieser durch das Fenster so helle geschienen, daß ein Strohalm, den Herr **Wolff** gegen die Wand gehalten, daran das Bette stund, einen Schatten geworffen.

[1] Bearb.: korr. aus: raß

Wenn ein Körper einen merklichen Schatten werffen soll; so muß der Ort, wo der Schatten hin fället, merklich erleuchtet seyn. Und demnach ist klar, daß Venus die Erde, Jupiter die dem Fenster entgegen stehende Wand in einer Weite von mehr als 16 Schuhen merklich erleuchtet hat, folgend, daß beyde Planeten, wenn sie der Erde nahe kommen, helle Nächte, oder jene vielmehr einen Theil der Nacht helle machen.

Aus diesen und andern dazu nöthigen Gründen liesse sich gar leicht umständlicher zeigen, wie starck die übrigen Planeten einander erleuchten, woferne es nöthig wäre, sich in so viele Weitläufigkeiten einzulassen. Allein dieses, was angeführet worden, ist genung dazu, daß wir sehen, ein Planete sey auch des andern sein Licht, als wie insonderheit der Mond, und nach ihm Venus und Jupiter der Erde Lichter sind, die ihr absonderlich zu Winters-Zeit sehr wohl zu statten kommen, da wir lange Nächte haben. Dadurch aber, daß ein Planete des andern sein Licht wird, schaffet er ihm viel Nutzen.

Unter denen Nutzen, welche denen Planeten zugehören, ist auch dieser, daß die Planeten zu den Wissenschaften und der Gelehrsamkeit Anlaß gegeben, indem sie durch ihren veränderlichen Stand im Himmel die Menschen aufgemuntert nach ihrer Bewegung zu forschen. Denn, da man in der Astronomie damit nicht zu rechte kommen kan, ehe man die Geometrie und Arithmetick zu Stande hat; so ist dieses ferner ein Bewegungs-Grund gewesen, warum man auch die Mathematick, als zu der man eigentlich diese beyde Wissenschaften rechnet, untersucht, und sie nach und nach immer mehr und mehr perfectioniret.

Da man ferner in der Astronomie die optischen Gründe brauchet; so hat sie auch dazu Anlaß gegeben. Und nachdem man gefunden, daß die Sternkündiger in der Erkenntniß der Natur Fortgang gespühret; so hat man auch auf die Physick gedacht. Und so ist man nach und nach auf die Wissenschaften kommen: wie solches **Wolff** von den Absichten der natürlichen Dinge §. 72. mit mehrern darthut.

Man siehet indessen schon aus dem, was gesaget worden, daß GOTT die Menschen auf dem Erdboden durch die Planeten zum rechten Gebrauche ihrer Vernunft aufgemuntert.

Es sind aber auch die Planeten ein Schauplatz der göttlichen Vollkommenheiten. Man sehe nur zuförderst unsere Er-

S. 333

631

Planet

de an. Auf derselben findet sich eine überaus grosse Menge von den Arten der besondern Körper in den drey so genannten Reichen der Natur, dem Reiche der Mineralien, der Gewächse und der Menschen und Thiere. Wer nun die Natur-Geschichte aufschläget, der wird über die Menge der verschiedenen Arten der Dinge in allen drey Reichen und dem bey ihrer Ähnlichkeit verbliebenen Unterscheide erstaunen. Da nun die übrigen Planeten insgesamt eben solche Körper, wie unsere Erde, und zum Theil grösser als sie, aber gleichfalls wie dieselbe mit allerhand besondern Arten der Körper ausgezieret sind; so ist kein Zweiffel, daß in ihnen nicht ein geringer Vorrath von verschiedenen Arten der Körper wird anzutreffen seyn, als auf und in dem Erdboden. Jedoch da wir nicht allein wissen, daß GOTT in der Natur den Unterscheid gar sehr geliebet, sondern auch insonderheit erkennen, daß die Krafft des Sonnen-Lichts sich in verschiedenen Planeten gantz auf eine besondere Art äussert, und dabey auf dem Erdboden sehen, daß die Dinge nach dem Unterscheide der Krafft des Sonnen-Lichts in

verschiedenen Ländern von verschiedener Art sind; so wird ein jeder gar leicht zugeben, daß auch die Arten der Dinge in einem Planeten nicht völlig so sind, als wie in dem andern, und daher GOtt vor sich, der alle erkennt, einen unendlichen Unterscheid unter ihnen in der gantzen Welt bemercket.

Nun gehet bey dem Ursprunge eines jeden, und, so lange es dauret, allerhand veränderliches vor, und ein jedes hat seine Ursache, dadurch es würcklich wird, und giebet uns GOttes Weißheit, Macht, Vernunft, Güte etc. zu erkennen. Derowegen ist ein jeder Planete ein Schauplatz der göttlichen Vollkommenheiten, wie es die Haupt-Absicht der Welt erfordert, und ein jeder überführet seine vernünftige Einwohner, daß GOtt dieselbe völlig erreicheret.

Planet (alter) ...

...

S. 334 ... S. 336

S. 337

639

Planeten-Buch

...

...

Planeten-Licht ...

Planetens (eccentrische Ort des) siehe **Ort des Planetens (der eccentrische)** im *XXV Bande p. 2062.*

Planetens (geocentrischer Ort des) siehe **Ort des Planetens (der geocentrische)** im *XXV Bande p. 2030.*

S. 337

Planetenspiel

640

Planetens (heliocentrischer Ort des) siehe **Ort des Planetens (der heliocentrische)**[1] im *XXV Bande p. 2060.*

[1] Bearb.: korrigiert aus: Ort des Planetens (der geocentrische)

Planetens-Länge ...

...

Planetens-Ort (heliocentrischer) ...

Planetenspiel, ist ein bekanntes Spiel, mit einer völligen und gantzen Frantzösischen Karte aus zwey und fünfzig Blättern bestehend.

Die Personen darzu können zum höchsten sechs seyn. Die gantze Karte wird auf die rechte Hand herum ausgetheilet, der erste fänget an von dem allerniedrigsten Blatte (welches in diesem Spiele das Taus ist) zu zählen und auszuwerffen, so hoch er kan, ob es gleich nicht einerley Farbe ist, kan er nicht weiter kommen, z. E. er hätte von der Eins oder dem Tause bis auf die Zehne ausgespielet und hätte keinen *Valet* oder Buben, wirfft sein Nachbar, oder wo er auch keinen hat, der dritte Spieler zu, und dieses gehet so lange herum, bis daß einer sich blanck und gantz loß gespielet.

Da ihm denn die andern so viel Augen sie in ihren Karten annoch haben, soviel Zahlpfennige bezahlen müssen; hat einer die Carreau- oder schellene Neune, welches der Planete heisset, und wie ein Scherwenztzel in alle Blätter verwandelt werden kan, in der Hand behalten, und selbige nicht beyzeiten weggeworffen, muß er selbige und alle seine

andern Augen, so er noch in den Händen hat, gedoppelt bezahlen, behält er aber solchen Planeten bis zum letzten Blatte, und trifft ihn auch die Reihe, daß er sich damit blanck und loß spielen kan, bekommt er noch über der andern Mitspieler ihre in Händen habende Augen, den gantzen Planetenbot, so hoch auch selbiger an Marguen gestiegen, zur Zubusse.

[Sp. 641:] **Planeten-Stände** ...

S. 338 ... S. 391

S. 392

749

Πλατύφυλλος

...

...

PLATYSMAMYODES MUSCULUS LABIORUM ...

Platz, Ort, Stadt, Vestung, Fr. *Place, Place forte, Place fortifiée, Place de Guerre*, Ital. *Piazza*, wird insgemein von einem befestigten Orte gesaget.

Hr. **Folard** sagt in seinem *Polybe T. I. p. 55*. Die allerwichtigsten Plätze gehen gemeinlich aus nichts anders über, als aus Mangel der Lebens-Mittel. Und *Tom. II. p. 441*. sagte er: Die Attaquirung der Plätze ist leichter zu erlernen, als die Defendirung derselben. Weiter saget er *p. 521*. von der Angreiffung und Vertheidigung der Plätze, es sey der Kayserliche Ingenieur und General, Herr von **Goulon**, unter allen, die von dieser Materie gehandelt, derjenige gewesen, so am besten davon geschrieben habe.

Ferner *p. 697*. die Conservation eines Platzes, der eine Gräntze bedekket, ist 1000 mal kostbarer, als die von denen Truppen, so ihn beschützen.

Endlich *T. IV. p. 39*. sagt er, die allerstärcksten Plätze sind öfters diejenigen, so man am allerleichtesten einnimmt.

Siehe auch *Place*.

Platz, siehe **Placitum**.

Platz, Piazza, eine alte ... Familie ...

Sp. 750

S. 393

751

Platz

...

...

Platz (Frontier-) ...

Platz (haltbarer) oder **haltbarer Ort**, Fr. *Place tenable*, nennet man insgemein einen solchen Ort, der befestiget ist, und der eine Belagerung auszuhalten für tüchtig geachtet wird.

Platz (Handels-) siehe **Kauffmannschafft**, im *XV Bande p. 264*. u. ff.

S. 393

Platzer

752

Platz (irregulairer) oder irregulairer Vestung, Fr. *Place irreguliere*, siehe **Irregulairer Vestung**, im *XIV Bande p. 1272*.

Platz (Lärmen-) siehe **Lärmen**, im *XVI Bande* p. 201. u. f. in-
gleichen **Waffen-Platz**.

Platz (Muster-) siehe **Musterplatz**, im *XXII Bande* p.1555.

Platz (Parade-) siehe **Parade-Platz**, im *XXVI Bande* p. 741.

Platz (regulairer) siehe **Regulairer Platz**.

Platz (Richt-) siehe **Richt-Platz**.

Platz (Sammel-) siehe **Sammel-Platz**.

Platz (Waffen-) siehe **Waffen-Platz**.

Platzbüchse, Coloniere.

Ein Röhrlein von einem ausgehöhlten Hollunderstocke, welches an einem Ende verstopft, und von dem andern Ende ein Pfropf mit einem Stösel dargegen getrieben wird, daß der erste endlich weichen muß, und die dazwischen eingeklemmte Luft mit einem Knalle ausbricht.

Platzeborn, siehe **Weisser Thurm**.

Platzeisen, Mars fulminans.

Löset gefeiltes Eisen in Goldscheidewasser auf, gisset geflossenes Weinsteinöl in das Aufgelösete, so präcipitiret sich das Eisen, welches man hernach absüset und trocknet.

Platzen, Plätzen, oder Schüssen, Crepare, Sonare, Sclopeta explodere, ist nach der 1719 in Sachsen ergangenen General-Verordnung, wie Feuersbrünste abzuwenden und bey deren Entstehung sich zu verhalten, *art. 27.* in denen Städten und Dörffern sowohl, als auch Schwärmer, Racketen oder Schlüssel-Büchsen loszuzünden, wegen der daher zu besorgenden Feuers-Gefahr, nicht zu verstatten.

Platzer (Johann Gottfried) ...

S. 394 ... S. 411

S. 412

PLEBS

790

...

...

St. Plebrius ...

PLEBS, dieses Wort bedeutet sowohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schriftstellern eigentlich so viel, als das gemeine Volck oder die unterste Classe des gesammten Volckes, das ist, die gemeinen Bürger, mit Ausschließung derer Patri-
cien und Raths-Herren; da hingegen unter dem Worte *Populus* oder das gesammte Volck beyde, und also sowohl die gesammte Bürger-
schafft, als auch die sonst so genannten Geschlechter, desgleichen die Raths-Herren, und überhaupt alle und iede ehemahls zu Rom befindlich
gewesenen Stände, begriffen werden.

Und ist also das erstere von dem letztern bloß, wie man sonst in Schulen zu reden pfelet, als *Species* von dem *Genere* unterschieden. §. 4. *Inst. de Jur. Nat. Gent. et Civ. ibique Ferretus* und in *l. 2. ff. de orig. jur. l. de Verb. sign. ibique Göddaus, Attejus Capito* bey *Gellius Lib. X. c. 20. Brechäus* in *l. plebs. ff. de verb. et rer. sign. Hotomann*.
Indessen aber ist doch auch nicht zu läugnen, daß auch der gemeine Pöbel, eigentlich von der Sache zu reden, nicht so wohl eine besondere

Gattung (*Speciem*) von dem gesamten Volcke, als vielmehr einen gewissen, und zwar meistens den grössern oder mehrern Theil desselben, anzeigt. **Balduinus** in *Comment. ad tit. Inst. de Jure Nat. Gent. et Civili*.

Denn, wie bekannt, so ward das gesamte Römische Volck in *ordinem senatorium, equestrem* und *plebejum* eingetheilet. So lange die Könige und *Patricii* die Oberhand hatten, bekam der plebs gar keine Ehrenstellen. Denn die *Patricii* rissen alles zu sich, was in geistlichen und weltlichen Dingen zu sprechen war, und hatten auch über den plebem das *jus vitæ et necis*, weil sie nemlich die Ämter, welche über Leben und Tod zu sprechen hatten, allein bekamen, ja das Volck wurde fast wie Knechte gehalten.

Als aber **Valerius** in seiner Bürgermeisterlichen Würde die Unbilligkeit der Sache einsahe, machte er endlich die Verordnung, daß der plebs hinführo mit den *Patriciis* gleiches Bürgerrecht genüssen sollte. Hierdurch ward also der Grund zur Freyheit geleyet. Denn er gab 2

S. 413

791

PLEBS

Gesetze, welche hauptsächlich dieses ordneten, es solle die höchste Gewalt von dem plebe herkommen, und erlaubt seyn, von den Obrigkeitlichen Personen an das Volck zu appelliren, ohne dessen Vorbestand kein Römischer Bürger geschlagen oder getödtet werden könnte. Hiernächst ließ er auch selbst die *fasces*, als das Zeichen seiner höchsten Gewalt, gegen das Volck neigen, und brachte sich damit zuerst den Beynamen *Poplicolæ* zuwege. Der *Plebs* aber bekleidete von dieser Zeit an allerhand Ehrenstellen, wie denn zuletzt *Aediles curules, Censores, Consules, Decemviri sacrorum, Dictatores, Prætores* und *Tribuni militum*, aus ihrem Mittel erwählet wurden.

Es war aber auch der *Plebs* an sich selbst zweyerley, nemlich *rustica* und *urbana*. Jene, oder das gemeine Land- und Bauer-Volck, wohnte auf dem Lande, und muste nicht allein seine eigene, sondern auch die der Republick gehörige Äcker bestellen. Denn die alten Römer hielten viel auf den Acker-Bau, und schätzten sich denselben für eine Ehre. Dannenhero obgleich in den folgenden Zeiten die wenigste Reiche das Feld mit eigenen Händen baueten, so blieben sie doch gerne in den Zünfften ihrer Voreltern, welche *rusticæ tribus* gewesen waren, oder sie hielten sich an dieselbigen, wenn sie nur eigene Felder besaßen.

Es waren aber auf des Königs **Servii Tullii** Verordnung, 15 *tribus rusticæ* aus denen, welche die Äcker des damahligen Römischen Gebiets inne hatten, angeordnet, zu welchen nach Vertreibung der Könige, in verschiedenen Zeiten, noch 16 *tribus* aufgerichtet worden, in welche man die Besitzer und Einwohner desjenigen Landes eintheilte, welches nachmahls das Römische Bürger-Recht erlanget hat. Das Volck kam also aus allen *municipiis* zusammen, wenn *Comitia* gehalten, oder Schauspiele gegeben wurden; ingleichen wenn sie geschätzt werden solten.

Plebs urbana hieß das Volck, welches in der Stadt wohnte, und wie es wenigstens nach der Hand, da die Römer grössern Reichthum erlangt, die Bewandniß hatte, keine Äcker oder Land-Güter besaßen. Solche waren nun meist Freygelassene, oder deren Kinder, arme Handwerker, und dergleichen, welche theils aus Dürfftigkeit, theils auch aus Müsiggang gar öfters Händel anfiengen, und sich leichtlich mit Geld bestechen liessen, ihre Stimmen und Meynungen in der öffentlichen Versammlung, wie man es von ihnen beehrte, zu geben, auch wohl eine Sache durch ungestümes Geschrey, Betäubung des

Gegentheils, sonderlich der Redner von der widrigen Parthey, ingleichen durch Gewaltthätigkeiten, Streiche, Steinwerffen, Verjagung derjenigen, so ihnen zuwider waren, von dem Platz der *Comitorum*, und andere dergleichen Unordnungen, zu erzwingen.

Diese Leute verstehen die alte Scribenten, wann sie *plebem urbanam, turbam forensem, sellularios* und dergleichen anzühen. Sie machten aber, obgleich ihre Zahl sehr groß, doch nicht mehr, als 4 *tribus* aus, welche man *tribus urbanas* hiesse, und die zwar, weil es nicht leicht fiele, die alte und erste Ordnung zu ändern, denen *tribubus rusticis* immer vorgesetzt wurden, aber darum bey weitem nicht in gleichem Ansehen mit denselbigen gestanden sind.

S. 413

792

Plech

Im übrigen hat der *Plebs* überhaupt, so ferne er noch von den *Patriciis* unterschieden war, und ehe er sich einige Macht und Ansehen in dem gemeinen Wesen zuwege gebracht, wider die *Patricios* und den Rath mehrmahlen verdrüßliche Händel angefangen.

Das erste mahl geschahe es 14 Jahre nach Austreibung der Könige, oder A. V. 360 wegen Unbilligkeit und Härtigkeit der Wucherer, als welchen dazumahl ihre Schuldner gebunden zuerkannt, und in deren Häuser geschleppt, bißweilen auch allda erbärmlich mißhandelt wurden.

Das andere mahl aus gleicher Ursache, und im nächstfolgenden Jahr, da das Volck, ehe man ihm hierüber Recht geschaffet, sich nicht wolte zu dem Feldzuge wider die Äqver, Volser und Sabiner einschreiben lassen.

Deswegen ward der Rath bewogen, einen *Dictatorem*, nemlich den M. **Valerium Volusium**, des **Poplicolä** Bruder, zu erwählen, der sie im Zaum halten sollte. Dieser aber danckte bald ab, weil ihm der Rath hinderlich war, daß er nicht halten konnte, was er dem Volck versprochen, daß nemlich die, so im Gefängniß sassen, auf freyen Fuß gestellet würden. Bald darauf verliessen sie die Stadt, machten sich auf *collem sacrum*, und konnten in diesem Jahre nicht dahin gebracht werden, daß sie wieder in die Stadt gezogen wären.

Im folgenden Jahr aber, welches von Erbauung der Stadt das 362 war, wurden sie durch des **Menenii Agrippä** Anrede und gute Vorstellungen besänfftiget, und diejenigen, welche in den Schuld-Thurm geworffen worden, wieder loßgelassen. Weil sie sich aber nichts gutes prophezeyten, und besorgten, der Rath möchte dieses nicht ungerochen dahin gehen lassen, giengen sie nicht eher von der Stelle, biß der Rath verwilligte, daß sie aus ihrem Mittel sich zwey zu ihren Oberhäuptern, welche *Tribuni plebis* genennet wurden, erwählen durfften, damit sie nicht etwan unterdrücket würden; welche Zahl man nachgehends bis auf 10 vermehren muste.

Als die *Decemviri* nachgehends ihre Gewalt mißbrauchten, und nach verflossener Zeit nicht ablegen wolten, auch sonderlich einer aus ihnen, **App. Claudius**, wegen der **Virginia** das gemeine Volck hefftig vor den Kopff stieß, (siehe **Appius Claudius**) entwichen diese abermals auf den Berg Aventinum, da sie sich nicht eher zufrieden gaben, als bis die *Tribuni plebis* ihnen wieder gegeben, die *Decemviri* abgeschaffet, und die *Consules* dargegen wieder eingesetzt wurden. **Dionys. Halicarnass. l. 5. p. 292. Panvinius de civitate Romana c. 67. Manutius de civit. Rom. 2. 15. Pitiscus.**

Plebs (Joseph) ...

...
 ...
Pöas ...

Pöbel, siehe **Pöbel-Volck**.

Pöbel-Volck, oder der **Pöbel**, *Ordo Plebejus*, oder *infimus*, heisset die gemeine Menge niederträchtiger und aller höhern Achtbarkeit beraubter Leute. Siehe übrigens die Artickel: *Plebs* und **Volck**.

In der Heil. Schrift, 2 B. Mos. *XII*, 38, stehet: Und zog auch mit ihnen (mit Israel) viel Pöbel-Volck und Schaafe etc. aus Egypten. Nach aller Ausleger Meynung werden unter dem Pöbel-Volcke hier solche Leute verstanden werden, die nicht zu den Israeliten gehöret, sondern von andern Nationen gewesen. Im Ebräischen stehet [hebr.] *Erebh rabh, mixtio multa, mixtura, colluvies*, allerhand Gesindlein, von Egyptern, und von benachbarten Leuten, Knechte, Mägde, und sonst gemeine Leute, die keine Wirthschafft hatten; diese geselleten sich zu denen Israeliten, folgten ihnen, zogen mit aus, entweder der Religion halber, und weil sie der Ebräer Gottesdienst angenommen; oder der großen Zeichen und Wunder wegen, die an denen Egyptern bewiesen worden, gleichwie dort **Zacharias** meldet von zehen Männern aus allerhand Sprachen der Heyden, daß sie zu einem Jüdischen Mann sagen werden: Wir wollen mit euch gehen, denn wir hören, daß Gott mit euch ist, Zachar. *VIII*, 23.

Oder daß sie etwan auch bedrängt gewesen in Egypten; denn weil Pharaos die Israeliten also gedrückt, so kans wohl seyn, daß es andere mehr getroffen, und die haben nun bey dieser Gelegenheit sich solcher Freyheit mit gebrauchen wollen; oder aber weil sie gesehen, daß das Land durch die bisher erlittene Plagen gar verderbt

S. 492

949

Pöblitz

gewesen, und also gefürchtet, sie möchten sich nicht erhalten können; oder aus was Ursachen sie sonst mit gezogen.

Und weil sie sich also zu denen Israeliten gehalten, so ist es eine Anzeigung gewesen, wie dermahleins auch die Heyden zur Gemeinschaft der Kirchen würden beruffen werden.

Ihrer wird ferner in der Israelitischen Historie gedacht, und waren sie die ersten, die nach Fleisch lüstern wurden, und die Kinder Israel mit anbrachten, daß sie anfiengen zu murren, und das Manna zu verachten, wie zu lesen im 4 B. Mose *XI*, 4. u. ff.

Hier gedencket **Moses**, daß ihrer sehr viel gewesen, daher denn etliche davor halten, daß die gantze Summe aller, die aus Egypten gegangen, sich auf dreyßig mahl hundert tausend, oder drey Millionen Leute belauften, welche Gott alle mit dem Manna und Himmelbrodt in der Wüsten bey die 40 Jahre lang ernähret hat.

Bonfrer *Comm. in Exod. ad P. I. p. 407*, **Cornelius a Lapide** *Comm. in h. l. p. 430*, **Schmuck** *in h. l. p. 619*.

Pöblitz ...

...

S. 493 ... S. 497

S. 498

961

POENA ALTERNATIVA

...

...

POENA ATROX ...

POENA BANNI, die Straffe des Banns, siehe **Bann**, im *III Bande*, p. 348. u. ff. desgleichen **Achts-Erklärung**, im *I Bande*, pag. 340. u. ff.

POENA CAPITALIS siehe *Capitalis Poena*, im *V Bande*, p. 657. desgleichen **Leib- und Lebens-Straffen**, im *XVI Bande*, pag. 1513. u. f.

POENA NON CAPITALIS, eine blosse Leibes-Straffe, die zwar an Haut und Haar, jedoch nicht ans Leben gehet, als z. E. Ruthen-Aushauen Gefängniß, u. d. g. oder auch Geld-Straffe, desgleichen da einer unehrlich oder zum Schelmen gemacht wird, u. s. w.

POENA CAPITIS ...

...

S. 499

S. 500

965

POENA INCIVILIS

...

POENA INCIVILIS ...

POENA INDIGNATIONIS, *Poena indignationis Principis*, bey Vermeidung unser höchsten Ungnade und ernstlichen Einsehens, ist eine Art der Straffe, welche zwar überhaupt schon wider alle muthwillige Freveler und Ubertreter derer obrigkeitlichen Gesetze und Befehle; ins besondere aber doch nur vornehmlich in dergleichen Fällen Statt findet, wenn die hohe Landes-Obrigkeit ihre ins Land verkündigten Befehle mit einer solchen oder gleichmäßigen Clausul verwahret hat, jedennoch aber hier und da sich eine und andere ihrer halsstarrigen und ungehorsamen Unterthanen finden, welche sich dem ungeachtet gelüsten lassen, mit Hintansetzung des derselben als ihrer ordentlichen und rechtmäßigen Obrigkeit gebührenden Respects und unterthänigen Gehorsams, solche zu übertreten und dawider zu handeln.

POENA INDIGNATIONIS PRINCIPIS ...

...

S. 501 ... S. 505

S. 506

977

Poerhoet

...

...

Poesfuß (Arnold von) ...

Poesie, die **Dichtkunst**, **Poeterey**, Lat. *Poesis*, ist eine Art der Wohlredeneit, da wir durch Hülffe des Ingenii unsere Haupt-Gedancken in allerhand sinnreichen und artigen Neben-Gedancken, oder Bildern und Vorstellungen einkleiden, es geschehe dieses in ungebundener oder gebundener Rede.

Das Wesen der wahren Poesie bestehet in der Art und Weise artig und geschickt zu dichten, daß nemlich die Dichtungen wenigstens den Schein einer Wahrscheinlichkeit haben, und der Haupt-Sache, welche darunter vorgestellet wird, in allen Sachen gemäß sind. In solchen artigen Gedancken steckt der Kern der Poeterey, und das, was die Franzosen *un bel esprit* nennen, und ein Poet scheinen in der That eines zu seyn.

Der Alten ihre poetische Raserey ist wohl nichts anders als die durchdringende und lebendige Wirckung der Imagination und des Ingenii, siehe den Artickel: **Poetische Raserey**.

In Ansehung dieser natürlichen Krafft geschickt zu dichten, finden wir zweyerley Arten der Poeten, welche mit ihrer Poesie schlechte Ehre einlegen. Einigen fehlt es am Naturell, deren poetische Geburten so mager, so dürre, und dermassen elend sind, daß darinnen nicht das geringste Leben anzutreffen. Was diesen fehlet, das haben hingegen andere an Überfluß, welche ihrer Imagination und Zusammen-Reinigungs-Krafft zu vielen Platz machen, und dasjenige, was bey einem Gedichte artig und wohlanständig heißt, nicht in acht nehmen, woher denn das gemeine Sprichwort entstanden ist: Poeten sind Narren. Man lese **Menckens** *declam. de charlat. erud. p. 132. sqq. edit. 2.*

Wir theilen die Poesie in eine ungebundene und gebundene: bey jener geschieht der Vortrag in ungebundener, bey dieser aber in gebundener Rede,

S. 506
978

Poesie

welches letztere eben die **Versmacher-Kunst** ist, da man die Worte in Reimen, oder in eine gewisse Cadence zwinget. Gleichwie man Poesien ohne Versen hat: also kan iemand Verse machen, ohne einige Dichtungen mit einzumischen, weil die Versmacher-Kunst an sich selbst ist, die man billig für eine Sache von geringem Werth ansieht. Dennoch erstreckt sich das poetische Reich viel weiter als es ordentlich geglaubet wird, angesehen die Comödien, Satiren, Romanen, Gespräche, Sinnbilder und dergleichen natürliche Früchte der Dichtkunst sind.

Die Comödien und Opern müssen etwas satyrisches an sich haben, und lebendige Vorstellungen des gemeinen Lauffs der Welt und deren Thorheit seyn.

Die vornehmste Eigenschafft einer Satyre bestehet darinnen, daß sie zweydeutig geschrieben; doch so, daß der Leser den verborgenen Verstand und die rechte Meynung ohne sonderbare Mühe errathen kan.

Ein Roman-Schreiber muß zusehen, daß seine Dichtungen nicht wider die Natur lauffen, noch den geringsten Schein einer Unwahrscheinlichkeit haben, dawider viele anstossen, wenn sie sich die Menschen anders fürstellen, als sie sind, und die Liebes-Begebenheiten sich so abstract einbilden, daß man kaum einem Engel dergleichen Conduite zutrauen solte; von ihren Helden rühmen sie gantz unglaubliche Thaten, und in den erdichteten Reden nehmen sie den Character der Personen, die sie hervor bringen, nicht in acht u. s. w. Der Nutzen, den man in den Romanen suchet, soll darinnen bestehen, daß man die

unterschiedene Neigungen und Arten der menschlichen Natur daraus erkennen lerne, seinen Verstand schärfte, und zu der Klugheit sich behutsam aufzuführen, Anleitung bekomme; es ist aber der Schade, der daher entsteht, weit grösser.

Die Gespräche, welche zur Poesie gehören, müssen allerhand Erfindungen seyn, welche die Leser belustigen, dabey die grösste Kunst ist, daß man den Character der Personen, die man redend einführet, trifft und behält. Dieses Kunst-Stück muß auch der Leser wissen, und sich in acht nehmen, daß er dem Verfertiger des Gesprächs nicht eine fremde Meynung andichte. Vielmehr muß er durch fleißiges Nachdenken, die Person heraus suchen, unter welcher sich der Autor hat verbergen wollen.

In Sinnbildern hüte man sich, daß man nicht auf eine lächerliche Spitzfindigkeit ver falle, noch solche Sinnbilder mache, darinnen nicht die geringste artige und scharfsinnige Gedancken anzutreffen. siehe **Thomasii cautel. circa praecognit. jurispr. c. 8. §. 24. sqq.**

Von dem Werth und Nutzen der Poesie sind die Gedancken der Gelehrten gar ungleich. **Scaliger** wolte die Verächter derselben nicht vor Menschen gelten lassen, und wenn man die Schrifften dererjenigen ansieht, welche allzu sehr sich in dieselbe verliebet, so trifft man eine grosse Menge Lob-Sprüche von ihr an. Wie unvergleichlich werden nicht **Homerus** und **Virgilius** heraus gestrichen, und was sind nicht in den letzt verwichenen Jahren wegen des ersten vor Feder-Kriege in Franckreich geführt worden?

Anderer Gedancken ist **Tanaquil Faber** in dem kleinen Werckgen *de futilitate poetices*, welcher diesel-

S. 507
979

Poesie

be gar gering achtet, wobey auch **Clerc tom. I. parrhasian.** nachzulesen, wiewol 1698 wider die berühmte Schrifft des **Fabers** eine besondere *exercitat.* von Herrn **Schützen** zu Leipzig heraus kam.

Der Herr **Buddeus** meynet in *select. jur. nat. et gent. p. 315.* wenn die Poesie behutsam getrieben würde, sey solche nicht zu verwerffen, woferne man sie aber zu einem bösen Endzweck und zur Belustigung der eitlen Affecten brauchen wolte, wäre besser, sich mit selbiger nicht einzulassen, wobey auch **Vockerodt** in *consultat. p. 128.* zu lesen.

Bey Beurtheilung dieses Puncts muß man die Dichtkunst mit der Versmacherey und das Wesen der Poesie an sich selbst mit dem Mißbrauch derselben nicht vermischen. Die Versmacherey, wie sie oben beschrieben worden, ist von schlechtem Nutzen, indem sie weiter nichts als einen angenehmen Klang in den Ohren verursacht; die Dichtkunst aber bringt ihren Nutzen in der Schärfung des Ingenii, wodurch hernach gantz besondere Früchte in der Kunst mit andern umzugehen, erwachsen; doch muß man hierinnen in den Schrancken bleiben und dem Judicio keinen Schaden thun, weil man sonst dergleichen Poeten in Gesellschafften als lustige Rätthe zu gebrauchen pfelet, auch selbige nicht zu einem Instrument der bösen Affecten brauchen.

Denen Studirenden der Rechten wird die Dichtkunst deswegen für nützlich gehalten, weil sie zum öfftern bey Erklärung der Gesetze den *casum legis* durch eine scharfsinnige Dichtkunst selbst erdencken müssen.

Von der Eloquentz, oder Beredsamkeit, ist sie eine Schwester, wobey wir uns einer Frage erinnern: ob Poeten zugleich grosses Glück in der Beredsamkeit haben? Es hat Hr. **de la Monnoye** eine Rede gehalten,

darinnen er die Materie ausführte, daß gemeinlich die Redner zugleich nicht gute Poeten gewesen, und daß die Poeten ordentlich sich nicht glücklich in der Beredsamkeit gesehen. Er berufft sich auf den **Ciceronem**, dessen poetische Arbeit schlechten Beyfall gefunden, und zeigt, wie **Virgili** und **Horatii** Schrifften in der Beredsamkeit gleichfalls kein groß Aufsehen gemacht, siehe *la clef du Cabinet des Princ. Juillet. 1714. p. 67.*

Unsers Erachtens läst sich diese Frage nicht so schlechterdings verneinen, indem man nicht nur den angeführten Exempeln gegenseitige Exempel entgegen stellen kan, wie wir dergleichen unter den Deutschen Poeten an dem vortrefflichen Herrn von **Lohenstein**, und an dem Herrn von **Besser** finden; sondern auch nicht schwer darzuthun ist, wie die Poesie und Beredsamkeit sich gar wohl beysammen aufhalten können, wenn nemlich das Naturell und die emsige Übung in beyden mit einander verknüpfet werden. Doch geht es leichter an, daß ein Poet in der Eloquentz was vor sich bringt, als daß ein Redner in der Poesie grosse Thaten thun könne, weil ein besonderes Naturell dazu erfordert wird.

Wer sich auf die Poesie legen will, der prüfe erstlich sein Naturell, welche Prüfung auf zwey Stücke ankommt: erstlich auf die Begierde zur Poesie, und ob dasjenige, was uns zu selbiger anreizet, ein natürlicher Trieb; oder nur ein gemachtes Verlangen

S. 507

Poesie

980

sey? Ist das letzte so lasse man das Dichten bleiben, verspüret man aber von Natur zur Poesie eine sonderliche Begierde, so forsche man, wie weit sie gehe, und ob man ein blosser Versmacher, oder ein rechtschaffener Dichter zu werden gedencke. Das erste ist am allergeimesten, und brauchet schlechte Mühe; das andere aber erfordert was mehrers, dahero man auch das andere Stück des Naturells oder die natürliche Fähigkeit zum Dichten prüfen und erforschen muß.

Wer von Natur nicht darzu geschickt ist, der verwirre sich mit dem Dichten nicht, und dencke: *poetae nascunter, non fiunt*. Es ist eine Mitleidenswürdige Übung, die man heut zu Tage auf den meisten Schulen unter dem Namen der Poesie ohne Unterscheid mit allen und jeden Leuten treibet, da doch unter zwanzig Köpfen mehrentheils kaum einer oder zwey zur wahren Poesie von Natur fähig sind. Hat aber einer ein Naturell und eine Fähigkeit zum Dichten, so muß er solche durch Lesung poetischer Schrifften, durch fleißige Übung, durch eine Erfahrung und Erkännntniß anderer Wissnschafften verstärcken, verbessern und in eine geschickte Fertigkeit bringen.

Die poetischen Schrifften sind entweder Einleitungen zur Poesie, oder es sind Gedichte, und in Ansehung der erstern hat man sich mehr um solche Regeln, die einem zeigen, was man vor Thorheiten bey den Erfindungen vermeiden müsse, als um viele positive, die eigentlich Anleitung zu dieser Kunst geben solten, zu bekümmern, wobey die Schrifften des Aristotelis und Horatii, und von den neuern des Scaligers, Rapins, Boileau, Boßii, Gottscheds, und anderer zu lesen. Die Poeten selbst sind nicht von einer Sorte. Siehe den Artickel: **Poete**.

Die stetige Übung muß den gelegten Grund weiter hinaus führen, und ein Poet suchet billig eine Erfahrung in historischen Sachen.

Es haben die Gedichte, wenn ein Poet was schreibet, das er selbst erfunden, vielmehr Geist und Leben, wie denn verschiedene erinnert, daß derjenige gar schlecht in verliebten Gedichten zu rechte kommen würde, der nicht selbst erfahren, was die Liebe vor ein Ding sey.

Unter den philosophischen Wissenschaften hat ein Poet die Logic nicht bey Seite zu setzen, und die Moral muß ihm den Weg zu der Erforschung der menschlichen Gemüther weisen. **Virgilius** hätte den Tod der Didonis nicht so vortrefflich abschildern können, wo er nicht die Beschaffenheit der Seelen, und die Natur der Liebe, des Verlangens, des Zorns, der Furcht, der Unbeständigkeit, und der Verzweiflung aus der Philosophie hätte erlernt gehabt, siehe **Rabners** Disputation *de natural. et philosoph. subsidiis poeseos*.

Von der Historie der Poesie sind viele Bücher vorhanden, die man bey **Stolle** in der Historie der Gelahrheit p. 161. u. ff. findet, und die zum Theil in denen folgenden besondern Artickeln angeführet worden sind.

Von dem Ursprung der Poesie überhaupt und deren Fortgang bringen wir hier dasjenige bey, was bey **Salomon van Till**, in der Sing-Dicht- und Spiel-Kunst der Alten p. 39. u. ff. aufgezeichnet:

Obschon die Singekunst grosses Vermögen hat über die menschliche Gemüths-Neigungen, dieselben zu rühren, und zu allerley Regungen anzutreiben; so thut sie

S. 508

981

Poesie

gleichwohl dem Augenmerck kein Genügen, wenn sie nicht ihre Singstimme mit Worten vereiniget, die auf derselben Zweck gerichtet sind. Niemand wird mit einem sprachlosen Gethöne viel in dem Gemüthe eines verständigen Zuhörers ausrichten: darum hat man schon zeitig die Dicht- u. Singkunst mit einander vereiniget, als zwey unzertrennliche Gesellen, davon die Singkunst wohl die älteste, die Dichtkunst die würdigste ist, und wenn sie mit einander wohl überein kommen, einen grossen Zierrath beybringen.

Was war vernünftiger, als daß der Mensch, welchem die Sprache als ein eigen Vorrecht von GOTT vergönnet ist, und der zum singen geneigt war, zugleich auch verständliche Wörter unter seinen Gesang mischete? Denn dadurch bewahrete er die Ehre seines Vorzugs, womit er die unvernünftigen Thiere weit übertrifft.

Diese Dichtkunst, die um des Gesangs willen erfunden ist, ist von den Lateinern und Griechen sehr in acht genommen und gezieret, aber doch an einem andern Orte gebohren worden. Die Römer haben die Griechen zu Lehrmeistern gehabt, und die rechnen unter ihre ältesten Poeten die bekannten Männer **Orpheus**, **Musäus**, und **Linus**, von denen man sagt, daß sie um die Lebzeit des **Theseus** und seiner Herrschafft unter den Atheniensen berühmt gewesen. Nach einer alten in Marmor gegrabenen Überschrift fiel diese Herrschafft in das vierte Jahrhundert der Attischen Rechnung, welche überein kam mit dem Jahre 325 des Ursprungs der Athenienser Regierung; und dieses traff überein mit dem 242 Jahre nach Gebung des Gesetzes, sintemahl die Attische Rechnung 83 Jahr vor Gebung des Gesetzes anfängt.

Wenn das Urtheil eines gewissen **Dionysii**, eines alten Scribenten, gelten soll, so ist **Linus**, ein Thebaner von Geburt, der erste und älteste gewesen, welcher bey den Griechen vor den ersten Erfinder der Dichtkunst gehalten, und vor des **Hercules**, **Thamyris**, und **Orpheus** Lehrmeister geachtet worden, von dem man vorgiebt, daß er vom **Hercules** mit einer Harffen geschlagen worden, und an der empfangenen Wunde gestorben.

Orpheus war von Geburth ein Thracier, und, wie gedacht, ein Schüler des **Linus**; er schiffete nach Egypten, und nachdem er in der

Weißheit der Egyptier unterwiesen worden, kehrte er wieder zurück, bändigte das wüste Volck durch die Vorschrift eines Gottesdienstes nach der Heyden Weise, und eignete alles, was die Egyptier von **Osiris** sungen, dem **Bacchus** zu, und was sie von der **Isis** erzählten, der **Ceres**, veränderte also nur die Namen, und gab seiner Lehre die Annehmlichkeit einer dichtkundigen Vorstellung. Dieses kam von ihm zu den Griechen; weshalb **Strabo** bezeuget, daß die Music und viele Heiligthümer von den Thraciern in Griechenland und andere Örter verpflantzet seyn. Weil er der erste war, welcher sich vor andern in diesem Stück sehen ließ, so nennet ihn **Lactantius** vielleicht deswegen den allerältesten der Poeten.

Sein Schüler war **Musäus** der Eleusinier, der seinem Sohne **Eumolphus** 4000 Verse, die eine Vorschrift gewisser Gesetze begriffen, hinterließ; gleichwie **Thamyris**, der andere Schüler des **Linus**, einen Sohn nachließ, der gleichfalls unter dem Namen **Musäus** vorkommt, aber zum

S. 508

Poesie

982

Unterscheid der Thebaner genennet wird, und ein berühmter Leyer-Dichter (*Poeta lyricus*) war, der eine geraume Zeit vor dem Trojanschen Kriege in Ruf gewesen.

Aber niemahls war die Kunst höher gekommen, als da Homerus, der Fürst der Griechischen Poeten, den Untergang der Stadt Troja in Gedichten besung, welcher, nach vorgemeldter Aufschrift in Marmor, im 676 Jahre der Attischen Rechnung lebte, das ist, 593 Jahre nach Gebung des Gesetzes, um die Zeit, da **Josaphar** regierte, und 116 Jahre nach Königs Davids Tode.

Aus dem, was gesagt worden, ist klar, daß die Dichtkunst bey den Hebräern gleichwohl eher, als bey den Griechen, im Schwange gegangen, sintemahl Moses ungefähr 200 Jahr vor **Linus** gelebet und gestorben ist, von dessen Dichtkunst wir mehr als ein Lied haben. Seines Wercks ist das älteste Lied, das in der Welt noch überblieben ist, welches im 2 B. Mose XV, 1--9 aufgezeichnet stehet, worinnen er einen Lobgesang erhebet, GOtt wegen des Volcks glücklichen Durchgang durchs rothe Meer, und der Feinde schrecklichen Untergang, zu verherrlichen.

Seine Arbeit ist ferner das allerwichtigste Lied, womit er seinen Dienst beschloß, im 5 B. Mose XXXII, welches er dem Volcke zur Warnung gar hoch zu bewahren und auswendig zu lernen befahl, damit sie solches oftmahls wiederhohlen möchten. Ihm finden wir auch einen Psalm zugeeignet, der in der Ordnung der neuntzigste ist. Und wenn es wahr ist, was die Juden vorgeben, daß er das Buch von **Hiobs** Gedult und Unterhandlungen mit seinen Freunden so wohl als mit GOtt, geschrieben hat, das auch, ausgenommen der historische Anfang und Schluß, dichtmäßig (*carminice*) geschrieben ist, so muß bey allen erscheinen, daß er groß Werck von der Dichtkunst gemacht habe, lange zuvor, ehe denen Griechen hiervon etwas in den Sinn kam.

Man kan auch nicht zweiffeln, diese Kunst ist bey Gottes Volck von Zeit zu Zeit in Hochachtung geblieben; so hat Israel gesungen im 4 B. Mose XXI, 17, bey Gelegenheit des Sieges des Volcks über ihre Feinde; unter der gesegneten Anführung des Barack, sang **Debora** ein merckwürdig Lied, welches zu finden im B. der Richt. V, 1--30. Unter **David** war die Hebräische Dichtkunst aufs höchste kommen, welcher selbst lieblich gewesen ist bey Israel wegen seiner Gesänge, 1 B. Sam. XXIII, 1, der zwar nach **Orpheus**, aber doch lange vor **Homerus** lebte.

Der erste Ursprung dieser Kunst ist zwar durch Mangel der Aufzeichnung, und wegen ihres hohen Alters uns dunckel worden; denn wenn es frey stehet zu rathen, und auf wahrscheinliche Meynungen etwas fest zu stellen, so ist davor zu halten, daß dieselbe nicht lange nach der Sing-Kunst in die Welt gekommen, dieweil es nicht zu glauben ist, daß der Mensch sich lange mit sprachlosem Lallen belustiget hat. Und solches um desto mehr, weil die musicalischen Instrumente schon zeitig vor der Sündfluth, von **Jubal Lamechs** Sohne, einem der Cainiten, erfunden ist; denn es ist nicht zu glauben, daß die menschliche Aufmerckung sich nicht so geschwinde zu Worten solle resolviret haben, als zu Spiel-Zeug, das mit dem Gesange zu vereinigen.

Es scheint demnach Grund

S. 509

983

Poesie

zu haben, wenn man die Bewahrung der Dichtkunst des **Noah** Haußgenossen zuschreibet, welche von dannen zu allen Völckern hat können überkommen. Gewißlich hatten die Syrier ihre Gesänge, wie **Laban** zu **Jacob** sagt: Warum bist du heimlich geflohen, und hast dich mir gestohlen, und hast mir nicht angesagt? daß ich dich geleitet hätte mit Freuden und mit Gesängen.

Wobey noch zu erinnern, daß **Linus**, der ein Thebaner war, zu der Colonie gehörete, die **Cadmus** aus Phönicien brachte, als er Theben aufrichtete, und daß deswegen aus Syrien und Phönicien, da die Sing- und Dicht-Kunst schon vor Alters in Ansehen war, diese Wissenschaft wird mit überbracht worden seyn.

Es ist wahr, daß, nachdem viele Völker verwildert worden, sie nach der Zerstreung zu vielen Künsten ungeschickt gewesen sind, und also von den Nachbarn wieder lernen müssen, was vergessen war. Aber dieses ist auch wahr, daß der Gesang viel zu liebreitzend ist, als daß er nicht mit einigen Liedern in dem Gedächtniß der Menschen solte blieben seyn. Aber diejenigen, welche die halb vergessene Dicht-Kunst wieder aufgerichtet, oder verbessert haben, die sind nachmahls als Erfinder der Kunst ausgerufen worden, da man keine Gedenckstücke der alten Kunst-Erfinder mehr hatte übrig behalten.

Aber ob man schon die Dichtkunst vor alt ansiehet, so ist gleichwohl nicht zu läugnen, daß man ihre ersten Anfänge nicht könne vor vollkommen achten. Alle Künste haben dieses Glück gemein, daß sie aus geringen, und oft wenig geachteten Anfängen, nach vielem Nachsuchen das Haupt haben müssen empor richten. Zeit und Fleiß machen viel Veränderungen; desto mehr, weil die menschliche Natur bald am alten einen Eckel hat, wie sehr sie sich auch über die erste Erfindung selbst mit Verwunderung vergnügt findet.

Daher kommt es dann, daß der Mensch Veränderung zu suchen niemahls unterlässet, und solte es auch im schlechtern seyn, er trachtet allein sich durch was neues einen Namen zu machen, und ist vergnügt, wenn er einige durch sein fremdes Werck nur belustiget. Hat es den Ruhm der Verbesserung nicht, mag es den Ruhm mehrer Belustigung und bequemern Gebrauchs haben. Man hat keine Ursache zu zweifeln, dasjenige, was in andern Künsten Platz hat, ist auch gleichmäßig zu der Dicht-Kunst überkommen.

Es schien im Anfange genug, daß man eine Poetische Materie mit eingezogenen *Commatibus* in zusammen haltenden Worten also einschloß, daß der Lauff der Worte unter eine Mensur sich beugen konnte, und nicht ferne vom Ende der Vers-Reihe sich endigend, biß zum Abgange konnte gezogen werden: waren eine oder zwey Sylben zu wenig, daß

man die durch Wiederholung oder Verlängerung des Music-Schlags erfüllen konnte: oder war was übrig, daß man durch Einzühung des Music-Schlags zwey Sylben zusammen zu setzen, diesen Überfluß also eintheilen konnte.

Nachgehends soll man vor besser gehalten haben, daß die Worte mit der Quantität, und die Reihen der Verse mit denen *Commatis* zugleich heraus kamen, welches die Worte des Gesangs verständlicher machte. Die Griechen, welchen hierum die Lateiner gefolget, haben befunden, daß im Lesen das eine Gedicht viel

S. 509

Poesie

984

milder floße, als das andere; und deswegen haben sie ihre Aufmerckung gewendet auf ihre Sprächart, und die natürliche Geschwindigkeit der einen, und Langsamkeit der andern Sylben, als auch, welche Abwechselung der schnellen oder langsamen Sylben ein *Carmen* fein flüssend oder anstossend mache. Dieses gab Anlaß zu ihrem Fußmaas, (*pes*) wie sie es nennen. Hiervon scheint **Linus** berühmt geworden zu seyn, weil er am allerersten die Krafft der Griechischen Sprache bemerckende, auf dieß Stück bedacht gewesen, und Gesetze erfunden, so wohl das angenehme Fortgehen zu erlangen, als die Abmessung einzuschließen, die mit dem Singmaas (*Mensura*) heraus kommen muste.

Im Einschrencken der Fußmaße (*pedum*) ersonnen sie mit der Zeit viel Veränderungen, welche man abnehmen kan nicht allein an der Zahl, sondern auch an der Natur der Sylben, die in einem Fußmaaß begriffen sind. Was die Zahl anlanget, findet man Fußmaaße von zwey, drey und mehr Gliedern, doch in Ansehung der Natur der Sylben, die vor Glieder eines Fußmaaßes dienen, so ist ihr Fußmaaß, wegen verschiedener Zusammenlauffung der kurtzen und langen Sylben, noch viel Veränderungen unterworfen.

Der zweigliedrige Fuß, aus zwey Sylben entstehend, konnte vier verschiedene Gestalten annehmen, und deswegen in einem *Carmine* vier unterschiedlichen Bedingungen ein Genügen thun.

Wenn zwey lange Sylben zusammen laufend einen Fuß ausmachten, so erforderte jede in dem Ausreden gleiche Zeit, welche verglichen mit dem Zeitmaß der Singkunst, jede zwey Athemhohlungen im verzühen erforderten, und also zusammen eine gantze Zeitmaaß von vier Athemhohlungen (*temporibus*) zubrachten. Dieser Fuß war der beständigste, und wegen seiner Gleichheit des Verweilens eines sittsamen und langsamen Tritts, darum man ihn einen Standfuß (*Spondaeus*) nennen möchte.

Aber wenn im Gegentheil zwey kurtze Sylben zusammen kamen zu einem Fuß, welcher jede in einem Athem durchgangen, und zusammen nur eine halbe Zeitmaaß ausmachten, so bekam man einen Fuß, der wegen seiner geschwinden Eil und Schnelle mit Recht ein Eilfuß (*Pyrrhichius*) heissen mag, als welcher nicht Stand genug hält, sondern flüchtig vorbey gehet.

Gleichwie diese zwey von gleichen Sylben, so sind noch zwey andere von ungleichen Sylben, darinn eine kurtze mit einer langen vereinbaret ist, es sey daß sie von der kurtzen anfängt, und mit der langen endiget, und also hinter eine Athemhohlung eine halbe Zeitmaß bringet, welcher Fuß beqvem ist etwas mannhafte oder auch ernstliches auszudrücken, und deswegen gebraucht wird, diesem ein Hertz einzureden, oder jenen zu erschrecken, welchen man einen Stoltzfuß (*Jambus*) nennet; oder es sey auch, daß er von einer langen anhebe und in

einer kurtzen endigt, weil eine Athemhohlung auf die Halbmaaß folget; dieser gehet lose auf seinen Füßen, ist schlapp und weibisch, allein dienlich zur Schmeicheley, oder eine blödhertzige Muthentfaltung auszudrücken, welchen man darum wohl sollte dürffen den Blödfuß (*Trochaeus*) heissen.

Die dreygliedrige Füsse, (*Pedes metrici*) deren achte an der Zahl sind, kan man kürztlich also vorstellen, daß man den ge-

S. 510

985

Poesie

schwindesten, (aus drey kurtzen Sylben, gleich dreyen Athemhohlungen der Zeitmaas bestehende) wegen seines drippelenden eilens den Druppeler (*Tribrachys*) den längsten (aus drey langen Sylben, gleich dreyen Halbmaaßen an dem Zeitmaas) den Schlepffuß (*Molossus*) wegen seiner langsamen Aussprache nennet.

Die übrigen sechs vermengte werden also getheilet, daß ihrer dreye sind, die aus einer langen und zwey kurtzen zusammen gesetzt, und alle mit einem Halbmaas u. zwey Athemhohlungen der gantzen Zeitmaas genug zu thun. Da beyde kurtzen auf eine lange Sylbe folgen, finden wir einen Trippelfuß, (*Dactylus*) wenn sie derselben vorgehen, einen Galop, (*Anapaestus*) da sie dieselbe an beyden Seiten einschließen, einen Hinckfuß (*Amphibrachys*).

Die andern drey, aus einer kurtzen und zwey langen bestehende, und die eine gantze Zeitmaas, und zugleich eine Athemhohlung ausmachen, sind nicht angenehm, und werden wenig gebrauchet: wenn eine kurtze vor zwey langen hergehet, in den Satyrs-Reigen abgebildet, mag man solchen einen Bocksfuß (*Bachius*) heissen: wenn sie folget, einen umgekehrten Bocksfuß (*Antibachius*), wenn sie zwischen zwey langen eingeschlossen lieget, einen Trampelfuß (*Creticus*).

Der viergliedrige Fuß, der sich wohl 18 mal wenden kan, ist nichts anders als eine verschiedene Zusammensetzung zweyer zweygliedriger, und darum eigentlich vor eine Verdoppelung derselben anzusehen.

Durch diese Erfindung und Abtheilung bekamen die Griechischen Poeten, vornemlich wegen der Geschicklichkeit ihrer Sprache, ein groß Vermögen, eine besondere Wohlflüssenheit und Wohllaut in ihren Versen zu erlangen. Keine geringere Veränderung spürete man in ihren Gedichten, wenn man betrachtete, wie grosser Vorrath der Verse aus der unterschiedlichen Zusammenfügung der *Pedum* oder Füsse und ihrer Vermehr- oder Verringerung entspringen konnte. So fand man Verse, die zwey, drey, vier, fünff- ja sechsfüßig sind, und darum wieder so verschiedene Zusammenfügungen, nachdem es jede Gedichts-Art erforderte, daß man in deren Benennung sich sollte verwirren, und ein groß Buch davon schreiben können, so man von dieser Materie alles sagen wolte.

Zu geschweigen die gekürtzten Verse, welche mit verschiedener Abwechselung auf einander folgen, und um den dritten oder vierten Vers wieder kommen, welche zwischen vielfüßige eingeschlossen sind, oder dieselbe einschliessen, darnach es sich schickt.

Aber sintemahl alle Sprachen diese Fügsamkeit nicht haben, so haben viele Völcker sich zum Reimwerck begeben, darin Gefallen tragende, daß ihre Gedichte in ihrer Abwechselung in gleichlautenden Sylben ihre Singreihen endigten, welches so allgemein worden, daß zu dieser Zeit kein Volck bekannt ist, die ihre Gesänge nicht in Reimwerck einschließen.

Nun von allen unsern Europäischen Völckern zu schweigen, selbst die Araber, Perser, Juden, Tartern und Chineser, die Africaner und Americaner nicht ausgeschlossen, finden Vergnügen im Reimwerck, und gebrauchen solches in ihren Singliedern, so, daß man bey nahe vermuthen solte, daß die Natur selbst diese Art der Gedichte schon frühe mit

S. 510

Poesie der Engelländer

986

der Dichterey die Menschen gelehret habe.

Selbst in spätern Zeiten hat man diese begonnen auszuüben in der Lateinischen Poesie oder Dichtkunst. **Casaubonus** will, daß man den Anfang dieses Unternehmens in den Zeiten des **Nero** suchen müsse, als man nach der Weise des **Gorgias** sich begonte umzusehen nach Worten von gleichlautenden Endungen, und solches in die Dichtkunst einzuführen, welches der Kayser **Nero**, als ein Poet spielend, am ersten zu thun sich unterstünde, vielleicht sich belustigend in den Reimweise gemachten Kriegsbildungen, welche mit Saturnischen Maasversen im Jauchzen mit gleichlautendem Ruff geschlossen wurden.

Von der Zeit an schlich die Reimerey heimlich bey etlichen Poeten ein, ob sie schon wegen harter Gegensprache berühmter Poeten nicht durchbrach, als in spätern Zeiten, da die Künste zu fallen, und die rechte Dichtkunst zu ersterben anfieng. Dieses hat also überhand genommen, daß selbst die Italiäner und Spanier aufs Reimwerck verliedt, diese Dicht-Art angenommen haben.

Siehe auch den Artickel: **Poete**.

Poesie der Deutschen, siehe **Teutsche Poesie**.

Poesie der Engelländer ...

S. 511 ... 519

S. 520

1005

Poesie der Teutschen

...

...

POETA PROVINCIALIS ...

Poete, Lat. *Poeta*, Fr. *Poete*, heisset einer, der sinnreiche, zierliche und geschickte Gedichte zu setzen weiß.

Poeten werden gebohren, heisset es im alten Sprichwort, und will so viel sagen, daß zu einem guten Poeten die Natur, und eine ange-

S. 520

Poete

1006

bohrene Gabe mehr thut, als der Fleiß und die Übung, welche, wo sie allein sind, wohl einen Reimen-Reisser, *Versificator*, derer Schrifften schon bey den alten in die Gewürtz-Krame verwiesen worden, aber nicht einen Poeten machen.

Die Poeten rühmen sich einer himmlischen Begeistung, von welcher, wenn sie sich in ihnen reget, sie gleichsam ausser sich selbst gebracht, und über sich geschwungen werden, höher denn insgemein geschiehet, zu dencken und zu reden. Darum auch ihnen zu allen Zeiten viel Ehre und Hochachtung wiederfahren, und die vor andern einen Vorzug, zumahl in öffentlichen Versammlungen erstritten, wie solches absonderlich in Griechenland, bey den Pythischen Schau-Spielen, so

dem Apollo, den sie als ihren Beschirmer verehret, zu Ehren gehalten wurden, zu geschehen pflegen, sind mit Kränzen von Lorbeer-Zweigen, weil solcher Baum dem Apollo gewidmet, zuweilen aber auch von Myrthen oder Epheu beschencket worden, siehe den Artickel:

Poeten-Crantz.

Die Poeten werden insgemein beschuldiget, daß sie dem Trunck ergeben, und in ihrem Umgang etwas frey und ungebunden zu seyn pflegen. Zum ersten mag ihnen Anlaß geben, dass zu Erweckung guter Einfälle das Gehirn zu erwärmen, und die Geister zu reitzen nöthig sey, daher der Wein der **Poeten Reit-Pferd** genennet wird, und Martialis von ihm selbst bekennet, daß ihm die Verse nicht wohl flüssen, wenn er nüchtern sey. *Possum nil ego sobrius, bibenti succurrunt mihi quindecim poetae.*

Hieraus aber kan das andere leicht erfolgen, denn weil bey ihnen die Einbildung vornehmlich arbeitet, und durch stete Bewegung mächtig wird, hat die Vernunft nicht allemahl Zeit oder Raum genug, ihr Recht und Amt in Führ- und Richtung ihres Thuns zu behaupten. Ein alter Frantzösischer Poet verantwortet sich artig, als ihm jemand vor- geworffen, daß alle Poeten Narren sind, wenn er sagt:

*Je conviens avecque vous,
Que tous les poetes sont fous
Mais puisque poete vous ne pas êtes,
Tous les fous ne sont pas poetes.*

Das ist, es kan seyn, daß alle Poeten Narren sind, aber darum sind nicht alle Narren Poeten.

Es haben zwar die Väter der ersten Kirchen die Poeten sammt ihren Schrifften als eitel, üppig, ärgerlich und abgöttisch beschrieben, und um deswillen der Jugend zu lesen widerrathen. Nachdem aber das Heydenthum gänzlich vertilget, die Poesie zur Christlichen Andacht angewendet, und auf andere Weise mehr dem besorglichen Ärgerniß vorgebauet worden, sind auch der alten heydnischen Poeten Schrifften, nicht ohne Nutzen und Beförderung des gelehrten Wesens, in die Schulen wieder eingeführet, wiewohl vor einigen Jahren abermahl von einigen hierunter eine Verbesserung gewünschet, und mit Abschaffung der heydnischen, allein Christliche Poeten beyzubehalten[1], vorgeschlagen worden.

[1] Bearb.: korr. aus: bezubehalten

Was für einen sonderbaren Nutzen die Lesung der Poeten in der Theologie und Philosophie darreiche, hat **Gacon** stattlich ausgeführet, in einer Dissertation, welche er von der Vortreflichkeit der Poe-

S. 521

1007

Poete

sie geschrieben, und seiner Frantzösischen Übersetzung des Anacreon vorgesetzt.

Unter den alten hat der lehrreiche Plutarchus in einem eigenen Büchlein die Lesung der Poeten angepriesen, welches Ge. Weisius mit seinen Erläuterungen heraus gegeben.

Die Poeten werden nach ihren Schrifften unterschieden in *Epicos, Lyricos, Dramaticos, Epigrammaticos, Elegiacos, Satyricos* u. s. w.

Diejenigen, so grosser Herren Thaten unter gewissen Vorstellungen beschrieben, wurden *EPICI* genennet. Die Trauer-Fälle beweinten oder ihr Liebe anzubringen suchten, wurden *ELEGIACI* betitulirt. Die zu der Music bey Schau-Spielen, Gastereyen und andern Begebenheiten etwas verfertigten, wurden *LYRICI* geheissen; und endlich stellten

etliche unterschiedliche Fälle des menschlichen Lebens auf den Theatris vor, und diese nannte man *DRAMATICOS*.

Unter den Griechen hat in Heroischen Gedichten den Vorzug **Home-
rus**; in Tragödien **Sophocles**; in Oden **Pindarus** und **Anacreon**.

Von den Römern kan man in verliebten Sachen den **Ovidium**, in Tra-
gödien den **Senecam**, in Oden den **Horatium**; in Lob-Gedichten den
Claudianum; in Satyrischen den **Juvenalem** und **Persium**; in Hel-
den- und Schäfer-Gedichten den **Virgilium** lesen.

Von denen neuern Ausländer, sind berühmt sonderlich in geistlichen
Sachen die Engelländer; in scharffsinnigen in Oden und in Schäfer-
Gedichten die Italiäner; in satyrischen die Holländer; in galanten aber,
in Lob-Gedichten und Schau-Spielen die Frantzosen.

Deutschland kan auch die geschicktesten Poeten von allerhand Gat-
tungen aufweisen, und sind hierunter der Herr von **Lohenstein**, **Hoff-
manns-Waldau**, **Gryphius Abschatz**, **Cantz. Neukirch**, **Besser**,
Philander von der Linde, **Neumeister**, **Amaranthes**, **Menantes**,
Brockes, **Amthor**, **König**, **Haller**, **Gottsched**, **Picander**, und andere
bekannt.

Ein mehrers ist in der *Collectione scriptorum antiquorum Historiae
poeticae*, die **Th. Gale** Griechisch und Lateinisch heraus gegeben, und
in **J. P. Lotichii** *Censura poetarum latinorum* nachzuschlagen.

Der wohl beredte **Scuderi** hat eine kurtze aber sinnreiche Beurthei-
lung der alten so wohl Griechischen und Lateinischen, als der neuen
Italiänischen und Frantzösischen Poeten dem vierdten Theil seiner
Clelie einverleibt, und **Ol. Borrichius** in einem gleichen Buche *de
poetis* gethan.

Siehe auch **Boßium** *de Poetis Graecis et Latinis*; **Fabricium** in *Bibl.
Graec. und Lat.* **Morhof** in *Polyhist.* **Tanaqu. Fabern** in *Vit. Poetar.
Graecor.*

Pragio Garofalo hat *considerazioni intorno alla poesia de gli Ebrei
e dei Graeci*, und **Mervezzini** *Histoire de la poesie Françoise* heraus
gegeben, dem aber **de Remereville St. Quentin** in seinen *Remarques
critiques* über solche *Histoire* ziemlich hergenommen.

Von den Deutschen Poeten ingemein, handelt **M. Neumeister**, in ei-
nem eigenen Buch und von der Meister-Sänger holdseligen Kunst
Joh. Christ, Wagenseil, im Anhang seines *Comm. de civitate Nori-
bergensi*.

Poeten sind gemeinlich schlecht bey Mitteln; die Ursache mag seyn,
weil die Lebhaftigkeit ihres Geistes, sie in eine solche'

S. 521

Poeten-Nelcke

1008

Flüchtigkeit der Gedancken setzet, daß sie ihres Hauswesens wahrzu-
nehmen, sie nicht zusammen fassen können. Allein **Boccalini** giebt
eine andere Ursach an, und sagt, daß sie bey guten Tagen, und wenn
sie alles vollauf haben, faul werden, und den Geist einschlaffen oder
verdorsten[1] lassen, wie eine feiste Henne nicht mehr Eyer lege: wel-
ches auch des **Casauboni** Meynung ist: und der grosse Wohlthäter der
Gelehrten **Frantz I** der König in Franckreich, pflegte zu sagen, man
müsse die Poeten halten, wie die Canarien-Vögel, und sich wohl hü-
ten, daß man sie nicht überfüttere.

[1] Bearb.: korr. aus: verorsten

Siehe auch den Artickel: **Poesie**.

Poete (gekrönter) siehe **Poeten-Crantz**.

Poete (Provincial-) ...

...

Pötenbach ...

Poeten-Crantz, ist ein aus Lorber-Zweigen oder Epheu zusammen geflochtener Krantz, welcher geschickten und vortreflichen Poeten pflaget aufgesetzt zu werden; und dieses zwar in Betrachtung, daß selbige in ihren Gedichten, nebst den Disciplinen und Sitten-Lehren, so sie darinne mit vortragen, fürnehmlich tapferer Helden und Männer rühmliche Thaten und Verrichtungen auf eine lebhaftte, sinnreiche und angenehme Weise zu besingen, und dergestalt den Ruhm derselben bey der Nachwelt zu verewigen pflegen.

Es hielten sich es die Poeten vor eine sonderbahre Ehre, und ward auch dafür gehalten, wenn sie mit einem solchen Krantze um die Schläfe gezieret einher treten, und dergestalt mit einem öffentlichen Zeugniße ihrer gelehrten Geschicklichkeit prangen konnten. Solche Poeten wurden **gekrönte Poeten** (*POETAE LAUREATI*) genennet.

Der Kayser Domitianus stiftete einen Wettstreit, welcher auf dem *Capitolio* zu Rom alle 5 Jahre gehalten, und nach demselben, die so in der Poesie und Wohlredenheit den Obsieg davon getragen, von der Hand des Kaysers selbst, mit einem Lorber-Krantz gekrönet worden, welche Weise nachgehends bey den Deutschen Kaysern wieder hergestellt, und in Deutschland so wohl als Italien vielfältig begangen worden, auch auf gewisse Maaße noch behalten wird, wenn von einem Kayserl. Pfaltz-Grafen (*Comite Palatino Caesareo*) der Titel eines **Kayserl. gekrönten Poetens** (*POETAE LAUREATI CAESAREI*) jemand verliehen wird.

Franciscus Petrarca, ein Italiäner, ist der erste gewesen, den man in dem *Capitolio* zu Rom den 8 April 1341, unter grossem Zulauffe und Zuruffe des Volcks, mit dem Lorber-Krantze gekrönet und mit grossen Solennitäten zum *Poeta Laureato* gemachet hat.

In Deutschland ist **Conrad Celtes**, sonst auch *Protucius* und Meißel genannt, eigentlich der allererste gekrönte Poete gewesen, als der zu Nürnberg vom Kayser Friedrich, Maximilians Vater, den poetischen Lorber-Krantz erhalten hat.

Poetenepheu ...

...

S. 522 ... S. 556

S. 557

1079

POLEMICA INGENIA

POLEMICA INGENIA ...

POLEMICA METHODUS, siehe **Methode (Widerlegungs-)** im [XX Bande](#) p 1337.

POLEMICA SCRIPTA, siehe **Polemische Schriften**.

POLEMICA THEOLOGIA, siehe **Polemische Theologie**.

POLEMICA THEOLOGIA NATURALIS, siehe **Natürliche Theologie**, im [XXIII Bande](#) p. 1025.

POLEMICUM CONSECTARIUM, ist ein solcher aus einer vorhergehenden Proposition flüssender Satz, darinnen ein Irrthum widerlegt wird.

POLEMICUS STYLUS, siehe **Polemische Schreibart**.

Polemische Demonstration, *Polemica Demonstratio*, heisset eine von den dreyerley Arten, womit man einen verneinenden Satz (*Propositionem negativam*) beweisen kan, und zwar diejenige, da man die gegenseitigen Gründe aus den *Locis Topicis* suchet und solche mit guter Manier widerleget. Ein weitläufftiges Exempel findet man in **Weisens** curieusen Fragen über die *Logica*, p. 420. u. ff.

Polemische Ingenia, *Polemica Ingenia*, heissen solche Köpffe, welche gern mit Streit-Sachen zu thun haben.

Polemische Methode, siehe **Methode (Widerlegungs-)** im XX Bande p. 1337.

Polemische Schreibart, *Stylus Polemicus*, ist diejenige Schreibart, darinnen man einen andern zu widerlegen bemühet ist.

Weil er mit einer etwas unangenehmen Sache zu thun hat, so beobachtet er sonderlich die galante Schreibart, und einiger massen den *Stylum Dogmaticum*, bekümmert sich im übrigen mehr um den deutlichen und adäquaten Ausdruck, um die rechte Fürstellung seiner Meynung, und der Gründe, darauf selbige beruhet, ingleichen um den rechten Begriff vor des Gegners Meynung und seinen Gründen, als um die übrigen Zierrathen des Styli, vermeidet also das satyrische Wesen, und den Pracht de Troporum und Figuren.

Fabricii Philosoph Oratorie p. 352.

Polemische Schriften, Lat. *Polemica Scripta*, sind solche Schriften, in welchen die Irrthümer widerleget, und anderer ihre angefochtene Meynungen vertheidiget werden. Sie werden auch sonst *Scripta eristica* genennet.

Polemische Theologie, *Theologia Polemica*, die Theologie, wie sie aus heiliger Schrift erkannt und vorgetragen wird, theilet sich in Ansehung ihres zweyfachen Haupt-Objects, damit sie beschäftigt ist, in zwey Haupt-Theile, in den theoretischen und practischen.

Jener, oder der theoretische trägt die Glaubens-Artickcl vor, und wird die thetische, oder dogmatische Theologie genennet; dieser hingegen ist die Moral, welche die Lebens-Regeln lehret, und zeigt, wie wahrer Christen Thun und Lassen müsse beschaffen seyn, und selbige sich im Werck der Heiligung zu verhalten haben.

Bey beyden kan man mit den darinnen vorkommenden Wahrheiten auf zweyerley Art umgehen, daß man sie entweder bloß fürträget,

S. 557

Polemische Theologie

1080

erkläret und beweiset, oder sie zugleich wider die Einwürffe der Gegner rettet, und die ihnen entgegen stehende Irrthümer widerleget.

Die letzte Art des Vortrags hat Anlaß zur Polemischen Theologie gegeben. Derselben Vorbereitungs-Gründe nun sind entweder theoretische, oder practische.

Bey den **theoretischen** hat man vornemlich auf die Beschaffenheit und Nothwendigkeit der Polemic zu sehen, und beyde richtig zu erkennen.

Siehet man auf ihre Beschaffenheit, so hat man vorhero ihre Benennung zu erwegen, ehe man ihre eigentliche Natur nach der Sache selbst betrachtet. Sie heißt *Theologia polemica*, von dem Griechischen Worte *polemos*, so in solcher Absicht in heiliger Schrift zwar nicht vorkommt; weil aber nicht nur die Sache selbst darinnen gegründet, sondern auch andere gleichgültige Wörter gebraucht werden, so kan

man es gar wohl behalten, zumal da wir allerdings in der streitenden Kirche leben.

Denn der heilige Geist braucht von der Widerlegung der Irrthümer verschiedene Wörter, und zeigt damit zugleich die Art und Weise an, wie man den Irrenden zu widersprechen habe, nemlich auf der einen Seite gründlich und überzeugend, auf der andern Seite aber liebreich, sanftmüthig, aufrichtig ohne Haß und Zorn, ohne Lästern und Schmähen; dergleichen sind

- elenchein, Tit I, 9.
- diakatalenchein, Apost. Geschicht. XVIII, 28.
- phimoun, Matth. XXII, 34.
- epistomizein, Tit. I, 11.
- paideuein, 2. Timoth. II, 25.

Eben von dem Worte elenchein, welches einen besondern Nachdruck hat, und eine gründliche und überzeugende Vorstellung bedeutet, wird diese Theologie auch *Theologia elenctica* genennet, wie unter andern **Franciscus Turretinus** *Institut. Theologiae elencticae*, Genev 1682. **Johann Braun** *Doctrinam foederum, sive Systema Theologiae didacticae et elencticae*, Amsterdam 1691. **Johann Marck** *Compend. Theologiae christianae didactico-elencticum* heraus gegeben haben. Doch ist diese letztere Benennung nicht in so starckem Gebrauch, als die erstere.

Fragt man nach der Sache selbst, und will wissen, worauf denn eigentlich die Beschaffenheit der polemischen Theologie ankomme, so kann man sagen, sie sey derjenige Theil der gesammten Theologie, oder diejenige Lehre, welche zeigt, wie man nicht nur die zu unserer Seligkeit in heiliger Schrift geoffenbarte Wahrheiten wider die Einwürffe der Gegner vertheidigen, sondern auch ihre Irrthümer widerlegen soll, und zwar nach Anweisung heiliger Schrift, damit die göttliche Lehre rein und lauter erhalten, dadurch aber die Ehre Gottes und der Menschen ewige Wohlfahrt befördert werde.

Damit man die eigentliche Beschaffenheit dieser Theologie etwas genauer einsehen möge, so sind alle Begriffe, die in der Definition enthalten sind, ins besondere durchzugehen.

Der **erste** davon ist, daß man sagt, sie sey eine **Lehre**, welches eben kein nothwendiger Concept ist, indem da eine Wissenschaft auf mancherley Art kan betrachtet werden, entweder so fern man sie lehret, oder nachdem man sie erkannt, sie mit einer Geschicklichkeit anzuwenden weiß, auch mancherley Genera

S. 558

1081

Polemische Theologie

dabey statt haben können, daß man sagt: sie sey eine Lehre, eine Erkenntniß, ein Habitus.

Siehet man die polemische Theologie als einen Habitus an, so darff man nicht meynen, als sey derselbe durch blosse Natur-Kräfte zu erlangen; sondern es ist eine übernatürliche Geschicklichkeit, eine solche, die Gott nach seiner Barmhertzigkeit und nach seiner Gnade würcket. Denn von den Wahrheiten, die man retten und vertheidigen will, muß man selbst überzeugt seyn, welche Überzeugung auf eine solche Versicherung von dem göttlichen Ansehen der Schrift gegründet ist, die der heilige Geist durch das innerliche Zeugniß hervor bringet.

Die Sache selbst, damit man bey theologischen Streitigkeiten umgehet, ist so wichtig, daß dazu solche Eigenschafften nöthig sind, die wir nicht von uns selbst, sondern von GOTTes Gnade haben, nemlich

- himmlische Weißheit, Jac. I, 5,
- wahrer Eifer, Tit. I, 11
- wahre Sanfftmuth, 2 Timoth. II, 24, 25;

und wie will derjenige, der bey sich Fleisch und Blut herrschen lässet und aus GOTT nicht wiedergeboren ist, bey theologischen Controversien eine redliche und Gottgefällige Absicht haben? Gewiß, er wird nur das Seinige, das ist, seine Ehre und sein fleischliches Vergnügen durch Ausübung des Hasses gegen andere, nicht aber das, was GOTTes ist, suchen. Inzwischen wird bey diesem übernatürlichen Habitu das natürliche Vermögen, und der Gebrauch der ordentlichen Mittel nicht ausgeschlossen, wie aus dem folgenden zu ersehen seyn wird.

Der **andere** Begriff in der Definition betrifft das **Object** der Polemic, welches die göttliche Wahrheiten sind, so ferne sie wider die Einwürffe der Gegengesinnten zu vertheidigen, und die entgegen stehende Irrthümer zu widerlegen sind. Das macht eben die Form, und die wesentliche Beschaffenheit dieser Theologie aus.

Die Wahrheiten sind von mancherley Art. Siehet man auf den Grund, daraus man selbige erkennt, so sind es entweder natürliche, oder in GOTTes Wort geoffenbahrte, welche Abtheilung hier nicht aus den Augen zu setzen ist. Denn ob wohl das Hauptwerck in der Polemic auf die Vertheidigung solcher Wahrheiten ankommt, welche in heiliger Schrift geoffenbahret sind, so hat sich doch auch ein Theologus um die Streitigkeiten mit den Atheisten zu bekümmern.

Die in der Schrift geoffenbahrten Lehren nennet man Glaubens-Artickel, deren Unterscheid, so fern sie entweder den Grund des Glaubens angehen, oder nicht, bey theologischen Streitigkeiten genau zu erkennen und zu beobachten ist. Darnach muß man das Moment einer Controvers beurtheilen, ob ein Irrthum viel oder wenig auf sich habe? ob man sich darüber in einen Streit einzulassen, oder nicht? ja es giebt wichtige Streitigkeiten, die den Unterscheid der Glaubens-Artickel selbst angehen.

Ist dieses an dem, so muß man nicht nur die Sache selbst von den Glaubens-Lehren und deren Arten richtig fassen; sondern sich auch bekannt machen, was unsere Gegner, denen wir uns widersetzen sollen, davon lehren, Bes. **Pfaffens** *Diss. de fidei christ. articulis fundamentalibus, ejusque analogia*, und **Walchs**

S. 558

Polemische Theologie

1082

Einleitung in die Religions-Streitigkeiten unserer Kirche, II Th. pag. 47. u. ff.

Man muß dasjenige mit Fleiß durchgehen, was andere Theologen nicht nur in ihren theologischen Systematibus, sondern auch in besondern Schriften von dieser Sache angemercket haben, dergleichen von **Nicolao Hunnio** in *diaskeps. theolog. de fundamentali dissensu doctrinae evangelic. Luth. et Calvinian.* 1626 und 1663 in 8, von **Johann Hülsemann** in *disp. de dogmat. ad salutem scitu et creditu necessariis*, welche dessen *Calvinismo irreconciliabili* pag. 410. u. ff beygefüget: ferner von **Joh. Meißnern** in *adpendice de articulis fidei*, so sich bey dessen *examine catechismi Palatini* befindet: von **Sebastian Schmidt** in *diss. de articulis fidei christ. fundament. et non*

fundament. Joh. Wandalin in Diss. theolog. de fundamento fidei et salutis, 1705, und vielen andern, geschehen ist.

Sollen die göttliche Wahrheiten wider die Einwürffe der Gegner vertheidiget, und die entgegen stehende Irrthümer widerlegt werden, so muß man die Beschaffenheit und die mancherley Arten der Irrthümer wissen.

Ein Irrthum ist eine Meynung, welche von der Wahrheit abgeht, es mag das in der Quantität, oder Qualität eines Satzes geschehen. Einige stehen den natürlichen, andere den in Gottes Wort geoffenbarten Wahrheiten entgegen, welche letztere wieder entweder den Grund des Glaubens angehen, oder sie betreffen denselben nicht.

Diejenigen, welche von natürlichen Wahrheiten und von gewissen Grund-Artickeln der geoffenbarten christlichen Religion abweichen, sind gleichfalls mancherley, und folgen nach ihrer natürlichen Ordnung also auf einander.

Einige läugnen die Existenz Gottes, und wollen von keiner Religion wissen, welches die Atheisten sind; wie sie aber in Ansehung der Natur zu wenig thun, also erheben selbige andere allzu sehr, und wollen mit ihrer Krafft so wohl in der Erkenntniß, als im Leben zur Erlangung der Seligkeit auskommen, welches die Naturalisten und Rationalisten thun, dahin man auch die Juden, Mahomedaner und Socinianer rechnen kan, weil sie gleichfalls durch die blosser Natur-Krafft ohne Christo selig zu werden gedencken.

Noch andere irren in Ansehung des Principii der christlichen Religion, oder der heiligen Schrift, daß sie deren göttliches Ansehen, es sey directe, oder indirecte, läugnen, oder solche besondere Meynungen behaupten, durch welche ihre Autorität geschwächt wird, so ausser den bereits erwehnten Naturalisten, von den Anti-Scripturariis, Enthusiasten, vielen *fanaticis*, sonderlich von den Qvackern mit ihrer Hypothesi von dem innerlichen Licht geschiehet.

Auf diese folgen der Ordnung nach die Indifferentisten, welche die mancherley Religionen in der Christenheit vor gleichgültig halten und ansehen, und dann diejenigen, die absonderlich bey gewissen Puncten der christlichen Religion anstossen, so daß der Grund des Glaubens bald mehr, bald weniger verletzt wird.

Zuletzt aber können noch die andern *fanatici*, welche bald das Principium, bald gewisse Stücke der christlichen Religion angreifen, zu stehen kommen.

Auf solche Art lassen sich die theologische Irr-

S. 559

1083

Polemische Theologie

thümer und die daher entstandene Controversien in eine ganz natürliche Ordnung bringen. Doch muß man einen Unterscheid unter den Irrthümern an sich selbst und den irrenden Personen machen, und denselbigen billig vor Augen haben, denn die letztern können in mancherley äusserlichen und innerlichen Umständen stehen, welche machen, daß man sie nicht auf einerley Art ansehen, noch auf einerley Weise mit ihnen umgehen kan, wenn sie gleich einerley Irrthümer hegen, und diese an sich betrachtet, gleich durch einmahl wie das andere mahl tractiret werden

Nach den äusserlichen Umständen sind manche Irrgeister in der Kirche, manche hingegen befinden sich ausser derselbigen: einige sind Verführer und Lehrer, andere Verführte und Zuhörer, wie mit mehrern

Marperger in dem wahren Lehr-Elencho I Th. II Abth III Cap. pag. 129. zeigt.

In Ansehung des innerlichen kan bey den Irrenden die Beschaffenheit des Verstandes und Gemüthes unterschiedlich seyn, und sie werden dadurch in ungleiche Umstände gesetzt. Denn manche haben an sich guten natürlichen Verstand, sind gelehrt und könnten eine Sache wohl einsehen; dahingegen andere einfältig und ungelehrt sind. Manche haben blos einen Irrthum, und meynen es wohl nicht böse; andere aber sind zugleich im Willen bößhaftig, und lassen solche ihre Bosheit darinnen sehen, daß sie ihre Irrthümer hartnäckig vertheidigen, und auszubreiten suchen.

Demnach muß man einen Unterscheid machen unter einem bloß Irrenden und einem Ketzer; unter einem *fanatico* und einem Schwärmer. Ein ieder Ketzer ist wohl ein Irrender; aber nicht ein jeder Irrender ist ein Ketzer, Denn ein Ketzer ist eigentlich derjenige, welcher sich zwar äusserlich zur christlichen Religion bekennet, gleichwohl aber nicht nur solchen Irrthümern beygethan ist, die den Grund des Glaubens umstossen, es sey gerade zu, oder durch Folgerungen, sondern auch selbige halsstarrig wider die, so ihn zu rechte weisen wollen, vertheidiget, mithin, wenn man einen mit Grund einer Ketzerey beschuldigen will, so muß nebst dem Grund-Irrthum auch eine halsstarrige Widerspenstigkeit vorhanden seyn.

Das ist in der Polemic wohl zu mercken, und liegt viel daran, daß man von dieser Sache einen richtigen Begriff fasset, damit man nichts vor Ketzerey ausgabe, welches in der That nicht ist; noch auf eine Ketzermacherey ver falle. Denn indem selbige dasjenige Verbrechen bedeutet, da man einen ohne Ursach einer Ketzerey beschuldiget und ihn damit verhaßt zu machen suchet, so ist das gewiß nichts geringes, wovon verschiedene besondere Schrifften können nachgelesen werden, als **Melchior Zeidlers** *Diss. de definit. haeretici*, **Fr. Ulr. Calixti** *tract. theol. de heaeresi, schismate et haeticorum poenis*, Helmst. 1690 in 4, **Joachim Hildebrands** *Diss. de haeresi in genere*, **Joh. Marckii** *exercit. miscell. Diss. 1, 2*. **Pfaffens** *Diss. de crimine haereticifitii*, und andere, die bey **Walch** in der Einleit. in die Religions-Streitigkeiten ausser unserer Kirche II Th. pag. 83. u. ff. angeführt sind.

So verhält sichs auch insonderheit[1] mit einem Fanatico und Schwärmer. Ein ieglicher Schwärmer ist ein Fanaticus, man kan aber nicht sagen,

[1] Bearb.: korr. aus: insonderhit

S. 559

Polemische Theologie

1084

daß ein ieder Fanaticus als ein Schwärmer anzusehen sey. Die Ursache hiervon ist leicht zu begreifen. Denn bey der Schwärmerey ist ausser den Irrthümern, die den Fanacismus an sich ausmachen, noch eine Bosheit des Willens, daß man seine seltsame Meynung auszubreiten und andere zu verführen bemühet ist, folglich damit Unruhe erregt.

Weiß man nun das Object an sich selbst, womit die polemische Theologie beschäftigt ist, welches auf der einen Seiten die göttlichen Wahrheiten, auf der andern aber die Irrthümer sind; so hat man weiter zu erwegen, wie und auf was vor Art dieses Object zu tractiren. Das kommt auf zwey Stück an: die Wahrheiten sind zu vertheidigen, die Irrthümer hingegen zu widerlegen.

Die **Vertheidigung** der Wahrheiten wider die Einwürffe, welche die Feinde machen, erfordert drey Stücke: man muß die Wahrheit selbst deutlich und distinct vortragen, damit die Gegner deren Sinn und Mey-

nung richtig fassen können: ist das geschehen, so hat man sie mit hänglichen Gründen zu beweisen, und dabey nicht so wohl auf eine grosse Anzahl, als vielmehr auf die Wichtigkeit derselbigen zu sehen; worauf man die Einwürffe, welche man macht, nach einander durchzugehen und gründlich zu beantworten hat.

Die **Widerlegung** der Irrthümer ist deutlich, redlich und gründlich anzustellen, und muß daher drey Eigenschafften haben. Die Deutlichkeit erfordert, daß man vor allen Dingen die Beschaffenheit der Streitfrage erklärt, und alles, was zu deren wahren und richtigen Begriff nöthig ist, aus einander setzt, damit man auf keine Abwege gerathe, auf keine Logomachien verfalle, noch ein vergebliches Disput anfangt.

Zu solcher Deutlichkeit kommt billig die Redlichkeit, krafft deren man die Meynungen derjenigen, die man widerlegen will, aufrichtig anführet: zu dem Ende die symbolischen Bücher und die Hauptschriften der Gegengesinnten selbst lieset, alles in seinem gehörigen Zusammenhang wohl erweget, die Beweissthümer, welche sie anbringen, richtig berühret, und nicht die schwächsten an statt der stärcksten vor sich nimmt.

Und wenn es damit seine Richtigkeit hat, so folget denn die Widerlegung selbst, welche billig gründlich seyn muß, das ist, man hat sie so einzurichten, daß man den Grund, darauf der Irrthum beruhet, umstösset, und also andere von dem Ungrund der falschen Lehre überzeuget werden.

Sollen wir die Wahrheiten vertheidigen und die Irrthümer widerlegen, so muß das **nach Anweisung der heiligen Schrift** geschehen, welches der dritte Begriff ist, den die Definition in sich fasset. Es ist wohl an dem, daß sich ein Theologus bisweilen in der Polemic mit natürlichen Wahrheiten beschäftigen muß; doch kommt das vornehmste auf die Vertheidigung solcher Wahrheiten an, welche aus der heiligen Schrift müssen erkannt werden. Ist diese der einzige Grund unserer Erkenntniß in Sachen, die unsere Seligkeit betreffen, so ist sie auch der einzige Richter aller theologischen Streitigkeiten, und thut den Ausspruch, wer unter den streitenden Partheyen recht oder unrecht habe.

Demnach müssen wir die Schrift wohl verstehen, wenn wir in der Polemic zurecht kommen wollen: aus uns

S. 560

1085

Polemische Theologie

mit derselbigen müssen wir die Gegner widerlegen, und ihnen kräftig widersprechen. So machte es Christus, und auf diesen Grund beruhete der Elenchus, den er brauchte, Matth. XXII, 29. 31. u. ff.

So machten es die Apostel,

- **Paulus**, Ap. Gesch. IX, 22.
- **Petrus**, Cap. II, 14. u. ff.

- **Apollo**, Cap. XVIII, 24. 25. 28.

Doch erhellet die Sache, von welcher hier geredet wird, nicht bloß aus den angeführten Exempeln, sondern auch aus andern Umständen. Siehet man das nicht aus der Beschaffenheit derjenigen Wahrheiten, welche vornemlich müssen vertheidiget werden? indem sie nicht aus der Natur durch die Vernunft, sondern aus der Schrift zu erkennen sind; wie mag man aber da ohne die Schrift zu rechte kommen? Giebt sie die Wahrheiten zu erkennen, so sind sie auch nach derselbigen zu vertheidigen und die Controversien zu entscheiden. Sagt nicht **Paulus**, die Schrift sey auch zu dem Ende eingegeben, daß sie diene prōs elen̄chon, 2 Timoth. III, 16.

Verlangt nicht eben dieser Apostel von einem Bischof, er soll halten ob dem Wort, das gewiß sey, und zwar zu dem Ende, daß er mächtig sey die Widersacher zu straffen, Tit. I, 9.

Man kan hier diejenigen, welche diese Materie besonders ausgeführet haben, nachlesen, als

- **Joh. Schröder** in *Tr. de principio Theologiae et Judice controversiarum*:
- **Leonh. Huttern** *de Judice Controversiarum*:
- **David Rungen** *de norma et Judice controvers.*
- **Theodor Thummium** in *exercitat. de Judice controv.*
- nebst vielen andern, die **Pfaff** in *Introd. in hist. theol. liter. P. I. p. 291.* erzählet.

Der **vierte** Begriff, der in der Definition der Polemischen Theologie angegeben worden, zeigt die Absicht an, warum man zu theologischen Controversien geschickt werden, und nachgehends den Irrthümern widersprechen soll, wenn es heist: **Damit die göttliche Lehre rein und lauter erhalten, dadurch aber die Ehre GOTTES und der Menschen ewige Wohlfahrt befördert werde.**

Damit wird eine zweyfache Absicht angegeben: Die eine ist die Erhaltung der göttlichen Wahrheiten in ihrer Reinigkeit,, daß selbige unverletzt, wie sie GOtt geoffenbart, stehen bleiben, und weder etwas davon, noch hinzugethan, noch sonst verkehret werde, welches dann eine Sache, die mit besonderm Fleiß zu besorgen, und eben daher den irrigen Lehren zu widerstehen ist.

Indem dieses wieder nicht ohne Ursache geschieht, so kommt die andere Absicht dazu, daß man nemlich die Ehre GOTTES und der Menschen ewige Wohlfahrt befördere, und wie dieses das Haupt-Ziel ist, dahin wir unsere gantze Theologie zu richten haben; also muß das auch insonderheit bey der Polemischen beobachtet werden. Man widerspricht denen Irrgeistern, um GOTTES Wort rein zu erhalten; Man sorget vor die Reinigkeit der Lehre, um bey den Menschen den Glauben, folglich die Seligkeit zu befördern.

Solche lautere Absichten, die man bey der Polemic haben muß, erfordern ein durch den Glauben gereinigtes Hertz, welches in wahrer Liebe gegen GOTT und seinen JESUM stehet, und daher nicht sich, nicht seine Ehre, nicht sein fleischliches Vergnügen, sondern allein das, was JE-

su gehöret und ihm angenehm ist, nemlich seines allerheiligsten Namens Ruhm und Preiß, der armen Menschen ewiges Heyl und Leben suchet. Darum haben Unwiedergebohrne, welche noch der Sünde und

ihrem Fleisch und Blute dienen, bey allen ihren Controversien keine redliche Absichten, wenn sie noch so sehr eifern, streiten und kämpfen;

Aus dieser bisher vorgestellten Beschaffenheit der Polemischen Theologie läset sich ihre **Nothwendigkeit** gar deutlich erkennen. Denn ists an dem, daß man die Reinigkeit der göttlichen Lehre zu bewahren und alle Sorge dafür zu tragen habe, wie vorher angemercket worden, so kan es nicht anders seyn, als daß man den Irrthümern widerspreche, und sich der göttlichen Wahrheiten wider ihre Feinde annehme, vor sie streite und kämpffe. Ein Theologus muß nicht allein von, sondern auch vor die Wahrheit reden. Er muß seyn didaktikos und elenktikos.

Doch solche Nothwendigkeit erhellet nicht nur aus der Sache selbst, sondern auch aus andern Gründen. Solte die Polemic nicht nothwendig seyn, da der ausdrückliche Befehl GOTTes vorhanden: Wir sollen straffen die Widersprecher, Tit. I, 9. da CHRISTUS sowol, als die Apostel mit ihrem Exempel vorgegangen, indem jener wider die Pharisäer, Schriftgelehrten und Sadducäer disputiret, und den letztern das Maul gestopffet, Matth. XXII, 34. diese aber sich den Feinden der christlichen Religion und den falschen Lehrern kräftig widerfahren, wie aus den Apostelgeschichten und Paulinischen Briefen erhellet, und von verschiedenen mit mehrern ausgeführet worden. Man sehe nach **Joh. Mich. Dillherrn** in *farraig. rituum sacror. et secular.* so sich *fascic. VIII opuscul. quae ad histor ac philolog. sacr. spectant*, Rotterdam 1697, p. 312, befindet. **Hermann Witsium** in *miscell. sacr. Tom. II. p. 721.* u. ff. **Vitringam** in *observat. sacr. L. IV. c. 9. pag. 952.* **Buddeum** in *tract. de ecclesia apostol.*

Solte die Polemic nicht nöthig seyn, da die heilige Schrift auch zu dem Ende von GOTT eingegeben worden, daß sie uns nutzen soll pros elenchon, zur Straffe, oder zu einer überzeugenden Widerlegung, 2 Timoth. III, 16.

Ja wollen Lehrer und Prediger die Beschaffenheit ihres Amts erwegen, so werden sie auch darinnen einen Grund finden, es sey nöthig, die göttlichen Wahrheiten wider die Feinde zu vertheidigen, und die Irrthümer zu widerlegen. Sie werden als Hirten vorgestellt; vermöge ihres Hirten-Amts aber müssen sie die ihnen anvertrauete Heerde nicht nur auf eine gute Weyde führen, sondern sie auch wider die Wölffe schützen, den verirrtten Schafen nachgehen, sie suchen und auf den rechten Weg bringen, Joh. X, 12. 13. Ap. Gesch. XX, 28. 29.

Doch ist diese Nothwendigkeit der Polemischen Theologie nicht auf eine absolute, sondern nur auf eine hypothetische Art zu verstehen, so ferne nach dem Sündenfall die Menschen von der Wahrheit abweichen, allerhand Irrthümer austreuen, und wir in der streitenden Kirche leben. Doch hat man hier zwey Abwege zu meiden. Bey dem einen thut man der Sache zu wenig, hält die Po-

lemic verächtlich, und meynet, man müsse sich der theologischen Streitigkeiten enthalten.

Dasjenige, was man deßfalls vor sich anführet, kommt ohngefähr darauf an: an dem Unterscheid der Meynungen sey nicht viel gelegen: die Wahrheit wäre so dunckel und verborgen, daß es viel Mühe koste, wenn man sie erkennen wolle: durch Controversien mache man die Sache weder auf Seiten der Wahrheiten, noch auf Seiten der Irrenden und anderer besser, sondern vielmehr schlimmer, u. s. w. welches je-

doch keinen Grund hat, und sowol auf indifferentistische, als auch auf sceptische Principien hierausläuft.

Der andere Abweg ist, wenn man der Sache zu viel thut, mithin auf einen Mißbrauch geräth, welches auf mancherley Art geschehen kan, sonderlich aber, daß man keine Maasse zu halten weiß.

Nach dieser theoretischen Vorstellung von der Beschaffenheit und Nothwendigkeit der Polemischen Theologie, sind auch die practischen Vorbereitungs-Gründe zu erklären, und zweyerley zu zeigen: wie man die Polemic zu erlernen, und wie man sich bey theologischen Controversien zu verhalten habe.

Was den ersten Punct, wie man die Polemic zu erlernen habe, anlangt, so kommen dabey wieder zwey Stücke zu erwegen vor, davon das eine die Methode, oder die Art und Weise, wie sie zu tractiren, das andere aber die Mittel, deren man sich dabey zu bedienen hat, angehet.

Jenes, die Methode, oder die Art und Weise, wie sie zu tractiren, betreffend, so ist bekannt, daß selbige auf verschiedene Art pfelet vortragen zu werden. Überhaupt kan man solche Methode in eine **Historische** und **Dogmatische** eintheilen.

Nach jener, oder der **Historischen**, zeigt man sonderlich den Ursprung, Fortgang, Begebenheiten der Secten, wider welche man zu disputiren hat, erzählt ihre eigenthümliche Lehren nach ihren vornehmsten Umständen, und berühret die dahin gehörige Scribenten, dergleichen Arbeit unter den Reformirten übernommen **Hoornbeeck** *in summa controversiarum religionis cum infidelibus, haereticis et schismaticis*, welche unter andern 1658 und 1697 herausgekommen, und **Friedr. Spanheim** *in elencho controversiarum*, wiewol sich nach der Zeit, als diese beyde Bücher ans Licht getreten, der Zustand der Kirchen und der gelehrten Welt, und also auch der Religions-Streitigkeiten sehr geändert.

Von den Lutherischen Theologen hat **Caspar Neumann** *Trutinam religionum* geschrieben, welche billig hieher gehöret, dahin auch **Walchs** Einleitung in die Religions-Streigkeiten, die sowol ausser, als in unserer Kirche entstanden sind, kan gerechnet werden, derjenigen nicht zu gedencken, welche die Historie der Religionen beschrieben haben, und vom **Walch** in der Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser unserer Kirche, II Th. p. 170. u. ff. erzählt werden.

Bey der **Dogmatischen** Methode hält man sich nur bey den Lehr-Sätzen der Gegner auf, und stellet eine Widerlegung derselbigen an, welches denn wieder auf mancherley Weise zu geschehen pfelet. Einige haben die Dogmatische und Polemische Theologie mit

S. 561

Polemische Theologie

1088

einander verknüpffet, wie **Chemnitius**, **Gerhard**, **Brochmand**, **Calov**, **Qvensted**, **Kromayer**, **Schertzer** und andere in ihren theologischen Systematibus gethan, welche Methode darinnen ihren Nutzen hat, daß die Theses bisweilen durch die Gegensätze oder Antitheses ein Licht bekommen können, auch der Ungrund der letztern manchmal leichter kann gezeigt und begriffen werden, wenn vorher die Theses, denen sie entgegen stehen, erklärt und bewiesen worden.

Doch ist im Gegentheile diese Unbequemlichkeit darbey, daß, wenn man beydes hinlänglich ausführen will, daher eine Weitläufigkeit entstehet, und die Lehren unserer Gegner in ihrem ordentlichen Zusammenhang, den sie zum öftern unter sich haben, nicht können vorge-

stellet werden, welches gleichwol zur genauen Einsicht und gründlicher Widerlegung derselbigen vielmals nöthig ist.

Andere haben die Polemische Theologie besonders abgehandelt, und sich bloß bey den streitigen Puncten aufgehalteu, welche wieder von zweyerley Art sind. Denn einige sind der Ordnung der Glaubens-Artickel gefolget, und haben die vornehmsten Controversien, die wir mit verschiedenen Gegnern haben, untersucht, dergleichen in **Becmanns** *theologica polemica*, **Abraham Calovs** *Synopsi controversiarum potiorum*, **Bernhard von Sanden** *Theologia controversa nov-antiqua*, **Balth. Rhauens** *Theol. polem.* **Zach. Grapii** *Theol. recens controversa*, **Pauli Antonii** *collegio antithetico univers. fundament.* und in mehrern solchen Schriften geschehen ist.

Etliche haben diese Ordnung beliebt, daß sie die Controversien mit einer gewissen Secte, oder Parthey zusammen durchgegangen, welches denn die allernatürlichste und beste Methode ist, dabey man die Meynungen der Gegner in ihrem Zusammenhang einsehen, und gründlicher widerlegen kan.

Sie sind entweder allgemein, oder besondere. Jene haben wo nicht aller, doch der vornehmsten Secten ihre Lehren und Irrthümer betrachtet und bemercket, davon wir eine Probe an **Joh. Olearii** *Synopsi controversiarum selectiorum* haben; diese hingegen haben nur die Controversien mit einer gewissen Parthey, als mit den Arminianern, Socinianern, *fanaticis*, u. s. w. in eigenen Büchern tractiret, wie aus **Scherzters** *Anti-Bellarmino*, *collegio Anti-Sociniano*, und *Anti-Calviniano*, aus **Zeltners** *breviario controversiarum cum Remonstrantibus*, ingleichen *cum fanaticis et Enthusiastis*, und vielen andern dergleichen Büchern, die weiter unten sollen erzählt werden, zu ersehen ist.

Die **Mittel**, deren man sich bey gründlicher Erlernung der Polemischen Theologie zu bedienen hat, sind von zweyerley Art. Einige sind so beschaffen, daß dadurch gewisser massen der Grund gelegt wird, dahin denn gehöret

1) die **Erkännniß der Schrift**, indem selbige, wie oben gezeigt worden, der einzige Richter der theologischen Streitigkeiten ist, und auch zu dem Ende vom Heil. Geiste eingegeben worden, daß sie dienen soll *prōs elen̄chon*, 2 Tim. III, 16.

Solche muß man gründlich verstehen, und von dem wahren Sinn des heiligen Geistes versichert

S. 562

1089

Polemische Theologie

seyen, folglich selbige in derjenigen Sprache lesen können, darinnen sie der heilige Geist aufzeichnen lassen, indem die Übersetzungen von blossen Menschen herrühren.

Ist eine solche gründliche Erkännniß derselbigen vorhanden, so kan man sie bey den Theologischen Controversien auf zweyerley Art brauchen, es sey nun die Wahrheit wider die Einwürffe zu retten, oder ein Irrthum zu widerlegen. Denn entweder setzet man den Gegnern den ausdrücklichen Buchstaben entgegen, oder man macht aus denen darinn enthaltenen Principien Schlüße wider sie, welche ebenfalls ihre Krafft und Gültigkeit haben, wenn sie richtig angestellt, und aus einem in der Schrift befindlichen Principio gefolgert sind.

2) **Die Erkännniß der Dogmatischen Theologie**, aus welcher man vorhero von den Wahrheiten richtig und hinlänglich muß unter-

richtet seyn, ehe man sich in Controversien einlässet, und wider die Feinde disputiren will.

- 3) **Die Erkännriß einer gesunden Philosophie**, welche bey der Polemic aus verschiedenen Ursachen nöthig ist.
- 4) **Die Erkännriß der Kirchen-Historie**, ohne welcher man in der Polemic nicht zu rechte kommen kan.

Die andern Mittel, die man zur gründlichen Erkännriß der Polemic nöthig hat, betreffen das Werck selbst, deren dreye sind: Die Lesung gewisser Bücher, die Meditation und das Gebet.

Was die **Lesung** anlanget, so sind die Bücher, deren man sich bedienen kan, mancherley, und müssen in gewisse Classen eingetheilet werden.

In der **ersten** befinden sich diejenigen Schrifften, in denen man Anweisung gegeben, wie man sich bey diesem Theile der Theologie zu verhalten, und bey würcklichen Streitigkeiten aufzuführen habe, als **Dannhauers polemosophia, seu Dialectica sacra**, 1648 in 8, **Joh. Himmelii methodus tractandarum controvers. theolog.** 1627, **Joh. Hoornbeecks Diss de controversiis et dissert. theolog.** welche vor dessen *Summa controvers. religion.* stehet: ferner **Conrad Tiburtii Rangonis** Tract. von der Christlichen Klugheit mit Irrenden, auch wohl Ketzern zu verfahren, 1694, **Joh. Franc. Buddi programma de Theologiae polemicae studio solide ac sobrie instituendo**, so in dessen *miscellaneis sacr. part. I, p. 494* u. ff. stehet: **Muhlii schediasmata de eo, quod justum est et factu vitatuque necessarium circa puram doctrinam custodiendam**, 1716, **Marpergers** wahrer Elenchus, schrifttmäßig betrachtet, in zwey Theilen 1727 und 1728 in 8. einiger andern zu geschweigen.

Zu der **andern** Classe können die Symbolischen Schrifften, und zwar so wohl unserer Kirche, als auch der Gegner gerechnet werden. Von denen, welche die eigenthümliche Lehren unserer Kirche in sich fassen, muß man sich die beste Edition anschaffen, dieselben fleißig lesen, und wo Dinge vorkommen, welche entweder schwer oder unrichtig zu seyn scheinen, diejenigen zu Hülffe nehmen, die Auslegungen darüber verfertigt, als **Joh. Benedict Carpzov** in *Isagoge in libros eccles. Lutheran. Symbolicos*, und was insonderheit die Augspurgische Confeßion anlanget, **Balth. Mentzer** in *exegesi Augustanae Confessionis*; **Hülsemann** in *manual August. confess.*

Bey den Schmalkaldischen Artickeln aber kan man brauchen **Fried-**

S. 562

Polemische Theologie

1090

rich Balduin in *Disputat. pro artic. Smalcaldic.* und **Joh. Kahlern** in *articulis Smalcald. Dissertationibus publicis proposit.*

Unter denen, welche die *Formulam Concordiae* mit Anmerckungen erläutert, stehen in gutem Ansehen **Hutter** in *explicatione libri Christianae concordiae*; **Hülsemann** in *praelectionibus academ. in formulam concordiae*, und **Musäus** in *praelectionibus in epitomen formulae concordiae*, derjenigen nicht zu gedencken, welche über **Luthers** Catechismus geschrieben haben.

Ins besondere können diejenigen darzu genommen werden, so nur gewisse Stellen dieser Bücher, die bedencklich zu seyn scheinen, in eigenen Schrifften erklärt und gerettet haben, dergleichen von **Gottl. Fried. Seligmann** in *exercit. academ. p. 1237*, **Gottl. Wernsdorff** in *Dissert. de auctoritate libror. symbol.* so sich bey dessen *comm. de Indifferentismo religionum p. 417.* befinden; ferner von **Joh. Fr. Wal-**

liser in *vindiciis Libror. ecclesiae Lutheran. symbolic.* 1720 in 8, **Reich. Henr. Rollio** in *vindiciis libror. eccles. Luther symbol.* 1729, und andern geschehen ist, wie mit mehrern **Walch** in *introd. in libros eccles. Luther. symbol.* gezeigt, auch darinnen selbst solche Stellen erläutert hat.

Verstehet man solche symbolische Bücher, und kan mit denselbigen bey Theologischen Controversien umgehen, so bleibe man endlich wegen ihres Ansehens in gehörigen Schrancken, und thue der Sache weder zu viel noch zu wenig.

Nicht weniger ist nöthig, daß man sich die symbolischen Bücher der Gegner, wider welche man disputiret, bekannt mache, und daraus erkenne, welches die eigentlichen Lehren dieser und jener Kirche oder Secte seyn.

Bey denen Catholischen haben ein symbolisches Ansehen die Schlußes des Tridentinischen Concilii, die *professio fidei Tridentinae*, und der *Catechismus Romanus*.

Wie aber erwehnte Tridentinische Decrete manchemal dunckel, zweifelhaftig und auf Schrauben gesetzt sind, also kan zum wahren Verstand derselbigen **Paul Sarpai** *historia Concilii Tridentini* vieles beytragen. Bes. **Walchs** Einleit. in die Relig. Streit, ausser unserer Kirche, *I Th. p. 151*, und *II Th. p. 322 u. ff.*

Die Symbolischen Schrifften, welche von den Reformirten, wo nicht von allen, doch von den meisten angenommen werden, sind die *Confessio Belgica*, der Pfälzische oder Heidelbergische Catechismus, und die Canones der Dordrechtischen Versammlung, auf welcher man die fünf Artickel der Arminianer verdammt.

Die Arminianer selbst sind nicht wohl auf die Symbolische Schrifften zu sprechen, und meynen, sie wären nicht nur unnöthig, sondern auch der Christlichen Freyheit schädlich und nachtheilig. Inzwischen ist ein Glaubens-Bekänntniß vorhanden, nach welchem man ihre eigenthümliche Lehren zu beurtheilen hat, weil es von dem gantzen Hauffen der Remonstranten angenommen und gut geheissen worden, ob sie wohl keinen, der sich zu ihnen begiebt, solches zu unterschreiben nöthigen. Es hat solches **Simon Episcopus** aufgesetzt, und befindet sich in dessen *Operibus T. II, P. 2, p. 69*.

Ausser dieser Confeßion stehen bey ihnen noch verschiedene Schrifften in grosser Hochachtung, als die *scripta adversaria collationis Hagiensis habitae an. 1611*, welche zu Leyden 1616

S. 563

1091

Polemische Theologie

in 4 heraus gekommen: die *Epistola Remonstrantium ad exterarum ecclesiarum reformatos Doctores*, Leyden 1617 in 4, die *acta et scripta synodalia ministrorum remonstrantium in foederato belgio*, 1620 in 4, und die *catechesis Remonstrantium*, so 1640 zu Rotterdam in Schottländischer Sprache gedruckt worden. Man sehe ein mehrers bey **Walch** am angef. Orte *I Th. p. 408, III Th. p. 131 u. ff. p. 557 u. ff.*

Die Socinianer haben keine eigentlich sogenannte symbolische Bücher; es sind aber verschiedene Schrifften von ihnen vorhanden, welche ihre Lehre in sich fassen, und bey ihnen selbst in einem besondern und gleichsam symbolischen Ansehen stehen. Dahin gehöret der Racauische Catechismus, die *confessio fidei Christianae edita nomine ecclesiarum, quae in Polonia unum Deum et filium ejus unigenitum, Jesum Christum, profitentur*, die von **Jonas Schlichting** aufgesetzt,

1651 ans Licht gestellet worden: und das Racauische Neue Testament in Deutscher Sprache, welches 1630 zum Vorschein gekommen.

Unter den Wiedertäufern haben die Mennoniten verschiedene Glaubens-Bekännnisse heraus gegeben, daraus man ihre Lehre erkennen kan; wie sie sich aber in mancherley Secten theilen und besondere Meynungen unter sich haben; also ist auch dieser Unterscheid bey ihren Glaubens-Bekännnissen zu beobachten, als welche zum öfftern nach dem Sinn einer besondern Secte eingerichtet sind.

Unter solchen Confeßionen ist diejenige die vornehmste, welche in **Benthems** Holländ. Kirch- und Schulen-Staat I Th.Cap. 19, p. 845 u. ff. zu finden, massen solche zu Dordrecht von allen Mennonitischen Gemeinen gebilliget worden und ordentlich abgefasset ist.

So geben auch die Reden der Taufgesinnten ihre Lehren zu erkennen, die in den dreyen mit ihnen angestellten *Colloquiis* enthalten, als 1571 zu Franckenthal, 1578 zu Embden und 1598 zu Leuwarden, davon die *Protocolla* gedruckt worden.

Die Mennoniten selbst beruffen sich auf die Reden und abgelegte Bekännniße ihrer Märtyrer, die man in ihren beyden Martyrologiis antrifft, und auf die Schrifften des **Menno Simonis** und des **Dirck Philipps**.

Bey den Qvackern hat des **Robert Barclaji** Catechismus und Glaubens-Bekännniß, welche von der allgemeinen Versammlung der Patriarchen, Propheten und Aposteln gut geheissen etc. ein grosses und fast ein symbolisches Ansehen erlangt, der von ihm in Englischer Sprache aufgesetzt, und nachgehends in die Holländische und Hochdeutsche gebracht worden, in welcher letztern er zu Amsterdam 1679 in 12 heraus kommen ist.

Will man sich zugleich um die Controversien mit der Griechischen Kirche bekümmern, so hat man verschiedene Confeßionen[1] derselbigen, unter denen die *orthodoxa confessio ecclesiae orientalis* die vornehmste ist, welche dem Glaubens-Bekännniß des **Cyrilli Luca- ris** entgegen gesetzt, und mit einer Lateinischen Übersetzung von **Laurentio Normanno** 1695 in 8 heraus gegeben worden. Bes. **Fab- ricius** in *Biblioth. graec. Volum. VI. p. 695, Vol. Y. p. 343.* u. ff. **Heine- cius** in der Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche, *P. I. c. 4, p. 219, Pfaff* in *primitiis Tubinges. p. 215* u. ff. und in *Introd.*

[1] Bearb.: korr. aus: Confeßionen

S. 563

Polemische Theologie

1092

in *hist. theol. litter. P. I, p. 176, Buddeus* in *Isagoge ad Theol. univers. L. II, c. 2. §. 11, p. 499,* und **Walch** in *Introd. in libr. eccles. Luther. symbol. proleg. §. 141, p. 44.*

In der **dritten** Classe können diejenigen Schrifften stehen, in denen man die Theologischen Controversien überhaupt abgehandelt, es sey nun nach dieser oder jener Methode geschehen.

Von denjenigen, die von unsern Theologen verfertiget worden, sind zu bemerken: **Wolfgang Franzii** *Syntagma controvers. theolog. Wittenb. 1672, Abraham Calovs synopsis controvers. potiorum,* 1653 und 1685 in 4, **Kilian Rudraufs sylloge controvers. theolog. 1686, Johann Musäi Colleg. controvers. Becano, Wendelino, Crellio aliisque Socinianis oppositum 1704 in 4, **Bernhard von Sanden theologia controversia nov-antiqua, 1715 in 4, **Bechmanns theol. polem. Joh. Olearii synopsis controv. selectior.** 1710 in 8, **Joh. George Neumanns theol. aphoristica,** 1710 und 1718 in 8, **Zach. Grapii Theol. recens controversa** 1719 in 4, **Pauli Antonii Collegium antitheticum******

universale fundamentale, **Balth. Rhauens** *Theol. polem. Alberti Interesse Religionum*.

Die Reformirten haben hierinnen nicht weniger Fleiß sehen lassen, und kan man anführen: **Andr. Essonii** *synops. controv. theolog.* 1662, 1677, **Anton Hulsii** *synops. controv. theolog. in locos communes digestum* 1678, **Franc. Turretini** *Instit. theol. elencticae*, 1682 und 1688, **Spanhem** *elenchus controversiarum*.

Die **vierdte** Classe kan diejenigen polemischen Schrifften in sich fassen, die ins besondere wider eine gewisse Secte gerichtet sind, welche daher, weil sie mancherley sind, wieder in einer gewissen Ordnung zu bemercken sind.

Bey denen Controversien mit denen Catholischen ist nöthig, daß man einen rechten Begriff von der Beschaffenheit der Römisch-Catholischen Religion fasse, und daher einige von denen Schrifften lese, in denen vom Ursprung, Fortgang und Schicksalen desselben gehandelt worden, als **Mornäi** *mysterium iniquitatis*, **Heideggers** *historiam papatus*, **Pufendorffs** politische Betrachtung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom, mit **Thomasii** Anmerckungen, 1714, **Theodosii Gibellini** *Caesareo-papiam romanam*, nach der Edition, die **Chr. Gottfr. Hofmann** 1720 in 4 besorget; ferner **Cyprians** überzeugende Belehrung vorn Ursprung und Wachstum des Pabstthums. Bes. auch **Walch** in der Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser unsrer Kirche, *I Th. p. 105 u. ff. II Th. p. 243 u. ff.*

Ferner hat man sich die eigenthümliche Lehr-Sätze der Römischen Kirche bekannt zu machen, vornehmlich aus den Schlüssen des Tridentinischen Concilii, daß man zugleich die Schrifften ihrer vornehmsten Lehrer, welche Controversien tractiret haben, als des **Bellarmini**, **Perrons**, **Becani**, **Gretzers**, **Costers**, **Bossuers**, **Arnolds**, **Nicole**, und anderer kennen lernet.

Dabey lese man die Schrifften dererjenigen, welche die päbstischen Lehren widerleget haben. Die Anzahl der Protestanten, die solches gethan ist groß.

Von denen Lutherischen sind die vornehmsten: **Mart. Chemnitius** in *examine concilii Tridentini*, davon die beste

S. 564
1093

Polemische Theologie

Edition ist, welche **Georg Christian Johannis** 1707 heraus gegeben. **Jac. Heilbrunner** in dem uncatholischen Pabstthum, 1614, **Joh. Gerhard** in der *confessione catholica*, in dem *Bellarmino orthodoxias teste*, und einigen andern Schrifften: **Joh. Conrad Dannhauer** in *hodomoria spiritus Papaei*, 1653, **Joh. Ad. Schertzer** in *anti-Bellarmino*, 1703.

Wie aber diese Wercke vor einen Anfänger in der Polemic zu weitläufftig sind: also[1] kan er als ein Compendium **Pfaffens** nöthigen Unterricht von den zwischen der Römischen und der Protestantischen Kirchen obschwebenden Religions-Streitigkeiten gar wohl brauchen. Unter den Reformirten haben sich vor andern mit Schrifften wider das Pabstthum verdient gemacht

- **Andreas Rivetus**, die man beysammen in dessen *Operibus Tom. III.* findet:
- **Daniel Chamier**, dessen *Panstratia catholica* eines der vornehmsten Wercke ist:
- **Johann Dalläus**, welcher sehr gelehrte Bücher verfertiget, als *de poenis et satisfactionibus*, *de jejuniis et quadragesim.*

[1] Bearb.: korr. aus: aso

ingleichen *de confirmatione et extrema unctione; de auriculati latinor. confessione; de cultibus latinorum religiosis,*

- nebst verschiedenen andern.

Nicht weniger gehöret dahin

- **Peter Molinäus** mit seinem Werck *de novitate Papismi:*
- **Philipp Mornäus** wegen der Bücher *de sacra eucharistica:*
- **Joh. Heinrich Heidegger**, der *anatomen concilii Tridentini* 1672 ediret, und sie nachgehends *in tumultu concilii Tridentini* 1690 weiter ausgeführet:
- von den Engelländern **Joh. Rainold** *in censura libr. apocryphior. advers. Rob. Bellarminum* 1611, **Joseph Hall** in *Roma irreconciliabili,*
- und viele andere, die **Walch** am angef. Orte, II Th. p. 807 u. ff. erzählet.

Will man in den Streitigkeiten mit den Reformirten was rechtes thun, so hat man folgendes zu bemercken und zu beobachten:

Erstlich ist gleichfalls nöthig, daß man sich in der Historie der Reformirten Religion umsiehet, und von den dahin gehörigen Büchern sonderlich **Jacob Basnage** *histoire de la religion des eglises reformées,* deren die vierte Auflage vermehrter 1725 zum Vorschein kommen, und **Löschers** ausführliche *historiam motuum* zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten, in drey Theilen, lieset; oder wenn man die Sache kürzter haben will, dasjenige durchgeheth, was **Walch** am angeführten Orte im dritten Theile davon angemercket hat.

Ist dieses geschehen, so erkenne man vors andere die eigentliche Beschaffenheit dieser Religion überhaupt; die Lehren selbst aber, darinnen sie was eigenes u. besonderes haben, muß man sich drittens aus ihren oben benannten Symbolischen Büchern bekannt machen, und sich zugleich in den Büchern ihrer vornehmsten Lehrer umsehen. Diese sind entweder ältere, dahin **Zwinglius, Calvinus, Bullinger, Beza, Zanchius, Piscator, Wendelin,** nebst mehreren gehören; oder neuere, als **Heidegger, Turretinus, Pictet, Witsius, Gürtler, Braun, van Til, Strimesius** und andere.

Bey den Lehr-Sätzen, die man da antrifft, hat man vierdtens nicht nur auf ihren Grund, sondern auch auf ihre Wichtigkeit zu sehen, damit man erkenne, ob der Unterscheid zwischen der Lutherischen und Reformirten Kirche

S. 564

Polemische Theologie

1094

fundamental sey, oder nicht ? darnach aber dasjenige, was man wegen der Vereinigung dieser beyden Kirchen vorgenommen, gründlich zu beurtheilen vermögend sey.

Von den vielen Schrifften, die von den Lutherischen den Reformirten entgegen gesetzt worden, sind fünfftens vor andern zu bemercken:

- **Nic. Hunnii** *diaskopsis theol. de fundamentali dissensu doctrinae evangel. Luther. et Calvin.* 1663 in 8,
- **Joh. Gerhards** *Disputationes theol. in quibus dogmata Calvin. juxta seriem Marci Frid. Wendelini expendantur,* 1638 in 4.
- **Joh. Conrad Dannhauers** *hodomoria spiritus Calvin.* 1654 in 8,
- **Joh. Ad. Schertzers** *Colleg. anti-Calvinian.* 1704.

- **Christ. Franckens** *exercit. anti-Wendelin.* 1687,
- **Joh. Meißners** *examen Catechismi Palatini*, 1669,
- **Joh. Hülsemanns** *Calvinism. irreconciliab.* 1667,
- **Aug. Pfeiffers** kurtzer, deutlicher etc. Bericht von der Reformirten Religion, 1669,
- **Schomeri** *Colleg. anti-Calvin.* 1708.

Bes. **Walch** am angef. Orte, *III Th.*

Kommt man auf die Controversien mit den Arminianern oder Remonstranten, so ist auch die Historie vom Ursprung, Fortgang und Begebenheit dieser Secte voraus zu setzen, dazu man

- **Philipp a Limborch** *relationem historicam de origine et progressu controversiarum in foeder. Belgio de praedestinatione*, die der vierten Edition seiner *Theologiae christianae*, Amsterd. 1715 beygefüget ist:
- **Zeltners** Vorrede seines *breviarii controvers. cum remonstrant. agit.*
- **Bentheims** Holländ. Kirch-und Schulen-Staat, *P. I, cap. 18, p. 625*,
- und dasjenige, was **Walch** am angef. Orte, *III Th. p. 532* u. ff. angemercket,

brauchen kan.

Diejenigen Schrifften, die bey ihnen in einem Ansehen stehen, und daraus ihre Lehre zu erkennen, sind oben angezeigt worden. Die vornehmsten ihrer Lehrer sind ausser dem **Jacob Arminius**, **Simon Episcopus**, **Stephan Curcelläus**, **Philipp a Limborch**, **Joh. Clericus**, **Adran a Cattenburgh**, welcher letztere eine *bibliothecam scriptorum remonstratensium*, Amsterd. 1728 ediret, darinnen man von den Schrifften so wohl der angeführten, als der andern Arminianer Nachricht findet.

Von den Lutherischen Gottesgelehrten haben wider sie geschrieben

- **Abrah. Calov** in *consideratione Arminianismi*, die zum dritten mahl 1671 heraus gekommen;
- **Johann Ernst Gerhard** in *exercit. Anti-Limborch.* 1694.
- **Chr. Sonntag** in *veneno mataeologiae Arminianae*, 1694,
- und **Gustav Georg Zeltner** in *breviario controvers. cum remonstrant. agit.* 1719.

Von den Reformirten, oder Contra-Remonstranten haben ihrer viele eben dergleichen Arbeit übernommen. Bey den Streitigkeiten mit den Socinianern dienet zur Historie dieser Secte

- **Stanislaus Lubieniecus** in *hist. reformationis Polonicae*;
- **Joh. Hoornbeeck** in *adparatu ad controvers. et disputat. cum Socinianis*, der sich vor dem ersten Theil seines *Socianismi confutati* befindet;
- **Heinrich Ascan. Engelcke** in *dissert. de secta Socinian. natura, auctoribus etc.* welche er **Schomeri collegio anti-Socin.** fürgesetzt hat; der Autor der *histoire du Socinianisme*, die zu Paris 1723 heraus gekommen;
- und **Samuel Friedrich**

Lauterbach in dem Pohnisch-Arianischen Socinianismo, 1728 in 8.

Die besondern Lehren, welche bey dieser Religion angetroffen werden, erkennt man aus dem Racauischen Catechismo, und aus den Schrifften der Socinianischen Lehrer, als des **Fausti Socini, Joh. Crells, Jonä Schlichtings, Joh. Lud. Wollzogens**, die man beysammen in der *bibliotheca fratrum Polonorum*, findet: ferner des **Sam. Przipcovii, Valent. Smalcii, Joh. Volckelii, Christ. Ostorodi, Georg Enjedini, Mart. Ruari, Sam. Crellii** und anderer, von denen man **Sandii** *bibliothecam anti-trinitar.* nachsehen kan; man muß aber wissen, daß er manche ohne Grund unter die Antitrinitarier gezählet, damit er, nur ein langes Register derselben heraus brächte.

Von den Schrifften, die wider die Socinianer heraus gekommen, können vor andern bemercket werden:

- **Alberti Graweri** *polemica sacra Calvinian. et Photin. opposita*, 1656,
- **Just. Feuerborns** *anti-Ostorodus*, 1658, und *anti-Eniedinus*, 1658,
- **Abrah. Calovs** *scripta Anti-Sociniana*, 1684,
- **Joh. Ad. Schertzers** *colleg. anti-Socin.* 1672,
- **Speners** Vertheidigung des Zeugnisses von der ewigen Gottheit Christi, 1706,
- ingleichen **Papens** Bericht von dem Unterscheid der wahren Evangelischen und der Socinianer falschen Lehre, 1717.

Von den Reformirten hat man

- **Hoornbeecks** *Socinianismum confutatum*, in drey Theilen,
- **Nicolaus Arnolds** *catechesin Racovianam refutatam*, 1654,
- **Sam. Maresii** *hydram Socinianismi expugnatam*,
- **Turretini** *disputat. de satisfactione Christi*,
- und viele andere.

Die Controversien mit den *fanaticis* und Enthusiasten sind so beschaffen, daß man es dabey mit mancherley Secten zu thun hat. Denn dahin gehören die Anabaptisten, und unter denselbigem insonderheit die Mennoniten: die Qvacker, die Joristen, die Labadisten, Weigelianer, Böhmisten, Gichtelianer, Inspirirten, und andere.

Überhaupt findet man von solchen Leuten eine Historische Nachricht

- in **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie, wiewohl er sie insgemein zu entschuldigen oder zu vertheidigen suchet:
- in **Colbergs** Platonisch. Hermetischen Christenthum, 1690,
- in dem *panth. anabaptist. controvers. cum enthusiastis et fanaticis* und geistlichem Rasthaus wider die alten Qvacker und neuen Frey-Geister, 1702,
- und in **Zeltners** *prolegom.* die vor dessen *breviar. controvers. cum enthusiastis et fanaticis* stehen.

Es fehlet aber auch an solchen Schrifften nicht, die von dieser und jener fanatischen Secte ins besondere Nachricht geben.

So kan man

- von den Anabaptisten und insonderheit von den Mennoniten
 - **Ottii** *annales anabaptist.* 1672,

- die gründliche Historie von den Begebenheiten, Streitigkeiten und Meynungen der Taufgesinnten, die Joach. Christ. Jehring 1720 in Deutscher Sprache ediret:
- **Herm. Schyns** *hist. christianorum, protestantium, qui Mennonitae vocantur*, Amsterd. 1711,
- und *historiae Mennonitar. plenio rem deductionem*, 1729,
- von den Qvackern **Gerhard Crösi** *historiam Quackerianam*, Amsterd. 1696,

lesen.

Zur Erkenntniß der Controversien selbst, welche wir mit den Fanaticis haben, kan man anfänglich **Zeltners** erwehntes *breviarium controvers. cum enthusiasticis et fanaticis* mit Nutzen

S. 565

Polemische Theologie

1096

brauchen; will man aber auch die Streitigkeiten mit einer jeden Secte ins besondere durchgehen, so fehlts an Büchern nicht, die man zu Rathe ziehen kan. Nur einiger zu gedencken, so kan man brauchen in den Controversien

- mit den Anabaptisten **Joh. Botsacs** Widerlegung der Wiedertäuferischen Lehre, 1661, **Joh. Müllers** *anabaptismum*, 1645, **Joh. Cloppenburgs** *gangraen. theolog. anabaptist.*
- mit den Qvackern **Joh. Wilh. Bäiers** *collationem doctrin. Quaequerorum et Protestantium*, 1674, und **Ant. Reiseri** *anti-Barclaium*, 1683,
- mit den Weigelianern **Theod. Thummii** *impletatem Weigelian.* 1622, **Nic. Hunnii** Christliche Betrachtung der neuen Paracelsischen und Weigelianischen Theologie, 1662, **Joh. Crocii** *anti-Weigelium*, 1651,
- mit den Böhmistern **Abrah. Hinckelmanns** *detectionem fundam. Boehmiani*,
- mit **Peter Poiret** und seinen Anhängern **Jägers** *examen theol. novae, maxime Poireti*, und **Langens** *dissertationes anti-Poiretan.*

der übrigen zu geschweigen.

Um die Controversien mit der Griechischen Kirche hat man sich eben so sehr nicht zu bekümmern, weil wir mit denselben selten zu thun haben. Inzwischen kan einem die Erkenntniß derselbigen zufälliger Weise zu statten kommen, sonders in den Streitigkeiten mit den Catholischen.

Unter den Griechen selbst haben einige eine Historische Nachricht von dem Zustand ihrer Kirche aufgesetzt, als **Christ. Angelus, Eustratius, Johannides Zialowski** und **Alexander Helladius**, dergleichen auch von den Catholischen und Protestanten geschehen ist.

Von den Lutherischen hat **Joh. Michael Heineccius** eine eigentliche und wahrhaftige Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche ediret 1711, so eines von den besten Büchern ist, die man hierinnen brauchen kan. Man findet darinnen nicht nur eine Historie, sondern auch ihre Glaubens-Lehren, zu deren Erkenntniß annoch die *acta et scripta theologor. Wirtemberg. et patriarchae Constantinopolitan. D. Hieremiae*, 1584, **Kohls** *ecclesia graeca Lutheranizans*, 1723, **Buddei** *comm. de ecclesia Romana cum Ruthenica irreconciliabili*, so

nachgehends dessen *miscellan. sacr. P. II, p. 165* einverleibet worden, und *epist. apolog. pro eccles Luther. contra calimnias Stephani Ja-uorskii*, 1729, nebst vielen andern, die **Heineccius** in dem angeführten Buch erzählt, dienen. Des **Fechts** Nachricht von der Religion der heutigen Griechen 1713 heraus gekommen.

Die Streitigkeiten mit den Indifferentisten und Naturalisten hat man sich allerdings bekannt zu machen, nachdem am Tage lieget, daß sich viele mit solchen Principien einnehmen lassen, welche auf einen Indifferentismus u. Naturalismus lauffen. Von den Schrifften, so wider selbige heraus gekommen, bemercken wir folgende:

- **Amyraldi** *traité des religions contre ceux, qui les estiment indifferentes*, 1652, so auch ins Deutsche gebracht worden:
- **Kettners** *exercit. hist. theol. de religione prudentum*, 1701,
- **Dannhauers** *dissert. de Gallionismo ad Actor. XVIII, 14 sqq.*
- **Wernsdorffs** *comment. de Indifferentismo religionum*,
- **Fechts** *histor. et examen novae theol. indifferentisticae* 1721,
- **Pictet** *in traité contre l'indifference des religions etc.* 1715.

Von den Naturalisten findet man eine Historie in **Tribbechovs** *historia natu-*

S. 566
1097

Polemische Theologie

ralismi, 1700, die Lehr-Sätze aber derselbigen, sonderlich wie sie von **Eduard Herbert de Cherbury** vorgetragen worden, hat **Musäus** in *examine Cherburianismi* untersucht, dem man beyfügen kann **Kort-holt** *de tribus impostoribus magnis, sect. I, p. 4* u. ff. und wegen des **Joh. Bodini**, der auch unter die Naturalisten gezählet wird, **Joh. Dic-manns** *schediasma de naturalismo tum aliorum, tum maxime Bodini etc.* 1700, ingleichen **Buddeum** *in parerg. historico-theolog. p. 406.*

Die Streitigkeiten mit den Juden darff man nicht bey Seite setzen. Man hat viele Bücher, so wohl alte als neue, in denen die Jüdische Historie beschrieben worden. Von den letzten sind **Jacob Basnage** *histoire des Juifs*, und **Joh. Jacob Schudts** *compend. hist. Judaicae*, 1700, ingleichen dessen Jüdische Merckwürdigkeiten, deren drey Theile 1714, der vierte aber 1717 heraus gekommen, vor andern zu gebrauchen. Die andern erzählt **Wolff** *in biblioth. ebr. T. II, p. 1072* u. ff.

Wider sie haben unter den Christen viele geschrieben, und findet man hin und wieder Verzeichnisse solcher Bücher, als in **Hottingers** *Biblioth. quadrip. p. 412*. **Fabricii** *biblioth. gr. L. V. c. 8. p. 125.* und in *Syllabo scriptorum de verit. religion. christ. cap. 31. p. 567.* u. ff. **Wolffs** *Biblioth. ebr. T. II. p. 1013*. **Crenii** *praef. ad Helvici elench. Judaic.* Leyden 1702. **Pfaffens** *introd. in hist. Theol. litter. P. II. p. 13.* **Buddei** *Isag. ad Theol. univ. L. II. c. 7. p. 1395.*

Anfänglich kan man sich mit **Carpzovs** *Introd. in Theolog. Judaic.* welche vor des **Raymundi Martini** *pugion. fidei.* Leip. 1687 stehet; mit **Pfeiffers** *mataeolog. Judaic. atque Mahomed. principiis sublest. etc.* 1687. **Maji** *Synopsi Theol. Judaicae vet. et nov.* 1698. behelffen, wenn es aber die Umstände erfordern, oder zulassen, hierinnen weiter zu gehen, so kan man noch mehrere dergleichen Schrifften dazu nehmen, als **Christoph Helvici** *elench. Judaicos*, welche **Thomas Crenius** mit Anmerkungen zu Leyden 1722 wieder heraus gegeben. **Joh. Müllers** *Judaism. detectum*, 1644. **Joh. Hornbeecks** *Libr. VIII. pro convincendis et convertendis Judaeis*, Leyden 1655.

Um die greuliche Lästerungen und ungeräumte Fabeln der Juden zu erkennen, und die eigentliche Beschaffenheit des Judenthums einzusehen, thue man **Joh. Andr. Eisenmengers** entdecktes Judenthum hinzu.

Will man noch die Controversien mit den Atheisten durchgehen, so hat man vor allen Dingen einen richtigen Begriff von der Atheistery zu fassen, und dieselbige in ihre gehörige Schrancken zu setzen; hiernächst aber sich in der Historie der Atheistery umzusehen. Dazu können nebst andern **Jenckeni Thomasii** *historia atheismi*. **Buddei theses de atheismo et superstitione cap. 1.** **Reimmanns** *historia atheismi* dienen; hat es damit seine Richtigkeit, so bemühe man sich, die mancherley Systemata der Atheisten einzusehen, und dabey zu erwegen, daß wenn gleich ein jedes Systema ein eigenes und besonderes *Principium* habe, dennoch einige Grund-Sätze sind, darinnen alle Atheisten überein kommen, welche man vor allen Dingen wissen und im Stande seyn muß, solche aus dem Wege zu räumen.

Denn wenn dieses geschehen, so ist damit der Grund des ganzen Atheisti-

S. 566

Polemische Theologie

1098

schen Gebäudes umgestossen. Die Schrifften, welche hierinnen zu gebrauchen, sind viel und mancherley, ob sie wohl nicht alle in gleichem Werth stehen. **Fabricius** hat von solchen Büchern die accurateste und weitläufigste Nachricht gegeben, indem er nicht nur in dem *syllabo scriptorum de veritate religionis christianae cap. 12. pag. 340 seqq.* diejenigen erzählet, welche wider die Atheisten geschrieben; sondern auch in den beyden Vorreden, die er vor **Will. Derhams** Astrotheologie und Physicotheologie gesetzt, ein Verzeichniß derjenigen mitgetheilet, die sich in Schrifften haben angelegen seyn lassen, durch Betrachtung der Natur und der Geschöpfe die Menschen zu Gott zu führen.

Von solchen vielen Büchern kan man vor andern nützlich brauchen **Samuel Parckers** *Disput. de Deo et providentia divina*, Londen 1678. **Buddei theses de atheismo et superstitione**. **Langens causam Dei et religionis naturalis adversus atheismum**. **Johann Raji existentiam et sapientiam Dei manifestatam in operibus creationis**, [1] welches Werck Englisch geschrieben; es ist aber solches so wohl in Frantzösischer, als Deutscher Sprache, und zwar in der letztern von **Caspar Calvör** 1717 heraus gegeben worden: ingleichen **Bern. Nieuwentyt** Werck, so unter dem Titel: *l'existence de Dieu démontrée par les merveilles de la nature*, Amsterd. 1727 zum Vorschein kommen.

Um insonderheit die Thorheit der Atheisten zu erkennen, so thue man hinzu **Richard Bentleji** *Tr. de stultitia et irrationabilitate atheismi*, den **Dan. Ernst Jablonski** in Lateinischer Sprache 1698 ediret, und **Joh. Ulrich Frommanns** *atheum stultum*, 1716.

Nach diesem ersten Mittel, so zur gründlichen Erlernung der polemischen Theologie nöthig ist, folget das andere, so oben vorgeschlagen worden, nemlich die **Meditation**, welche erstlich dahin zu richten, daß man die Meynungen der Gegner, wider welche man disputiret, richtig erkenne und einsehe, mithin, wenn man die Wahrheit, die zu vertheidigen ist, wohl inne hat, so hat man dabey zu überlegen: Ob man die eigentliche Beschaffenheit der Streit-Frage verstehe?

Das ist zu wissen nöthig, weil man sonst in manchen Stücken vergeblich disputiren und auf Abwege kommen wird, wo man nicht genau inne hat, worauf eigentlich der Streit ankomme: gleichwohl ist die

[1] Bearb.: korr. aus: creatioois

Sache manchemal so beschaffen, daß man dabey eine Meditation anzustellen nöthig hat. Die Gegner gehen nicht allezeit mit der Sprache deutlich heraus, tragen dann und wann ihre Meynungen verwirrt, dunckel und zweydeutig vor.

Vors andere, muß man meditiren, um die Gründe der Gegner, womit sie entweder ihre eigene Meynung beweisen, oder eine Wahrheit umstossen wollen, nach ihrer Beschaffenheit genau einzusehen: mithin hat man zu erwegen, woher die Argumente genommen? ob man beweiset aus der Natur, oder aus der Schrift? ob die Gründe aus der Schrift in den ausdrücklichen Worten derselbigen liegen sollen; oder ob man aus den darinn enthaltenen Principien Folgerungen macht und Schlußweise was darthun will? ob man in Sachen, die über die Vernunft gesetzt sind, auf einen Mißbrauch derselbigen ver-

S. 567
1099

Polemische Theologie

fallen, die Schrift unrichtig angeführet und verdrehet? wie ferner die Schlüsse eingerichtet? welches die hauptirrigen Lehren, damit die andern in einer Verbindung stehen? was man vor ein Interesse bey dieser, oder jener Meynung habe, u. s. w.

Ist dieses auch geschehen, so gehet man in der Meditation fort, und überlegt drittens dasjenige, so zur Widerlegung der Irrthümer gehöret, so, daß man untersucht, auf was Art der Ungrund derselbigen gezeiget? ob dasjenige, was man wider sie angebracht, richtig? ob alles hinlänglich beantwortet? ob man bey der Haupt-Sache geblieben, oder auf Nebendinge verfallen? ob man sich in den gehörigen Schrancken oder Moderation gehalten, oder aus denselbigen kommen, und was andere Umstände mehr sind, die man überlegen und in Betrachtung zühen muß.

Doch es muß das dritte und vornehmste Mittel, nemlich das **Gebet**, darzu kommen. Ohne Gebet kan man kein wahrer Theologus werden. Denn darzu gehören Gaben von oben herab, und die muß man bey dem Vater des Lichts suchen und ihn darum bitten. Natürlich guter Verstand, eine erlangte Geschicklichkeit zu raisonniren und zu disputiren, macht allein die Sache nicht aus; sondern, wenn man auf eine Gottgefällige Art das Werck der Polemic treiben, und dazu geschickt werden will, so muß Gnade und Gebet darzu kommen.

Was endlich den andern Punct der practischen Betrachtung anlanget, wie man sich nemlich bey den theologischen Controversien selbst zu verhalten habe, so lässet sich solches schon aus dem, was vorher berühret worden, erkennen: kürztlich aber etwas davon zu gedencken, so kommt das Hauptwerck darauf an, daß man sich vom Geist der Wahrheit und der Liebe regieren lässet, und dabey die Regeln der Klugheit nicht aus den Augen setzet.

Nach dem Geist der Wahrheit lege man keinem was fälschlich bey, und mache nicht Irrthümer, wo keine sind: man führe eines jeden Meynung redlich an, und verschweige nichts, was zur Sache gehöret: man erwege die Wichtigkeit der Punkte, ob sichs der Mühe verlohnet, darüber einen Disput anzufangen: man errege keinen Streit über Kleinigkeiten, nichtswürdige Dinge, und hüte sich, daß man nicht auf Lomachien verfalle.

Nach dem Geist der Liebe gehe man mit den Irrenden liebeich und freundlich um, suche sie auf den rechten Weg zu bringen, meide alles, woraus ein ärgerliches Gezäncke entstehen kan.

Aus der Liebe entspringt der Eifer und die Sanftmuth. Der Eifer zeigt Ernst: die Sanftmuth Gelindigkeit. Wo beyde zusammen kommen, würcken sie die theologische Moderation, eine Haupt-Eigenschaft, die man bey theologischen Streitigkeiten haben und erweisen muß. Nach derselbigen hat man auf der einen Seite die unzeitige Gelindigkeit, auf der andern aber den unzuläßigen Eifer zu meiden, welcher letztere von mancherley Art ist. Denn bald ist er blind, bald hitzig und grob, bald spöttisch und satyrisch, bald bitter und verfolgend.

Nach den Regeln der Klugheit hat man auf den Ort, auf die Zeit, auf die Beschaffenheit der Personen und andere Umstände zu sehen, Die gehörige Maaße zu treffen, und nicht die gantze Zeit mit Widerlegung der Gegner

S. 567

Polemon

1100

zuzubringen, dasjenige aber, so zur Erbauung anderer dienet, liegen zu lassen; sondern zu untersuchen, ob und wie weit es die Nothdurfft der Kirche, sonderlich der anvertrauten Gemeine erfordert, den Elenchum zu brauchen.

Bey solchen äusserlichen Streitigkeiten vergesse man den innerlichen Streit nicht, und kämpffe täglich mit dem Feinde, der inwendig im Hertzen sitzt.

Walchs Einleitung in die theologische Wissenschaften, und daselbst die Vorbereitungs-Gründe der polemischen Theologie.

Polemische natürliche Theologie, siehe **Natürliche Theologie**, im *XXIII* Bande p. 1025.

Pole des Mittags-Circkels ...

...

S. 568

S. 569

1103

POLDMONICUM BEEN ALBUM

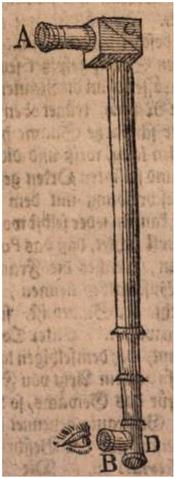
...

...

POLEMOSCOPE ...

POLEMOSCOPIUM, Deutsch **Kriegs-Fern-Glass**, **Kriegs-Per-spectiv**, **Wall- und Graben-Gucker**, Fr. *Polemoscope*, heisset die besondere Art eines gebogenen Fern-Glases, wodurch man sehen kan, was doch mit dem Auge in keiner geraden Linie lieget.

Es hat dieses daher seinen Namen bekommen, weil man es bey Belagerungen oder im Kriege bequem gebrauchen kan, um damit über einen Wall, oder aus einem andern verdeckten Orte in das feindliche Lager zu sehen, ohne das Gesichte directe dorthin zu wenden und den Kopf der Gefahr zu exponiren. Es wird aber gemeinlich



die Röhre zwischen dem Objectiv- und Augen-Glaß, so eines Armes dicke, in einem rechten Win-

S. 569

Polen

1105

ckel gebogen, und werden die Strahlen, so durch das Objectiv-Glaß *A* einfallen, durch Hülffe zweyer platten Spiegel *C* und *D* auf das Augen-Glas *B* zurück geworffen. Die Spiegel, worunter die wohl polirten metallenen besser, als die gläsernen sind, werden mit denen Gläsern auf 45° gestellet; das Auge aber darff nicht weiter, obgleich durch gebogene Linie, von dem Ocular zu stehen kommen, als es der *Focus* desselben erfordert.

Das erste davon hat im Jahr 1637, und also vor mehr als hundert Jahren, **Johann Hevel** verfertigt, wie man in dessen *Prolegomenis Selenograph. p. 24. ff.* ersiehet.

Mehrere Nachricht findet man hiervon in **Zahns** *Oculo Artificiali p. 383. und 754.* Ingleichen kan wegen dessen Composition dasjenige nachgelesen werden, was **Hertel** in seiner Anweisung vom Glaß-Schleiffen *p. 98. §. 9.* davon gedencket.

Polen, Lat. *Polonia*, von den Einwohnern **Polska** genannt, von dem Worte Pole oder Pola, welches in Sclavonischer Sprache so viel als eine Ebene heist; ingleichen von den Polanen, welches Wendische Völcker gewesen, ist ein Wahl-Königreich in Enropa, welches das alte Deutsche Sarmatien und den östlichen Theil von Germanien gegen die Weichsel zu in sich begreiff.

Es ist anietzo viel grösser als vorzeiten, weil Lithauen und verschiedene andere Provintzen demselbigen einverleibet sind. Denn vor diesem begriff Polen nichts mehr in sich als dasjenige, was wir anietzo Groß- und Klein-Polen nennen.

Dieses Königreich hat gegen Morgen Moscau und die Tartarey, gegen Mittag Siebenbürgen und Moldau, gegen Abend Ungarn und Schlesien, gegen Mitternacht aber die Ost-See, Liefland und ein Stück von Moscau.

Man kan dieses gantze Land überhaupt in das Groß-Hertzogthum Lithauen, und in das Königreich Polen eintheilen, welches wiederum in **Groß-** und **Klein-Polen** unterschieden wird, davon besondere Artikel folgen.

Nebst dem gehören auch darzu die Provintzien

- Masovien, worinnen die Städte Warschau und Ploczko liegen;
- Cujavien, worinnen Uladislaw liegt;
- das Polnische Preussen, worinnen Dantzig, Elbingen, und andere Örter mehr zu finden;
- und Schwartz-Reussen, worinnen die Städte Leopol oder Lemberg und Przemysl liegen;
- Lithauen, worinnen die Städte Wilna, Novogrodeck, Mintzk und andere mehr zu finden, wird eingetheilt in
 - Vollhynien, worinnen Lucko und Kiow etc.
 - Podolien, worinnen Caminieck;
 - und Polesien, worinnen Brestici
 - und Samogitien, darinnen Mednicki.

Ferner wird auch dieses Königreich in 34 Woywodschaftten, oder *Palatinatus* eingetheilet, unter welchen eine iegliche gewisse Castellans unter sich hat.

Es sind darinnen 2 Ertz-Biðthümer, nemlich zu Gnesen und Lemberg, und 15 Biðthümer, nebst unterschiedlichen grossen Abteyen und Universitäten, als da sind z. E. Cracau, Posen etc.

Polen hat sehr gute aber scharffe Lufft; desgleichen einen sehr fruchtbaren Boden und viel Holtz, sonderlich in Groß-Polen. Nebst dem einen grossen Überfluß an Honig, Butter, Wachs, Ochsen, Wildpret, Vögeln, Bau-Holtz, Bibern, Fisch-Ottern, Elend-Thieren und andern dergleichen wilden Thieren, wie auch Leder von zahmen Vieh, ingleichen an

S. 570

1105

Polen

Saltz, so aus der Erden gegraben wird, siehe den Artickel: **Saltz-Gruben (Polnische)**.

Desgleichen hat Polen einen grossen Überfluß an Kupffer, Bley, Eisen, sonderlich an feinem Stahl. So ist auch die Polnische Wolle in ziemlichem Ruff, und mit Getreide wird ein grosser Handel durch gantz Europa getrieben.

Ehe wir von Polen umständlichere Nachricht ertheilen, wollen wir zuförderst dessen Ursprung zeigen. Es wurde Polen zu einer besondern Nation, und fieng an von einigen Wahlfürsten regieret zu werden um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, eine Zeitlang hernach, als die Gothen und Vandaler die südliche Gegenden von Europa verheeret, und ihre kalte mitternächtliche Wohnungen verlassen hatten, um sich in warmen Ländern, nemlich in Italien, Franckreich, Spanien und Africa, niederzulassen; welches nach **Sabellici**, **Thuani**, und anderer Scribenten Bericht denen Slavoniern Gelegenheit gab den Cimmerischen *Bosphorum* oder die Meer-Enge bey Caffa, Groß-Sarmatien und Groß-Reussen oder Moscau zu quittiren, und bemeldte wüste Länder einzunehmen. **Albinus** *tit. 6. p. 70. u. ff.*

Nachgehends zertheilte sich dieses Volck in zwey ansehnliche Heere. Eines davon gieng über die Donau und ließ sich in Dalmatia, Istria, Bosnia, Carinthia und Bulgaria nieder bis an Griechenland hinan, wie auch in einigem Theile von Deutschland. **Adam Bremens.** in *Hist. Eccles. L. I. c. 10.*

Das andere aber gieng unter der Anführung dreyer Brüder, nemlich Lechi, Cechi und Rußi, nach Norden zu, um die von den Gothen und Vandalern verlassene Provintzien einzunehmen. Diese Brüder sollen

die Stadt Bremen in Deutschland erbauet, und ihr solchen Namen von einem gewissen Slavonischen Worte, welches eine Bürde oder Last bedeutet, beygelegt haben, weil sie nemlich ihre Bürde oder Last daselbst abgelegt hatten, und von ihrem vorigen Elend großen Theils befreuet worden waren. Sie theilten ihre bey sich habende Leute in drey Partheyen.

Eine davon, welche **Cechus** commandirte, ließ sich in dem Königreiche nieder, welches zwischen Polen und Deutschland liegt, und anietzo Böhmen genennet wird.

Die andere behielt den **Lechus** zu ihrem Anführer, und nahm den untern Theil von Groß-Sarmatien, ein ebenes Land, ein, welches von seinen Einwohnern hernach **Polska** genennet worden, von dem Slavonischen Worte **Pole**, welches entweder eine **Ebene**, oder **Jagd** heißt. Die Deutschen nennen es Polen.

Hartknoch hält davor, daß Sarmatien schon zu des **Ptolomäus** Zeiten Polen geheissen, ehe noch die eigentlich so genannten Polen in diesem ebenen Lande sich niedergelassen, und daß es solchen Namen vermuthlich von denen Bulanern oder Bolanen, welche nahe bey der Weixel gewöhnet haben, und aus Sarmatien dahin kommen seyn sollen, geerbet habe.

Der dritte Bruder **Russus** ließ sich in derjenigen Provintz von Polen nieder, welche anietzo nach seinem Namen *Russia* oder Reussen genennet wird.

Im übrigen ist es nicht allein aus den Zeugnissen bewährter Scribenten kund und offenbar, sondern es lehret es auch unsere eigene Vernunft, daß alle diese Na-

S. 570

Polen

1106

tionen einerley Ursprung gehabt haben müssen. Denn solches erhellet aus ihren Sprachen, welche nichts anders, als blosse *dialecti* und verschiedene Mundarten von der Slavonischen Sprache sind.

In bemeldeter Gegend nun kostete es dem **Lechus** nicht viel Mühe, sich feste zu setzen; denn er traf wenig Widerstand an, weil dieses Land eine Zeitlang vorher von denen Vandalem verlassen, und gantz wüste und öde gemacht worden. Ein einiger Deutscher Fürst, mit Namen **Regulus**, soll sich ihm anfänglich widersetzet, und ihn zum Streit heraus gefordert haben, aber bald hierauf in einem Zweykampf überwunden worden seyn, wodurch **Lechus** sich der Landschaft Pommern bemächtigte, welche dem **Regulus** gehöret hatte.

Zur selbigen Zeit waren noch keine Städte in Pohlen. Desgleichen wuste man auch nichts vom Gelde, noch von einigen geschriebenen Gesetzen; sintemal ihre Fürsten die Rechte und Gesetze allezeit mündlich aussprachen, und auch selbige dem Volcke mündlich bekannt machen liessen, als welche dazumal mehr denen Hausvätern als weltlichen Herrn und Regenten gleich waren. Ihre Einkünfte bestunden in einem mäßigen Tribut, den sie auf ihrer Unterthanen Arbeit gelegt hatten.

Lechus schlug seinen Sitz in der an die Marck Brandenburg stossenden grossen Provintz auf, welche nachgehends Posnania genennet worden ist, allwo er die erste Stadt bauete, und selbige **Gnesna** nennete, von dem Slavonischen Worte **Gniazdo**, welches ein Nest heisset. Die Ursach solcher Benennung war diese, weil man an dem Orte, allwo man die Stadt aufbauen wolte, einen Baum umhieb, auf dessen Spitze ein Adler-Nest war. Dieses nahm **Lechus** vor ein gutes Zeichen an, und nennete dahero nicht alleine diese seine erste Stadt, welche er

zur Hauptstadt seines Reichs machte, Gnesna; sondern verordnete auch, daß das Polnische Wapen ins künftige allezeit ein ausgebreiteter Adler seyn sollte; welches noch bis auf diesen heutigen Tag währet. Hiernächst bauete er noch eine andere Stadt in einem Walde, 8 Meilen von der vorigen, welche er **Posnania**, oder, wie sie die ieszigen Einwohner nennen, **Posnan**, benamte, welches Wort in der Polnischen Sprache so viel heißt, als Wissenschaft oder Erkenntniß, weil er nemlich daselbst seinen Bruder **Cechus**, den Fürsten in Böhmen, nach einer mehr als zwanzigjährigen Abwesenheit zum ersten mal wieder sahe und erkannte. Von dieser Stadt hat hernach die Provintz **Posnania** ihren Namen bekommen.

Zum Andencken dieses **Lechus** nennen die Polen ihr Land in ihren poetischen Gedichten noch bis auf den heutigen Tag **LECHIA**; ja **Mountague North**, welcher eine Zeitlang zu Constantinopel gewesen ist, berichtet, wie **Connor** in seiner Beschreibung des Königreichs Polen meldet, daß auch die Türcken einen Polen in ihrer Sprache **Lech** nennen, und also auch ihre Benennung von **Lechus**, dem Stifter ihres Reichs herleiten.

Ob nun wohl **Lechus** dieses Volck unter eine Art eines monarchischen Regiments brachte; so konnte doch weder er noch einiger von seinen Nachfolgern die Succeßion in der Regierung erblich machen.

S. 571
1107

Polen

Dieses führet uns auf die Frage: Ob Polen ein ¶

Wahl-Reich¶

sey? Es ist Polen bereits über 11 hundert Jahr lang ein Wahlreich gewesen, so, daß desselben Stände sich allezeit eine völlige Macht vorbehalten haben, niemand anders, als allein denjenigen welcher ihnen anstehet, zu ihrem Könige zu erwählen. Jedoch ist dieses hierbey zu mercken, daß sie sonst allezeit einen aus der königlichen Familie, wenn nemlich der verstorbene König einige Erben hinterlassen, zu erwählen pflegen, bis auf die neuesten Zeiten, wovon unten ein mehrerer. Ja man findet in ihren Chronicken, daß man nicht einmal die Töchter von der Regierung ausgeschlossen hat, wenn kein Sohn da gewesen ist.

Nichts desto weniger haben die Polen allezeit vor rathsam gehalten, ihren neuen Königen bey der Wahl zu Gemüthe zu führen, daß sie ihre Würde nicht etwa einigem Erb-Rechte zuzuschreiben, sondern selbige allein dem Reichs-Rathe, und dem Adel, als von welchen ihnen das Scepter überreicht worden, zu dancken hätten. Hierdurch gaben sie zu verstehen, wie sehr ihre Könige ihnen verpflichtet waren, und daß sie dahero billig sich höchstens angelegen seyn lassen müsten, sich gegen ein solch Volck wohl aufzuführen, welches sie aus freyem Belieben der höchsten Würde theilhaftig gemacht hatte, wozu sie an und vor sich selbst kein besser Recht hatten, als der geringste Edelmann im Reiche.

Desgleichen erinnerten sie sie auch, daß sie ihnen nicht länger Gehorsam und Untertänigkeit schuldig waren, als so lange sie ihren gethanen Eyd hielten; wie sie sich denn allezeit ein Recht vorbehielten, sie wieder abzusetzen, woferne sie ihre Gesetze überschritten. Diese Maxime ist bis anhero denen Polen sehr dienlich gewesen, zur Erweiterung ihres Landes und zur Behauptung ihrer Privilegien und Freyheiten, so, daß sich ihre Macht und Herrschafft noch viel weiter würde ausgebreitet haben, als einiger anderer Staat in Europa, woferne ihre

andere Reichs-Satzungen eben so wohl gegründet, oder eben so genau beobachtet worden wären.

Denn ob wohl die Polen immerfort von ihren Nachbarn, nemlich von den Schweden, Moscowitern, Tartarn, Türcken, Ungarn und Deutschen vexiret, und ihr Königreich öftters in die äusserste Noth gerathen, geplündert, durch Feuer verheeret und verwüestet worden, wie auch viel tausend Menschen daraus in die Gefangenschafft geführt worden sind; iedennoch, weil ihre Könige stets beflissen gewesen sind, sich durch Tapfferkeit und Klugheit bey ihren Unterthanen beliebt zu machen, damit ihre Kinder nach ihnen in Ansehung ihrer Verdienste auf den Thron erhaben werden möchten, so haben sich nicht allein die Polen der grossen Gewalt ihrer Feinde allezeit widersetzt, sondern auch selbige von sich abgetrieben, ja ihr Land durch wichtige Conqueten und Eroberungen immer nach und nach erweitert, und es zu verschiedenen malen so formidable gemacht, als einig ander Königreich in Europa ie gewesen seyn mag.

Desgleichen haben sie sich auch niemals einiger ausländischer Macht, ja auch nicht einmal den

S. 571

Polen

1108

Römern unterworfen, sondern vielmehr ihre Freyheiten, Privilegia, und sonderbare Regierungsart, sowohl wider das Unternehmen ihrer auswärtigen Feinde, als auch wider die Anschläge derer unter ihnen selbst daheim entstandenen, oder von ihren Königen formirten Partheyen, bis anhero stets dermaßen vertheidiget und erhalten, daß man billig zu ihrem grossen Ruhm sagen kan, daß sie das einige Volck in der Welt seyn, welches am allerlängsten durch Wahl-Könige regiret worden ist, und sich niemals einer unumschränckten und erblichen Monarchie unterworfen hat; allermassen ihre Könige noch bis izto einig und allein durch den freyen Willen des Volcks erwählet werden, gleichwie sie nach derer meisten Scribenten Meynung im Anfang erwählet worden sind.

In der **Polnischen Bibliothec** 2 St. p. 190. u. ff stehet eine Untersuchung der Frage: ob Polen bis auf den Jagyellonischen Stamm erblich gewesen? Ob wol oben gesaget worden, daß die Polen niemals die Kinder ihrer Könige von der Regierung ausgeschlossen haben; so muß doch dieses nicht also verstanden werden, als ob ihre Krone allezeit bey einem Geschlecht gewesen wäre. Denn die Königliche Linie ist dann und wann ausgestorben, und dahero sind sie viel mal genöthiget worden, ihre Könige aus andern Häusern zu erwählen, wie solches aus dem Verzeichnisse ihrer Regenten, welches nun folgen soll, erhellet.¶

Regenten.¶

Diese Regenten wurden anfänglich nur *Duces*, das ist **Hertzoge** oder Generale von Polen tituliret, gleich als ob ihr Amt in denen damaligen Zeiten in nichts anders, als nur in Anführung und Regierung derer Armeen bestanden hätte. **Hartknochs Resp. Polon.** p. 22.

Wie denn zu mercken ist, daß sie bis auf Boleslaum Chrobry nicht einmal gekrönert worden sind. Besagter Titel währere vom Jahr Christi 550 bis 1005, da Kayser Otto *III* Boleslaum *I*, den 16 Hertzog von Polen, zum Könige krönerte, welcher der andere Christliche Fürst dieses Landes war; gestalt alle andere vor ihm und seinem Vater Miecislao *I*, gleichwie auch die Polen selbst bis in das zehende Jahrhundert Heyden gewesen, da gemeldeter Miecislao, der 15 Hertzog von

Polen, im Jahr Christi 964 zu deß Pabst Johannes *XIII* Zeiten, die Christliche Religion annahm, welches nachgehends verursachte, daß sein Sohn Boleslaus den Titel eines Königes bekam.

Alle Polnische Fürsten und Könige können in 4 Classen oder Ordnungen eingetheilet werden, worunter die erste und letzte aus unterschiedenen Geschlechtern; die andere und dritte aber nur aus einem Hause gewesen sind, worinne die Krone von dem Vater auch auf die Tochter kommen ist. Die erste Classe hat regieret vom Jahr Christi 550 bis 830, die andere von 830 bis 1382, die dritte von 1382 bis 1574, und die vierdte von bemeldeter Zeit bis auf gegenwärtige.¶

Succeßion der Hertzoge und Könige in Polen.¶

...

S. 572 ... S. 592

S. 593

Polen

1152

...

Polen (Convocations-Reichs-Tag in) ...

Polen (Groß-) Lateinisch *Polonia Major*, gränztet gegen Morgen an Klein-Polen, gegen Abend an die Marck Brandenburg und Pommern, gegen Mittag an Schlesien, gegen Mitternacht an Preussen, und hat drey grosse ansehnliche Provintzien:

I Groß-Polen an sich selbst, Lateinisch *Polonia Major proprie* oder *stricte sic dicta*, darinne sind die Woywodschaften [1] Posen, Kalisch, Siradien, Lencitz, und Rava;

[1] Bearb.: korr. aus: Woywovschafften

II Cujavien und

III Masovien.

Groß-Polen wird daher also benamet, weil der erste König **Lechus** seinen Aufenthalt und Sitz zu Gnesen in dieser Provintz angerichtet hat. Es wird auch diese Landschaft **Nieder-** oder **Unter-Polen** genennet.

Polen (INTERREGNUM in) s. Zwischen-Reich (Polnisches).

Polen (Klein) auch **Ober-Polen** genannt, Lateinisch *Polonia Minor*, hält nur 3 Woywodschaften in sich, nemlich Cracau, Sendomir und Lublin.

Selbiges gränztet gegen Mitternacht an Masovien und Groß-Polen, gegen Mittag an die Carpatische Gebürge, gegen Morgen an Schwartz-Reussen, und gegen Abend an Schlesien, und läufft der Fluß Weichsel mitten hindurch.

Die Stadt Cracau ist die Haupt-Stadt dieser Provintz, ja des gantzen Königreichs. Derjenige, welcher der sogenannte Staroste darinnen ist, hat nicht allein in dem Schloß daselbst als Gouverneur zu commandiren, sondern er ist auch ein Erhalter des Friedens und der allgemeinen Ruhe, welches ihm denn eine sehr weit sich erstreckende Gewalt und Jurisdiction über die Inwohner der Städte und über den Adel verstatet und einräumet.

Polen (Magnaten in) ...

S. 594 ... S. 610

S. 611

1487

Police

...

...

Policastro (Grafen von) ...

Police, Pols, Polise, Polisse, Polizza, Pollice, Politz, Pollizatta, Lat. *Instrumentum* oder *Litterae Assecurationis, Aepocha Assecurationis, Apodisia,* und *Appodisia,* Frantz. *Police d' Assurance,* ein Kauffmanns-Wort, so nebst vielen andern aus den Italiänischen übernommen, in seiner Sprache insgemein einen Zettel oder Handschrift, bey uns aber ins besondere eine Versicherungs-Schrift, oder Assecuration, bedeutet, so derjenige ausstellt, der die Assecuration versendeter Kauffmanns-Güter übernommen.

Und zwar leitet man deren Ursprung hauptsächlich von gewissen frantzösischen Juden her, welche unter der Regierung **Dagoberts, Philipps Augusts** und **Philipps des Langen,** wegen unterschiedene Verbrechen das Land räumen müssen, um aber ihre deshalb confiscirten Güter gleichwohl wieder an sich zu ziehen, ihren Mitgenossen vor ihrem Abzuge gewisse Zettel heimlich zugestellet, als ob sie denenselben noch lange vorher gewisse Gelder und Waaren geborget, und diese hernachmahls von denen dahin reisenden Kauffleuten oder andern Fremden abfordern lassen, von welchen also nachgehends die Italiäner, und von diesen wiederum andere Völcker, den Gebrauch derglei-

S. 611

Police

1488

chen Versicherungs-Briefe erhalten haben sollen.

Wenn nun aber eine Police gültig seyn soll, so muß derselben eigentlich und Buchstäblich nachgelebet, und mag sie auf andere Personen, Güter, Schiffe oder Reisen und Cours, als darinnen benennet worden, nicht gedeutet werden.

Und ist deren Inhalt kürztlich dieser: Ich nehme die Gefahr auf mich; ich stehe euch vor den Belauff eurer Waare, gegen so und so viel Prämie oder Assecurantz. Z. E. Ich Titius bin zufrieden in diese Assecurantz, die GOtt bewahre, vor 800 Reichs-Thaler *in specie.* Hamburg, den 23 Mertz 1716. Oder: Ich Mevius bin zufrieden in diese Assecuration, die GOtt bewahre, vor 500 Reichs-Thaler. Hamburg, den 24 Mertz 1716. u. d. g.

Solche Assecurantz-Politze wird hernach denen präsentiret, welche Profeßion vom Assecuriren machen. Diese unterschreiben ihren Nahmen, nebst der Summe, vor wie viel sie assecuriren; und bekommen diese das Prämium zu so viel *pro Cento,* als die Assecurantz-Politze in sich hält, nach des Orts Ublichkeit.

Ferner wird der Nahme des Schiffers, des Schiffes, wie auch des Ortes, von wannen dasselbe kommt, und wohin es gehen soll, desgleichen die Bestimmung der eingeladenen Waaren, nicht weniger der Nahme des- oder derjenigen, welchen die Ladung oder das Schiff zugehöret, nebst der Zeit, wie lange solche Versicherung dauern, wenn sie nehmlich angehen und wiederum aufhören soll, u. d. g. beygefüget.

Insonderheit wird in solchen Assecurantz-Polizen die Entlegenheit des Orts, die Saison oder Jahrs-Zeit, die Situation der Landschaft, da das Schiff hin zu seegeln gedencket, und folglich alles das, worvor der Assecurateur es versichern soll, überleget und behertziget, und solchemnach der Preiß oder Prämium gestellet, und zu so und so viel *pro Cento* eingerichtet.

Die Clausuln aber der Assecurantz seynd offtermahls sehr viel; wird auch auf mancherley Art verassecurirt. Doch verstehet sich, die Assecurantz anzugehen, so bald das Gut im Schiffe, andere sagen auch wohl, so bald das Gut nur ans Land geleet, daß es ins Schiff eingeladen werden soll, bis es des Orts am Lande gelieffert, wohin es gesandt wird.

Und wie erwehnet; so müssen in der Polise alle unverhoffte Zufälle, und worvor eigentlich versichert wird, ausgedrucket, und vernehmlich beschrieben stehen, damit sich hernach deshalb kein Streit ereignen könne. Es würde dann die gantze Ladung rückgängig, und müste wieder aus dem Schiffe ohne Falschheit oder Betrug und aus erheblichen Ursachen, und was in der Polise nicht beschrieben stehet, entladen werden, darvor hat der Assecurante nicht zu antworten.

Das Prämium oder Preiß der Assecurans wird auch mancherley gestellet, wie oben erwehnet, und kan Schiff und Gut verassecuriret werden, auch eine gantze Flotte, 1 Viertel, die halbe, auch 3 Viertel und so fortan; desgleichen vor alle Gefahr und Zufälle auf der gantzen Reise; auch alleine vor Schiffbruch; alleine vor Repressalien; allein vor Piraten, oder Seeräuber; allein vor Feinde des Landes; die gantze Reise, oder nur auf benahmte Orte, allein vor Gehen, allein vor Wiederkommen;

S. 612
1489

Police

vor Gehen und Wiederkommen zugleich: und zwar auf zufällige Dinge, welches Sachen seyn, so man nicht vermeint, oder absehen können, und so man durch Vorsichtigkeit, Fleiß und menschliche Kräfte, Witz oder Verstand, nicht verhüten kan; sondern öftters durch göttlich Verhängniß natürlicher Weise erfolget, und geschiehet, als wann ungewöhnliche Ocean, Aufschwellung der Gewässer, Erdbeben, zur Straffe offtermahls boßhafftiger auf dem Schiffe befindlicher Menschen; desgleichen vor gefangen werden von Feinden des Staats oder Königreichs, Raub und Plünderung der See-Räuber, absonderlicher Schiffbruch, wann aus dem Schiffe Victualien genommen werden, von Seescheumen, oder sonst, die deren benöthiget, als wenn das Schiff-Getreide und andere Victualien geladen, ob es gleich keine Soldaten oder Piraten[1], sondern sonst auf Castellen, Festungen und Inseln, auch auf Schiffen sich befinden, und also zu höchster ihrer Nothdurfft es nehmen und bezahlen, nicht nach höchsten Cours, sondern nach ihren Belieben. Wiewohl dieses von vielen vor keinen Zufall, der Assecurans zum Schaden gereichend, gehalten werden will.

[1] Bearb.: korr. aus: Piroten

Wann ein Schiff von Türcken genommen und aufgebracht wird, kan sich aber wieder frey machen, es geschehe nun mit List und Betrug, Gewalt, oder auch durch Abkauffung, und so fortan, so komme alles auf die Asscurans. So auch was durch Gefahr und zufällig; aber vor des Schiffers und Boots-Volcks Boßheit und Verwahrlosung nicht, da sie Zölle verfahren, schleichen, und mehr andere Conterbands oder Malversationes spielen.

Es sey dann, daß die Assecuranten auch vor dieses versichert, und also ohne Ausnahme vor alle Meer-Gefahr und Schaden, Feuer, Wind, Freund und Feind, Falschheit und Betrug des Schiffers und seiner Leute, auch vor deren Versehen und Unachtsamkeit, in Summa, vor alles, so man bedencken und nicht bedencken kan, Unglück, und gewagtes, aus Glück und Unglück, gegenwärtig, wann der Schiffer Neben-Wege nimmet und so weiter, zu stehen versprochen hätten.

Auf den Gewinn zur See kan man auch assecuriren lassen, doch den Gewinn über 5. bis 6. Procento calculiren, auf Menschen-Leben, eine gewisse Summe an dessen Erben; Ferner vor Rantzion, wann einer gefangen oder in Slavery gerathen solte u. d. g.

Man stellet auch wohl in die Polizen, wann man keine Nachricht vom Schiffe bekommt, einen gewissen Preiß des Prämii; wiederum anders, wenn man Nachricht vom Schiffe bekommt, das verunglücket, und also auf gute Zeitung oder auf böse Zeitung.

Die Schiffer mögen auch ihre Fracht einen Theil versichern lassen, und keiner mag gantz versichern lassen, sonst sey er der Straffe des *Stellionatus* unterworfen; auch möge einer nicht eingeladen werden. Also muß ein jedweder, so verasscuriren lasset, 1. zehender Part selbst den Hazard und Gefahr lauffen, und darff nicht völlig versichern lassen.

Wäre auch verassecurirt worden, nachdem man bereits gewust, daß das Schiff untergangen, ist die Assecurans null und nichts.

Nun wird die Zeitung vom Schiffe auf gewisse Zeit gestellet, da man nehmlich mit der Post oder sonst reisend, jede 6.

S. 612

Police

1490

mahl 2. teutsche Meilen auf 3. Stunden-Reisens gerechnet, oder 3. Monat und 6. Monat nachdem die Reise weit gehet. In Spanien nach Indien werden nur 3. Viertel versichert.

Bey erlittenen Schaden nun trägt jedweder Assecurante sein Quotum der Fracht, so er versichert, oder wie weit er versichert hat. Denn da wird meist auf die Ursachen und nicht eigentlich auf die Zeit gesehen, doch nachdem es in der Polise bedungen. Welches alles mit mehrern aus nachstehenden Affeurantz-Formeln zu ersehen.¶

1) Formel einer Polizze, vermittelt welcher die Waaren versichert werden:¶

Wy Asseuradeurs hier onderteckent, beloven ende verobligiren ons te versekeren, en versekeren ook aen u Herr **A** - - - te weten, elk een van ons de Somme door hem hier onder gespecificeert **van H** - - nach **B** - - Ende geschiedt dese Asseurantie op **Wahren** - - bedref of enbederflike Koopmanschappen, gene uytgesondert, toebehoorende als boven in't geheel ofte ten deele, ofte jemand anders, soo geladen ofte noch te laden, in't Schip (dat Godt bewaer) genaemt, **F** - - worauf Schipper ist **G** - - ofte jemand anders En soo de Connossementen dese Police niet gelyk luyden, of dat gene daer van geteykent waren, soo sal sulks dese Asseurantie in't minste niet präjudiciren noch hinderlyk zyn.

En met Consens van ons Asseuradeurs taxeert den geassureerden voornoemde Koopmanschappen op 1000. Rthlr. - - wa er mede wyte meden zyn, al is't, dat deselve meer oste minder kosten, of waerdig zyn, so dat den geassureerden in Cas van Schade of Verlis (dat Godt verhoede) ongehouden sal zyn, hier van eenig ander Bewys of Reeking te toonen, als alleenlyk dese Police.

Consenteeren ook dat den geassureerden sich ten vollen maglaten versekern, sondern gehouden te zyn, de tien pro-Cento, ofte eenigen Risico te loopen, al is't dat de Ordinantien van Asseurantien anders melden.

Want wy nemen vrywillig tot onsen laste, allen bedachten en onbedachten Schaden of Ongelukken, soo gemelde Koopmanschappen soude konnen of mogen overkomen al waer't ook, dat sulks gebeurd door faute ofte versuymnisse van den Schipper of syn Volk, ofte door

wat Actien en Prätensien, ook eenig Ongeval, of confiscatie het soude mogen procederen, het sy van Vyanden of Vrienden, want wy stellen ons in alles ende tot alles in des geassureerden plaetse, om denselven te bevryen, en van alle Swarigheden, sonder eenige Exeptione schadeloos te houden, ende dat op alle goede en quade tydinge: Beginnende den Risico van de Uyre aen, dat gemelde Koopmanschappen tot **H** - - van't Landt gescheyden, om aen Boort van't Schip gebracht te werden, en sal dueren dat deselve zu **B** - - wol gecondinoneert op't Land geleverd sullen zyn. Godt begleyde het in salvo.¶

Ook syn te te vreden, dar het selfde Schip of Schepen, doende de selfde Reyse, sullen mogen seylen voorwaertsen achterwaerts ter rechter en ter lincker Zyde, ende in allen Manieren voortvaren, ofte blyven Ankeren in sulke Hafnen, als het de Meester, Capitain of Pylote van't selfde Schip goetdunken sal.

In welke versekeringe voors wy Asseuradeurs dragen, allen Perykel der See, van

S. 613

1491

Police

Vuur, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Briven, van Marque of Contra Marque, van Arrestementen ende Ophoudingen van Koningen, Princen, ofte van soodanige Herren 't ook soude mogen wesen. Ook van Verandringe ofte andersins van Meesters, Schippers, ende generalyken van alle andere Perykelen en Fortuynen, die't soude mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte die men soude mogen bedenken.

Wy stellen ons van alles tot alles in te plaetse, van u de selfde geassurirten Herr **A** - - om u te bevryden en Schadeloos te houden van allen Verlies en Schaden, die soude mogen geschieden: En komende de Saeke anders also wel, met derselfde Koopmanschap ofte Partye, desselfs (daer Godt of behoede) beloven en verbinden ons dan te betalen ende te verschieten, aen u ofte aen den Brenger van desen, alle het Verlies ende de Schade die gy sult geleden hebben, achtervolgens de Somme by elk een van ons ondertekent, te weten, soo wel den eersten, van ons als den laetsten, ende dar binnen twee Maenden eerst naestkomende, nadien dar ons behoerlyke Wete ende Intimatie sal gedaen wesen, van her Verlies of Schade in dese Versekeringe geschied, ende sulks komende, geven wy, ende elk een geeft Machten en besonder Bevel aen u de selfde geassurirten **Herr A** - - of an uwen Gecommitteerden, om soo wel tot onser Schaden als Profyt te handhaven, tot de salveringe, beneficeeren van deselfde Koopmanschap: Ende beloven in allen gevalle te betalen de Kosten ende Onkosten, gedaen in de selfde salveringe ende het beneficeeren der selfde Koopmanschap-pen, her sy dat het daer of weder gelegen werd of niet. Gevende geloof ende volkomen Credit aen de Reekninge, en trouwe van de Persoon of Personen, die de voorß Kosten en Onkosten sullen gedaen hebben, ende bekennen betaelt te zyn van de Prys van dese versekeringe, door de handen van E - - gerekent tegen 3. **oder mehr** - - ten hondert: Achtervolgende de Forme ende naer de Costuyme van de Beurse van Antwerpen, onder welken wy ons submitteren, ter Contrarie van deser niet wesende.

Ende daer toe verbinden wy alle onse Goedern renunciende ter goeder trouwe, ende als met onsen Eed aen allen Exceptien ende Cavillatien desen tegenwoordigen contrarierende.

Alsoo gedaen in Hamburg, Anno 1707. - -

Renunciren ten effecte: voorschreven de Ordinantien van Assecurantien tot Antwerpen gemaakt, ende alle andere Ordinantien, Statuten ende Placaten dese Police contrarie zynde: Ende soo eenige Differentien voorvielen, syn de Partyen te vreden, hun te submitteren in drie neutrale Kooplieden deser Beurse, ende wat deselve of twee van hun sententieren sullen, sal van de Partyen van sulker waerden gehoden werden, als wann eer het selve by het Keyserlyke Kamer-Gerichte gesententieert ware, soo dat de Partyen niet vermogen, de een den andern in eenige Rechten to bespreken, by Straf van hondert Ryxdaler aen het Weeshuys, en indien het in twee Maenden niet afgedaen werd, sullen beyde Partyen haer Recht te zoeken onbenomen zyn. Alles ter goeder trouwen, sondern argofte list.¶

Met Conditie vry pro-Cento Avery, als die niet hooger loopt, en ook van't ordinaire Lootsgelt. En soo daer See-Schaden aen Goedern be-

S. 613

Police

1492

vonden wierde, sal na't Stadt-Brek vervaren worden, en men dien volgens sich geene generale Haverie onderwerpen. Gelyk dan ook van alle Schade en Avarien, soo in Europa geschieden, binnen den tyde van een Jaer aen ons behoорlyke Narichting van de Schade of Verlies moet gegeven worden, by Verlies van de Vordering. Dan sullen ook de hier boven geinsereerde Conditien ten allen tyden voort' gedrukte geconsidereert en geprefereert worden, al was't ook tegenst gedrukte selfs luydende synde een particulier expresse Verglyk tusschen beyde Partyen gemaakt.¶

Met brieven op den 1. Septembr. 1707. contrent was het Schip noch niet vertrocken von Schipper J. H. th. 300. Titius voer achthundert th. pr. in 1/3 et. â sch. empfangen den 2. Septembr. 1707.¶

Th. 500. Mevius bin too vreden in dese ass. de Godt bewaer, vor 500. th. Premy en 1/3. â 15. sch. empfangen den 4. Septembr. 1707. etc.

Formel eines so genannten *Connoissements* oder *Bekanntniß*, dergleichen die Schiffer, wegen ihrer eingeladenen Waaren, von sich zu stellen pflegen:

Ick [leer] van Schipper naest Godt van myn Schip, genaemt [leer] als nu ter tyd gereet leggende voor [leer] om met den ersten goeden Wind, die Godt verleenen sal, te seglen na [leer] alwaer myn rechte entladinge syn sal, bekenne ontfangen te hebben onder den overloop von myn Schip, van u. [leer] al droog ende wel geconditioneert, ende gemerckt met dit vorstaende Merck. Al het welcke ick belove te levern (indien my Godt behouden Reyse verleent) met myn voorß Schip tot. [leer] aen [leer] ofte an synen Facteur ofte Gedeputeerden, mits my betalende voor myn vracht van dit voors Goedt [leer] ende de Haverie na der usantien von der Zee. En om dit te voldoen dat voorß is, soo verbinde ick my selven en alle myn Goedt, en myn voors Schip met alle syn tobehooren. In kennisse der waerheyt, so hebbe ick drie Connoissemerten hier of ondertekent met mynen Name, of mynen Scribent van mynetwegen al van eender Inhoud, het eene voldaan, de andere van geener waerden In [leer] den Anno.

Oder Deutsch:

Ich [leer] von Schiffer nechst Gott von meinem Schiffe genandt [leer] diese Zeit fertig liegende vor [leer] um zu segeln mit ersten guten

Wind, den mir Gott verliehen wird, nach [leer] Allda meine rechte Einladung seyn wird, urkunde und bekenne, daß ich empfangen habe, unter dem Deckel meines vorgemeldten Schiffs, von [leer] Alle trukken und wohl conditionirt, gemerckt mit diesem hiebeneben stehenden Zeichen, welche ich gelobe wohl geconditionirt, wie ichs empfangen hab, da mir der Allmächtige Gott mit meinem Schiff behalten vollkommene Reise giebt, zu liefern in [leer] an den Ehrsamem [leer] des soll ich haben vor

S. 614
1493

Police

meine Fracht von den obgemeldten Gütern [leer] in alles, und die Avereij nach Vsanzi von der See, und um solches alles zu vollbringen, so verbinde ich meine Person, Schiff, samt aller seiner Zugehörig in dieser Forma. Des zu Urkund der Wahrheit hab ich diesser Connossementen drey von einem Inhalt unterschrieben mit meiner eigen Hand, oder mein Scribent von meinewegen, das eine vollbracht, so seyn die andern von keinem Werth. Datum in [leer] ¶

Formel einer so genannten Certepartey:¶

Kund und zu wissen sey hiemit, denen dran gelegen, daß in zu Ende gesetzten Dato zwischen den Herrn - - - - Kauffmann allhie, als Befrachter an einem, dann den Ehrsamem Schiffer - - - - führende das Schiff die - - - - genandt, - - - - Last groß als Befrachtern am andern Theil eine aufrichtige zu recht beständige Certepartey geschlossen worden auf Maaß und Weise, als folget:¶

Daß oberwehnter Schiffer, nachdem er sein Schiff mit guten Anckern und Tauen, wie auch aller andern zu bevorstehender Reise benöthigten Gerethschaft versehen haben wird, allhier mit ehesten - - - - Last - - - - von Herrn Befrachtern einnehmen, und mit dieser seiner Ladung unter dem Geleite Gottes bey ersten guten Wetter und Winde mit Convoy, wo er die beste, entweder in - - - oder - - - antreffen wird, recta nach - - - segeln, allwo glücklich arriviret seinde, er in zwanzig beqvemen Wercktagen gelesset und alsdann von seiner Reise frey und entschlagen seyn soll. Nach glücklichem arrivement, und wohl conditionirter Lieferung seiner innehabenden Ladung hat der Schiffer von jeder allhier eingenommenen Last zu empfangen - - - - Th. benebst - - - - Th. zum Kaplacken, welche ihm ohne Versäumniß und Aufhalten unweigerlich bezahlet und entrichtet werden sollen. Was aber der Schiffer über die - - - Last allhier an Stückgütern möchte bekommen und einnehmen, soll von seiner eigenen Rechnung seyn. Mit Haverie und Pilotege soll es nach Coutume und Usance der See gehalten werden; welches alles wie obstehet beede Parte einander fest und unverbrüchlich zu halten mit Hand und Mund angelobet, Rechtlicher beneficien dabey wohlbedächtlich renunciirende, alles getreulich und sonder Gefährde. So geschehen in - - - den - - - Anno

Quod attestor in fidem

N. N.

(L. S.)

Notar. Caesar. Publ. Immatr.

2) Formel einer Polizze, vermittelt welcher das Schiff versichert wird.

Wy Assuradeurs hier ondertekent, beloven ende verobligeeren ons te versekeren, en versekeren ook aen u [leer] te weten, elk een van ons

de Somme [leer] door hem hier onder gespecificceert: [leer] Ende dat op.

S. 614

Police

1494

vant't hollscheeps, met Masten, Seylen, Ankers, Touwen, Amonition, Victualie, ende voorts alle andere Gereetschap en toebehoor van't Schip (dat Gott bewaer) genaemt [leer] Schipper [leer] ofte jemand anders, ende met expres Consens van ons Asseuradeurs so taxeert den geassureerden, voornoemde [leer] part scheeps met alle toebehoor op [leer] waarmede wy te vreden zyn, al is't dat deselve meer ofte minder kost, of waerdig is, soo dat den geasseureerden in Cas van Schade of Vorliers, (dat Godt verhoede) ongehouden sal zyn, hier van eenig ander Bewys of Reekening te toonen, als alleenlyk dese Police.

Consenteeren ook, dat den geasseureerden sich ten vollen mag laten verseekeren, sondern gehouden te zyn, de tien pro Cento, ofte eenigen Risico te loopen, al is't dat de Ordinantien van Asscurantien anders melden.

Want wy nemen vrywillig tot onsen laste alle Periculcn, bedachten en onbedachten Schaden of Ongelukken, die dit Schip in eeniger Manieren mogte overkomen, al war't ook, dat sulks gebeurde door faute ofte versuymnisse van den Schipper of syn Volk, ofte daar wat Actien en Prätensien, ook eenig ongeval, of confiscatie het soude mogen procederen, het sy van Vyanden of Vrienden, want wy stellen ons in alles ende tot alles in des geasseureerden plätse, om denselven te bevryen, en van Swarigheden, sonder eenige Exceptie Schadeloos te houden, ende dat op alle goede en quade tydinge: Beginnende den Risico van de Uure aen, dat gemelde Schip [leer] heeft begonnen te laden, en sal dueren tot dat deselve [leer] met Godt wel gearriveert, en aldaer geheel ontlost sal wesen Gott begleyde het in salvo.¶

Welcken Risico wy dragen ende tot onsen laste nemen, na den Dag ende Uure, dat dit Schip of Schepen sal begonen hebben te laden, ende sal dueren tot ter tyt, dat het selfde Schip sy gekomen in deselfde Haven van [leer] in goede behoudenis, sonder eenige Schade, en syn te vreden, dat het selfde Schip of Schepen, doende de selfde Reyse, sullen mogen seglen voorwaerts en achterwaerts, ter rechter en der lincker Zyde, ende in allen Manieren voortvarende, ofte blyven Ankerende in sulke Haven, als het de Meester, Capitain of Pylote van't selfde Schip goet dunken sal.

In welke Versekeringe voorß wy Asseuradeurs dragen, allen Perykel der See, van Vuur, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Brieven, van Marqve of Contra-Marqve, van Arrestementen ende Ophoudinge van Königen, Princen, ofte andere soodaninge Herren 't ook soude mogen wesen.

Ook van Veranderinge ofte andersins van Meesters, Schippers, ende generalyken vaen alle andere Perykelen en Fortunen, die't soude mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte die men soude mogen bedenken.

Wy stellen ons van alles tot alles in de plaetse, van u deselfde [leer] om u te bevryden en Schadeles te houden van allen Verlies en Schaden, die soude mogen geschiden. En komende de Sake anders also wel, met dito Schip of Schepen,

(daer Godt of behoede) soo beloven en verbinden ons dan te betalen ende te verschieden aen u ofte aen den Brenger van desen, alle het Verlies ende de Schaden die gy sult geleden hebben, achtervolgens de Somme by eik een van ons, als den laetsten, ende dat binnen twee Maenden eerst naestkomende nadien dat ons behoorlyke Wete ende Intimatie sal gedaen wesen, van het Verlies of Schade in dese Versekeringe geschied, ende sulks komende, geven wy, ende elk een van ons geeft Machten besonder Bevel aen u de selfde [leer] of aen uwen Gecommitteerden, om so wel tot onser Schaden als Profyt te handhaven, tot de salveringe, beneficeeren van het selfde Schip of Schepen, ende beloven in allen gevalle te betalen de Kosten en Onkosten, gedaen in de selfte salveringe ende het beneficeeren desselfs Schip of Schepen, het sy dat het daer of weder gekregen word of niet.¶

**3) Formel einer Polize, vermittelt welcher ein so genannter
Grönlands- Fahrer versichert wird:¶**

Wy Asseuradeurs hier ondertekent, beloven en obligeren ons te verseekeren, en verseekeren ook met desen in de name Godtes, te weten elk een van ons de Somme door hem hier onder gespecificeert, aen u [leer] van [leer] na Groenland, Spitzbergen en alle andere Plaetsen en Circumjacentien daer omtrent gelegen, den Walvis-Vangst so lange deselve duyren sal, en van daer wederom na [leer] en dat [leer] met Masten, Seylen, Touwen, Anckers, Victualien en alle ander Gereetschap en Toebehoor, ook Uytredinge van't Schip en Fleet in't Schip dat Godt beware genaemt [leer] waer op Commandeur ofte Schipper is [leer] ofte jemand anders.

En mag dit Schip U. L. of jemand anders gants of ten deele toebehoren ofte niet.

En sal datselve Schip in Groenland, Spitzbergen, en in sulker Gegend gelegene Plaetsen vp de Vissery so lange verblyven mogen, als het de Commandeur sal goet bevinden, ook voor en achterwaerts, in en buyten het Ys seylen, vissen, stil leggen, lossen, laden, seylen en verseylen, en alles doen en laten, wat de Noodseeklykheyt vereischt, en den Commandeur ofte Schipper dese Reyse voor goetvinden en bevelen sal.

Beginnende den Risico van de eerste Uyre of, dat dit Schip [leer] sal begost hebben te laden, ende sal duyren, tot dat het selve naer gedaene Voyage [leer] wederom gearriveert en gelost sal zyn.¶

En met Consens van ons Assuradeurs werd [leer] getaxeert met allen Onkosten [leer] de praemie van Assurantie, met welke taxatie wy te vreden zyn, al is dat [leer] min of meer koste of waerdig zyn, so dat in Cas von Verlies ofte Schade (daer Godt voor behoede) U. L. angehouden sult zyn, eenige Rekening of ander Bewys meer te brengen, dan alleen dese Police.

Zynde wy Assuradeurs te vreden, dat U. L. sich ten vallen mogt loten verseke-

ren, sonder gehouden te zyn, de tien ten hondert ofte eenigen ander Risico te lopen, al is't dat de Ordonnantien van Assurantien anders luyden. En syn te vreden, dat het selfde Schip of Schepen sullen mogen seylen [leer] van de eene Haven ofte Plaets op de andere en

Circumjacentien van dien, als ook durende dese geheele Reyse, voorwaerts, en achterwaerts, ter rechter en ter lincker Zyde, en in alle Manieren voortvaren, Escaleren, inloopen, een of meermael aen en ofseylen, ofte blyven Anckeren, leggen, lossen, laden, wachten en anders, in sulke Haven, als het de Meester, Capitain of Pylote van't selfde Schip of Schepen goetdunken sal.

In welke Versekeringe voorß wy Asseuradeurs vrywillig tot onsen Lasten nemen, om te dragen, allen bedachten Schaden, Ongeluk en Perykel die't bovengenoemde soude mogen overkomen van de See, van Vuur, van Winden, van Vrienden en Vyanden, van Brieven, van Marqve of Contra-Marqve, van Arrestementen ende Ophoudinge van Koningen, Princen, ofte van soodanige Herren 't ook soude mogen wesen.

Ook van Veranderinge ofte anderssins van Meesters, Schippers, ende generallyken van alle andere Peryculen en Fortuynen, die't soude mogen overkomen in eeniger Manieren, ofte die men soude mogen bedenken, al was 't ook, dat sulks gebeurd door Faute of Versuymnisse des Schippers, Commandeurs ofte haer Volk, ofte door wat Actie of Praetensie ook eenig Ongevel ofte Confiscatie soude mogen procederen, her sy van Vrienden of Vyanden.

Want wy stellen ons van alles tot alles in U. L. Plaetse, om u te bevryen en Schadeloos te houden van allen Verlies en Schaden, die soude mogen geschieden: En komende de Sake anders als wel, met het bovenstaende ofte Partye desselfs (dare Godt voor dehoede) beloven ende verbinden ons dan te betaalen ende te verschieden, aen u ofte aen Brenger van desen, als het Verlies ende Schaden die gy sult geleden hebben, achtevolgens de Somme by elkeen van ons ondertekent, te weten, so wel den eersten van ons als den laetsten, ende dat binnen twee Maender eerst naestkomende, nadien dat ons behoorlyke Wete ende Intimatie sal gedaen wesen, van het Verlies of Schade in dese Versekeringe geschied, ende sulks komende, geven wy, endeelk een van ons geeft Macht en besonder Bevel aen u deselfde ende beloven in allen gevalle te betalen, de Kosten ende Onkosten, gedaen in deselfde salveringe ende het beneficeeren van't selfde, het sy dat het daer of weder gekregen word of niet.¶

4) Formel einer Police, vermittelst welcher eine Person, falls sie gefangen werden sollte, versichert wird:¶

Wy ondergeschrevene Asseuradeurs beloven ende bekennen hier mede te versekeren, ende versekeren ook mits desen aen u [leer] de Somma van elk een by ons hier onder gespecificeert, tegens pro Cento praemio [leer]

Dienvolgende nemen wy Asseuradeurs alle den

S. 616

1497

Police

Risico ende Pnykel van de Persoon soo denselven van de Turkse of Barbarise-See-Rovers overkomen mochte, tot onsen laste, in dier-voegen, dat in geval voornoemen op voorseide Reysen van gemelde See-Rovers (dat Godt verhoede) genomen en [leer] soo willen wy Asseuradeurs hier onder geschreven, dan schuldig syn, elk een Tydt-verlopinge, exceptie of tegen-spraeck, soo haest daer tyding sal gekomen, en ons geintimeert zyn, aen den Brenger deser Police, promptlyk te betalen en of dito met minder Geld geranzioneert wierde, als dese Asserantie betraegt, soo sal sulks ons niet tot voordel gerekent

worden, beginnende den Risico van de Uyre aen dat voorseide gemelde Schip van [leer] te seyl gegaen, en sal duyren [leer] tot dat deselve tot [leer] gearriveert sal wesen, waer van wy alle den Risico dragen ende tot oefen lasten nemen, ende verobligeeren ons in Cas van Verlies of Schade (dat Godt wil verhoeden) dese Asseurantie van alsulken Krachten waerde houden, als wann eer daer een Police in de beste en behoerlykste Form over gemaekt, en by ons ondertekent ware, sulks dat ons 't selve toekomende beydertyds in't minste niet en sal praejudiceren.

Alles ter goeder trouwen, sondern eenige arg ofte List.

Gedaen tot [leer] Anno¶

5) Formel einer andern Polize auf Güter:¶

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe, versichert zu haben an [leer] auf [leer] welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, ob schon dieselbe mehr oder weniger gekostet haben oder werth seyn mögen, und ohne ins künfftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung als nur allein diese Police zu erfordern, auf [leer] taxirte und) geladen sind (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff [leer] welcher Schiffer [leer] oder ein anderer ietzo führet, und von [leer] woselbst es diese Güter eingenommen, nach [leer] allwo diese eingenommene Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll.

Wir nehmen über uns gegen Empfang von [leer] pro Cent Prämie [leer] den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben gantz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen auf einige Art und Weise zustossen, und überkommen könnte; Gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Übersegelung, Werffung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehrung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaaper und See-Räuber, und für alle an-

S. 616

Police

1498

dere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern, durch äusserliche Gewalt zustossen mögten, es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffs-Volcks, oder sonst auf einige andere Art und Weise.¶

Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagten [leer] um denselben von allen solchen Schaden zu befreyen. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselbe zu [leer] frey und unbeschädiget wieder an Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.¶

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen solte, daß vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kauffmannschafften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben gantz oder zum Theil verlohren, verderbet oder beschädiget würden; So geloben wir, und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte

ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairn Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen innerhalb zween Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu dessen Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.¶

Immassen wir, in allen so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz und Haverey-Ordnung uns unterwerffen. Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler [leer] Hamburg, Anno¶

6) Formel einer Police auf Casco:¶

Wir unterschriebene Assecuradeurs versichern ein jeder für sich und seine Erben, an die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang [leer] von [leer] pro Cent Prämie, in auf des [leer] Casco-Schiffs, mit Masten, Seegeln, Anckern, Geschütz, Ammunition, Victualien und allen fernern Geräthschafften und Zubehör, genannt [leer] geführt von Schiffer [leer] oder einem andern; von [leer] welches mit unserer Bewilligung auf [leer] taxiret wird, Gott bringe es in Salvo.

S. 617
1499

Police

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem [leer] Casco-Schiffs gantz oder zum Theil, während dieser Reise, auf ein oder andere Art zustossen oder begegnen möchte; Es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Übersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Verse-geln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Repu-bliqven, feindlicher Nnehmung und Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und See-Räubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten. Immassen wir uns völlig in den Platz und die Stelle von [leer] setzen, und denselben von allen Schaden zu befreyn, und beginnet dieser Ri-sico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu [leer] angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöscht haben.¶

Wir geloben, gereden und versprechen auch samt und sonders, daß wir, im Fall, auf vorgedachte oder sonst einige Art und Weise, diesem Casco-Schiffes einiges Unglück oder Schaden zustossen würde, nach von dem Asscurirten beschehener gebührenden Andeutung und Ve-weil des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des As-securirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinairn Unkosten erfordert werden möchte, innerhalb zween Monaten auf-richtig und prompt bezahlen wollen.

Gestalt wir in allen so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder viel-mehr demselben vorzuziehen, dieser Stadt Hamburg Assecurantz- und Haverey-Ordnung uns unterwerffen.

Bey Verpfändung unserer Haab und Güter, ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler [leer] Hamburg, Anno¶

7) Formel einer Police auf Grönland und andere Fischereyen:¶

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, versichern an [leer] ein jeder zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie, zu [leer] nach Grönland, Spitzbergen [leer] und allen andern der Gegend liegenden Hafen, auf den Wallfisch-Fang [leer] das Schiff [leer] genannt, worauf [leer] oder ein ander Commandeur ist, nebst dessen Zubehörungen und Fleth, gehend und kommend, um nach Gutbefinden der Orten inn- und ausserhalb Eises zu segeln, zu fischen, zu löschen und zu laden, wie es die Noth-

S. 617

Police

1500

durfft erfordern wird. Gott geleite es in Salvo.¶

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe, dessen Zubehörung und Fleth, während dieser Reise und so lange die Fischerey dauret, auf eine oder andere Art zustossen oder überkommen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Eiß, Strandung, Übersegelung, Feuer, Verwahrlosung, und Versehung, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und Republiqven, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Capern und See-Räubern, Versehen und Muthwillen des Commandeurs und seiner Leute, und in allen andern bedacht- und unbedachten Fällen.

Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle [leer] um denselben [leer] zu befreyen.

Und beginnet dieser Risico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff auszurüsten angefangen worden, bis dasselbe, nach geendigter Fischerey und vollbrachter Reise glücklich zu [leer] wieder angekommen ist, und seine Ladung gelöscht hat.¶

Wir geloben und verpflichten uns auch samt und sonders, im Fall, auf vorgedachte oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Schiffe einiges Unglück oder Schaden zustossen würde, nach von dem Assecurirten geschehener gebührender Anzeige und Beweiß eines unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinairnen Unkosten erfordert wird, innerhalb zween Monaten aufrichtig und ohne Exception zu bezahlen.

Immassen wir, in allen so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecurantz- und Haverey-Ordnung uns unterwerffen.

Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler [leer] Hamburg, Anno¶

8) Formel einer Police für Türcken-Gefahr, auf die Rantzion-Gelder:¶

Wir unterschriebene Assecuratores für uns und unsere Erben versichern, an [leer] ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summe zu [leer] pro Cent Prämie [leer] die Person von [leer] fahrend [leer] für [leer] auf das Schiff [leer] genannt von [leer] nach oder, wann dieses Schiff käme zu verunglücken, oder sonst seine Reise nicht vollführen könnte, auf all solches

Schiff, oder Schiffe, worauf sich vorbesagter embarqviren wird, um vorgemeldte Reise zu vollführen, und sonst auf alle Wege, es sey zu Wasser oder Lande. Gott begleite denselben in Salvo.¶

Wir nehmen über uns die Gefahr und Risico der Freyheit dieser Person, wenn dieselbe von Türckischen See-Räubern, Morischen, Barbarischen, oder andern unchristlichen See-Räubern und Corsaren genommen, gefangen und in deren Hafen zur Slaverrey aufgebracht werden solte.¶

Und im Fall derselben, dergleichen Unglück, das Gott verhüte, arriviren solte; so geloben wir, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe zu seiner Losung und Ranzion, so bald wir versicherte Nachricht davon bekommen werden, innerhalb zween Monaten prompt an hiesige Slaven-Casse, gegen Vorzeigung dieser Police, zu bezahlen: doch mit allen Vorbehalt, daß diese von uns gezeichnete Summe zu nichts anders, als zu Ranzionirung und Lösung der obbesagten Person aus der Slaverrey, und zu dem, was von Erhaltung ihrer Freyheit dependiret, angewendet werden soll.

Immassen wir uns in allen diesen, so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverrey-Ordnung uns unterwerffen.

Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler [leer] Hamburg, Anno

9) Formel einer Polize, auf das Leben einer Person:¶

Wir unterschriebene, für uns und unsere Erben versichern an [leer] ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summe zu [leer] pro Cent Prämie [leer] das Leben der Person [leer] fahrend für [leer] auf das Schiff, genannt [leer] gehend von [leer] nach [leer] oder wenn dieses Schiff, das Gott verhüte, käme zu verunglücken, und die Person salviret würde, auf all solches Schiff, worauf dieselbe sich embarqviren, oder auch wenn dieselbe zu Lande ihre Reise fortsetzen würde, Gott geleite sie in Salvo.¶

Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risico dieser Person, es sey daß dieselbe natürlichen oder gewaltsamen Todes, und auf welche Weise sonst auf dieser Reise ihr Leben verliehren möchte; von der Zeit an, daß sie sich an Bord begeben, bis nach glücklicher Ankunfft an den destinirten Ort, und bis sie vom Bord lebendig wieder ans Land getreten.¶

Wir geloben, daß, wenn diese Person während dieser Reise, und ehe sie, bey ihrer Ankunfft

vom Bord getreten, oder an diesen Ort zu Wasser oder zu Lande anlangen wird, natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben solte, daß wir alsdenn deren Erben oder Vorzeigern dieser Police, ein jedweder, die von uns gezeichnete Summe prompt bezahlen wollen.¶

Immassen wir, in allen diesen, so wohl gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecurantz- und Haverrey-Ordnung uns unterwerffen. Alles bey Verpfändung unserer

Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeydigten Mäckler [leer] Hamburg, Anno¶

Ein mehrers hiervon siehe in **Johann Werlhofs** *Diss. de Instrumento Assecurationis, vulgo Polizza*, und andern daselbst angeführten Schriftstellern. Siehe auch im *Assecuratio* im **II Bande** p. 1899. u. ff.¶

Sonst ist noch die neueste Streitigkeit von dem Ursprunge des Wortes Polizza anzumercken. Alle Welt hat sonst geglaubet, Polizza oder Polizza wäre ein Italiänisches Wort, welches die Frantzosen schreiben *Police*; es sey, daß solches von dem Griechischen polyktikon, oder von *Politia*, oder, welches am glaublichsten scheint, von *polliceri* herkomme. Weil darinn die Assecuranten sich anheischig machen, die gezeichnete Summe, im Fall das versicherte Schiff oder Gut verunglücken solle, zu zahlen.

Herr von der **Hardt** aber hat was neues, in *Epistola de Germana Polizzae origine*, woran so leicht wohl niemand gedacht, Polizza käme her von dem teutschen Worte Faltze. Dieses gehet so zu: Das rechte Stamm-Wort ist Fallen. Daher kömmt Falten, eine Falte, Faltze, Fältgen, Fältzgen, oder auf Niedersächsisch (jedoch nach der Helmstädtischen Aussprache) Fölligen, Föllicken und *contracte*: Flicke, Flicker. Hieraus wird nach seiner Meynung, nebst dem Griechischen plekein, das Lateinische *plicare, plica*, und hieraus endlich Polizza oder Police, welches, wie er sagt, ein kleines zusammengefaltenes Pappier bedeutet. Wogegen **Michael Richey** herausgegeben: Anmerckungen über Herrn Herrmann von der Hardt *Epistolam de Germana Polizzae Origine*.

Police, heisset auch der Schein oder Bekänntniß eines Notariens, so von denselben über die geschehene Protestirung eines Wechsels ertheilet wird.

Police, Ort, siehe **Poelde**.

POLICE DE CHARGEMENT, Deutsch, **Fracht-Brief**, stehe **Fracht**, im **IX Bande** p. 1596.

St. Policetus, ein Diaconus, und Märtyrer zu Caravis in Spanien, welches ehemahls eine Stadt ohnfern Saragossa war.

Er war von Geburth ein Frantzoß, kam nach Spanien zu Achanasio, dem Bischoff zu Saragossa der ihn in

S. 619

1503

Policey

Caravis zum Leviten ordinirte, und wurde in der Neronischen Verfolgung getödtet. Sein Gedächniß-Tag ist der 13 Febr.

Policey oder **Polizey**, Lat. *Politia*, ist entweder so viel, als das gemeine Wesen, Republick, Regiments-Forme, oder auch die Gesetze, Anstalten und Verordnungen, so einer Stadt oder Lande gegeben und vorgeschrieben, daß jedermann im Handel und Wandel sich darnach achten, mithin alles ordentlich und friedlich zu gehen, und die menschliche Gesellschaft erhalten werden möge.

Policey-Gesetze, Polizey-Gesetze, Policey-Ordnung, Polizey-Ordnung, Lex Politica, Lex Forensis, Ordinatio Politia, Ordinatio Politica, werden diejenigen Gesetze genennet, die auf den Wohlstand einer gantzen Republick oder des gemeinen Wesens gehen, damit die Unterthanen und Einwohner eines Landes oder Stadt in Ruhe und Friede, und bey gutem Auskommen verbleiben können.

Z. E. Wenn das üppige und liederliche Leben in Fressen und Sauffen, Spielen und Entheiligung des Sabbaths verboten wird; wenn eine gewisse Verfassung wegen der Bettler, Zigeuner, Straßenräuber, und anderer dergleichen unnützer Leute gemacht wird; wenn Hochzeit-Kindtauffs- Gastereyen- Kinder- Gesinde- Handwercks- Kleider- und andere gleichmäßige Ordnungen öffentlich kund gemacht werden, so werden solche alle unter dem einzigen Haupt-Nahmen derer Policy-Gesetze oder Policy-Ordnungen begriffen.

Und ist solchemnach keine Republick, kein Land, ja keine Stadt oder Gemeine, die mit dergleichen Gesetzen versehen ist, von der man nicht sagen könnte, daß sie nicht ihre besondere Policy-Ordnung und Policy-Gesetze habe.

Hauptsächlich verdient wohl vor andern die sogenannte Policy-Ordnung des Heil. Römischen Reichs besonders angemercket zu werden. Es ist aber dieselbe eigentlich nichts anders, als eine von dem Kayser und denen sämtlichen Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation beliebte Constitution und Vorschrift, wie es im Handel und Wandel, gerichtlichen Rechts- und Kriegs-Befestigungen, gemeinen Umgange, bürgerlichen Zusammenkünfften, auch andern politischen Händeln und die gemeine Ruhe angehenden Dingen gehalten werden solle.

Sie ist im Jahre 1530 zu Augspurg unter der Rubrick: **Ordnung und Reformation des Heil. Römischen Reichs**, publiciret, und 1577 zu Franckfurt verbessert, unter dem Titel: **Policy-Ordnung etc.** ans Licht gestellet worden. Dagegen der 1548 zu Augspurg publicirte Land-Friede oder *Pax Imperii Publica* die Aufhebung aller Fehde des so genannten Faust-Rechtes oder Privat-Rächungen betrifft.

Ausser dieser findet man auch noch in jeden Chur- und Fürstenthümmern viele besondere Policy-Ordnungen, die aber, nach Beschaffenheit derer darinnen enthaltenen Verfügung, wie gedacht, auch wiederum ihre besondern Nahmen haben. Uberhaupt aber dennoch samt und sonders nur das gemeine Wohlseyn eines gantzen Staates und Republick überhaupt, und eines jeden Unterthanen oder Bürgers Privat-Beste ins besondere, zu ihrem Augenmercke haben.

Sonst pflaget man auch dieselben mit den Nahmen derer

S. 619

Policy-Gesetz

1504

Lands-Ordnungen zu belegen, wovon in dem [XVI Bande](#) p. 554. u. ff. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Policy-Gesetz der Juden ...

S. 620

S. 621

1507

Policy-Sachen

[Sp. 1506:] **Policy-Ordnung ...**

Policy-Sachen, Policy-Wesen, Polizey-Wesen, Res Politica, Res publica, begreiff alles dasjenige unter sich, was zu Beförderung und Aufnahme des gemeinen Bestens oder der Republick heilsam und nützlich ist; siehe **Republick**.

Policy-Wesen ...

...

S. 622 ... S. 629

...

...

POLITICI MARTYRES ...

Politick, Lat. *Politica*, *Prudentia civilis*, Fr.

S. 630

Politick

1526

Politique, heisset in einer Schul-Bedeutung, die Wissenschaft, die da anweist, den Grund der Menschlichen Gesellschaften, und eines wohl gefassten Regiments, die verschiedene Arten der Regierungen, worauf eine jede beruhe, wie sie erhalten und klüglich geführet werden müsse, worauf die Macht eines Regiments beruhe, und wie dieselbe innerlich durch heilsame Gesetze, Handhabung der Gerechtigkeit, Nahrung und Gewerbe, äusserlich durch gute Kriegs-Verfassung und vortheilhafte Bündnisse zu befestigen, u. s. w.

Nach dem gemeinen heutigen Gebrauch heisset Politick, eine besondere Klugheit, die Vortheile eines Fürsten oder Staats wohl auszusinnen, durch verdeckte Wege zu suchen, und auf alle mögliche Weise zu erlangen. In solchem Verstand wird es oft auch auf Privat-Händel und Geschäfte gezogen.

Eine wahre Politick siehet zu förderst auf das allgemeine Gesetz der natürlichen Billigkeit, einem andern nicht zu thun, was man nicht gerne von ihm leiden wolte. Hiernächst betrachtet sie ihren Nutzen zu schaffen, ohne Schaden eines andern, und einen grössern allgemeinen, einem geringern oder besondern eigenen Nutzen vorzuziehen. Sie trachtet für allen Dingen, das Band der Menschlichen Gemeinschaft, Treu und Glauben, so wohl gegen die auswärtigen, durch Vesthaltung öffentlicher Versprechen und Bündnisse, als zu Hause, durch Aufrechthaltung der gemeinen Gesetze, Rechte und Freyheiten zu bewahren, als ohne welches kein menschlicher Umgang mehr bestehen kan, sondern in einen wilden Thierischen Raub, und reissende Gewalt verfallen muß.

Eine falsche Politick thut das gerade Widerspiel. Sie misset ihre Anschläge nicht nach Recht und Billigkeit, sondern nach ihren unartigen Begierden: Sie setzt alles andere Absehen an die Seite, und hat allein ihren Eigennutz vor Augen, was auch für Schade und Unrecht andern dadurch entstehen möchte: Und zu denselben zu gelangen, achtet sie nicht, ob sie gerade oder krumme Wege, durch Betrug, Hinterlist, Untreu, oder offenbahre Gewalt einschlagen müsse. Für den Meister dieser letztern, wird insgemein Machiavellus angegeben, der aber wider seine Meynung Schüler gehabt, die ihren Meister weit übertroffen.

Von denen so die Grundsätze der Politick in eigenen Wercken, nach ordentlicher Lehr-Art verhandelt, oder sonst darzu Anleitung geben, giebt ausdrückliche Nachricht Gabr. **Naudäus** in *Bibliographia politica*, welchen nebst **Casp. Schioppi** *Paedia politices* und **Coleri** *Epist. de studio politico*, der gelehrte **Conring** zusammen herausgegeben, und **Casp. Thurmannus** in *Bibliotheca Statistica*, welcher vornehmlich diejenigen aufgezeichnet, so von Staats-Streichen und von berühmten Staats-Ministern gehandelt.

Unter den Alten sind **Plato**, den der grosse Lehrer **Th. Aquinas** so hoch gehalten, daß er gewünschet, es möchten seine Schrifften in einer Grund-Regel in alle Christliche Regimente eingeführet werden, und

Aristoteles, welchen **Piccartus** mit einer vortrefflichen Auslegung erläutert. Beyde aber werden heut wenig geachtet, vielleicht weil sie nicht recht verstanden werden, oder weil ihre Sätze mit den heutigen nicht

S. 631
1527

Politick

übereinstimmen.

Unter den neueren ist **Joh. Bodinus** in seinem Buch *de Republica*, welches auch ins Teutsche übersetzt zu lesen, den **Naudäus** wegen seiner grossen Gelehrtheit, scharffen Verstandes, und reiffen Urtheils, ein besonderes Lob vor andern beylegt. **Th. Hobbes** in seinen Büchlein *de homine et Cive*, hat einen besondern Weg eingeschlagen, der aber wenig Beyfall gefunden, und ihm starcken Widerspruch erweckt: Doch wird er wegen seiner tieffen Einsichten von allen gelobet.

Unter den übrigen Hauffen möchten zu erlesen seyn,

- **Arn. Clapmarius** *de Arcanis Rerumpublicarum*, der aber nach Urtheil der Verständigen seinen Titel kein Genügen thut:
- **Pet. Gr. Tolosanus** *de Republica*, der viel Gelehrtheit aber wenig Ordnung mit sich führt:
- **Joh. Chokier** *Thesaurus Aphorismorum Politic.*
- **Carl. Scribanii** *Politicus Christianus.*
- **Duri de Pasculo** *Aulicus Politicus*, dessen rechter Nahme **Eberh. a Weihe**, welchen er aber oft verändert, und darum von Ungersdorff der verstellte Schulfüchsische Edelmann genennet wird.
- **Chr. Besoldi** *Politica*, ein gelehrtes Werck:

Und unter den neuesten

- **Josiä Arndii** *Joab Davidis, s. Minister Principis probatus et improbatus;*
- **Jac. Ben. Bossueti** *Politique tirée des propres paroles de l' Ecriture S.*

unter den *Systemacis* hat den Vorzug **Jo. Ch. Becmann** in *Meditationibus Politicis*.

Herr **Christian Wolff** hat in seiner *Politick* zureichende Lehren vortragen, daraus man von allen denjenigen, was im gemeinen Wesen vorkommt, richtigen Grund anzeigen, und alles, was zu einem Staat gehöret, oder irgendens wo darinnen angetroffen wird, vernünfftig beurtheilen kan. In der Ausführung alles dessen, hat er wohl in acht genommen, 1) daß alles gründlich angeführet, und 2) überall der Nutzen in höhern Facultäten und dem menschlichen Leben gezeiget werde.

Deswegen hat er seine *Politick* betitelt: **Vernünfftige Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen, und insonderheit dem gemeinen Wesen**, und machet darinnen zwey Theile.

Im ersten Theile handelt er von den Gesellschaften der Menschen, und zwar

- 1) von der Gesellschaft der Menschen überhaupt,
- 2) von dem Ehestande,
- 3) von der väterlichen Gesellschaft,
- 4) von der Herrschaftlichen Gesellschaft, und
- 5) von dem Hause.

In dem andern Theile redet er

- 1) von dem gemeinen Wesen überhaupt,
- 2) von den verschiedenen Arten des gemeinen Wesens,
- 3) von der Einrichtung des gemeinen Wesens,
- 4) von den bürgerlichen Gesetzen,
- 5) von der Macht und Gewalt der Obrigkeit,
- 6) von der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit, und
- 7) von dem Kriege.

Von der Historie der Politick handelt **Stolle** in seiner Historie der Gelehrtheit, in einen besondern Capitel, welches das V des III Theiles ist. Man lese auch den Artickel: **Staats-Wissenschaft**.

Politick (Personal-) siehe **Personal-Politick**, im XXVII Bande p. 676.

Politickenkruth, siehe **Poley**.

Politickenwater, ist das **Poleywasser**, davon an seinem Orte.

	S. 631
Politicus	1528

Politicus, ist ein Griechisches Wort, welches aber vielen Mißbrauch unterworfen ist.

Zuweilen legt man diesen Nahmen Leuten bey, denen er gar nicht zukommt, als denenjenigen die von Flatterien Handwerck machen, nicht nur allen Leuten nach den Maul reden, sondern auch auf eine rechte sclavische Art sich gegen andere demüthigen, als wären Fuchschwänzter und Politici Leute von gleicher Sorte. So müssen auch diejenigen Politici heissen, welche durch unrechtmäßige Art ihre zeitliche Glückseligkeit zu befördern bedacht sind, da doch die wahre Klugheit mit den Regeln des Gesetzes nicht streiten darff. Arglistige Leute, welche ihren unredlichen und eiteln Absichten einen Schein der Vernunftmäßigkeit geben, pflegt man auch Politicos zu nennen, ohnerachtet ein rechter Politicus rechtmäßige und redliche Absichten durch wohl ausgesonnene Mittel auszuführen sucht.

Dieses sind solche Bedeutungen die mit dem Wesen der wahren Politic gänzlich streiten.

Es heissen auch diejenigen Politici, welche sich in ihrer Aufführung nach der Mode galanter Leute richten, es betreffe nun solches ihre Kleidung, ihre Reden, oder sonst andere Verrichtungen, auch das Studieren, wie man denn die Studien, so sonderlich von galanten Leuten erlernt werden, **politische Studien** nennet. Dergleichen Leute beobachten zwar was von der Klugheit, aber das macht die gantze Politic noch nicht aus, indem die Höflichkeit, die Manierlichkeit, Wohlständigkeit, nur als Gründe der politischen Klugheit mit anzusehen. Doch hat diese Bedeutung eine genauere Verknüpfung mit der wahren Politic, als die erstern.

Im gemeinen Leben, nennt man diejenigen, welche in öffentlichen Bedienungen, so nicht geistlich sind, stehen, Politicos, da man alle Ämter in geistliche und weltliche eintheilet, und wer ein weltliches bekleidet, wird von dem Pöbel ein Politicus, und im Deutschen ein Weltmann genennet, dahero auch die Juristen Politici heissen, welches wohl daher kommen, weil man lange Zeit die Politic so enge eingeschrencket, und sie nur als eine Lehre vom Staat oder Republic angesehen, und dahin viele Quaestiones juris gebracht.

Zwar kan ein Juriste ein Politicus heissen: aber so wenig, überhaupt zu sagen, daß niemand einen Staats-Mann vorstellen könne, der nicht das Justinianische Recht studiret hätte, und durch Exempel so grosser Politicorum, so keine Civilisten gewesen, kan erwiesen werden; so wenig folget, daß ein Kenner der Justinianischen Rechten, an und vor sich geschickt, einen Politicum abzugeben.

Mehreres kan man von dergleichen Bedeutungen finden beym **Caselio** in *propolitico*; **Conring** in *prudentia civili*, in den 4 ersten Capiteln, **Hornio** in *prolog. politic. architect.* **Cresollio** in *theatr. rhetor. l. 1. c. 3.* **Schmidt** in *politica positiva.* **Buddeo** *element. prud. politic. c. 1. §. 6.* **Heumann** in der Vorrede seiner politischen Philosophie. **Hertio** in *element. prud. civil. paed. §. 3. sq.* **Acker** in *Dissertatione de politicis empiricis part. 2. opuscul. eloquent. p. 24.*

Die Alten haben bisweilen einen Politicum einen Philosophen entgegen gesetzt, siehe **Scheffer** *de philosoph. italic. c. 8.* **Thomasium** in *origin. hist. philos. et eccles. p. 5.*

Das ist ein wahrer Politicus,

S. 632

1529

Politische Freyheit

welcher vermöge eines muntern und mit einem wohl geübten Judicio verknüpfften Ingenii sich gegen die Güter, die als Mittel zur Erlangung der unmittelbaren Güter dienen, als die Ehre, Reichthum, Gemächlichkeit, geschickt verhält, und seine und anderer äusserliche Glückseligkeit auf eine rechtmäßige Art zu befördern weiß.

Von dem Herrn **Silberad** haben wir eine Disputation *de politicis empiricis*, Straßb. 1712. und von dem Herrn **Joch** eine *de politicis idealibus* 1714.

POLITICUS AUSTRIACUS ...

...

POLITICUS STATUS ...

Politie, ist diejenige Regierungs-Forme, wenn die Sorge vor die gemeine Wohlfarth und Sicherheit der gantzen Gemeine, (das ist, dem gantzen Volcke, welches aus Edlen und Unedlen, aus Reichen und Armen besteht) verbleibet, dergestalt, daß nichts ohne aller Einwilligung verordnet werden kan.

Und diese Regierungs-Forme hat **Aristoteles** die Politie, (*Politiam*) oder, wie etliche reden, *Statum Politicum*, genennet, entweder weil die Exempel gar selten vorkommen, daß man also keinen sonderlichen Nahmen erst erdencken darff; oder weil es ein Zeichen der Vollkommenheit ist, wenn alle Personen in der Republick zum Regiment geschickt sind.

Politiensis (St. Wilhelm) ...

...

POLITIQUE ...

Politis (Ambr. Cathar. von) siehe **Catharinus**, im V Bande p. 1509. u. f.

Politische Adel, siehe *Nobilitas Politica*, im XXIV Bande p. 1130.

Politischer oder **Monathlicher Anrichter**, *Neoferi Raymundi* aus *Novellanden*, ist ein Tage-Buch, welches im Jahr 1683. in 8. herausgegeben, aber nur biß auf den Monath August fortgesetzt worden.

Politische Erdbeschreibung, siehe **Geographie**, *X Bande* p. 919. u. ff.

Politische Freyheit, Lat. *Libertas Politica*, heisset, wenn man in Sachen, welche das Regiment betreffen, alles nach seinen Willen und Wohl-

S. 632

Politische Geographie

1530

gefallen anstellen mag. Und diese Freyheit ist nichts anders, als die Majestät, davon am gehörigen Orte.

Politische Geographie, siehe **Geographie**, im *X Bande* p. 919. u. ff.

Politische Klugheit zu leben, siehe **Moralphilosophie**, im *XXI Bande* p. 1486.

Politischer Monat, so viel als **Bürgerlicher Monat**, davon zu sehen **Monat (Bürgerlicher)** im *XXI Bande* p. 1486.

Politische Muse, ist ein gelehrtes Tage-Buch, davon vor einigen Jahren etliche Stück von einem, der sich *Oriundus* nennet, herausgegeben worden.

Politische Musick, siehe **Musick (Politische)** im *XXII Bande* p. 1468.

Politische Religion, siehe **Religion (Politische.)**

Politische Sätze, siehe **Sätze (moralische.)**

Politische Studien, siehe **Politicus**.

Politische Wahrscheinlichkeit, Lat. *Probabilitas Politica*, ist diejenige Wahrscheinlichkeit, wenn wir aus der Übereinstimmung aller Handlungen, und damit verknüpfften Umstände der Menschen, auf ihre Absicht und Gemüths-Beschaffenheit schlüssen.

Ihr Gegenstand sind die Absichten, und Gemüths-Beschaffenheiten der Menschen, und ihr Grund ist die Übereinstimmung der Handlungen und ihrer Umstände, die wir an den Menschen wahrnehmen.

Hierbey muß man sehen

- auf die Beschaffenheit des Verstandes, von dem die Vorstellungen und ersten Rührungen des Willens entstehen,
- ferner auf die Beschaffenheit des Willens und seine Gemüths-Neigungen, daher die Bewegungs-Gründe zu gewissen Absichten entstehen,
- endlich auf die Absichten, welche die Menschen etwa haben möchten,
- selbst sonderlich aber auf die Handlungen der Menschen und ihre Umstände, daraus wir in dieser Wahrscheinlichkeit den Anfang unserer Erkenntniß machen.

In dieser Art der Wahrscheinlichkeit muß man

- 1) die Vernunft- und Sitten-Lehre, sonderlich die Moral-Schlüsse, wohl verstehen, von Vorurteilen und Irrthümern, in gleichen blinden Neigungen, frey seyn, und nach Art der Wahrscheinlichkeit, vernünftig und klug verfahren,
- 2) Muß man von einem Menschen, den man erkennen will, überhaupt, (welches die **allgemeine politische Wahrscheinlichkeit** ist) oder von dem Unternehmen, darinn er begriffen ist, dessen Endzweck

man entdecken will, (welches die **besondere politische Wahrscheinlichkeit** ist) viel Handlungen und Umstände (*data*) zusammen suchen, als man immer haben kan, durch allerhand Arten der Erfahrung.

- 3) Muß man einen Unterscheid machen unter der Untersuchung des Verstandes, und des Willens, und die Gemüths-Beschaffenheit nicht mit den Temperamenten des Leibes verwirren.
- 4) Der Verstand hat drey Stamm-Kräfte, Gedächtniß, Dichtungs- und Urtheilungs-Krafft, und der Wille drey Hauptneigungen, Ehrgeitz, Geldgeitz und Wollust, und sonst seine natürlichen Triebe; Dahero muß man erstlich darauf dencken zu erkennen, wie starck eine jede von diesen

S. 633

1531

St. Politus

an und vor sich, ferner in Ansehung gegen die übrigen, und endlich in dem Streit oder Verbindung mit den andern Kräften oder Neigungen, oder Trieben seines gleichen sey.

- 5) Man muß dasjenige, was natürlich ist in denen Handlungen, von dem was durch die Verstellung, Verbesserung und den Zwang hervorgebracht wird, unterscheiden.
- 6) Eine einzige Handlung oder auch sehr wenige, ingleichen einige Umstände, machen keine Hypothesin von der Gemüths-Beschaffenheit und der Absicht eines Menschen wahrscheinlich, in welchem Stück sich viele in Urtheilen gar sehr zu vergehen pflegen.
- 7) Man muß sonderlich auf dasjenige acht haben, was die Menschen nicht wollen und nicht können verstellen; so will niemand seine Lebhaftigkeit des Verstandes und Schein-Tugenden, oder die Vortheile des Glücks leicht verhehlen, und so können die Menschen dasjenige, was ihrer Hauptneigung schnurstracks zuwieder ist, ihre Gesichtsbildung und Veränderung des Leibes, und andere Dinge nicht leicht verstellen.
- 8) Man muß dasjenige, was ein ander in verschiedenen Neigungen ähnlich ist, nicht würcklich vor einerley halten, und sich in der Bestimmung der rechten Ursache, woraus eine Handlung herkommt, nicht leicht übereilen,
- 9) Man muß auf die Umstände der Zeit, des Orts, des Alters, des Geschlechts, des Vermögens, der Lebens-Art, der Religion, der Seele, und alles übrige sorgfältig und fleißig acht haben,
- 10) Es kan auch nicht unnütze seyn, auf alle Arten der Handlung eines Menschen, z. E. fein essen, trincken, reden, gehen, schlaffen, und alles, was von ihm in die Sinne fällt, Achtung geben.

Fabricii *Logic p. 134.* besiehe auch dessen Buch: Vernünfftige Gedancken von der Erkenntniß der menschlichen Gemüther.

POLITIUM ...

...

S. 634 ... S. 655

S. 656

1277

POLYANDRA

Polyander (Johann) [Ende von Sp. 1276] ...

POLYANDRA, wird eine Weibs-Person genannt, die viele Männer hat, oder gehabt hat. Bey einigen heisset dieselbe, wiewohl in sehr

uneigentlichem Verstande, **Polygama**, wovon unter dem Artickel **Vielweiberey** ein mehrers beyzubringen seyn wird.

POLYANDRIA, siehe **Polyandrie**.

Polyandrie oder **Vielmännerey**, ist eigentlich ein Griechisches Wort, und heist, wenn eine Frau mehr als einen Mann hat, davon **Pufendorf** in *jure naturae et gentium lib. 6. cap. 1. §. 15.* von verschiedenen Völckern Exempel anführet; die meisten aber halten dafür, daß sie nach dem natürlichen Recht unerlaubt sey, weil dabey die Absichten des Ehestands, die auch der Vernunft bekannt sind, nicht bestehen können.

Denn zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts hat eine Frau nicht vieler Männer nöthig, und wenn sie in solchem Stand Kinder zeuget, so ist doch ungewiß, wessen die Kinder sind, woraus viele verdrüßliche Folgerungen kommen können, welche die Erziehung der Kinder, folglich die von Gott intendirte Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts hindern.

Die Dämpfung der fleischlichen Wollust ist nur ein Nebenzweck, und deswegen man niemahls eine Handlung zu übernehmen hat, wenn es mit dem Haupt-Zweck nicht richtig stehet; ja durch solchen übermäßigen Gebrauch wird dergleichen Lust nicht so wohl gedämpft, als vielmehr gestärcket und gereizet. Man lese was **Brückner** in *decisionibus juris matrimonialis controversi c. 14. §. 2.* **Pufendorf** in dem angeführten Ort; **Thomasius** in *jurisprudencia divina lib. 3. c. 2. §. 206 sq.* und andere davon lehren.

Treuer in *notis ad Pufendorf. p. 374* aber meynet, daß weder die männliche noch die weibliche Polygamie dem natürlichen Recht zuwider sey, weil durch keine die äusserliche Ruhe an sich gestöhret werde. Allein die Unordnungen, die aus der Polyandrie nothwendig kommen würden, sind gantz handgreifflich, daß wenn man auch die Sa-

S. 656

Polybius

1278

che nur nach den Regeln des gerechten, die einige von den Regeln des ehrbaren und wohlstandigen unterscheiden, betrachtet, so würden die Kinder dadurch an ihrer Erziehung das gröste Unrecht leiden.

Es wird übrigens die Polyandrie, eben wie die Polygamie oder Vielweiberey, bestraft.

POLYANTHEMUM ...

...

S. 657 ... S. 666

S. 667

Polygamie

1300

...

POLYGAMIA SUCCESSIVA ...

Polygamie, Lat. *Polygamia*, *Polygynia*, ist eigentlich ein Griechisches Wort, u. bedeutet seinem Ursprung nach so wohl die **Viel-Männerey**, als **Viel-Weiberey**, daher man sie auch in die weibliche und männliche eintheilet.

Diese heißt auch die **Polyandrie**, von welcher in einem besondern Artickel gehandelt worden.

Insgemein aber verstehet man darunter die Viel-Weiberey, und theilet sie in *successivam* und *simultaneam*: jene ist, wenn der Mann nach seiner Frauen Tod eine andere Person heyrathet, welches ausser allem Streit zugelassen. Denn weil das eheliche Band durch den Tod des einen Ehegattens gänzlich getrennt wird, so findet sich weiter keine Hinderung, warum der hinterbliebene Theil, es sey der Mann oder die Frau, nicht wieder heyrathen könnte.

Eben dieses saget auch Paulus Rom. Cap. 7. v. 3. so der Mann stirbt, ist sie frey vom Gesetz, daß sie nicht eine Ehebrecherin ist, wo sie bey einem andern Mann ist, wiewol einige Kirchen-Lehrer auf die andere und folgende Ehen nicht wohl zu sprechen gewesen, auch die Griechen den Geistlichen sich zum andern mal zu verheyrathen nicht verstaten, siehe **Bosium** *dissert. 3. de statu Europae* §. 35. p. 328.

Die *Polygamia simultanea* ist, wenn ein Mann mehr, als eine Frau zugleich hat, welche auch insgemein verstanden wird, wenn man von der Polygamie redet. Diese Polygamie ist von vielen, als eine zuläßige Sache im Ernst vertheidigt worden. Die alten oder Münsterischen Wledertäufer wolten sie einführen, wovon **Colbergs** Platonisch-Hermestisches Christenthum *part. 1. cap. 9. §. 3.* zu lesen.

Der bekannte **Bernhardus Ochinus**, welcher von Geburt ein Italiäner, und nachgehends Prediger zu Zürich gewesen, wie er vieler wichtigen Irrthümer in der Theologie beschuldiget wird; also hielt er auch die Polygamie vor erlaubt. Er hat unter andern *dialogos* geschrieben, die anfangs Italiänisch; nachgehends von dem **Sebastian Castalione** ins Lateinische übersetzt, unter folgendem Titel: *Bernhardini Ochini Senensis dialogi 30 in duos libros divisi, quorum primus de Messia continet dialogos 18, secundus est cum de rebus variis, tum potissimum de trinitate*, zu Basel 1563 heraus kommen.

In dem ein und zwanzigsten Gespräch kommt er auf die Materie von der Polygamie, und ob er wohl nicht so deutlich und so schlechterdings saget, daß selbige zugelassen sey, so siehet man doch aus allen Umständen, daß seine Meynung da hinaus lauffe, und selbige nicht wohl könne entschuldiget werden, wie in den *observ. Halens.* geschehen. Denn *tom. 5. obs. 1. §. 15. sqq.* hat man sie auf solche Art vorge tragen, daß er bloß von dem Nothfall geredet hätte; wenn ein Mann ein unfruchtbares oder stets kränckliches Weib, er aber die Gabe der Keuschheit nicht hätte, bey welcher Einschränkung er wohl zu entschuldigen sey.

Er ist widerlegt worden von dem **Theodoro Beza** in

S. 668

1301

Polygamie

dem Tr. *de polygamia* und von dem **Johann Gerhard** in dem *loco de conjugio* §. 207. *sqq.*

Nach der Zeit hat mit Vertheidigung dieses Irrthums noch grösseres Aufsehen gemacht **Johann Lyser**, welcher unter verschiedenen Namen etliche Schrifften von der Polygamie ausgehen lassen. Denn bald hat er sich unter **Theophili Alethäi**, bald **Vincentii Athanasii**, bald **Gottlieb Wahremunds** Namen verstecket, wovon man **Placcii theatrum pseudonymorum n. 97. 277. und 2867.** lesen kan.

Die vornehmste von seinen hierinnen gefertigten Schrifften ist *discursus politicus de polygamia*, welche 1676 u. 1682 gedruckt, auch mit Noten des **Athanasii Vincentii**, so aber **Lyser** selbst ist, gefertigt worden. **Placcius** in dem angeführten *theatro pseudonymorum n. 277.* beweiset es, daß sich dieser **Lyser** nicht nur **Alethäum**, sondern

auch **Athanasium Vincentium** genennet habe, woraus verschiedene als **Johann Meyer** in *uxore christiana* und **Clerc** in *bibliothec. univers. tom. 7. p. 476.* zwey unterschiedene Personen gemachet haben.

In Deutscher Sprache ist von ihm auch bekannt: das Königliche Marck aller Landen. Er ist darinnen so unverschämt und so frech gewesen, daß er die Polygamie vor was natürliches, göttliches und sehr heilsames ausgegeben, und diejenigen vor erleuchtet gehalten, welche sie billigten. Wie er darüber das Land meiden müssen; also sind seine Schrifften nicht nur verboten; sondern auch an einigen Orten verbrannt und von den Gelehrten widerleget worden. Das letztere ist geschehen von **Johann Brunsmann**, einem Dänischen Theologo, in einer Schrifft, die den Namen *monogamia victrix* führet und zu Franckfurt 1679, 8 heraus kommen. Dawider **Lyser** *polygamiam triumphatricem* heraus gegeben, Und ob er ihm wohl in einer Schrifft *polygamia triumphata* geantwortet, so scheinets doch, daß sie nicht zum Vorschein kommen, wie aus einem Schreiben des **Brunsmann** an den Herrn **D. Bayern**, so in den **unschuldigen Nachrichten** 1715 p. 79. stehet, zu sehen ist.

Ausser dem ist er auch widerleget worden von **Johann Musäo**, **Diecmann**, **Feltmann**, **Gesenio** und andern, derer Schrifften in dieser Materie bekannt sind. **Hieronimus Brückner**, in *decisionibus juris matrimon. controv. cap. 14. §. 61. sqq.* verwirfft auch die Beweißthümer des **Lysers**: ob er wohl sonst dafür hält, daß die Viel-Weiberey in einigen Noth-Fällen von der Obrigkeit durch Nachlassung könnte verstatet werden.

Diesem folget **Daphnäus Arcuarius**, oder wie er eigentlich heissen soll, **Laurentius Beger**, von welchem ein Deutscher Tractat von Ehe-Sachen 1679 auf Veranlassung des Churfürsten zu Pfaltz Carl Ludwigs zum Vorschein kommen, von dem man **Seckendorffs** *historiam Lutheranismi lib. 3. Sect. 21. §. 79. p. 277.* und **Placcium** in *theatro pseudonym. n. 227. und 277* lesen kann.

Ehe wir auf unsere Zeiten kommen, müssen wir noch etwas von Luthero anführen, indem bekannt, was ihm vor verdrüßliche Nachreden in dieser Sache angehangen worden. Es hatte Philippus der großmüthige Landgraf in Hessen beschlossen, nebst seiner ordentlichen Gemahlin sich eine andere an-

S. 668

Polygamie

1302

trauen zu lassen, damit er sich, wie er selbst gestehet, des Ehebruchs entwehren könne.

Zu solchem Ende sandte er **Martinum Bucerum** nach Wittenberg, daß er sich darüber mit Luthero und seinen Collegen berathschlugte, was bey dieser Sache zu thun sey, wobey er insonderheit gebeten, durch GOtt ihm hierinnen zu rathen und zu helffen in der Sachen, die nicht wider GOtt sey, daß er mit frölichem Gewissen leben und sterben könne, man müsse die Welt oder die weltliche Furcht hierinnen nicht so hoch ansehen; sondern mehr auf GOtt sehen, was der gebeut, verbeut, zu oder frey lässet; sonst würde er sich um des Kayzers Zulassung bewerben müssen; doch wolle er tausendmahl lieber auf ihre Zulassung, die sie mit GOtt und gutem Gewissen thun mögen, bauen, denn auf Kayserliche und andere menschliche Zulassung, darauf er doch nicht weiter bauen würde, so es nicht vorhin in heiliger Schrifft gegründet wäre.

Das Bedencken darüber, so **Bucerus** von **Luthero** und **Melanchthone** bekam, bestünde darinnen, daß man zwar den Landgrafen von der

Hurerey, auch von dem Vorhaben um des Ärgerniß halben abmahnte; nachdem aber besondere Ursachen angeführet, und unter dem Siegel der Beichte, in so weit darinn gewilliget, daß es Ärgerniß zu vermeiden, heimlich geschehen solte. Die Worte selbst lauten also: Wo aber Eure Fürstliche Gnaden endlich darauf beschlüssen, noch ein Eheweib zu haben, so bedencken wir, daß solches heimlich zu halten sey, wie von der Dispensation droben gesagt. Drum folget keine besondere Rede oder Ärgerniß; denn es ist nicht ungewöhnlich, daß Fürsten Concubinen halten, wovon weitere Nachricht in **Seckendorffs** *historia Lutheranismi lib. 3. sect. 21. §. 79. p. 277.* zu finden.

Und wäre es freylich weit besser gewesen, wenn er in diese That des Landgrafens gar nicht eingewilliget hätte, weil er aber auch ein Mensch gewesen, so hat er leicht eine Schwachheit und Übereilung begehen können. Doch kan man daraus nicht schlüssen, daß er die Polygamie vor erlaubt gehalten.

Denn einmahl waren bey diesem Fall des Landgrafens besondere Umstände, um derentwegen Lutherus darein willigte, nicht aber deswegen, weil er die Viel-Weiberey als was erlaubtes angesehen. So gieng er auch schwer daran, als er darein willigen solte, und nachdem ers ja thate, so geschahe es mit der Bedingung, daß man es heimlich halten solte.

Ja er widerlegte einen, der sich **Huldaricum Neobulum** nannte, und hieraus Gelegenheit nahm, ein Buch zur Vertheidigung der Ehe mit zwey Personen zugleich heraus zu geben. Es ist diese Schrifft unter dem Titel: *Bigamia* oder ein freundlich Gespräch von zweyfacher Ehe 1541 in 4. gedruckt. Der Auctor will das Ansehen haben, daß er bloß die zwiefache Ehe; nicht aber die Polygamie vertheidige, und daß jene keinem zugelassen, der nicht von Gott dazu beruffen sey. Man müsse auch solches ohne Schaden der ersten Ehefrau thun, und sie dabey behalten, auch ihr nichts abberechnen; diejenige aber, so ihre Eheweiber verliessen, und andere aufsetzten, würden billig gestraffet.

Zu unsern Zeiten ist die Willenbergische Controvers

S. 669

1303

Polygamie

bekannt. Es gab **Samuel Friedrich Willenberg**, Professor bey dem Gymnasio zu Dantzig, 1712 eine Disputation *de finibus polygamiae licitae* heraus, worinnen er behauptet, daß die Polygamie zwar weder in dem natürlichen, noch in den allgemeinen geoffenbarten willkührlichen Gesetzen verboten; dennoch aber nicht zu rathen sey, daß man selbige bey uns einführen solte, indem sie mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpfft wäre. Bey besondern Fällen könne der Fürst wohl dispensiren und einem erlauben, mehr als eine Frau zu nehmen.

Hierwider gab 1713 **Weickmann** *vindicias scripturae sacrae a pseudhermenia patronorum polygamiae inprimis Willenbergiae* heraus, dagegen sich aber **Willenberg** bald darauf in den *praesidiis juris divini de polygamia licita* zu vertheidigen sucht. In dem folgenden 1714 Jahr schrieb **Weickmann** wider diese *praesidia* einen andern Tractat: *justitia causae in controversia de polygamia simultanea*; **Willenberg** aber *iterata praesidia juris divini pro defensione thesium suarum de polygamia simultanea*, denen **Weickmann** 1715 *apologiam justitiae causae* und zwar den ersten Theil davon entgegen gesetzt, worauf auch 1717 der andere folget.

Ausser diesem ließ auch 1714 **Schelwig** eine *commentationem de polygamia adversus Themistium* drucken, dem Willenberg in eben dem Jahr in *exceptione de polygamia ad Meletium* antwortete, und zu Wit-

tenberg hat **Wernsdorf** *summam sanae doctrinae de polygamia* 1716 in einer Disputation vorgestellt.

Es blieb bey den Schrifften wider Willenbergen nicht. Denn in Polen ließ man 1715 gar scharffe Decrete dawider heraus gehen, davon die unschuldigen Nachrichten 1716 p. 341 zu lesen sind. Von welcher Controvers **Walch** weiter Nachricht gegeben in der Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen part. 3. p. 104 ff.

Wie nun die Polygamie der Lehre nach von verschiedenen ist vertheidiget worden; also ist sie auch jederzeit bey vielen Völckern im Gebrauch gewesen. Von den Hebräern ist daran kein Zweifel, wovon **Seldenus** in *uxor ebr. lib. 1. cap. 9.* und die Ausleger über Matth. Cap. 5. v. 32. und Cap. 19. v. 3. ff. aufzusuchen sind.

Die Heyden haben sie gleichfalls zugelassen, ob sie schon bisweilen verboten worden, wie aus unterschiedenen Scribenten zu ersehen, die **Fabricius** in *bibliograph. antiquar. cap. 20. §. 11.* und **Barbeyrac**[1] in *not. ad Pufendorf de jure nat. et gent. lib. 6. cap. 1. §. 16. p. 164 tom. 2.* angeführet haben.

[1] Bearb.: korr. aus: Barbeyrac

Von den Türcken ist bekannt, daß bey ihnen die Polygamie eingeführet, welche ihnen der Mahomet verstatet. Die Absichten, die er dabey soll gehabt haben, werden unterschiedlich angeführet. Einige meynen, er habe sein Land volkreich machen wollen, damit er ansehnliche Armeen ins Feld hätte stellen können; andere aber muthmassen, daß er den Unterthanen die Gelegenheit reich zu werden beschneiden wollen, damit er sie bey ihrer Armuth desto eher in Zaum halten könnte; wiewohl noch andere sagen, es sey auf die fleischliche Wollust angesehen gewesen, um selbige so wohl bey sich, als bey andern zu unterhalten, und sich einen grössern Anhang zu machen, welches auch in der That geschahe.

Denn da diese Religion den fleischlichen Lüsten so sehr schmei-

S. 669

Polygamie

1304

chelt, so hat man sich nicht zu verwundern, daß sie sich so weit ausgebreitet. Man lese **Buddeum** *de concordia religionis christianae statusque civilis p. 105.*

Es fehlt auch an Exempeln nicht, daß man in der Römischen Kirche wegen der Polygamie dispensiret, davon etliche **Fabricius** in *bibliographia antiquaria cap. 20. §. 11.* berühret, daß also die Papisten nicht Ursach haben, dasjenige Luthero vorzurücken, was er nach obiger Erzählung in der Sache des Landgrafens in Hessen Philippi gethan.

Doch wir kommen zur Sache selbst, ob die Polygamie erlaubt sey, oder nicht? und wollen sie nach den göttlichen Gesetzen untersuchen, wie sie so wohl in der Natur, als in heiliger Schrift geoffenbahret worden.

Nach dem natürlichen Recht hält man insgemein die Viel-Weiberey erlaubt, weil die sich selbst gelassene Vernunft keinen Grund in der Sache selbst finden könne, warum sie unzuläßig seyn sollte. Der Endzweck des Ehestands, daß man Kinder zeuge, werde dadurch nicht so wohl gehindert; als vielmehr befördert, und obwohl der Mann mit der Frau sich in einen Vergleich eingelassen, so würde er doch dadurch zu weiter nichts verbunden, als daß er ihr die ehliche Pflicht leiste, welches geschehen könnte, wenn er gleich andere daneben hätte. Es wäre denn, daß sich die Frau ausdrücklich ausgedungen, keine andere

neben ihr zu haben, auch der Mann darein gewilliget; in welchem Fall wegen des getroffenen Vergleichs die Polygamie nicht statt finde.

Wende man ein, daß daher Eifersucht, Zänckereyen in der Haushaltung und andere häusliche Ungelegenheiten entstünden, so waren dieses alles zufällige Dinge, welche Gründe **Pufendorf** in *jure nat. et gent. lib. 6. cap. 1. §. 17. 18.* kurtz zusammen gefasset hat, wobey man lesen kann **Grotium** *de jure belli et pacis lib. 2. cap. 5. §. 9.* **Thomasium** *in juris prudentia divina lib. 3. cap. 2. §. 200.* **Petitdidier** in *dissertationibus historicis, criticis, chronologicis in sacram scripturam veteris testamenti*, welche zu Paris 1699 heraus kommen, in deren neunzehenden er zu erweisen suchet, die Polygamie sey nach dem natürlichen Recht nicht verboten; ferner die *observationes Hallens. tom. 6. p. 9. sqq.*

Setzet man keinen andern Zweck des Ehestands als die Zeugung der Kinder, u. schränckt die Gesetze der Natur so enge ein, daß sie uns nur zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft verbinden sollen, so ist wahr, daß nach diesen Principiis die Vernunft die Polygamie vor erlaubt ansehen muß. Allein bey dem läst sich noch eines und das andere erinnern.

Denn der Ehestand ziele nicht so wohl auf die blosser Zeugung der Kinder, als vielmehr die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, welches ohne der Auferziehung nicht geschehen kan, daß wie Eheleute verbunden sind, Kinder zu zeugen; also müssen sie selbige auch erziehen. Aus diesem folget so viel, daß ein Mann, der nicht mehr Kinder erziehen kan, als er mit einem Weibe erzeuget, auch nicht mehr als ein Weib nehmen könne, mithin wenn dieser Grund richtig, so läst sich nicht so schlechterdings sagen, daß die Viel-Weiberey nach dem natürlichen Recht erlaubt sey.

Nun dürffte nach diesen Grund-Sätzen wenigstens in dem Fall die Polygamie zugelassen seyn, wenn ein Mann in dem Stand sey, mehr Kinder zu ernähren, als er mit einer Frau zeuget, auch

S. 670

1305

Polygamie

wohl durch viele Weiber ein solches Vermögen zusammen bekommen, daß er alle Kinder sehr wohl versorgen könnte; allein wie dieses was ungewisses; also hat man weiter zu bedencken, daß unter den Weibern und Kindern viel Streit und Verdruß vorfallen würde, welches das menschliche Leben incommod machet, welches wir auch nach dem natürlichen Recht zu vermeiden verbunden sind.

Machen gleich einige den Einwurff dawider, daß diese Dinge nur zufälliger Weise zu erfolgen pflegten; so sind sie doch nach der ieszigen Beschaffenheit der Menschen, da sie nach dem Fall ihren verderblichen Begierden folgen, fast unausbleiblich.

Wolte man weiter einwenden, daß aus solchem nur so viel folge, es sey weit zuträglicher, wenn ein Mann sich mit einer Frau begnügen lasse, nicht aber, daß das natürliche Recht die Vielweiberey untersage; so kommts darauf an, was vor eine Absicht das natürliche Recht haben soll. Denn sollen wir nach demselbigen weiter nichts thun, als daß wir die äusserliche Ruhe in der Gesellschaft nicht stöhren, so ist wahr, daß selbiges die Polygamie insoweit nicht untersaget; allein da solches überhaupt auf die Glückseligkeit der Menschen, so weit sie in diesem Leben zu erlangen ist, gehet; zu derselbigen aber auch die Commodität mit gehöret; so können wir allerdings sagen, daß nach diesem Begriff die Polygamie von dem Recht der Natur untersaget werde, weil sie die Bequemlichkeit des menschlichen Lebens verhindert.

Noch deutlicher werden wir die Sache erkennen, wenn wir sie nach den göttlichen Gesetzen, wie sie in der Schrift geoffenbart sind, untersuchen, wobey wir erstlich dasjenige anführen wollen, was ausdrücklich wider die Vielweiberey ist; hernach aber dasjenige beantworten, was vor dieselbe zu seyn scheint.

Die allermeisten kommen darinnen überein, daß nach dem göttlichen geoffenbarten Gesetz die Vielweiberey verboten, ob sie wohl darinnen unterschieden, was es eigentlich vor Gesetze, ob es willkürliche, oder natürliche, oder hypothetische sind: als **Osiander** über den **Grotium lib. 2. cap. 5.** **Kulpisius** in *Collegio Grotiano p. 55.* **Thomasius** in *jurisprud. divin. lib. 3. cap. 3. §. 76. sqq.* **Hochstetter** in *institut. theol. moral. part. 2. cap. 3. Sect. 6. §. 9.* nebst mehrern.

Und in der That verhält sich die Sache so. Denn

1) ist die Polygamie wider die erste Einsetzung des Ehestandes, woraus wir folgenden Schluß machen: Ist sie wider diese Einsetzung, so ist sie verboten; nun ist sie wider dieselbige, folglich muß sie verboten seyn.

Den ersten Satz können wir daher beweisen, weil eine iede göttliche Einsetzung dem Gesetze gleich gehet, ja wir sind vermöge des natürlichen Rechts selbst verbunden, die göttliche Veranstaltungen zu beobachten. So hätte sich Christus Matth. Cap. 19 v. 4. vergebens auf die erste Stiftung bezogen, wenn nicht die Menschen verbunden gewesen wären selbiger nachzukommen.

Daß aber die Vielweiberey wider die erste Einsetzung lauffe, welches der andere Satz in unserer Schluß-Rede, ist daraus unwidersprechlich zu schlüssen, weil Gott nur einen Mann und nur ein Weib erschaffen und zusammen gefüget, damit an-

S. 670

Polygamie

1306

zeigend, daß die Ehe nur zwischen einem Mann und Weib seyn sollte. Denn niemand wird ohne Verwegenheit sagen, daß dieses von ohngefehr geschehen, weil Gott nach seiner Weißheit nichts ohne Ursache thut.

Die Ausflüchte, die man hier sucht, wenn unser Ehestand nach der ersten Einsetzung einzurichten, so müste man sich noch heut zu Tag in den andern Umständen der ehlichen Verbindniß darnach richten, und auf solche Art die Trauung und andere Ceremonien unterlassen, sind sehr läppisch. Denn wer siehet nicht, daß man solche Übereinstimmung in demjenigen, was zum Wesen der Ehe gehört, zu suchen habe; nicht aber in den zufälligen und ausserwesentlichen Umständen.

2) Sagt der Heyland Matth. 19. v. 9. wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und freyet eine andere, der bricht die Ehe. Und wer die abgescheidete freyet, der bricht auch die Ehe, woraus wir den Schluß machen: Bricht der die Ehe, der sich unrechtmäßiger Weise von der ersten Frau scheidet, und nimmet eine andere, wie vielmehr wird dadurch die Ehe gebrochen, wenn man die eine Frau dabey behält, und neben ihr noch eine andere nimmt. Giebt nun der Heyland die Polygamie vor eine Art des Ehebruchs aus, so kan sie wahrhaftig nicht erlaubt seyn.

3) Sagt Paulus, 1 Cor. Cap. 7. v. 2. f. es sollte ein ieglicher sein eigen Weib und eine iegliche ihren eigenen Mann haben um der Hurerey willen, und zeigt an, daß die Polygamie unzuläßig sey. Denn da

hat nicht ein jedes Weib ihren Mann; sondern der Mann ist vielen gemein, welche Redens-Art ganz deutlich ist.

Zwar pflegt man verschiedene Umstände aus der Schrift anzuführen, welche vor die Polygamie zu seyn scheinen.

Der vornehmste darunter betrifft die Exempel der Patriarchen, welche viel Weiber gehabt, und gleichwohl lese man nicht, daß sie deswegen von Gott gestrafft, oder gar verworffen worden. Solchem Einwurff zu begegnen haben einige gemeynet, es habe hier Gott dispensiret: ob man nun wohl in solchen göttlichen Gesetzen, die sich auf gewisse Anordnung beziehen, ehe eine Dispensation zugestehen kan, als in den absoluten Gesetzen, die sich schlechterdings auf die Heiligkeit u. Gerechtigkeit Gottes gründen; so scheint doch solches eben nicht nöthig zu seyn.

Denn man darff nur einen Unterscheid unter der Dispensation und Nachsicht machen, und sagen, daß Gott den Frommen im Alten Testament zwar gleichsam durch die Finger gesehen; ihre Vielweiberey aber damit keines wegese gebilliget. Er sahe wohl, daß sie diese Sünde nicht aus Vorsatz, oder aus Geilheit; sondern aus Schwachheit und aus einem grossen Verlangen, die Verheißung von dem Meßia zu sehen, der aus ihrem Saamen sollte gebohren werden, thaten, um deswegen sie die Vermehrung ihrer Kinder so sehr suchten. Sie hielten das vor die größte Wohlthat Gottes, wenn sie viele Kinder hatten, und ihr Geschlecht weit ausgebreitet werden konnte, wusten auch nicht, daß die Vielweiberey verboten wäre, welche zu der Zeit an allen Orten, zum wenigsten in Morgenlande im Schwange gieng.

Man wendet weiter ein, Gott habe selbst Verordnungen bey der Vielweiberey gemacht, und sie damit gebilliget, indem wir 5 B. Mos. Cap. 21. v. 15, 16. lesen: wenn iemand

S. 671

1307

Polygamie

zwey Weiber hat, eine, die er lieb hat, und eine, die er hasset, und sie ihm Kinder gebähren, beyde die liebe und die feindselige, daß der erstgebohrne der feindseligen ist; und die Zeit kommt, daß er seinen Kindern das Erbe austheile, so kan er nicht den Sohn der liebsten zum erstgebohrnen Sohn machen für den erstgebohrnen Sohn der feindseligen; es hat aber auch hierauf schon Christus bey dem Matth. C. 19. v. 8. die Antwort gegeben, daß dieses um der Juden Hertzens-Härtigkeit willen geschehen wäre, von Anbeginn aber sey es nicht also gewesen.

Noch weiter führet man an, wie Gott dem David ausdrücklich durch den Propheten Nathan als eine grosse Wohlthat die verstattete Vielweiberey zu Gemüthe führen lassen, indem es 2 Sam. Cap. 12. v. 8. hiesse: ich habe dir deines Herrn, des König Sauls, Haus gegeben, darzu seine Weiber in deinem Schooß, worauf man aber antwortet, daß diese Redens-Art bloß vom Königlichen Herrschen über des verstorbenen Königs Weiber anzunehmen sey. Es sey wahrscheinlich, daß er es mit diesen Weibern gehalten habe, wie mit den von Absolon seinem Sohn geschändeten Kebsweibern, die er in eine Verwahrung gethan und verschlossen bis an ihren Tod, 2 Sam. Cap. 20. v. 3. sie aber nach Nothdurfft versorgt.

Endlich nehmen auch einige den Spruch Pauli 1 Tim. 3. v. 2. daß ein Bischoff eines Weibes Mann seyn solle, zu Hülffe, und wollen daraus schlüssen, es scheine, daß etliche unter den Christen viele Weiber gehabt hätten; wie aber diese Worte zu retten, zeigt **Buddeus** in *inst. theol. mor. part. 2. cap. 3. Sect. 6. §. 9. not.*

In denen Rechten wird das Laster der Vielweiberey oder einer zweyfachen Ehe. wie ein ordentlicher Ehebruch, oder auch noch schwerer, als der Ehebruch, angesehen und bestraffet, weil nehmlich dadurch nicht allein ein beständiges ehebrecherisches Leben geführt, sondern auch der andere Theil gemeinlich spöttlich hinterlistet wird. **Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 141.**

Denn ob zwar im Alten Testamente die Vor-Eltern nicht allein zwey, sondern noch mehr Weiber gehabt haben; so ist doch solches nach der Meynung derer Gelehrten mehr ein zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gleichsam stillschweigend eingeführter, oder geduldeter und vergönnter, als ausdrücklich gut geheissener Gebrauch gewesen.

In dem Neuen Testamente aber ist die Vielheit der Weiber verboten, wie bereits in dem vorhergehenden mit mehrerm gezeigt worden.

Eigentlich aber wird dieses Verbrechen begangen, wenn ein Ehegatte, es sey gleich Mann oder Weib, bey Lebzeiten des andern, noch eine andere, oder dritte Person zum Ehegatten erheyrathet. Und wird von gemeinen Rechten, nach der Meynung derer mehrsten Rechts-Gelehrten, wie der Ehebruch, abgestraffet. *Per text. in Novell. 117. c. 11. und in Auth. Sed. hodie. C. de repudiis.*

Ob nun zwar den besagten gemeinen Rechten nach der Ehebruch mit einer verheyratheten Weibs-Person gegen den Ehebrecher, nicht aber gegen das Weib, capital ist; so hat dennoch **Carl V** in der **P. H. G. O. Art. 121.** den Unterschied unter denen Ehebruchs-Fällen und Personen bey dem Laster der zwiefachen Ehe aufgehoben, und so wohl auf die Manns- als Weibs-Personen, ohne Ausnahme die Lebens-

S. 671

Polygamie

1308

Straffe gesetzt. Denn also werden die in dem angezogenen Artickel enthaltenen Worte von denen Rechts-Lehrern peinlich ausgeleget. **Matth. Stephanus ad Art. 121. Carpzov in Pract. Crim. P. II. qu. 66. n. 31.**

die **Tyrol. Landes-Ordn. Lib. VIII. tit. 39.** so milde und gelinde sey sonst in dem Laster des Ehebruchs ist, so scharff ist dieselbe hingegen in diesem Laster; massen solche auf die Ehebrecher zweifacher Ehe, so wohl Mann, als Weib, die Straffe des Ertränckens bestimmt. Wiewohl diese Straffe, wegen besonderer Umstände, und insonderheit wegen besorgender Verzweiflung, nach Landes-Gewohnheit in die Straffe des Schwerdts verwandelt werden mag.

Ob aber sonst zwar auch in dem Laster des Ehebruchs die Vorbitte des verletzten Ehegattens die Straffe zu mildern pflegt; so ist doch solche in Ansehung der Vielweiberey zu Milderung der Straffe untüchtig; sintemahl diese Ubelthat ungleich schwerer, als ein blosser Ehebruch, ist. **Carpzov l. c. n. 79.**

Hingegen aber wird doch auch dißfalls die ordentliche Lebens-Straffe durch folgende Umstände gemindert.

1) Da der verbrechende Theil mit dem andern noch nicht öffentlich zur Kirchen und Strassen gegangen, oder im Angesicht der Kirchen noch nicht durch den Priester copuliret worden.

Welches denn sonderlich bey denen Römisch-Catholischen Statt hat; da zumahl in dieser Kirche nicht allein der Ehestand vor ein Sacrament geachtet wird, sondern auch, wie in andern Stücken, so auch in Ehe-Sachen, der Ausspruch des Tridentinischen Concilii unwiderrufflich angenommen worden, nach diesem aber zur

würcklichen Ehe noch ein mehrers als der blosse ausgedruckte Wille, so zwar nach denen gemeinen Rechten genug wäre, *l. nuptias. 30. ff. de R. N.* erfordert wird.

Wie denn auch dißfalls die obangezogene **Tyrol. Landes-Ordn. Lib. VIII. art. 39.** klar vermag, daß der verbrechende Theil mit beyden Ehegatten öffentlich zur Kirchen und Gassen gegangen sey.

- 2) Da zwar der Delinquent mit beyden zur Kirchen und Gassen gegangen wäre, jedoch den letztern Ehegatten noch nicht fleischlich erkannt hätte; so würde solchenfalls die Lebens-Straffe nicht unbillig auch zu mildern seyn; indem hierdurch noch kein ordentlicher Ehebruch begangen worden, folglich auch in Ansehung der Bestrafung vor vollkommen nicht zu achten, biß selbiger durch den erfolgten Beyschlaff würcklich vollzogen worden.

Wie denn sonderlich das Wort **vollbringet**, so **Carl V** in der **P. H. G. O. art. 121.** setzet, anders nicht, als von der natürlichen und ehebrecherischen Vermischung, zu verstehen ist. **Carpzov l. c. n. 52.** u a

Daferne aber im Gegentheile iemand sein erstes Eheweib, so er sich im Angesicht der Kirchen antrauen lassen, ehe er dieselbe fleischlich erkannt, wiederum verlassen, und eine andere geehlicht und auch bereits beschlafen hätte; so wäre derselbe dennoch als ein rechter Ehebrecher und *Bigamus* mit der ordentlichen Straffe zu belegen; sintemahl der letztere Beyschlaff ohne Ehebruch und Begehung doppelter Ehe nicht vollbracht werden mag.

Die **Tyrol. Landes-Ordn. Lib. VIII, art. 39.** erfordert zur Auflegung der ordentlichen Straffe nur die doppelte öffentliche Kirchenführung, und meldet von der natürlichen Vollbringung der Ehe, oder der fleischli-

S. 672
1309

Polygamie

chen Vermischung, nichts.

Jedoch weil in peinlichen Sachen gleichwohl allezeit die mildere Meynung zu ergreifen, und die Rechts-Lehrer insgemein diese Ausnahme zur Linderung der Straffe beybringen, auch in unausgedruckten Fällen eines Statuts den gemeinen Rechten, und der sich darauf beruhenden Meynung der Rechts-Gelehrten allerdings nachzuleben ist; so würde eine Obrigkeit gar löblich urtheilen, wenn selbige bey dergleichen Fällen auch auf diese Ausnahme merken, und die sonst gewöhnliche oder auch in denen Rechten ausgedruckte ordentliche Straffe in eine ausserordentliche verwandeln wolte.

Was aber in dieser Materie **Carpzov l. c. n. 60.** von der Ausflucht der Desertion oder bößhafftigen Verlassung eines Ehegattens lehret, gehet bey denen Catholischen nicht an, als welche die Desertion für keine hinlängliche Ursache erkennen, daß das Eheband dadurch aufgelöset werden solte. **Frölichsburg in Comm. ad Ord. Car. P. II. Lib. II. tit. 3. p. 234.** u. f.

- 3) Wird die ordentliche Strafe gemindert, wenn der eine Ehegatte vermeynt hätte, daß sein voriger Ehegatte würcklich mit Tode abgegangen wäre.

Da nun diese Meynung und Glauben gantz untadelbar, oder auch mit vernünftigen Gründen bestärcket gewesen, und also in dergleichen Fällen, jemand sich auf ein solch Fundament und Beweißthum gesteffet, und also seinen ersten Ehegatten vor würcklich todt

gehalten hätte; so wäre derselbe von Rechtswegen mit gar keiner Straffe zu belegen.

Da aber eine solche Meynung oder der Vorgeschichte Glaube oder die vorgegebene Unwissenheit des verbrechenden Theils, daß nemlich sein erster Ehegatte sich noch am Leben befinde, etwas schwach und affectirt, oder allzu nachlässig und ungegründet zu seyn schiene, oder aber gnugsame Anzeigen und Muthmaßungen vorhanden wären, daß der Delinquente seinen lebendigen Ehegatten noch wohl erfragen und ausforschen mögen, solches aber entweder gantz und gar unterlassen, oder sich doch wenigstens dabey allzu schläffrig und nachlässig aufgeführt; bey dem allen aber dennoch einen recht förmlichen Betrug oder Gefährde nicht begangen hätte; so würde selbiger alsdenn nur vielmehr mit Gefängniß oder zeitlicher Landes-Verweisung, als der sonst auf dieses Verbrechen gesetzten ordentlichen Todes-Straffe, zu belegen seyn. **Berlich** *ad Constit. Crim. n. 5. t. d. tit.*

Dafern aber der Delinquent dergleichen Ursachen der Unwissenheit nicht vorbringen kan, sondern die darbey vorkommenden Anzeigen und Muthmassungen mehr wider, als vor denselben wären, nemlich daß er gar wohl gewust, daß sein erster Ehegatte noch am Leben wäre; so könnte alsdenn auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, aus diesen und andern bewegenden Ursachen, zu desto besserer Erforschung des rechten Grundes und Wahrheit die peinliche Frage ergriffen werden. Welche aber dagegen wiederum zu unterlassen, da der Delinquent ein und andere glaubliche Ursache beygebracht, und solche auch in seinen Defensionalien gebühlich ausgeführt hätte.

Unterdessen aber könnte dißfalls auch wohl dem dergleichen vorschützenden Theile der Reinigungs-Eyd zuerkannt werden, daß er nemlich würcklich geglaubet und davor gehalten, daß sein erster Ehegatte wahrhaftig Todes verfahren. **Blum-**

S. 672

Polygamie

1310

lacher *ad Ord. Car. art. 121.*

Was aber vor rechtmäßige Gewißheit, oder wenigstens glaubwürdige Wissenschaft von dem erfolgten Absterben des ersten Ehegattens erfordert wird; wollen theils Rechtsgelehrte behaupten, daß bey dem dergleichen vorschützenden Ehegatten eine wahrscheinliche Muthmassung genug sey. *c. cum per bellicum. 34. qu. 2.*

Von dem geistlichen Richter aber, der die andere Ehe zuläßt, sey eine rechte unzweifelige Gewißheit zu erheben. *c. in praesentia X. de sponsal.*

Die Gottesgelehrten hingegen betreffend; so verwerffen solche diesen Unterscheid gantz und gar, und erweisen vielmehr aus dem *c. 12. de secund. nupt. und d. cap. in praesentia*, daß man eher zur andern Ehe nicht schreiten könne, biß der tödtliche Hintritt des ersten Ehegattens völlig kundbar und wissend ist. Diese Gewißheit aber muß dergestalt beschaffen seyn, daß man ein anders vernünftiger Weise nicht gedencken mag. Es könnte aber bey dergleichen Umständen doch noch möglich seyn, daß derselbe lebendig wäre. Und müste man bey dergleichen Zweifels-vollen und Gewissens-angsthafftigen Gedancken zur andern Ehe schlechterdings nicht schreiten. **Haunold** *T. II. c. 2. n. 135.*

Diese rechtmäßige Gewißheit aber soll nach Maßgebung der *Nov. 117. c. 11.* und der *Auth. Hodie. C. de repud.* soviel insonderheit die Soldaten-Weiber anbetrifft, durch eydliche und glaubliche Kundschaft von dem Obristen, da ihr Mann ein Soldat gewesen, und unter dessen Regiment er gestanden, beygebracht werden, daß derselbe wahrhaftig gestorben. Ja nach beygebrachtem Zeugnisse wäre noch ein gantzes Jahr zu warten.

Aber hieran sind die geistlichen Gesetze nicht gebunden, sondern nach denenselben wird bloß die moralische und bey jedweder gesunder Vernunft Statt findende Gewißheit, durch einen einzigen glaubwürdigen Zeugen erhoben, wenn zumahl dessen geschehene Aussage mit umständlichen und glaubhaften Ursachen begleitet würde. Und dieses sonderlich auf diesen Fall, wenn man sonst keine bessere und mehrere Beweis-Gründe haben kan. *c. 2. X de secund. nupt.*

So auch dafern zwey glaubwürdige Zeugen von dem gemeinen Ruffe ihre Aussage ablegen, daß nemlich N. N. würcklich gestorben seyn solle; sonderlich da der gemeine Ruff durch glaubwürdige Umstände begleitet würde, als da man weiß, daß ein gantzes Regiment, samt Obristen und Gemeinen geblieben, oder das Ausbleiben des Mannes über die versprochene Zeit verlängert worden wäre. Und zwar hauptsächlich, wenn es vollends eine ohne diß schon ziemlich alte oder schwache und bauffällige Person gewest wäre.

Haunold *l. c.*

Am sichersten aber ist, daß bey diesen und dergleichen Umständen die Erkenntniß und das Urtheil, wegen Gewißheit des Absterbens der geistlichen Obrigkeit heimgestellt werde. Da zumahl auch nur die blosser Unterlassung und Verschweigung desselben Ursache zu glauben giebt, daß der Delinquent selber befürchtet, es möchte der andere Theil endlich doch wohl noch am Leben seyn. Folglich würde auch hieraus gegen den zum andern mahl heyrathenden Theil eine starcke Vermuthung der Wissenschaft, oder doch allzu nachläßig geschehenen Nachfrage erwachsen; absonderlich da derselbe mit keinem gnugsamen To-

S. 673

1311

Polygamie

des-Scheine versehen wäre. **Frölichsburg** *l. c. p. 236.*

- 4) Gegen die ledige Weibs-Person aber, da die andere Heyrath mit ihrem Wissen geschähe, ist zwar die ordentliche Todes-Straffe nicht zu erkennen; sondern dieselbe würde gleichwohl, wegen ihres hierunter begangenen Frevels, mit der Straffe des Ehebruchs, wie solcher von gemeinen Rechten auf die Weibes-Personen verordnet, billig zu belegen; ja wegen gegebenen Ärgernisses nicht unbillig mit Staupenschlagen auszuhauen, oder, so viel insonderheit die Grafschaft Tyrol anbetrifft, weil daselbst die Straffe des Ehebruchs gantz geringe zu seyn pflegt, wenigstens mit zeitlicher Lander-Verweisung, zu bestrafen seyn; weil gleichwohl auch auf Seiten ihrer, wegen des steten Anhangs an einer solchen sonst schon verheyratheten Manns-Person, und hierunter bezeigten Verschmähung und Beschimpffung des Ehestandes, mehr als ein blosser Ehebruch begangen wird. **Carpzov** *l. c. n. 77.*

Da aber eine ledige Manns-Person ein schon anderweit verheyrathetes Eheweib wissentlich erheyrathet; so würde selbige wegen des dadurch verübten wahren Ehebruchs, von gemeinen Rechten mit dem Schwerdte zu bestrafen seyn. Und zwar würde eine solche

Manns-Person, weil selbst **Carl V** in der **P. H. G. O.** die Straffe des Ehebruchs nicht aufgehoben, vornemlich an denenjenigen Orten und Enden, wo der Ehebruch noch bis jetzo capital ist, um soviel mehr mit dem Schwerde zu bestraffen seyn, als selbiger ein ungleich schwerers Verbrechen, als einen blossen Ehebruch, ausgeübet. **Frölichsburg l. c.**

Wenn aber an einigen Orten und Enden der Ehebruch nur willkürlich und ausserordentlich bestraffet würde; so wäre der Mann in dergleichen Fall ebenfalls nur ausserordentlich, z. E. mit Ruthen-aushauen, oder zeitlicher Landes-Verweisung, u. d. g. zu bestrafen. **Frölichsburg l. c.**

Im Fall aber ein Theil würcklich vermeynte, eine rechte Ehe vollbracht zu haben, und des andern Theils gebrauchte List und Betrug nicht gewust hätte; so wäre wider den erstern gantz und gar keine Straffe zu erkennen. Es wäre denn, daß die sich vor unschuldig ausgebende Person gar leichtlich die wahre Beschaffenheit des betrüglichen Theils erforschen können. Alsdenn wäre die Gefängniß-Straffe, geringe Atzung, oder Speisung mit Wasser und Brodt, u. d. g. nicht unbillig zu erkennen. **Carpzov l. c. n. 79.**

Dem besagten aber stehen nun auch folgende beschwerende Umstände entgegen.

1) Da eine Person dieses Verbrechen nicht nur ein- sondern mehrmalen wiederholtet hätte.

2) Da beyde Personen vorher schon anderweit verehlicht wären.

3) Da eine geringe Person ein vornehmes Geschlecht verführet hätte.

Diese Umstände setzet ins besondere die **Nieder-Österr. Land-Ordn.** und befiehet, daß die sonst gewöhnliche Straffe des Schwerdts auch geschärfet und erhöht werden könnte. Welches aber nach den gemeinen Rechten nicht Statt hat, weil zumahl nach Maßgebung derer letztern das Laster der Vielweiberey keines derer sonst so genannten abscheulichsten Verbrechen. Und wäre also dißfalls auch wegen oftmahliger Wiederholung desselben die darinnen bestimmte Schwerdt-Straffe dennoch nicht zu erhöhen; noch weniger aber im andern Falle, zumahl an solchen

S. 673

Polygamie

1312

Orten und Enden, allwo auch sonst schon der Ehebruch nicht an dem Leben gestrafft wird; und also auch im dritten; indem die Schwerdt-Straffe auf dergleichen Verführung so schon scharff genug zu seyn scheint.

Wiewohl weil heut zu Tage alle und jede Straffen, wegen derer dabey vorkommenden Umstände, gleichsam nur willkürlich zu seyn pflegen, in dergleichen Fällen jedes Ortes Obrigkeit, so wohl in Schärff-als Minderung der ordentlichen Straffe, vernünfftig und behutsam, nach ihrem selbsteigenen Ermessen, zu verfahren obliegt. **Frölichsburg l. c. p. 237.**

Die Inzichten oder Anzeigungen betreffend; so ist bereits gemeldet worden, daß, wenn die das andere mahl sich verheyathete Person die Unwissenheit oder ein vermeyntes beglaubtes Absterben ihres ersten Ehegattens vorschützet, solche gar wohl der Tortur unterworfen werden möge; dafern zumahl wider selbige, als eine Person, darzu man sich ihres liederlichen Verhaltens wegen dessen gar wohl versehen könnte, erhebliche und beträchtliche Umstände an den Tag kämen, daß sie sich vermuthlich anders nicht, als ohne gnugsame Nachfrage oder

auch nur muthmaßliche Wissenschaft des noch lebenden Ehegattens, in die andere Ehe begeben habe. **Farinac.** in *Tr. Crim. Vol. IV. qu. 150. tit. 16.*

Jedoch ehe man zur Tortur selber schreitet; so ist nothwendig, daß man zuförderst von dem würcklich vollzogenen Verbrechen gnugsam versichert sey, das ist, daß man sonderlich von demjenigen Orte, allwo der verlassene Ehegatte sitzt oder wohnhafft ist, sichere und zuverlässige Nachricht eingezogen, daß die Person würcklich schon verheyraethet, auch selbige in ihren Defensionalien keine glaubwürdig-gegründete Ausflüchte beyzubringen und auszuführen vermocht, so die Gefährde ausschließen.

Desgleichen wäre auch auf den Fall die Tortur zu ergreifen, wenn das wanckende Gemüthe, oder auch die unwahrhaffte und unbeständige Aussage des beschuldigten Theiles darzu gnugsame Ursache an die Hand geben. *Arg. Const. Crim. art. 42. Crusius de Indic. delict. P. II. c. 9. n. 1.*

So auch, da ein Ehegatte den andern bößhafftiger Weise verlassen hätte. Denn das lange Abwesen zeigt allerdings schon ein ehebrecherisches Gemüthe, das ehebrecherische Gemüthe die Bigamie oder eine zweyfache Ehe, die Bigamie eine Art der Ketzerey, oder Verleugnung und Geringschätzung des wahren Christlichen und allein seeligmachenden Glaubens, an, u. s. w. Und erscheinet also hieraus zur Gnüge, daß die Inzucht oder Anzeigung einer Ubelthat auch zu einer andern gute und hinlängliche Anzeigung darreiche. **Crusius** *l. c. n. 2.*

So viel übrigens die Frag-Stücken bey der dißfalls vorzunehmenden Tortur anbelanget; so wäre sonderlich auf folgende Umstände zu achten, und also der Delinquent ausführlich zu befragen: Ob er nehmlich verheyraethet, oder ledigen Standes? Wie oft er geheyrathet? Wo die erste Heyrath geschehen? In was für einem Gericht oder Herrschafft? Wie die erste Ehegenoßin heisse? Wie lange er mit ihr Haus gehalten? Wie viel Kinder sie mit einander erzeuget? Wenn er von solchem Orte abgereiset? Warum? Ob dieser sein Ehegatte noch lebe? Wie er wiste, daß sie gestorben? Was er dessentwegen aufzuweisen und vorzulegen habe? Oder warum er nicht nach ihr gefraget? Ob

S. 674

1313

POLYGAMIS (DE)

er nicht das andere mahl geheyrathet? Allwo? Mit was vor einer Person? Wie sie heisse? Wie er mit ihr in Bekantschafft gerathen? Ob sie Wissenschaft habe, daß er sonst schon verheyraethet gewesen? Wenn er ihr dieses eröffnet? Was sie darauf geantwortet? Wer bey Stiftung der andern Heyrath zugegen gewesen? Ob er diese seine andere Ehegattin öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt? An welchem Orte und von wem sie zusammen gegeben worden? Ob er sie bereits als seine Ehegattin ehelich erkannt habe? u. s. w. Und also im Gegentheile sind diese Frag-Stücken auch auf Weibsbilder zu richten. **Frölichsburg** *l. c. p. 232. u. f.*

Besiehe auch **Covarruvias** in *Relect. de Homicid. P. II. Carpzov* in *Pract. Crim. P. II. qu. 66 und 68. Berlich* in *P. IV. Pract. Concl. 28. Beza* in *Tr. de Polygamia, Thomasius* in *Biga Diss. de crimine und de Praescr. Bigam. Harprecht* in *Resp. 86. und in Consil. Nov. 99. u. a.*

Siehe auch **Bigamia**, im III Bande, *p. 1812.*

POLYGAMIS (DE) ...

...

...

Pommerische Waaren ...

Pommern, Pomern, Pomerania, Ducatus Pomeraniae, eine Deutsche Provintz und Hertzogthum im Ober-Sächsischen Kreyße, welches gegen Westen an Mecklenburg, gegen Süden an die Marck Brandenburg, gegen Osten an Pohlen, und gegen Norden an die Ost-See grentzet.

Diese Provintz ist 50 Meilen lang, die Breite hingegen erstreckt sich zwar in der Mitte auf 15, sonst aber nur auf 10 Meilen.

Vorzeiten hatte Pommern viel weitere Gränzen als jetzo. Denn gegen Morgen hat gantz Pomerellen dazu gehöret, welches nach des Hinter-Pommerischen Hertzogs **Mestovini II** Tode an die Creutz-Herrn, und weiter an Pohlen gekommen. Südwärts haben viel Plätze in der Neuen-Marck dazu gehöret, welche durch Kriege und Pacten an das Haus Brandenburg gekommen, und gegen Westen haben sich die alten Gränzen in das Mecklenburgische hinein bis gegen Rostock und an den Fluß Warnor erstreckt. Auch hat die Ost-See viel Land abgerissen, und sonderlich die Insel Rügen über die Hälfte kleiner gemacht.

Nach den grossen Migrationen der Wandaler, Heruler, Rugier, welche in dem V und folgenden Jahrhunderte auch von dieser Küste hergekommen, haben sich die Venedi oder Wenden allhier fest gesetzt, und ein Königreich aufgerichtet, vor welcher Könige Stamm-Vater, anderer Meynungen zu geschweigen, **Mistevojus** ausgegeben wird, von dem auch die Hertzoge von Mecklenburg abstammen, dessen Sohn **Bogislaus** mit seinen Nachbarn grosse Kriege geführet haben soll.

Dieser Sohn soll **Svantibor** gewesen seyn, von dem man weiß, daß er von seinen vielen Feinden gezwungen worden, den Christlichen Glauben anzunehmen, so bald er aber ein wenig Luft bekommen, wieder davon abgefallen, und 1107 die Regierung seinen Söhnen hinterlassen, deren 3 besondere Linien gestiftet:

- **Wartislaus**, die Vor-Pommerische,
- **Ratibor**, die Stetinische,
- und **Bogilaus**, die Hinter-Pommerische,

doch sind die 2 ersten 1278 wieder zusammen auf **Barnim I** gefallen.

Unterdessen blieben die Hertzoge in Hinter-Pommern nebst ihren Unterthanen, ob sie schon gleich im Anfange des *XII* Jahrhunderts durch Bischoff **Otten** von Bamberg zum Christenthum bekehret worden, guten theils bey ihrer Wendischen Art, und waren den Deutschen sehr gehäßig, daher sie auch gegen das Ende des *XIII* Jahrhunderts den Creutz-Rittern in Preussen viel zu schaffen machten, in deren Orden doch nachgehends unterschiedene traten, und denselben ihre Güter vermachten.

Ja, da **Mestovinus** 1295 ohne Erben starb, vermachte er das Land, mit Uebergehung seiner Vor-Pommerischen Vettern, an die Polen, denen es doch jene disputirlich machten, und die Creutz- Herren suchten auch die Vermächtnisse ihrer gewesenen Ordens-Brüder zu behaupten, worüber es zu grossen und langwierigen Kriegen gekommen, in denen Pomerellen erstlich an die

Deutschen Ritter, nachgehends aber an die Kron Polen gerathen, die Brandenburgischen Marggrafen auch unterschiedenes an sich gebracht, wie in der Preußischen Historie nachzusehen.

Die Vor-Pommerische Linie und Lande betreffend, haben dieselben von **Heinrichen dem Löwen** und den Dänen viel leiden müssen, wodurch sie bewogen worden, sich 1181 oder 82 in den Schutz des Reichs und Zahl der freyen Reichs-Stände zu begeben; wie denn Kayser **Friedrich I**, **Casimirn I** und **Bogislaum I** mit dem Titel der Hertzoge beschencket. Worauf diese Hertzoge und ihre Nachkommen, ihre verwüstete Länder eben so wohl als die Fürsten von Rügen, mit Deutschen Einwohnern besetzt, und die Deutsche Manier und Sprache eingeführet, wie denn 1404 eine Frau auf der Insel Rügen gestorben, so die Wendische Sprache noch allein verstanden.

Wie die Ucker-Marck, ingleichen die Brandenburgischer Seits gesuchte Erbschafft **Ottens III**, der 1464 verstorben, Anlaß zu vielen Streitigkeiten und Landverderblichen Kriegen zwischen diesen Hertzogen und dem Marggrafen von Brandenburg gegeben, ist in der besondern Historie der Marggrafen und Hertzoge angeführet und erinnert worden, daß nach vielen vergebens gemachten Vergleichen und Erb-Vereinigungen, endlich 1529 in der Marck ein beständiger Vertrag mit Churfürst **Joachim I** gemacht worden, vermöge dessen das Haus Brandenburg nach Abgang des letzten Pommerischen Hertzogs **Bogislai XIV** 1637, gantz Pommern, und was darzu gehöret, erben sollen.

Aber die Schweden waren bey der damahligen Deutschen Unruhe im Besitz, und in dem Westphälischen Frieden 1648 wurde denselben gantz Vor-Pommern, sammt Stetin, Gartz, Dam, Golnau, auch der Insel Wollin, dem Oder-Strom und frischen Haff gegen anderweitige Befriedigung überlassen.

Was in den folgenden Jahren vor Veränderung vorgegangen, ist so wohl als das jetzt angeführte in Churfürst **Friedrich Wilhelms** Leben ausführlich nachzusehen.

Von dieser Zeit nun ist das Land in das Schwedische, oder Vor- und in das Brandenburgische oder Hinter-Pommern abgetheilet worden. Nachdem der König **Carl XII** von Schweden, 1709 die Niederlage bey Poltawa erlitten, fiel der König von Polen und der Czaar von Moscau in Pommern ein, belagerten Stetin, verbrannten Gartz und Wolgast, und würden vielleicht das Land noch mehr verderbet haben, wenn nicht der König von Preussen durch eine Summe von 400000 Thalern, die er an die Moscowiter ausgezahlet, erlangt hätte, daß ihm fast das gantze Land in sequester abgetreten worden.

Doch auch damit war der König von Schweden nicht zufrieden, sondern trieb 1715 die Preussen aus unterschiedenen Orten, daher dieser König zu den andern Feinden des Königs von Schweden trate, und durch deren Hülffe sich noch am Ende desselben Jahres Meister von Rügen, Stralsund und dem gantzen Lande machte.

Endlich ward dem König von Preussen durch den 1720 zu Stockholm errichteten Tractat die Stadt Stettin, mit dem dazu gelegenen gantzen District Landes zwischen der Oder und dem Pehne-Strom,

nebst denen Inseln Wollin und Usedom, samt denen Ausflüssen der Suine und Dievenau, dem frischen Haff und Oder, bis sie in die Pehne flüsset, und ihren Namen verliert, also abgetreten, daß der Pehne-Strom die Gränzte seyn solte.¶

Das Land hat wegen seiner Lage und vielen Flüsse, die dadurch in das Meer eilen, einen grossen Überfluß an fast unzähligen Arten der Fische, auch Lachse, Störe und Murenen, und etwas von Heringen. Es giebt viel Holtz und Weidwerck. Vorzeiten fand man auch Aur-Ochsen, viele wilde Pferde und Elende, die sich aber nach und nach sehr rar gemacht haben.

Die Schweinmast und Honigbau sind auch ein Vortheil, den die Einwohner von den Wäldern haben. Holtz zum Schiffbau können sie auch an die Niederländer verhandeln.

Von Getraide wächst so viel, daß auch eine grosse Menge verführt werden kan. Die Viehzucht ist sehr gut, und kommt der Holländischen Art ziemlich nahe; auch haben die Pommerischen Pferde ausser Landes ihren Ruhm.

Saltz giebt es nicht allzu viel, weil die Quelle zu Colberg wegen Mangel des Holtzes nicht recht gebraucht werden kan.

Das übrige Wasser ist auch nicht so süsse, als mitten in Deutschland, daher die Bauern ehemals Gelegenheit hatten, ihr Sprichwort zu entschuldigen: **Sie könnten das Wasser nicht in den Schuhen leiden, geschweige denn im Maul.** Sie trincken demnach lieber die guten und fetten Biere, darüber sie auch des Weinwaxes nicht achten, der sonst an der Oder nicht übel gerathen.

Von Bergwercken ist nichts im Lande, wo nicht in Hinter-Pommern etwas Eisen; ob schon der Revekohl, Chollenberg und Ochsenberg groß genug sind. Von Bernstein wird etwas wenig an der Küste und zu Zeiten in Brunnen gefunden.

Die vornehmsten Flüsse sind die Reckenitz, Bart, Trebe, Tollensee, Peene, Ucker, Randau, sonderlich die Oder.

Diese theilt sich, so bald sie in Pommern hinter Gartz und Greiffenhagen angekommen, in viele Arme, und begreift auf eine halbe Meile breit die schönsten Wiesen, machet bey Stetin erstlich den Dammschen See, hernach den Damanzke und das Pfaffen-Wasser, darauf fällt sie ins frische, grosse und kleine Haff, und gehet in 3 Ausgängen in das Meer. Unter diesen machen die Peene und Schwiene die Insel Usedom, die Schiene und Dievenau aber das Wollinische Werder, so durch eine Brücke an das feste Land angehängt ist.

Ferner sind bekannt die Plöne, die bey Colbitz und Werben einen grossen See macht, die Madnir genannt, welche von den grossen Murenen sehr bekannt ist; die Crambe, Larpe, Isna.

In Hinter-Pommern, die zu Riga, Persante, Radduir, Hammer-Becke, Nesebach, Wipper, Grabau, Stolpe, Lupau, Leba etc.¶

Nachdem die alten Wenden ausgetrieben worden, haben die Deutschen Einwohner auch in dieser Provintz sich geschickt zu machen angefangen, und hat es jederzeit viele herrliche Ingenia unter ihnen gegeben, die auch andern Ländern gute Dienste gethan. Insgemein sind die Leute offenhertzig, redlich, und Feinde der Schmeicheley,

welches ihnen wohl zur Ungebühr vor eine Grobheit ausgelegt wird, dabey sind sie arbeitsam, und wenn sie angeführet werden, gute Soldaten, aber auch ziemlich zum Überfluß in Speise und Kleidern geneigt, wiewohl dieses seit dem Schwedischen Kriege ihnen ziemlich vergangen seyn mag.¶

Vorzeiten saß das Land in der tieffsten Heydnischen Blindheit. Die Stetiner beten einen dreiköpffigten Götzen, Triglaf, an, seine Herrschafft über die Stettiner, Pommern und Slaven anzuzeigen. Der Rügianische Götze **Schwantevit**, hatte ein Horn in der rechten Hand, daraus die Priester von der Fruchtbarkeit des folgenden Jahrs urtheilten.

Vieler andern Götzen zu geschweigen, war sonderlich Radegast berühmt, den andere auch Gadegast nennen, welches eben so viel heißen soll, als Gadebusch, ein Wald, da Gott wohnt, welchen Namen noch eine Mecklenburgische Stadt führet. Der Götze war ein Bild eines gewapneten Mannes, der auf der Brust einen Schild mit einem Büffels-Kopff hatte, davon das Mecklenburgische Wapen vielleicht herkommen möchte.

Welcher massen im *XII* Jahrhunderte **Wratislaus I** die Christliche Religion in Pommern eingeführt, ist in dem folgenden Artickel berührt, und was bey der Revolution im *XVI* Jahrhunderte vorgegangen, ist im Artickel **Barnim XI**, im *III* Bande *p. 488.* u. ff. kürztlich angezeigt worden. **Daniel Cramer** hat in seiner Pommerischen Kirchen-Historie *ex professo* und sehr weitläufftig von allem, was hieher gehöret, gehandelt.¶

Es werden von alten Zeiten her 9 Provintzen des Landes gezählet.

- 1) Stettin,
- 2) Pommern, welcher Name anfangs nur das, so nächst an dem Meer gelegen, begriff, nach und nach aber über das gantze Land sich erstreckt;
- 3) Rügen,
- 4) Barth,
- 5) Gutzkau,
- 6) Usedom,
- 7) Wolgast,
- 8) Cassuben,
- 9) Wenden.

Die Eintheilung in **Vor-Pommern** (*POMERANIA CITERIOR*) und **Hinter-Pommern** (*POMERANIA ULTERIOR*), ist nach dem Unterscheid der Zeit unterschiedlich zu verstehen.

In der ersten Theilung zwischen **Svantibors I** Erben ward Vor-Pommern genennet, was zwischen Mecklenburg und der Persante, oder nach anderer Meynung, der Grabau lieget. Das übrige bis an Dantzig hieß Hinter-Pommern.

In der andern Theilung 1295, da die Pomerellen schon abgerissen war, ward das Land zu Pommern genennet, was zwischen Rügen und der Pehne liegt, darzu das Land Usedom und das über der Schwine. Das Land Stetin aber, was zwischen der Peene, frischen Haff, Oder und Ihna gelegen, von Demmin ab zu rechnen.

In der dritten Theilung 1532 hat man das Land zwischen der Oder, Mecklenburg und Schwine Vor-Pommern, oder die Wolgastische, das übrige Hinter-Pommern, oder die Stetinische Regierung genennet.

Womit beynahe überein kömmt die im Westphälischen Frieden gemachte Eintheilung in das **Schwedische** und **Brandenburgische** Pommern.

Nach dem Stockholmischen Frieden vom Jahr 1720, begreift

- das Schwedische Vor-Pommern den Barthischen und Gutzkauschen District, nebst der

S. 708

1381

Pommern

Insel Rügen;

- das Preußische Vor-Pommern aber, den Randowischen, Anclamischen, Deminischen und Treptauschen, ingleichen den Usedom- und Wollinischen Kreyß.

Das Preußische Hinter-Pommern besteht

- aus dem eigentlich so genannten Hertzogthum Pommern, mit dem darinn gelegenen Stiff oder Fürstenthum Camin,
- aus dem Hertzogthum Cassuben,
- dem Hertzogthum Wenden,
- und den Herrschafften Lauenburg und Bütow.

Pommern heisset auch insonderheit der schmale Strich Landes zwischen der Oder und dem Hertzogthum Cassuben, darinnen Camin, Neugarten, Golnau etc. Dieses Land hat auch einen ansehnlichen Adel und übrigens starcke und arbeitsame Einwohner.

Micrälii Pommerl. **Cramers** Pommer. Kirchen-Chron. **Hildebrands genealogia Ducum Pomeraniae**. **Friedeborns** Beschreib. der Stadt Stetin. **Sassii disp. de Pomerania**. **Rangonis Pomerania diplomatica s. antiquitates Pomeranicae**.

Pommern, Hertzoze, werden obgedachter massen von **Svantiborn**, **Bogislai** Sohne und **Mistevoji II** Königs der Wenden Enckel, hergeführt.

Er hatte einerley Ursprung mit den Hertzogen von Mecklenburg, und lebete zu Anfange des 12 Jahrhunderts. Er führte mit den Polen und Dänen Krieg, und wurde wegen seiner harten Regierung von seinen Unterthanen gefangen genommen, aber bald wieder loß gelassen. Von dem Könige **Bela** in Ungarn soll er zum Christlichen Glauben gezwungen worden, aber bald wieder abgefallen seyn, worauf er 1107 gestorben.

Er hinterließ nebst 4 Söhnen eine Tochter, Namens **Slavina**, welche sich erstlich an **Criponem**, Fürsten in Rügen, und hernach an **Heinrichen**, Fürsten der Wenden, vermählet.

Von den Söhnen wurde der dritte, **Svantipolcus I**, in einem Streite wider die Polen gefangen, und starb im Gefängniß nach dem Jahr 1121. Von den 3 übrigen aber hat der älteste, **Wartislaus**, die Vorder-Pommerische, **Ratibor** die Stetinische und **Bogilau** die Hinter-Pommerische Linie gestiftet.¶

Die **Stetinische** Linie stiftete gedachter massen **Ratibor**, der andere Sohn **Svantibors**, welcher 1151 gestorben, und von **Primislava**, des Königs **Boleslai** in Polen Tochter, **Svantipolcum** und **Wartislaum II** nachgelassen, davon jener bald nach dem Vater das Zeitliche gesegnet, dieser aber bey seinem 1186 erfolgten Tode **Bartholomäum** hinterlassen, welcher 1249 ohnbeerbt mit Tode abgieng, denn seine 2 Söhne waren in der Kindheit verschieden.¶

Die **Hinter-Pommerische** Linie stiftete **Svantibors** jüngster Sohn, **Bogislaus**, welcher den Polen Tribut geben musste, und 1150 starb. Sein Sohn **Sobieslaus** hat 1170 das Kloster Oliva bey Dantzig gestiftet, und ist 1187 gestorben, nachdem er mit **Annen, Miceslai** Herzogs in Polen Tochter, 2 Söhne, **Samborn I** und **Mestovinum** gezeugt. **Samborn I** starb 1207, und hinterließ nebst **Sobieslao II** welcher ledig gestorben, **Adelheiden**, eine Gemahlin Herzogs **Boleslai** in Pohlen. **Mestovinus** starb 1220, nachdem ihm **Maria, Miceslai III** Herzogs in Polen Tochter, 4 Söhne und 3 Töchter gebohren.

Von den Töchtern wurde **Helene** an **Uladislaum**

S. 708

Pommern

1382

in Polen, **Salome** an **Wizlavum** auf Rügen, und **Fribislava** an **Primislaum** zu Mecklenburg vermählet.

Von den Söhnen wurden **Wartislaus**, **Samborn** und **Ratibor** Creutz-Herren, und vermachten ihr Antheil dem Orden; **Svantipolcus II** aber folgte dem Vater in der Regierung, befreiete Pommern von den Polen, und half den Creutz-Herren wider die ungläubigen Preußen, ergriff aber bald der letztern Parthey, als sich jene der Erbschaft seiner Ländern anmaßen, und starb 1266. Seine mit **Salome** aus Reussen gezeugte Kinder waren

- 1) **Mestovinus II**, von dem sofort;
- 2) **Wartislaus, Zimoviti** aus der Masau Eidam, welcher Dantzig zu seinem Antheil bekam, und seinem Bruder zu Torg ein Creutz-Herr wurde. Er starb 1275.
- 3) **Salome, Zirmomislai** aus Kiow Gemahlin;
- 4) **Elisabeth, Jaromari II** auf Rügen Gemahlin.

Kurtz vorhergedachter **Mestovinus II** hatte viel mit seinem Bruder zu thun, welcher ihn auch mit Gewalt zu einer Theilung nöthigte. Nach dessen Tode brachte er Dantzig wieder an sich, überließ aber doch den Rittern unterschiedenes aus dessen Erbschaft, und starb 1295.

Weil er nur 2 Töchter hatte, nemlich **Elisabeth**, so an **Rudolph** von Holstein, und **Margarethen**, so an **Wizlaum III** auf Rügen, vermählet war, so überließ er, auf der Landstände Begehren, seine Lande seines Vaters Schwester **Helenens** Sohn, **Primislao II** in Polen, woraus grosse Weitläufigkeit entstanden, doch haben endlich die Polen das beste davon getragen.¶

Die **Vorder-Pommerische** Linie stiftete obgedachter massen **Svantibors** ältester Sohn, **Wartislaus** zu Wolgast. Er scheint zuerst die Herrschaft über die bisher freyen Pommern erhalten zu haben, die er für sich und seine Brüder geführt. Er schlug sich anfangs mit **Boleslao** von Polen herum, musste aber endlich die Parthey seiner Brüder in Hinter-Pommern verlassen, führte 1124 die Christliche Religion ein, und wurde 1130 von einem Heyden erstochen. Er hatte 2 Gemahlinnen:

- 1) **Helenen** oder **Heilen**, **Heinrichs** des **Schwartzens** aus Bayern Tochter:
- 2) **Idam**, Königs **Canuti** in Dännemarck Tochter, und hinterließ 2 Söhne, **Bogislaum I** und **Casimirn I**. Dieser stund mit seinem Bruder in gemeinschaftlicher Regierung, suchte die Rauberey der Edelleute abzuschaffen, und starb 1182 oder 1187 in dem gelobten Lande.

Von seinen 3 Söhnen starben **Wartislaus** und **Adolph** jung, **Svantibor II** aber gieng 1244 mit Tode ab, und hinterließ **Casimirn III**, welcher bey seinem 1244 erfolgten Tode keine Erben nach sich ließ.

Bogislaus I, Casimirs I Bruder, hatte 2 Gemahlinnen,

- 1) **Walpurgis** aus Dännemarck,
- 2) **Anastasiën** aus Polen, **Friedrich Barbarossä** Neffe, und starb 1188.

Seine Söhne waren **Casimir II** und **Bogislaus II**. **Casimir II** regierte mit seinem Bruder gemeinschaftlich, besetzte das verwüstete Land mit Deutschen, und hatte mit Brandenburg wegen der Gränzte Streitigkeit. Er starb 1217 auf der Reise nach dem H. Grabe, und hinterließ von **Ingarden**, Fürst **Jaromari** auf Rügen Tochter, **Wartislaus III** zu Demmin, welcher 1264 mit Tode abgieng, und von

S. 709

1383

Pommern

Sophien, Hertzogs **Boleslai IV** aus Polen Tochter, nur eine Tochter Barbaren nach sich ließ, die Äbtissin zu Marienfließ worden.

Bogislaus II, Casimirs II Bruder, starb 1222, und hinterließ von **Mirolaven** aus Reussen

- 1) **Barnim I**, von dem hernach;
- 2) **Bogislaus III**, welcher 1224 erschlagen worden;
- 3) **Dobrslave, Nicolai** Grafen zu Gutzkau Gemahlin;
- 4) **Wirslaven**, welche ledig gestorben.

Jetzt gedachter **Barnim I** der Gute, bekam gantz Vor-Pommern, und hatte 3 Gemahlinnen

- 1) **Mariemen**, Churfürst **Albrechts** zu Sachsen Tochter,
- 2) **Margarethen, Heinrichs** des wunderwürdigen zu Braunschweig Tochter,
- 3) **Mechtilden, Ottens III** zu Brandenburg Tochter.

Er starb 1278 und hinterließ 5 Töchter und 3 Söhne.

Die Töchter waren

- 1) **Anastasië**, Hertzog **Heinrichs** zu Mecklenburg Gemahlin.
- 2) **Hedwig**, eine Gemahlin **Johannis**, Margrafen zu Brandenburg, der mit ihr die Ucker-Marck bekommen.
- 3) **Elisabeth**, Hertzog **Johannis** zu Nieder-Sachsen Gemahlin.
- 4) **Hildegard, Ottens** von Anhalt Gemahlin.
- 5) **Mirolave, Nicolai** von Schwerin Gemahlin.

Die Söhne waren **Bogislaus IV**, **Barnim II** und **Otto I**, welche die Lande gemeinschaftlich regierten, und so wohl mit Brandenburg wegen der Gränzte, als mit **Nicolassen** von der Werle Krieg führten. Als aber **Barnim II** 1295 von einem Edelmann, **Vidantz Muckerwitz**, dessen Weib er gemißbraucht, auf der Uckermünder Heide erstochen worden, richteten die 2 übrigen Brüder 2 besondere Regierungen an, nemlich **Bogislaus IV** zu Wolgast, und **Otto I** zu Stetin. ¶

Otto I, erster Hertzog zu Stetin, starb 1345. Seine Gemahlin **Elisabeth**, des Grafen **Nicolai** von Schwerin Tochter, hat ihm gebohren

- **Mechtilden, Johannis** von der Werle Gemahlin;
- **Barnim III**, der ihm in der Regierung gefolget;
- **Otten, Casimir** und **Svantiborn**.

Jetzt gedachter **Barnim III** der grosse zugenannt, starb 1368, und hinterließ von **Agnes**, Hertzog **Ottens Largi** zu Braunschweig Tochter, 3 Söhne:

- 1) **Casimirn IV**, welcher die Regierung vor sich und seine Brüder führte, und mit dem Marggrafen **Otten** von Brandenburg Krieg hatte, worinnen er auch, und zwar an einer Wunde, so er in der Belagerung von Königsberg in der Neumarck empfangen, 1373 geblieben, von seiner Gemahlin **Salome**, Hertzogs **Ziemoviti** in Masovien Tochter, keine Kinder nach sich lassend.
- 2) **Svantiborn III**, von dem hernach.
- 3) **Bogislaum VII**, welcher 1404 starb, und von **Elisabeth**, Hertzog **Erichs** zu Braunschweig-Grubenhagen Tochter, keine Erben hinterließ.

Jetzt gedachter **Svantiborn III** machte, als er nach seines Bruders Tode etwas glücklicher gewesen, zu Rörich Friede mit Brandenburg, und bekam mit seiner Gemahlin **Annen**, Graf **Poppens** zu Henneberg Tochter, Königsberg in Francken, welches er aber seinem Schwager Landgraf **Balthasarn** in Thüringen verkauffte. Er war eine Zeitlang Marggraf **Jobstens** Statthalter in der Mittelmarck, und starb 1413. Seine Kinder waren

- 1) **Margarethe**, eine Gemahlin **Ulrichs I**, Hertzogs zu Mecklenburg in Stargard.
- 2) **Albrecht**, von dem man

S. 709

Pommern

1384

nichts aufgezeichnet findet.

- 3) **Casimir VI**, von dem hernach.
- 4) **Otto II**, welcher Coadjutor zu Riga wurde, und 1427 starb. Nach seines Vaters Tode vermählte er sich mit **Hedwig**, Hertzogs **Johannis** zu Mecklenburg Tochter, bekam aber keine Erben.

Jetzt gedachter **Casimir VI** zog in seiner Jugend den Creutz-Rittern mit 600 Pferden zu Hülffe, ward aber von den Polen gefangen. In der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder, führte er wegen der Ucker-Marck mit **Friedrichen I** zu Brandenburg meistens unglücklich Krieg, bis zum Templinischen Vertrag 1427. Er suchte hierauf mit einem Corpo Reutern den Hußitischen Streiffereyen Einhalt zu thun, beruhigte die Stadt Stetin, welche wegen innerlicher Unruhe in die Kayserl. Acht gerathen war, und starb 1434. Seine mit **Catharinen**, Hertzog **Bernhards** zu Braunschweig Tochter, erzeugte Kinder waren

- 1) **Anne**, Hertzog **Johannis** zu Mecklenburg Gemahlin.
- 2) **Joachim**, welcher Hertzog **Heinrichen** von Mecklenburg 1440 mit Krieg überzog, und hernach in Ruhe regierte, bis ihn die Pest 1451 hinweg riß.

Sein mit **Magdalenen**, **Johannis** des **Alchimisten** zu Brandenburg Tochter erzeugter Sohn **Otto III**, wurde unter des Churfürsten **Friedrichs** zu Brandenburg Vormundschaft zu Berlin erzogen, trat 1461 die Regierung an, und starb 1464 ohne Erben, woraus zwischen Brandenburg und den Pommerischen Hertzogen, **Erichen II**, und **Wartislaen X**, grosser Streit entstanden.¶

Oberwehnter **Bogislaus** zu Wolgast, nahm sich der Hinter-Pommerischen Erbschaft an, und erhielt davon Belgard und Rügenwalde.

Wegen seiner Geschicklichkeit wurde er **Leib und Seel** beygenannt, und starb 1309, nachdem er sich 2mal vermählet,

- 1) mit **Agnes, Johanns** zu Brandenburg Tochter;
- 2) mit **Margarethen, Mizlavi** aus Rügen Tochter.

Seine Kinder waren:

- 1) **Anastasia**, Hertzog **Heinrichs** zu Mecklenburg Gemahlin.
- 2) **N. N.** welche an **Nicolas V, das Kind zu Rostock**, vermählet war.
- 3) **Jutta**, Äbtissin.
- 4) **Helene**, eine Gemahlin **Bernhards II** zu Anhalt.
- 5) **Elisabeth, Erichs I** Hertzog zu Lauenburg Gemahlin.
- 6) **Wartislaus IV.**

Dieser eroberte Rügen, und hinterließ bey seinem 1326 erfolgten Tode von **Elisabeth, Heinrichs III** zu Liegnitz Tochter, 3 Söhne:

- 1) **Barnimen IV** in Vor-Pommern.
- 2) **Bogislaus V** in Hinter-Pommern, von welchen beyden so fort.
- 3) **Wartislaus V**, welcher wegen des vielen Umgangs mit den Mönchen *Pater noster*, auch weil er sich öfters zu Stralsund aufgehalt, der **Herr zum Sund** genennet wurde. Er ließ sich in der Theilung mit Geld abfinden, und starb 1390 im hohen Alter. Seine Gemahlin war **Anne**, Hertzog **Johannis I** zum Stargard Tochter. ¶

Bogislaus V in Hinter-Pommern, führte mit seinem Bruder **Barnim IV** die Regierung, theilte aber nach dessen Tode das Land in 2 Theile, davon er einen, **Barnims** Kinder aber den andern Theil bekommen. Er starb 1374. Seine erste Gemahlin war **Elisabeth**, Königs **Casimirs III** in Polen Tochter, die andere aber **Adelheid**, Hertzogs **Ottens** zu Braunschweig-Grubenhagen Tochter.

Seine Kinder waren, ausser **Elisabeth**, Kayser

S. 710

1385

Pommern

Carls IV Gemahlin, und **Margarethe**, Hertzog **Ernst** des **Eisernen** zu Österreich Gemahlin,

- 1) **Casimir V**, welcher von seinem Groß-Vater, König **Casimirn** in Polen, Traburg u. Dobrin bekam, u. bey Belagerung des Schlosses Slator in Polen 1377 mit einem Stein todt geworffen wurde, worauf die Pohlen gedachte Örter wieder zu sich nahmen. Seine Gemahlin war **Salome** von Masovien.
- 2) **Bogislaus VIII**, Bischoff zu Camin, welcher 1417 gestorben, und von **Sophien**, Marggraf **Procopii** in Mähren Tochter, 4 Kinder hinterließ, nemlich
 - **Ingelburgen, Heinrichs** von Mecklenburg-Stargard Gemahlin;
 - **Sophien, Wilhelms** Hertzogs zu Güstrow Gemahlin;
 - **Adelheid, Bernhards** zu Lauenburg Gemahlin;
 - und **Bogislaus IX**, welcher 1440 mit Tode abgieng, und von **Marien**, Hertzogs **Zimoviti** in Masovien Tochter, **Sophien** hinterließ, welche sich an **Erichen II** vermählet, und des Königs **Erichs I** Baarschaft erbte.
- 3) **Barnim V**, welcher 1401 in Polnischen Kriegs-Diensten blieb.
- 4) **Wartislaus VII**, welcher 1393 zu Zenderin in Ungarn auf der Reise zu dem heil. Grabe sein Leben endigte, von **Marien**, Hertzogs

Heinrichs zu Mecklenburg Tochter, deren Mutter **Ingelburg** König **Waldemars** in Dännemarck Tochter gewesen, hinterlassend

- 1) **Erichen I**, der wegen seiner Großmutter König in Dännemarck, Schweden und Norwegen worden. Nachdem er aber 1439 seine 3 Königreiche verlohren, hat er noch bey 20 Jahr seine Pommerische Lande, so durch die Erbschafft **Bogislai IX** vermehret worden, bis an seinen 1459 erfolgten Tod ruhig und wohl regieret, und mit **Philippen**, König **Heinrichs IV** aus Engelland Tochter, gezeuget **Erichen**, welcher jung vor dem Vater gestorben.
- 2) **Sophien, Johannis** Pfaltzgrafen am Rhein Gemahlin.
- 3) **Agnes, Ottens III** zu Anhalt Bernburg Gemahlin.¶

Obgedachter **Barnim IV** in Vor-Pommern, führte die Regierung mit seinem Bruder **Bogislao V**, und muste sich wegen des ererbten Fürstenthums Rügen mit den Mecklenburgern herum schlagen, siehe **Barnim III**, worauf er 1365 starb. Seine mit **Sophien, Johannis III** zu Güstrow Tochter, gezeugte Kinder waren

- 1) **Agnes**, Hertzogs **Magni** zu Mecklenburg Gemahlin.
- 2) **Wartislaus VI**, von dem sofort.
- 3) **Bogislaus VI**, welcher Wolgast bekam, und 1393 starb, von seinen beyden Gemahlinnen **Judith, Erichs I** zu Lauenburg, und **Agnes**, Hertzogs **Magni Torqvati** zu Braunschweig per, keine Kinder nach sich lassend.

Jetzt erwehnter **Wartislaus VI** bekam zu seinem Antheil Rügen, und nach seines Bruders Tode auch Wolgast. Wegen der Gräntzen gerieth er mit Mecklenburg in Streitigkeit, und wurde in der Schlacht bey Damgarten gefangen, aber bald befreyet. Er starb 1394, und hinterließ von **Sophien** von Mecklenburg

- 1) **Barnim VI**, von dem hernach.
- 2) **Sophien, Heinrichs** des jüngern Hertzog zu Braunschweig Gemahlin.
- 3) **Wartislaum VIII**, welcher zwey Reisen in das gelobte Land gethan, und von dem Pabst die geweihte Rose empfangen, worauf er 1414 der Versammlung zu Costnitz beygewohnet, und 1415

S. 710

Pommern

1386

sein Leben geendigt. Seine mit **Agnes**, Hertzog **Erichs IV** zu Lauenburg Tochter, erzeugte Kinder waren:

- 1) **Svantibor IV**, welcher Rügen und Stralsund bekommen, und 1446 gestorben.
- 2) **Barnim VIII** zu Bartheim, welcher seinem Vetter, König **Erichen**, gute Dienste wieder Hollstein und Dännemarck geleistet, und bey seinem 1451 erfolgten Tode, von **Annen**, Gräfin von Winsdorff, keine Kinder hinterlassen.

Kurtz vorher erwehnter **Barnim VI** zu Wolgast lebete mit den Lübekern in Unfriede, und starb 1405 an der Pest. Seine Kinder von **Veronice**, Burggraf **Friedrichs IV** zu Nürnberg Tochter, waren

- **Wartislaus IX**, von dem hernach;
- **Elisabeth**, eine Äbtißin,
- und **Barnim VII**, welcher seine Zeit mit Spielen, Jagen und Trincken zubrachte, und 1446 mit Tode abgieng.

Wartislaus IX besaß Wolgast und Rügen gantz, und hatte mit Hertzog Ulrichen zu Stargard wegen Ausstattung **Catharinen** von der Werle,

wie auch mit der Stadt Stralsund Verdrießlichkeit. Er stiftete 1456 die Universität zu Greypshwalde, und starb 1457. Seine Kinder von **Veronicen**, Burggraf **Friedrichs** zu Nürnberg Tochter, waren

- 1) **Erich II**, von dem hernach.
- 2) **Adelheid, Bernhards**, Hertzogs zu Lauenburg Gemahlin.
- 3) **Agnes**, welche erstlich an **Friedrichen**, Margrafen zu Brandenburg, und hernach an **Georgen II**, Fürsten zu Anhalt, vermählet worden.
- 4) **Wartislaus X** zu Rügen, dieser hatte Verdrießlichkeit mit Brandenburg wegen der Erbschafft seines Vettern **Ottens III**, worüber er 1478 starb. Er hatte zwey Gemahlinnen:

- 1) **Magdalenen**, Marggraf **Johannis** des **Alchymisten** zu Brandenburg Tochter.

- 2) **Magdalenen**, Hertzog **Ulrichs** zu Mecklenburg Tochter.

Seine beyden Söhne, **Erdmann** und **Svantibor IV**, starben 1494 an der Pest, und weil **Erdmanns** mit **Ursuln**, Churfürst **Johannis** zu Brandenburg Tochter, erzeugte 3 Söhne, ohne Erben abgiengen, so fiel das Land an **Bogislaum X** oder **Magnum**.

Obgedachter **Erich II** zu Wolgast stund dem König **Casimir** von Polen wider die Ordens-Ritter bey, stillte die Unruhe zu Greypshwalde, und starb 1474. Seine Kinder von **Sophien**, **Bogislai IX** in Hinter-Pommern einzigen Tochter, waren

- 1) **Wartislaus XI**, welcher 1474 zu Wolgast gestorben.
- 2) **Casimir VII**, welcher 1474 nicht ohne Verdacht seiner Mutter das Leben endigte.
- 3) **Barnim IX**, welcher jung gestorben.
- 4) **Bogislaus X**, von dem hernach.
- 5) **Marie**, Äbtissin zu Wollin.
- 6) **Sophie, Magni II** zu Mecklenburg Gemahlin.
- 4) **Margarethe, Balthasars** zu Mecklenburg Gemahlin.
- 8) **Catharine, Heinrichs** des **ältern** zu Braunschweig Gemahlin.
- 9) **Elisabeth**, Äbtissin zu Verchen.

Jetztgedachter **Bogislaus X** der **grosse**, Hertzog über gantz Pommern, starb 1523, nachdem er sich erstlich mit **Margarethen** Churfürst **Friedrichs** zu Brandenburg Tochter und hernach mit **Annen, Casimirs IV**, Königs in Polen, Tochter vermählet gehabt. Seine Kinder waren

- Elisabeth, Otto IV. Barnim X und Casimir VIII, welche jung gestorben;
- George

S. 711
1387

Pommern

I, von dem hernach;

- **Anne, Georgens I** Hertzogs zu Liegnitz Gemahlin;
- **Sophie, Friedrichs I** Königs in Dännemarck Gemahlin,
- und **Barnim XI** der **fromme**.

Dieser führte die Regierung mit seinem Bruder **Georgen I**, und starb 1573. Seine Gemahlin **Anne**, Hertzogs **Heinrichs** zu Lüneburg Tochter, gebahr ihm nebst **Alexandern** und **Bogislao XII**, so jung gestorben, 5 Töchter, von welchen **Marie** an **Otten**, zu Schauenburg, **Anne** erstlich an **Carln**, Printzen zu Anhalt, hernach an **Heinrichen** von

Plauen, und endlich an **Jodocum**, Grafen zu Barby; **Dorothee** aber an **Johannem**, Grafen von Mannsfeld, vermählt worden. **Sibylle** starb unvermählt, und **Elisabeth** jung.

Obgedachter **George I** führte die Regierung mit seinem Bruder **Barnim XI** gemeinschaftlich, machte 1529 den Grimnitzer Vergleich mit Brandenburg, erlangte Lauenburg und Bütow als Polnische Lehen, und starb 1531. Seine erste Gemahlin war **Aemilie**, Churfürst **Philipps** aus der Pfaltz Tochter, die andere aber **Margarethe**, Churfürst **Joachims I** zu Brandenburg Tochter. Von seinen Kindern

- starb **Bogislaus XI** jung.
- **Philipp I** folgte ihm in der Regierung;
- **Margarethe** ward an **Ernsten**, Hertzog in Braunschweig in Grubenhagen,
- und **Georgie** an einen Polnischen Grafen vermählt.

Philipp I wurde zu Heidelberg erzogen, und bekam in der Theilung mit seinem Vetter **Barnim XI** Wolgast und Vor-Pommern. Die Religions-Anstalten, so beyde Hertzoge gemacht, und was sie wegen des Schmalkaldischen Bundes mit dem Kayser zu thun bekommen, ist in **Barnims** Leben zu lesen. Er starb 1569. Seine Gemahlin **Marie**, Churfürst **Johannis** zu Sachsen Tochter, hat ihm 3 Töchter und 8 Söhne gebohren. Die Töchter waren:

- 1) **Aemilie**, geb. 1547, und gestorben 1580.
- 2) **Margarethe, Francisci II** zu Lauenburg Gemahlin.
- 3) **Anne, Ulrichs** Hertzogs zu Mecklenburg Gemahlin.

Die Söhne hiessen:

- 1) **George II**, geb. 1540, und gestorben 1544.
- 2) **Johann Friedrich**, der **stärckste** zu Stetin, geb. 1542 und gestorben 1600. Seine Gemahlin war **Erdmuth**, Churfürst **Johann Georgens** zu Brandenburg Tochter.
- 3) **Bogislaus XIII**, von dem hernach.
- 4) **Ernst Ludwig**, der **schönste zu Wolgast**, geb. 1545. Er reisete in Engelland und Franckreich, wo er unter **Carl IX** Kriegs-Dienste that, suchte hernach seines Landes Beste, und starb 1592. Von **Sophien Hedwig**, Hertzogs **Julii** zu Braunschweig Tochter, hatte er einen Sohn und 2 Töchter:
 - **Philip Julius**, der **hertzhafftigste zu Wolgast**, gieng 1625 mit Tode ab, und hinterließ von **Agnes**, Churfürst **Johann Georgens** zu Brandenburg Tochter, keine Kinder;
 - **Hedwig Marie** starb 1606 als Braut **Johann Adolphs** zu Holstein Sonderburg;
 - und **Elisabeth Magdalene** war an **Friedrichen**, Hertzog in Curland vermählt.
- 5) **Barnim XII** der **knappeste zu Rügenwalde**, starb 1603, von **Annen Marien**, Churfürst **Johann Georgens** zu Brandenburg Tochter, keine Kinder nach sich lassend.
- 6) **Erich**, geb. und gestorben 1551.
- 7) **Philipp** starb als ein Kind,
- 8) **Casimir IX** der **gottseligste**, Bischoff

S. 711

Pommes Flan

1388

zu Camin, trat dieses Stiff seinem Vetter **Francisco** ab, und starb 1605.

Obgedachter **Bogislaus III** der **frömmste** zu Barth, war 1544 gebohren und starb 1606, nachdem er sich erstlich mit **Claren**, Herzogs **Francisci** zu Lüneburg Tochter, und hernach mit **Annen, Johanns** zu Hollstein-Sunderburg Tochter, vermählt gehabt. Seine Kinder waren:

- 1) **Philip II**, welcher 1618 gestorben, und von **Sophien**, Herzogs **Johannis** zu Hollstein-Sunderburg Tochter, keine Kinder nachgelassen.
- 2) **Clare Marie**, welche erstlich an **Sigismund Augusten**, Herzog zu Mecklenburg, und hernach an **Augusten**, Herzog zu Braunschweig vermählt worden.
- 3) **Catharine**, geb. und gestorben 1575.
- 4) **Franciscus**, welcher das Bißthum Camin 1600 bekommen, und 1620 gestorben; von **Sophien**, Churfürst **Christians I** zu Sachsen Tochter, keine Kinder nach sich lassend.
- 5) **Bogislaus XIV**, welcher bey seinem 1637 erfolgten Tode von **Elisabeth**, Herzogs **Johannis** des **jüngern** zu Hollstein-Sunderburg Tochter, keine Erben hinterlassen, und das gantze Haus Pommern beschlossen.
- 6) **Erdmuth Sophie**, geb. 1578 und gestorben 1583.
- 7) **George III**, geb. 1582 und gestorben 1617.
- 8) **Johann Ernst**, geb. 1586, und gestorben 1593.
- 9) **Sophie Hedwig**, geb. 1588, und gestorben 1591.
- 10) **Ulrich**, Bischoff zu Camin, starb 1622, und hinterließ von **Hedwig, Heinrich Julii** zu Braunschweig Tochter, keine Kinder.
- 11) **Anne**, eine Gemahlin **Ernstens**, Herzogs von Croy, welche 1660 mit Tode abgegangen.

Script. Pomer.

Pommern (Alt-) ...

...

S. 712 ... S. 764

S. 765

1495

PONTIFICATUS

...

PONTIFICENSE OBULCUM ...

PONTIFICES, waren bey den Römern das fürnehmste *Collegium* der Priester, welche zu ihrem Oberhaupt den *Pontificem Maximum* hatten, davon oben ein Artickel.

Ihr Stiffter ist **Numa** gewesen, als welcher ihrer 4 aus den *Patriciis* dazu erwählte; allein nach der Zeit wuchs deren Anzahl. Denn nachdem der *Plebs* etwas mächtig ward, und sich unterschiedene Bedienungen in der Republic anmassete, wurden im Jahr der Stadt 454 noch 4 andere aus dem *Plebe* in dieses Collegium aufgenommen, in welchem Stande es auch blieb, bis auf des **Sullä** Zeiten. Denn als derselbe Dictator ward, erweiterte er solches Collegium, und setzte noch 7 andere ein, daß es nunmehr aus 15 Personen bestund.

Nachdem theilten sich diese *Pontifices* in 2 Classen ab, davon die ersten 8, und die hernach an ihre Stelle kamen, *Pontifices majores*, die übrigen 7 aber *Pontifices minores* hiessen. Wenn einer abgieng, wurde gleich ein anderer an dessen Stelle von dem gantzen Collegio

erwählet, wiewol auch nach der Zeit der *Plebs* solche in den *Comitiis tributis* einsetzen konnte, allwo jedoch nur 17 Zünffte, das ist die geringere Zahl derselben durch das Loos zu den Stimmen beruffen wurden.

Ihre vornehmste Verrichtung war, daß sie die Streitigkeiten, die den Gottesdienst angingen, abthaten; diejenigen strafften, welche etwas verbrochen, und die andern Priester ihrer Pflicht erinnerten. Wenn sie aber selber ihr Amt nicht recht in acht nahmen, konnten sie von den *tribunis plebis* darzu angehalten werden.

Danet p. 673. 674. **Pitiscus.**

PONTIFICIA COMITIA ...

...

S. 766 ... S. 908

S. 909

Pöbioniere *POST*

1784

...

...

Possus (Donatus) ...

POST, Postea, Posthac, darnach, zeigt einige Verfliessung der Zen an, und sondert den nachstehenden Satz von denen vorhergehenden ab. Ingleichen giebt es auch eine nachstehende Ordnung zu erkennen, wie z. E. bey der Erbfolge, wenn der nächste den weiter entfernten ausschliet. S. auch den Artickel; **Nach**, im *XXIII. Bande* p. 49.

S. 910

1785

Post

Post, Cursor publicus, Posta, Poste, heißt ein Bothe, so zu gesetzten Tagen und Stunden abläufft, wieder ankömmt, und Briefe von anderen nahen und fernen Orten mitbringet, oder dahin mitnimmt, welche an den Ort, wohin sie addressiret oder gerichtet sind, um ein leidliches **Porto-Brief-** oder **Post-Geld**, abgegeben werden.

Die Geschwindigkeit, mit welcher sie lauffen, und die richtige Überkunfft der dadurch fortgeschickten Briefe, bringen der menschlichen Gemeinschaft eine grosse Bequemlichkeit, auch dem Handel und Wandel eine mächtige Beförderung, daher in allen wohlbestellten Reichen und Regierungen die Posten mit Fleiß eingerichtet werden, so, daß man aus einem ieden Theile und Orte Europens, an alle die übrigen gemächlich und sicherlich Briefe fortbringen, und Brief-Wechsel unterhalten kan.

Im Orient weiß man davon nichts, sondern die Herrschafftll. Briefe werden durch eigene Bothen, die besonderen aber bey den Caravanen bestellt. Die Post-Reuter in Persien, so daselbst **Czapar** heißen, haben das Recht, daß, wenn ihre Pferde ermüdet, sie andere, wo sie die finden, wegnehmen, und sich deren bedienen mögen, dessen sie sich oft mißbrauchen, und Gewalt zur Ungebühr an den Reisenden üben, wovon **Chardin** und **Lucas** viel melden.

Zu Aleppo, Cairo und anderen Türckischen Orten werden Tauben gehalten, welche mit Briefen an gewisse Orte abgelassen werden, und in einem Tage so weit kommen, als ein Bothe in sechs Tagen kaum gelangen könnte. Die Weise, wie solche Tauben abgerichtet und gehalten werden, erzehlet unter andern ausführlich **P. della Valle**.

In Engeland sind Renn-Schiffe geordnet, die man **Packet-Bot** nennet, und aus gewissen See-Hafen, an gesetzten Tagen nach Holland, Franckreich, Irland, Spanien, ja bis nach America ablauffen.

Was derselben Ursprung anlanget, so berichtet **Herodotus**, daß dergleichen Posten zuerst in Persien erfunden worden, und meldet dabey, daß von dem Ägeischen Meer und von der See Propontis an bis zur Stadt Susa, (welche damals die Hauptstadt in Persien war,) 3 Post-Häuser an der Land-Strasse zu finden gewesen, allwo man frische Pferde bekommen habe.

Xenophon setzt hinzu, daß der König **Cyrus** derjenige gewesen, welcher die Posten zuerst angeleget, und an den Land-Strassen gewisse Häuser bauen lassen, woselbst allezeit Menschen und Pferde in Bereitschaft stehen müssen; und zwar solches ungefähr 500 Jahr vor Christi Geburt, als bemeldter **Cyrus** wider die Scythen zu Felde zog.

Was die Römer anlangt, so sind einige der Meynung, daß selbige schon zur Zeit ihrer Republick und vor **Julio Cäsare** gewisse Courirs oder Postillons gehabt, und daß sie die Örter, wo selbige stille gestanden, Stationes, die Packet-Träger aber Statores zu nennen pflegen. Allein, andere halten davor, daß **Augustus** diese Verordnung gemacht habe; wie denn **Suetonius** berichtet, daß derselbe an der Land-Strasse Stationes erbauet, deren jede von der andern eine ziemliche Ecke entlegen gewesen, und junge hurtige Männer ausgelesen, welche lauffen, und die Packet von einem Ort zum andern bringen müssen, her-

S. 910

Post

1786

nach aber zu desto grösserer Bequemlichkeit Pferde und Wagen angeordnet habe.

Man hatte etwas dergleichen auch in Franckreich, Deutschland und Italien, um das Jahr 807 unter **Carls** des grossen Regierung; allein man glaubt, daß unter desselben Nachfolgern diese Gewohnheit wieder abgekommen sey, bis daß **Ludewig XI.** selbige 1477 erneuerte.

In dem 16 und 17 Jahrhunderte sind die Posten in Deutschland recht aufgebracht worden, und haben die Fürsten von **Taxis** das oberste Erb-Post-Amt durchs Römische Reich in die Niederlande, die Grafen von **Paar** aber das Kayserl. oberste Hof- und Erb-Land-Post-Amt erhalten. Zum Ende des 17 und zu Anfange des 18 Jahrhunderts hat man auch in Polen, Ungarn, Moscau, und andern Ländern Posten angeleget.

Die Posten in Schweden werden wegen ihrer richtigen Bestellung gerühmet.

Chur-Sachsen hat im Post-Wesen vor vielen Europäischen Provinzien einen grossen Vorzug, indem daselbst die Posten dermaßen eingerichtet, als wohl wenig oder keine andere Länder sich rühmen können. Man hat sich daselbst nicht zu befahren, statt einer Post-Chaise einen Last-Wagen, der mit 16 und mehr Personen nebst anderer Fracht beschweret ist, anzutreffen. In Franckreich, wie sehr es sonst mit allen Sachen prahlet, stehet es noch lange nicht auf diesem Fusse, und die meistens reitend gehende Posten, können den Sächsischen sowol fahrend als reitenden nicht die Wage halten.

Man lese des Herrn Hof-Raths, **Joh. Evers**, Chursächs. Post-Cours, den er im Jahr 1703 unter nachfolgenden Titel in den Druck gegeben: Chur-Sächsischer Post-Cours, in welchem enthalten, wie alle reitende und fahrende Ordinair-Posten, sowol in der berühmten Handels-Stadt Leipzig, als auch anderen Orten dieser Sächsischen Lande, ietzo ankommen, und abgehen; nebst Anzeigung des Weges, den iedwede

Post nimmt, derer Meilen, wie weit eine Station von der andern entlegen, derer Tage und Stunden, wenn sothane Posten ein- und wieder ablaufen sollen, ingleichen der Zeit, wie viel zu einer jeden zu Absolvierung ihres Cursus, eingeräumt, samt Extendirung dieser Posten in die angrenzenden Reiche und Länder, mit beygefügeten Register und Post-Charte, Leipzig 1703 in 4.

Post, Cursus Publicus. heisset auch ein Wagen, welcher mit gleicher Geschwindigkeit durch Wechsel-Pferde Tag und Nacht fortgeht, und da Personen, Briefe und Güther mit fortkommen können.

Dieselben sind **ordinair**, so zu gesetzten Zeiten abgehen, und da nur eine beschränckte Anzahl Personen aufgenommen wird: oder **ausserordentliche, Extra-Posten** genannt, da einer oder mehr, um das gesetzte **Post-Geld**, wenn es ihnen beliebt, entweder Vorspann-Pferde, soviel sie deren benöthiget, oder auch Wagen zugleich haben, und damit eigenes Gefallens, von einem Ablager, oder **Post-Station** zur andern reisen können.

Wer geschwinde reisen will, nimmt die Post, und wer zugleich auch gemächlich reisen will, nimmt eine Extra-Post mit seinem eigenen Wagen, den er nach seinem Gefallen zurichten, und wenn es ihm beliebt, stille halten, oder fortreisen kan.

Die Posten bringen neben der Bequemlichkeit für

S. 911

1787

Post

Privat-Personen, auch dem Landes-Herrn mercklichen Nutzen, daher das Recht Posten anzurichten und zu unterhalten, als ein hohes Regale gehalten, und insgemein dergleichen anzustellen verbotnen ist. Im Römischen Reiche gehöret dasselbe überhaupt dem Kayser, von dem es der Fürst von Taxis als Reichs-Postmeister zur Lehen hat. Ausser dem hat ein ieder Fürst die Macht in seinem Lande, wie bekannt, Posten anzurichten.

Derjenige, so die Ober-Aufsicht über die Posten eines Fürsten hat, wird ein **General-Postmeister** (so auch an einigen Orten erblich sind, und den Titel **Erb-Postmeister** führen) die jedes Ortes bestellten Verwalter **Postmeister**, und die Boten **Postilions**, oder **Post-Knechte** genennet. Diese tragen ein Zeichen oder Schild an dem Kleide auf der Brust, daran sie erkannt werden, und führen ein Post-Horn an der Seite, mit welchem sie die, so ihnen entgegen kommen, warnen auszuweichen, welches ein ieder zu thun schuldig ist.

Die Reisenden rühmen, daß nirgendwo die Posten so gut, als in den Kayserl. Erb-Landen und in Franckreich bestellt sind.

Weil bey einem mit Zeug eingestellten Jagen gemeiniglich einige Post-Wege, oder andere wichtige Passagen mit eingeschlossen werden, und diese nicht versperret bleiben dürffen; als müssen sie auswendig herum bewachtet werden, damit nicht die fremden Leute, welche zwar anfänglich ruffen und schreyen würden, aus Ungedult den Zeug abwerffen, hier hinein und dort heraus fahren, und alles liegen lassen mögen; Da denn leicht Rechnung zu machen, wie viel Wildpret darinnen bleiben dürffte, zumal wenn ein Hund dabey, da alles heraus gejaget würde.

Solchemnach muß vor allen Dingen an jedem gangbaren Wege bey Tag und Nacht, jedoch auswendig, mit einem Zeug-Knechte und vier Jagd-Leuten gewachtet werden, daß, wenn jemand kömmt, sie mit Hebe-Gabeln die Unter-Leine auf die Ober-Leine heben, und also die Strasse frey öffnen; So bald durchpaßiret, wieder abheben und, wie

vorhero, befestigen. Solten viel Wagens, oder viele zu Pferde hintereinander durchmüssen, können etliche Furckeln als ein Thor unterstützt werden, bis sie paßiret. Giebet es nun verdächtige Leute mit Büchsen, Flinten und Hunden dabey, so gehöret sich es die Hunde anzukuppeln, oder am Stricke zu führen, und das Gewehr nicht gespannt, sondern den Stein abgeschraubet zu haben, und ist ein Jagd-Bedienter gehalten mitzugehen, bis sie durchpaßiret.

Bey solcher Wache wird Tag und Nacht haussen Feuer gehalten. Es gehöret sich aber nicht Trinckgeld zu erpressen, oder ein langes Examen da anzustellen, deswegen ein verständiger Mensch dahin gehöret, so den Leuten nicht unhöflich begegnet, sondern einen jeden in aller Stille seine Strasse reisen lässet.

Wenn die Posten des Nachts vor einer Festung ankommen, werden sie nach dem Thor-Schlusse nicht eingelassen, sondern man hat auf den Wachten über dem Graben gewisse Stricke oder Draht, woran man in einem Kästlein die Briefe von der Post kan über den Graben herüber ziehen, und auch wieder hinüber bringen.

De Regio Postarum Jure hat **Lud. von**

S. 911

Post

1788

Hornigk in einem eigenen Buche ausführlich gehandelt.

Post, Statio.

Im Kriegs-Wesen der Ort, wo eine Wacht, oder eine Anzahl Kriegsvolck zu dessen Behauptung hingestellet, und wie sie reden, postiret wird. Daher kommen die Redens-Arten, **seinen Posten behaupten, verlassen, die Posten visitiren**, u. s. w.

Eine **Vorpost** ist diejenige Wache, die zu äusserst gegen den Feind für ein Lager gestellet wird; eine **Nacht-Post** nennet man denjenigen Soldaten, oder auch zuweilen den Ort, der allein bey Nacht gesetzt oder besetzt wird.

Post, Numerus aggregandus et subtrahendus.

Posten heissen in der Arithmetick nicht nur diejenigen Grössen, so da sollen zusammen gezehlet, und in eine Grösse gebracht werden, welche denen gegebenen zusammen genommen gleichet. Z. E. es sollen 13, 51, 94 u. s. w. addiret werden, so sind alsdenn dieses die Posten, welche das Aggregat 158 ausmachen; sondern es werden auch darunter die Grössen verstanden, welche von einer grösseren abzuziehen sind: als wenn von 158 genommen werden sollen 51 und 94, so sind diese letzten die Posten.

In Rechnungs-Sachen überhaupt heisset eine **Post, Aricle**, eine iede Summe, so in die Rechnung getragen wird. Eine iegllche Post muß unter die rechte Classe und an gehörigen Ort verschrieben, und mit behörigem Scheine oder Quittung belegt werden, wo sie anders in Rechnung paßiren, und nicht durchstrichen werden soll.

Post, ein Kraut; Siehe *Chamaeleagnus*, im V. Bande p. 1964. Ingleichen *Ledum*, im XVI. Bande p. 1340.

Post, oder **Posten**, eine Adeliche Familie in Nieder-Sachsen, sonderlich im Stiff Paderborn ...

...

POSTILLARE ...

Postille, heisset eine gedruckte Sammlung von Predigten über die Evangelia, Episteln, Paßions-Text, Catechismus, etc.

Das Wort: **Postille**. ist eigentlich ein zusammen gesetztes Wort, aus der *Praeposition post*, und dem *Pronomine illa*, als wolte man sagen: *post illorum verba*, oder *post illa*, *scil. verba Textus*, und bedeutet also das Wort nach seinem Gebrauch, Auslegungen oder Predigten, die über oder nach den biblischen Texten gehalten werden.

Andere leiten das Wort daher, weil man in den alten Lateinischen Postillen nach dem Texte, Evangelio oder Epistel gedachte Worte gesetzt: *post illa*, nemlich *Verba*, das ist, nach diesen verlesenen Worten: daher hätten die Unverständigen solche Erklärungen Postillen genennet.

Man kan auch sagen, daß das Wort Postille zwar auch aus den Wörtern: *Post illa* entstanden, aber aus der Ursache, weil sie Predigten enthalten, die schon einmahl auf der Cantzel vorgetragen worden.

In den obsuren Zeiten machten sie gar ein *Nomen* der ersten *Declination* daraus, *Postilla*, *Postillae*, welches doch heutiges Tages nach und nach verschwinden will.

Es ist aber **Paulus Diaconus**, sonst **Paul Warnefried** genannt, der erste gewesen, der auf Befehl Kayzers **Carls des Grossen** dergleichen Predigten aus den Kirchen-Vätern zusammen gesucht, daß sie *post illa*, oder nach dem Evangelio haben können gelesen werden. Bes. **Spanheim Hist. eccl. p. 225.** wiewohl von andern **Flaccus Alcuinus**, ein Engelländer, vor den ersten Erfinder derselben gehalten wird. Bes. **Ludewigs Universal-Hist. I. Th p. 204.**

Nach diesem entstund daher das Wort *postillare*, welches so viel bedeuten soll, als Anmerkungen über die Bibel machen; wie denn also insonderheit von **Lyrano** im Leben **Benedict XII.** mit schönem Mönchs-Latein geschrieben stehet: *In totam Bibliam profundissime et subtilissime postillavit.*

Den obgedachten sind bald andere gefolget, und haben dergleichen Sachen vorgenommen; wiewohl zu den Zeiten der Scholasticorum man die Postillen gantz vergaß, und wohl gar über **Aristotelis** Bücher predigte, bis endlich **Luther** mit seiner Kirchen- und Haus-Postille wiederum einen glücklichen Anfang zu solcher Arbeit gemacht.

Zwar haben einige Neulinge die Postillen gänzlich verworffen, doch haben auch andere unter dem Ge-

S. 919
1804

Postlethwayte

brauch und Mißbrauch derselben einen nötigen Unterscheid gemacht, und jenen billig vertheidiget. Besiehe **Affelmanns Syntagma exercit. academ. P. II. p. 486.**

Postillen-Reuter, werden diejenigen Prediger oder Candidaten des heiligen Predigt-Amtes Schimpfs-weise genennet, welche entweder aus Faulheit nicht wollen, oder aus Ungeschicklichkeit und Ignorantz nicht können, eine Predigt selbst verfertigen, und daher zu den Postillen ihre Zuflucht nehmen, aus welchen sie gantze Predigten von Wort zu Wort noch einmahl auf die Cantzel bringen.

Da möchte es wohl heissen: *Post illa* oder *illorum, scil. verba*, kommt er noch einmahl damit aufgezo-

gen! Ob nun wohl diese Reuterey nicht halsbrechend ist, so ist sie doch einem Geistlichen desto schimpflicher, je gewisser es ist, daß die Postillen-Reuter mit unter die *Plagiarios* zu zählen sind.

Man hat ein Paar von den Postillen-Reutern handelnde Tractate, deren ersterer ist betitelt: Die Postillen-Post, und unter dem Nahmen **Theodor Geilfincks** herausgekommen; der andere hat die Ausschrift: Der vertheidigte, beliebte, und gelobte Postillen-Reuter, Dreßden, 1688 in 8vo.

Postillion, Lat. *Navis Tabellaria*, eine kleine Petache, welche in Hafen gehalten wird, etwas zu recognosciren, und Briefe oder Zeitungen einzubringen.

Postillion, oder ein **Vor-Reuther**, lat. *Praecursor equestris*, siehe **Vor-Reuther**.

Postillion, oder **Post-Knecht**, lat. *Veredarius, Cursor publicus*, siehe **Post**.

Postirung, ein Kriegswort, bedeutet eine Anweisung, wo bey Lagerung einer Armee die Wachten und Besatzungen, zu Bedeckung des Lagers stehen sollen.

Die an einander hangende Folge solcher Postirungen heisset eine Postirungs-Linie; Sonst wird unter dem Worte Postirungs-Linie auch verstanden, eine aus einem Wall und Graben bestehende, und hin und wieder mit kleinen Befestigungs-Wercken befestigte, auch mit gnugsamer Mannschafft besetzte Linie, den Feinden den Einfall in ein Land zu verwehren.

Dergleichen Linie ist im Kriege bey Stollhofen, zwischen Straßburg und *Fort-Louis*, disseits des Rheins, gewesen.

Postirungs-Linie ...

...

S. 920 ... S. 921

S. 922

1809

Postmeister

POSTLIMINIUM [Ende von Sp. 1808] ...

Postmeister, *Postarum Magister, Rei veredariae Magister*, oder *Praefectus*.

Der Postmei-

S. 922

Posto fassen

1810

ster ist den Schaden zu ersetzen gehalten, so offt auch dessen geringste Schuld concurrirt. **Wernher** *sel. obs. for. P. 4. obs. 238*.

Wenn Wechsel-Briefe, Geld oder kostbare Sachen auf der Post zu überschicken seyn, soll dasselbe, in deren Umschlag mit ausdrücklichen Worten verzeichnet, und dem Post-Director oder Postmeister angezeigt werden; welches, wenn es unterlassen, wird nicht nur keine Klage zu erheben verstatet, wenn sie verlohren gehen, sondern es fällt auch derjenige, so solche verschwiegen hat, wegen Defraudation der Post in Straffe. **Barth** *in hodeg. for. c. 4. §. 24. lit. b. p. 772. sq.* allwo er zwey Fälle, da zwey auf die Post gegebene Paquete verlohren ge-

gangen, erzählt, einen, da Geld fälschlich Waare genannt worden, *p.* 790. u. f.

In demselben Fall, da der Postillion, der Briefe oder Paquete, in welchen Geld oder Kleinodien eingeschlossen, führet, unter die Räuber fällt und beraubt wird; so ist alsdenn erst die Gefahr des Postmeisters, wenn er die Kleinodien oder das Geld auf sich und seine Treu und Glauben angenommen, oder zu gehöriger Zeit dem Postillion das Fell-eisen nicht anvertrauet hat, oder ihn einen andern, als den gewöhnlichen Post-Weg, fahren heissen, oder einem unvorsichtigen und ohnsorgsamem Postillion die Sache übergeben hat, oder auf jede andere Weise in Schuld gewesen, daß der Postillion die Invasions-Gefahr gewagt. **Horning** *de Jure Postar. c. 13. theor. 15.*

Siehe auch **Post**, und **Postordnung**.

POSTMODUM ...

...

S. 923 ... S. 977

S. 978

1921

Potzav

...

...

Potzaw ...

Potzdam, Potsdam, Pozdam, Pottstam, Potstamb, Potstain, Lat. *Bostompium, Potstanium*, eine zwar kleine doch sehr alte Churfürstliche Brandenburgische Stadt und Amt in der Mittelmarck, 4 Meilen von Berlin auf einem Werder, den die Havel, Notte und andere Ströme machen.

Im Jahr 1416 hat einer von **Rochau** die Stadt Churfürst **Friedrichen I** überlassen und Churfürst **Joachim I** hat sie wegen der vortheilhaften Lage befestigen wollen. Die angenehme Gegend und der gute Weinwachs hat Churfürst **Friedrich Wilhelmen** bewogen, ein schön Schloß, Menagerie, Lust-Fasanen- und Thier Garten, eine Glaß-Hütte und andere zur Ergötzlichkeit dienende Gebäude anzulegen. König **Friedrich** hat es noch verbessert, und unter dessen Nachfolger **Friedrich Wilhelmen**, welcher sich oft lange Zeit daselbst aufzuhalten pflegte, ist es noch weiter ausgebaut, und in einen vollkommenen Stand gesetzt worden.

Die Stadt nimmt täglich zu, weil da zugleich Handel, Schiffarthen und auch Fabriquen sind, dabey die Leute genug zu thun finden. Sie wird in die Alte, Neue, Friederichs- und Boden-Stadt getheilet, und ist mit einer Mauer umzogen. Sie hat 4 Thore, 5 Kirchen, 3 Schulen, und 2 Waysenhäuser. Sonderlich ist eine berühmte Gewehr-Manufactur daselbst angeleget. Es stehet allhier auch die steinerne, aber gantz vergoldete Statue, welche den gedachten **Friedrich Wilhelm** zu Pferde vorstellet.

Um Potzdam herum sind noch einige andere Königl. Lust-Häuser, als Kapput, Kleinicken, Borchheim, Fahnland.

Preuss. und Brandenburg. Staats-Geogr.

Potzdamer, darunter pflaget man zu itzigen Zeiten eine Person von gantz besonderer Länge zu verstehen, oder mit diesem Namen zu belegen, nachdem Se. ohnlängst höchstseligst verstorbenen Königl. Maj. von Preussen, die an überaus grossen Soldaten ein gantz

besonderes Vergnügen fanden, die allergrössesten Leute, so aus aller Welt Orten mit unbeschreiblichen Kosten herbey geschaffet wurden, nach Potsdam unter die daselbst befindlichen und so genannte grosse Grenadierer zu schicken.

Potzerne, oder **Pozerne** (Benjamin) ...

